



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Homosexualität im Prozess.

Charakteristiken und Entwicklungen der Verfolgung von Homosexualität in der
österreichischen Nachkriegszeit am Beispiel des
„Vorarlberger Sittlichkeitsprozess 1956“

verfasst von | submitted by

Lisa Hasenbichler BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium Zeitgeschichte und
Medien

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Doz. Mag. Dr. Maria Mesner

Danksagung

Dass ich diese Arbeit abgeschlossen habe, verdanke ich in erster Linie den vielen liebevollen Menschen in meinem Umfeld, die mein Leben mit spannenden neuen Perspektiven bereichern und mir Rückhalt geben.

Besonders erwähnen möchte ich meine Mama, die meinen Bildungsweg von Anfang an fördert und sich die Zeit genommen hat, meine Arbeit gründlich zu korrigieren. Wie meine gesamte Familie zeigt sie immer wieder aufs Neue ihre Unterstützung auf all meinen Lebenswegen.

Bei David möchte ich mich dafür bedanken, dass er über ein Jahr hinweg jeden einzelnen Gedanken, den ich zu meiner Arbeit hatte, mit mir diskutiert hat und schon seit langer Zeit meine erste Ansprechperson für Intellektuelles und weniger Intellektuelles ist.

Ein großes Dankeschön geht auch an Hannes Sulzenbacher und das gesamte Team des QWIEN, dafür, dass sie den Grundstein für die wissenschaftliche Behandlung der LGBTQ+-Befreiungsbewegung in Österreich gelegt haben und meinen Forschungsprozess von der Themenfindung an begleitet haben.

Inhalt

Einleitung	1
Teil 1: Kontext	3
Historische Verfolgung von Homosexualität in Österreich	3
Kontinuierlich Spitzenreiter der Verfolgung.....	3
In der 1. Republik und Zeit des Austrofaschismus	5
Im Nationalsozialismus	6
In der Nachkriegszeit	9
Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit – Diskurse	10
(Wieder)aufbau von homosexuellen Strukturen nach dem Krieg	10
Gesellschaftliches Verständnis von Homosexualität	11
Aktivisten der ersten Stunde.....	14
Massenprozesse gegen Homosexuelle: Eine typische Erscheinung?	18
Strafe und Strafvollzug	20
Rechtliche Grundlagen der Verfolgung.....	20
Rechtsfolgen.....	28
Strafvollzug.....	29
Teil 2: Quellen und Methodik	31
Forschungsziele	31
Quellen	33
Quellenmaterial	33
Quellenkritik	35
Methoden:.....	38
Fragengeleitete strukturierende Inhaltsanalyse	38
Statistische Auswertung der soziodemographischen Daten, Urteile und Tatorte ..	42
Soziale Netzwerk-Analyse	45
Teil 3: Rekonstruktion des Prozesses	49
Auslöser der Verfolgung	49
Knabenmord in Schlins	49
Die Erpressung des Pater Ignaz	55
Berichte über die Voruntersuchungen.....	56

Chronologie der Verhandlungen.....	58
Erste Verhandlungsrunde: Gruppe H	58
Zweite Verhandlungsrunde: Gruppe C	61
Dritte Verhandlungsrunde: Gruppe E	64
Vierte Verhandlungsgruppe: Gruppe F	67
Fünfte Verhandlungsgruppe: Gruppe B	69
Sechste Verhandlungsgruppe: Gruppe G	71
Siebte Verhandlungsgruppe: Gruppe D	73
Achte Verhandlungsrunde: Gruppe A.....	76
Rechtskraft-Erlangung der Urteile	78
Die Urteile - Überraschend milde?	79
Statistische Auswertung	79
Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht - Interventionen der Homophilenbewegung.....	80
Der „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ als Medienereignis.....	83
Teil 4: Wer wurde verfolgt?	86
Auswertung soziostruktureller Merkmale.....	86
„Der Föhn vom Ländle?“ – Verfolgung von Homosexualität in Stadt und Land	90
Vernetzung innerhalb der Anklagegruppe	94
Homosexuelles Leben in Vorarlberg	96
Teil 5: Charakteristiken der Verfolgung.....	100
Auswirkungen auf das berufliche und private Leben der Betroffenen	100
Staatliche Verfolgungspraxis: Untersuchung, Haft und Prozessführung	108
Das homosexuelle Täterprofil	115
Teil 6: Der lange Weg zur Strafrechtsreform – Gnadengesuche um Tilgung.....	122
Konklusion – Ein Prozess und seine Lehren	131
Literatur.....	139
Quellenverzeichnis.....	144
Archivdokumente	144
Zeitungsartikel.....	146
Tabellenverzeichnis.....	149
Abbildungsverzeichnis.....	149

Anhang	151
Fragenkatalog für inhaltsgeleitete Analyse.....	151
Kodierleitfaden	152
Aktennotiz aus dem Fall Josef A. M.	159
Abstract	160

Einleitung

Die Verfolgung von Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit war, wie Wolfgang Benndorf 1956 in seiner Broschüre *Unheil und Unvernunft im Sexualstrafrecht* schrieb: „das bei Weitem schwerste Unrecht, das es in Österreich nach Zusammenbruch des Gewaltregimes noch gibt.“¹

Während er diese Zeilen schrieb, befand er sich aufgrund eines schweren Krankenaufenthaltes im Spital – doch die Sache duldeten keinen Aufschub.² In wenigen Monaten sollte in Vorarlberg einer Gruppe von 140 Männern³ Prozess gemacht werden. Sie waren nach dem Paragraph 129 I b des österreichischen Strafgesetzbuches angeklagt, der gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisierte. Sollten sie schuldig gesprochen werden, drohte ihnen bis zu fünf Jahre schweren Kerkers, für Delikte, die nur wenige Kilometer entfernt, auf der anderen Seite der Schweizer Grenze, bereits straffrei waren.⁴

Seit einigen Jahren hatte Benndorf beobachtet, wie der § 129 I b Existenzen vernichtete, Mitbürger vor den Richter und ins Gefängnis brachte oder sie sogar in den Suizid trieb.⁵ Auch der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess – der größte Massenprozess gegen Homo- und Bisexuelle in der Geschichte Österreichs – handelt von gesellschaftlichem Zwang, Erniedrigung durch die Behörden und den Widerständen dagegen. Dabei stehen die 140 Beschuldigten stellvertretend für eine breite Masse an Betroffenen, die in den Jahren 1945-1971 aufgrund ihrer Sexualität verfolgt wurden.

Dieses Kapitel der österreichischen Geschichte ist in der wissenschaftlichen Forschung bis heute unterbeleuchtet. Obwohl das Interesse wächst und in den letzten 20 Jahren einige Studien durchgeführt und Artikel verfasst wurden, ist eine umfassende

¹ Benndorf, Wolfgang, *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht. § 129 I b öStG (§ 175 dSTGB) im Lichte der Tatsachen.*, Wien, 1956, 16.

² Vgl. ebd., 3.

³ Die Anzahl der Angeklagten unterscheidet sich in den Quellen, da es vor den Verhandlungen zu Änderungen im Verfahrensstatus einzelner Angeklagter kam. Die hier genannte Zahl inkludiert alle Personen, die zu einem Zeitpunkt im Rahmen dieses Gerichtsprozess angeklagt waren.

⁴ Vgl. Weitere 20 Angeklagte im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, *Tiroler Tageszeitung*, 11. 6. 1956, 4.

⁵ Vgl. Benndorf, 1956, 12.

Aufarbeitung der sexualitätsbezogenen Verfolgung in der österreichischen Nachkriegszeit noch ausständig.

Diese Arbeit widmet sich der Frage, wie sich der staatliche Zugriff auf das aller Privateste – das Sexualitätsverhalten seiner Bürger*innen – in dieser Zeit gestaltete.

Untersucht werden einerseits die genauen Abläufe und Rahmenbedingungen der gerichtlichen Verfolgung, sowie auf der anderen Seite der ideologische Aspekt: Wie werden durch einen Gerichtsprozess aus Bürgern „Täter“ gemacht und welches Wissen über Homosexualität wird in Zuge eines solchen erzeugt? Der Gerichtssaal als Aushandlungsfeld, in dem unterschiedliche Zugänge um ihre „Rechtmäßigkeit“ konkurrieren, wird als zentrale Bühne betrachtet, auf der sich größere gesellschaftspolitische Entwicklungen mitverfolgen lassen können.

Doch auch die Betroffenenenseite soll nicht ausgeklammert werden. Dabei stand die Arbeit vor der Herausforderung, dass die Perspektive der Beschuldigten nicht durch Gerichtsdokumente repräsentiert wird, weswegen an dieser Stelle viele Leerstellen bleiben. Die außergewöhnliche Größe des Strafverfahrens, ermöglichte jedoch die fallbezogene Forschung zu homosexuellen Strukturen im Untergrund, zu Vernetzung und Treffpunkten in Vorarlberg und einer sozistrukturellen Analyse der Verfolgtengruppe.

Zum Abschluss wird der Prozess, durch Betrachtung der überlieferten Gnadengesuche in die politische Entwicklung in Richtung einer Entkriminalisierung von Homosexualität eingeordnet und seine Rolle in dieser evaluiert.

Wie der Autor Dr. W. H. für die Schweizer Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis*, über die Feldkirchner Prozesse schrieb: „*Die grossen Vorarlberger Prozesse 1956 gegen unsere gleichfühlenden Freunde werden sicher, vielleicht sehr bald schon, in die Geschichte überwundener Justizverirrungen eingehen.*“⁶

⁶ W.H., "Gericht über Feldkirch", in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 7, 8–15, 14–15.

Teil 1: Kontext

Historische Verfolgung von Homosexualität in Österreich

Kontinuierlich Spitzenreiter der Verfolgung

Verglichen mit anderen europäischen Ländern war Österreich von der Kaiserzeit an, über alle Regime hinweg bis in die 70er Jahre, problematischer Spitzenreiter in der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexuellen.⁷ Die rechtliche Grundlage bildete der Paragraf 129 I b aus dem Strafgesetzbuch von 1852, welcher die „*Unzucht wider die Natur mit Personen des gleichen Geschlechtes*“ kriminalisierte. Dieses, bereits zur Zeit der Einführung als besonders streng geltendes Strafgesetz, blieb bis zur Aufhebung des Totalverbots von Homosexualität 1971, unverändert in Kraft.⁸ Dass diese Verfolgungschronologie nicht als historische Selbstverständlichkeit gesehen werden kann, zeigt der internationale Vergleich: bereits im Revolutionsjahr 1791 hatte Frankreich „Sodomie“ entkriminalisiert, es folgten Belgien, die Niederlande und Luxemburg. Spanien hob das Verbot 1822 auf, Portugal 1851 und Italien schloss sich 1889 an.⁹

Verschiedene Reformbewegungen des österreichischen Strafgesetzes waren im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert gescheitert. Am radikalsten war wohl ein Vorschlag des Justizministeriums aus 1867, demnach der Tatbestand „widernatürliche Unzucht“ ersatzlos gestrichen werden sollte. In späteren Regierungsvorlagen und Entwürfen (aus den Jahren 1874, 1889, 1891, 1913, 1919, 1925 und 1927) waren homosexuelle Handlungen zumindest unter Männern, immer als strafbar festgelegt.¹⁰

Auch vor der Einführung des Strafgesetzes 1852 kriminalisierten alle Vorgängergesetze zurückreichend bis zu den ersten Strafrechtskodifikationen zu Beginn des 16.

⁷ Vgl. Weingand, Hans-Peter, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: *Invertito - Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 13 (2011), 40–87, 53.

⁸ Vgl. Sulzenbacher, Hannes/Brunner, Andreas, "Wiedergutmachung kein Thema". Zur Geschichte der Homosexuellenverfolgung in Österreich nach 1945., in: *Einsicht - Bulletin des Fritz Bauer Instituts* (2020), 34–43, 35–37.

⁹ Vgl. Winkler, Lukas M., Zur Strafwürdigkeit der Sittlichkeitsdelikte. Grundzüge der Pathologisierung und Pönalisierung gleichgeschlechtlicher Liebe von der Neuzeit bis in die frühe Nachkriegszeit, in: *juridikum. recht & gesellschaft* (2022) 3, 317–326, 317.

¹⁰ Vgl. Gössl, Martin J., Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Edition Regenbogen - Studienreihe Homosexualität 4), Graz, 2011, 18.

Jahrhunderts, den Tatbestand der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“, wobei im Strafgesetzbuch 1769, unter Maria Theresia, als Höchststrafe sogar die Todesstrafe festgesetzt war.¹¹ Verfolgt wurden die unter „Sodomie“ zusammengefassten Delikte, zu denen auch der sexuelle Verkehr mit Tieren, Nekrophilie und Masturbation zählten, jedoch in einem verhältnismäßig geringem Ausmaß: Zwischen 1775 und 1784 kam es in allen habsburgischen Erbländern zusammen nur zu durchschnittlich 14 Verfahren aufgrund von Sodomie¹² im Jahr, in etwa halb so viele wie für Hexerei.¹³

Die Terminologie der „Unzucht“ impliziert, wie Benke und Holzleithner argumentieren, Sexualität als primär kulturell gerahmt. In dieser Auffassung wäre es die Aufgabe der Gesellschaft, die „natürlichen“ und „entfesselten“ sexuellen Triebe, durch „Zucht“ in geregelte Bahnen zu lenken¹⁴ – „*Unzüchtigkeit*“, so die beiden, „*bedeutet demnach einen Mangel an Kultur*“¹⁵

Zu einem sprunghaften Anstieg der Verurteilungen kam es zwischen 1870 und 1920, wo sich im Raum Wien, die Anzahl der durch die Polizei ermittelten Tatsachen verzehnfachte. In dieser Zeit wuchs einerseits das gesellschaftliche Wissen über Geschlecht und Sexualität, andererseits entwickelte sich in den Großstädten eine Subkultur, inklusive öffentlicher Treffpunkte, wie Parks und Bedürfnisanstalten, aber auch Lokale, in denen gleichgeschlechtlich begehrende Menschen frequentierten.¹⁶ Zusätzlich schärfte die zunehmende wissenschaftliche Beschäftigung mit „sexuellen Devianzen“ und ihren Ursprüngen das Täter*innenprofil, ein Umstand der sich auch in einer verstärkten Verfolgung niederschlug.¹⁷

¹¹ Vgl. Kirchknopf, Johann Karl, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, in: *Zeitgeschichte* 43 (2016) 2, 68–84, 71.

¹² Die Verfahren beinhalteten primär sexuellen Missbrauch von Tieren, siehe Fußnote 7.

¹³ Vgl. Weingand, 2011, 47.

¹⁴ Vgl. Holzleithner, Elisabeth/Benke, Nikolaus, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, in: *Homme* 9 (1998) 6, 41.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Weingand, 2011, 48–49.

¹⁷ Vgl. Sulzenbacher, Hannes, Der merkwürdige Widerwille. Zur Strafverfolgung von Homosexuellen in Österreich, in: Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Frauke Kreutler/Michaeler Lindinger/Gerhard Milchram/Martina Nußbaumer (Hg.), *Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam*, Wien 2016, 166–170, 168.

Als „Meilenstein der Unterdrückung“ kann ein Entscheid des Kassationsgerichtes aus dem Jahr 1902 angesehen werden, der eine besonders weite Definition von „unzüchtigen“ Handlungen als rechtlich verfolgungswürdig verankerte.¹⁸

In dieser Zeit veränderte sich auch der staatliche Zugriff auf „Sittlichkeits“-Themen hin zu einer stärkeren Überwachung und „Erziehung“ der Subjekte, im Sinne einer gesellschaftlich vorherrschenden Sexualmoral. Die Wiener Polizei führte spätestens ab 1914 eigene Karteien¹⁹, die bis in die späten 1980er Jahre in Verwendung blieben.²⁰

In der 1. Republik und Zeit des Austrofaschismus

Ab der Zwischenkriegszeit lag die Verfolgungsintensität in Österreich mit großem Abstand über jener in anderen europäischen Ländern. So gab es in den frühen 1930er Jahren in Österreich jährlich etwa 400 Verurteilungen nach § 129 I b, auf 6,8 Millionen Einwohner*innen, während es in Deutschland etwa 800 Verurteilungen auf etwa 62,4 Millionen Einwohner*innen, und in England und Wales gerade einmal 300 Verurteilungen auf 40 Millionen Einwohner*innen waren.²¹

Eine öffentliche Debatte um die Strafwürdigkeit homosexueller Handlungen entbrannte rund um den Strafgesetzentwurf, den deutsche und österreichische Behörden im Versuch einer Annäherung der jeweiligen Rechtsprechungen ausgearbeitet hatten, und der dem deutschen Reichstag und 1927 dem Nationalrat in Österreich zur Begutachtung vorgelegt wurde.²² Dieser hätte vorgesehen, Homosexualität unter Frauen nicht unter Strafe zu stellen, und auch die Bestrafung männlicher Homosexualität auf „beischlafähnliche“ Handlungen zu beschränken. Zu einer Umsetzung der Reform kam es nie, teils lag dies an fehlendem politischem Willen, teils an den politischen Entwicklungen der beiden Länder hin zu faschistischen Diktaturen Anfang der 1930er Jahre.²³

¹⁸ Vgl. Pay, Sebastian, Befreiter Regenbogen. Die Beseitigung von Verfolgung und Diskriminierung in Österreich 1945-2024., Wien, 2024, 9.

¹⁹ Vgl. Weingand, 2011, 51.

²⁰ Vgl. ebd., 71.

²¹ Vgl. ebd., 54.

²² Vgl. Kreiner, Sylvia Maria, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung., Diplomarbeit, Graz, 2016, 29.

²³ Vgl. ebd., 30–31.

Es existieren noch keine expliziten Forschungsarbeiten zur Verfolgung von Homosexualität im Austrofaschismus. Dank Weingands Artikel „Homosexualität und Kriminalstatistik“ sind zumindest die Verurteilungszahlen der Jahre 1933 bis 1938 bekannt. Es zeigt sich, dass die Verurteilungen nach § 129 I b im Austrofaschismus erneut auf etwa 500 jährlich anstiegen.²⁴ Das politische Projekt des Austrofaschismus war die „Rekatholisierung“ einer zunehmend säkularen Gesellschaft. Dem traditionell „katholischen“ Familienbild, kam dabei eine tragende Rolle zu, was sich unter anderem in einer veränderten Gesetzeslage, etwa durch die Rücknahme der Gleichstellung von Mann und Frau oder der Entlassung von verheirateten Beamtinnen ausdrückte.²⁵

Ein Narrativ, welches spezifisch im Austrofaschismus existierte, war die Verknüpfung des nationalsozialistischen Feindes mit Homosexualität. So schrieb etwa die Zeitschrift *Der christliche Ständestaat*, welche vom deutschen Exilphilosophen Dietrich von Hildebrand begründet und von der Regierung Dollfuß unterstützt wurde,²⁶ mehrere Beiträge, in denen Homosexualität als integraler Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie und Organisationsform dargestellt wurde.²⁷ In der Ausgabe vom 7. November 1937 ist zu lesen:

„[...] es würde auch nichts gegen den Nationalsozialismus besagen, wenn vielen seiner Vertreter ein Hang zur Homosexualität nachgewiesen werden kann, aber es würde sehr wohl etwas bedeuten, wenn eine genaue sachliche Analyse der modernen „bündischen“ Mentalität ergeben würde, daß sie ohne das Wesensmerkmal der Homosexualität nicht gedacht werden kann. Und genau das ist unserer Meinung nach der Fall.“²⁸

Im Nationalsozialismus

Mit der nationalsozialistischen Herrschaft nahm die Verfolgung von Homosexuellen ein historisch einzigartiges Maß an Grausamkeit an, das von der strafrechtlichen Verfolgung bis hin zur industrialisierten Vernichtung und Ermordung durch Schwerstarbeit in Konzentrationslagern reichte. Als gesichert gilt, dass etwa 15.000 Männer aufgrund ihrer

²⁴ Vgl. Weingand, 2011, 54.

²⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene, Hausfrauen und Mütter im Austrofaschismus. Gender, Klasse und Religion als Achsen der Ungleichheit, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 27 (2016) 3, 44–70, 44–45.

²⁶ Vgl. Ebner, Rudolf, *Der Christliche Ständestaat. Deutsche Emigration in Österreich 1933-1938* (Reihe B: Forschungen 19), Mainz, 1976.

²⁷ Vgl. Die Führer und Männerbund-Romantik, *Der christliche Ständestaat*, 17. 10. 1937, 991; Blut über Deutschland, *Der christliche Ständestaat*, 30. 6. 1935, 622.

²⁸ Immer wieder inkonsequent links, *Der christliche Ständestaat*, 7. 11. 1937, 1060.

Sexualität in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern interniert waren.^{29 30} Die Überlebenschance von „Rosa-Winkel“-Häftlingen waren, mit nur etwa einem Drittel der Inhaftierten, verhältnismäßig gering.³¹ Der KZ-Überlebende, der unter dem Synonym Heinz Heger seine Erinnerungen dokumentierte, beschrieb vielfältige und grausame Foltermethoden, mit denen spezifisch „Rosa-Winkel“-Gefangene in den Konzentrationslagern erniedrigt und in den Tod getrieben wurden.³²

Auf Basis des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ führte das NS-Regime Zwangssterilisationen an Homosexuellen, Alkoholiker*innen, Sexualstraftäter*innen, behinderten Personen, Menschen mit psychischen Erkrankungen und an Frauen durch, die von vorgeblich „erbkranken“ Männern schwanger waren.³³ Durch die sogenannte „freiwillige Kastration“ war es in einigen Fällen möglich, der KZ-Internierung zu entkommen.³⁴

Die Vergleichbarkeit der gerichtlichen Verfolgung ist dadurch möglich, dass das österreichische Strafgesetzbuch während der NS-Zeit weiter in Kraft blieb. Angleichungen zwischen dem österreichischen und dem deutschen Recht fanden in beide Richtungen, zur Erhöhung des Strafmaßes und Ausweitung der kriminalisierten Handlungen und Personengruppen, statt. So kamen Strafformen des deutschen Strafrechtes, wie das Zuchthaus, Arrest und Kerkerstrafen zur Anwendung, die nach 1945 mit dem Strafanwendungsgesetz wieder in österreichische Haftnormen umgewandelt wurden.³⁵ Ein rechtliches Mittel, das von den Nationalsozialisten genutzt

²⁹ Für homosexuelle Frauen existierte es keine eigene Haftkategorie. Es existieren vereinzelt biographische Forschungsarbeiten zu homosexuellen Frauen, die wegen anderer Gründe in KZs interniert wurden, etwa als politische Gefangene oder „Asoziale“.

³⁰ Vgl. Gössl, 2011, 223.

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. Wahl, Niko, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 25), Wien/München, 2004, 75.

³³ Vgl. Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik, Münster, 2010, 88–100.

³⁴ Vgl. Kirchknopf, 2016, 75.

³⁵ Vgl. Korom, Philipp/Fleck, Christian, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (2012), 755–782, 758.

wurde, um härtere Strafen auszusprechen, war der § 20a des deutschen Strafgesetzbuches, nachdem „Gewohnheitsverbrecher“ stärker bestraft werden konnten.³⁶ Umgekehrt orientierte sich das deutsche Strafgesetz am österreichischen, als 1935 der Begriff „widernatürlich“ aus der Formulierung „widernatürlicher Unzucht“ gestrichen wurde, was erlaubte, Handlungen auch dann zu verfolgen, wenn sie nicht das Kriterium „beischlafähnlich“ (Mund, Schenkel, Afterverkehr) erfüllten.³⁷

Die NS-Ideologie betrachtete vor allem männliche Homosexualität als „Bedrohung des Volkskörpers“, da dadurch männliche „Zeugungskraft“ wegfallen würde. Sie betrachtete Homosexualität als „Seuche“, die sich wie eine Infektionskrankheit ausbreiten und so die Reproduktionsfähigkeit des „Volkskörpers“ einschränken würde. Nach der Ermordung Ernst Röhrs 1934 etablierte sich außerdem das Konstrukt des homosexuellen Staatsfeindes.³⁸

Nach dem Anschluss an Deutschland trat eine Phase der extremen Überwachung und Verfolgung von Homosexuellen ein. Die Kriminalpolizei wurde mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet³⁹ – Observation und Bespitzelung von öffentlichen Orten, wie Bäder, Toiletten und Parkanlagen, durch einfache Polizisten und V-Männer waren gängige Ermittlungsmethoden. Kripo und Gestapo agierten zudem relativ unabhängig von regulären Gerichten. So stellte der österreichische Historiker Niko Wahl etwa fest, dass zu etwa einem Drittel der in der Homosexuellen-Fotokartei der Gestapo vermerkten Personen, keinerlei Gerichtsakte vorliegen.⁴⁰ Sogar die Einlieferung in Konzentrationslager konnte unabhängig von Gerichtsbeschlüssen beschlossen werden.⁴¹

Albert Müller und Christian Fleck werteten österreichische Gerichtsakten von rund 2.090 Prozessen im Zeitraum von ca. 1930 bis ca. 1950 aus. Die verhängten Haftstrafen verdoppelten sich während des Nationalsozialismus fast, von durchschnittlich 4,38

³⁶ Vgl. Müller, Albert/Fleck, Christian, "Unzucht wider die Natur". Gerichtliche Verfolgung der "Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts" in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9 (1998) 3, 400–422, 403.

³⁷ Vgl. Korom u. a., 2012, 759.

³⁸ Vgl. ebd., 760.

³⁹ Vgl. Kirchknopf, 2016, 75.

⁴⁰ Vgl. Wahl, 2004, 34.

⁴¹ Vgl. Weingand, 2011, 56.

Monate vor 1938 auf 8,35 zwischen 1938 und 1945.⁴² Der Prozentsatz von ausgesprochenen Haftstrafen stieg von 60,7 Prozent, während der NS-Zeit auf 64,2 Prozent an. Er steigerte sich in der Nachkriegszeit noch einmal auf 68,1 Prozent, wobei anzumerken ist, dass vor 1938 und nach 1945 der Anteil an unbedingt ausgesprochenen Strafen etwa die Hälfte betrug – in der NS-Zeit waren es 80 Prozent.⁴³

Neben der normalen Gerichtsbarkeit installierte das NS-Regime Sondergerichte, die mit der Kompetenz ausgestattet waren, Todesurteile zur „Bekämpfung von Volksschädlingen“ zu verhängen. Über das Sondergericht am Wiener Oberlandesgericht ist bekannt, dass es mindestens drei Männer wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ zum Tode verurteilte.⁴⁴

Die Studien von Johann Kirchknopf weisen darauf hin, dass obwohl die Anzahl der aufgrund gleichgeschlechtlicher Handlungen verfolgten Personen in der Nachkriegszeit weiter anstieg und in absoluten Zahlen neue Höchstwerte erreichte, die gerichtliche Verfolgungsintensität im Verhältnis zur gesamten restlichen Strafverfolgung seinen Höchstwert während der NS-Zeit erreicht hatte.⁴⁵

In der Nachkriegszeit

Nach dem Kriegsende setzte sich die Verfolgung von Homosexuellen in Österreich nahtlos fort. Nicht nur galten diejenigen Überlebenden, die nach NS-Recht verurteilt wurden, weiterhin als vorbestraft, es konnte auch entschieden werden, dass Reststrafen aus NS-Urteilen weiterhin verbüßt werden mussten.⁴⁶

Homosexuelle NS-Opfer litten besonders unter der sozialen Ächtung, die sie nach ihrer Freilassung weiter von ihrem persönlichen Umfeld isolierte.⁴⁷ Die Anerkennung von Menschen, die im NS auf Grund ihrer Sexualität verfolgt wurden, als Opfergruppe des Nationalsozialismus wurde bis ins Jahr 2002 verzögert. Somit hatten homosexuelle NS-

⁴² Vgl. Müller u. a., 1998, 402.

⁴³ Vgl. ebd., 404.

⁴⁴ Vgl. Kirchknopf, 2016, 75.

⁴⁵ Vgl. ebd., 79.

⁴⁶ Vgl. Heinrich, Elisa, Kein Recht auf Wiedergutmachung. Kontinuitäten in der Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller nach 1945., in: Horst Schreiber/Elisabeth Hussl (Hg.), Alles in Ordnung (Gaismair-Jahrbuch / 2024), Innsbruck Wien 2023, 24–31, 25.

⁴⁷ Vgl. Wahl, 2004, 83–84.

Opfer keine Ansprüche auf finanzielle Entschädigung und es fand keine gesellschaftliche Anerkennung der an ihnen verübten Verbrechen statt.⁴⁸ Sie wurden auch von keiner Institution repräsentiert oder vertreten. Im Gegenteil erklärten sich die bestehenden Opferverbände dezidiert als nicht für Homo- und Bisexuelle zuständig. Wahl schildert etwa den Fall des Mannes Walter B., der aus dem KZ-Opfer-Verband ausgeschlossen wurde, nachdem die Polizei dem Verband Auskunft erteilte, dass er aufgrund des Paragraphen 129 I b und nicht primär als politisch Verfolgter in den Konzentrationslagern Dachau und Mauthausen interniert war.⁴⁹

Jedoch gab es auch Fortschritte. Die Kriminalstatistik zeigt, dass Richter*innen in den 50er Jahren jährlich in 34 bis 43 % der Fälle, die Homosexualität betrafen vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch machten und auf diese Weise erreichten, nur bedingte Strafen aussprechen zu müssen.⁵⁰ Die ÖVP Abgeordneten Reich, Köck, Kranebitter, Prinke und Altenburger versuchten dieses „progressive“ Vorgehen der Justiz zu unterbinden, indem sie 1953 im Parlament den Antrag eines „Gesetz zum Schutz der Sittlichkeit“ stellten, demnach die Anwendung des Milderungsrechts bei allen Sittlichkeitsdelikten verboten werden sollte.⁵¹

Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit – Diskurse (Wieder)aufbau von homosexuellen Strukturen nach dem Krieg

In einem Beitrag, der 1953 in der Schweizer Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis* erschien, skizziert ein Abonnent der Zeitung, ein gewisser Erich aus Wien,⁵² unter dem Titel „Die Homophilen in Österreich“ eine Art Lagebestimmung der Homosexuellenbewegung der Nachkriegszeit.⁵³ Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft habe es in seinen Kreisen eine allgemeine Hoffnung gegeben, dass sich die rechtliche Stellung der Homosexuellen im nunmehr „demokratisch“ genannten Österreich bessern würde – dies trat nicht ein.⁵⁴ Der Autor

⁴⁸ Vgl. Heinrich, 2023, 25.

⁴⁹ Vgl. Wahl, 2004, 84–85.

⁵⁰ Vgl. Weingand, 2011, 61.

⁵¹ Vgl. Körner, Erich, Die Strafbarkeit der homosexuellen Betätigung in Österreich, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 5, 2–3; Unbedingte Strafen für Kinderschänder, *Neues Österreich*, 17. 4. 1953, 4.

⁵² Vermutlich handelt es sich um Erich Lifka.

⁵³ Vgl. Erich, Die Homophilen in Österreich, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 7, 4–5.

⁵⁴ Vgl. ebd., 4.

schilderte es als schwierig unter den Bedingungen minutiöser Verfolgung, eine feste Organisationsstruktur für Homosexuelle aufzubauen. Aus diesem Grund beschränkten sich die Ambitionen lediglich darauf, Zeitungen und Zeitschriften zu finden, die gewillt waren homophile Annoncen mitaufzunehmen, so etwa die auflagenstarke *Illustrierte Wochenschau* für einige Zeit. Später hätte man in einer Provinzstadt ein Annoncenbüro mit ausgeklügeltem System eingerichtet und sodann mit dem Aufbau von Trefflokalen begonnen, wobei die Behörden „zum ersten Male etwas entgegen [kamen]“. ⁵⁵ Zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels gäbe es, laut Erich, bereits einzelne Gruppen von „bewussten Aktivisten und jungen Männern, die zum Kampf bereit sind.“ ⁵⁶ So habe etwa eine Organisation namens A.F.T.A. in Salzburg ein internationales Gästehaus für Homophile geschaffen. Zwar gäbe es zudem Ansuchen, um die Zulassung einer österreichischen Zeitschrift zu erreichen, diese wurden jedoch alle „abschlägig beantwortet.“ ⁵⁷

Gesellschaftliches Verständnis von Homosexualität

Die Sexualmoral der 50er Jahre war geprägt von einem starken politischen Alarmismus hinsichtlich eines so proklamierten „Sittlichkeitsverfalles“ im Nachklang des Zweiten Weltkriegs. Als Beispiel kann die Rede des Kriminologen Roland Graßbergers auf der Versammlung der „Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ unter dem Vorsitz des Justizministers Otto Tschadek im Jahr 1952 angeführt werden. Nach seinem Dafürhalten handle es sich bei der Zunahme von Sexualverbrechen in der Nachkriegszeit um die Überwindung eines durch den Krieg verursachten Tiefstandes, denn die Nahrungsknappheit im Krieg hätte den Sexualtrieb vorübergehend gemindert. Im mittleren Alter stünde der Anstieg in einem Zusammenhang mit Krieg und Gefangenschaft. Auch die verbesserte Altersvorsorge sei ein Grund für die Zunahme von Sittlichkeitsdelikten, da sie diese Art von „Verbrechen“ im höheren Alter erst ermögliche. ⁵⁸ Roland Graßberger war zwischen 1946 und 1975 Vorstand des Instituts für

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd., 5.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Vgl. Ursachen der Sexualverbrechen, *Salzburger Nachrichten*, 5. 2. 1952, 3–4.

Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien und zeitlebens erbitterter Gegner der Entkriminalisierung von Homosexualität.⁵⁹

Gleichzeitig gab es bedeutende Fortschritte in der wissenschaftlichen Erforschung gleichgeschlechtlicher Sexualität. Der US-amerikanische Sexualforscher Albert Kinsey publizierte 1948 und 1952 zwei ausführliche Reports, die das Sexualverhalten in den USA statistisch untersuchten. Diese Studien wurden zu einem wichtigen Anknüpfungspunkt und Motor der Homosexuellenbewegung, da Kinsey aufzeigte, dass eine breite Masse an Menschen Sexualität vielfältiger praktizierte als es die gesellschaftlichen Sittlichkeitsregeln vorschrieben.⁶⁰

Bis diese Erkenntnisse in die breitere Gesellschaft Eingang fanden, dauerte es jedoch einige Zeit. Erich Körner beschreibt in seinem Artikel „*Dringende Rechtsreform in Österreich*“ (1953) drei Narrative über Homosexualität, die den gesellschaftlichen Diskurs, seiner Ansicht nach, prägend bestimmten. Es sei dies einerseits die Auffassung Homosexualität sei etwas unnatürliches, eine „*ausschließlich durch Verführung oder heterosexuellen Übergenuss hervorgerufene Entartung, also um ein asoziales zum Sitten- und Kulturverfall führendes Moment [...], bei dem eine radikale General- und Spezialprävention am Platze sei.*“⁶¹ Ein zweites dominantes Diskursmuster, sei die Auffassung, es handle sich bei gleichgeschlechtlicher Liebe um eine unheilbare und ansteckende Krankheit, die durch ungezügelter Verbreitung die Gefahr des „Volkstodes“ mit sich ziehe. Zu guter Letzt würde in theologischen Kreisen die Ansicht verbreitet, homosexuelle Handlungen wären eine „Todsünde“, die man durch Willensstärke überwinden müsse.⁶²

Wie Müller und Fleck feststellen, tauchten zudem in Gerichtsurteilen eine Vielzahl an vulgärpsychologischen Begründungen für Homosexualität auf, die scheinbar nach Belieben unterschiedliche Theorien – von Vererbungstheorien über Sozialisationseffekte, bis hin zu Zerrütungstheorien – miteinander vermischten.⁶³ Eine

⁵⁹ Vgl. Gössl, 2011, 4.

⁶⁰ Vgl. Birke, Roman/Kraml, Barbara, Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion. Homosexualitäten zwischen Verfolgung und Normalisierung in Österreich 1971, in: *Zeitgeschichte* 43 (2016) 2, 85–100, 86.

⁶¹ Körner, Erich, Dringende Rechtsreform in Oesterreich, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 4, 5–8, 6.

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ Vgl. Müller u. a., 1998, 406.

umfassende ideengeschichtliche Herleitung dieser abstrusen Argumentationen ist wohl weder realisierbar noch sinnvoll.

In den Gerichtsakten zum Vorarlberger Sittlichkeitsprozess und dem zeitgenössischen Quellenmaterial taucht vielfach die Klassifizierung einer „echten“ Homosexualität oder „echten homosexuellen Veranlagung“ auf, die einen zentralen Stellenwert in der rechtlichen Beurteilung des Strafmaßes einerseits, aber auch in der moralischen Beurteilung der Handlungen durch das soziale Umfeld einnahm.⁶⁴ Auch Fürsprecher der Entkriminalisierung und Homosexuelle selbst waren ganz entscheidend von diesem Diskurs geprägt. Wie „echte“ Homosexualität abzugrenzen sei, definiert Erich Körner in seinem Artikel „*Dringende Rechtsreform in Österreich*“ wie folgt:

„Homosexualität ist keine blosse Trieb- sondern auch eine Gefühlsreaktion. Nur beim Zusammentreffen beider Faktoren liegt sog. „echte Homosexualität“ vor, die angeboren oder im Pubertätsalter erworben sein kann. Alle anderen Fälle sind „unechte Homosexualität“, die besonders im bisexuellen Stadium der Pubertät, aber auch noch später (Alkoholeinwirkung; blosse Ersatzhandlung in Gefängnissen, Klöstern oder bei der Marine) vorübergehend anzutreffen ist.“⁶⁵

Wie Sebastian Pay festhält, war das dominanteste gesellschaftliche Diskursmuster zu Homosexualität jedoch weiterhin jenes des Tabus. Ein „Schwenk in der Debatte“, dahingehend dass ein zunehmendes öffentliches Interesse an der Thematik erkennbar wird, zeichnet sich für Pay im Jahr 1957 ab, mit dem erstmalig mehrheitlichen Aussprechen der Strafrechtskommission für eine Entkriminalisierung.⁶⁶

Zudem formierten sich in den 50er Jahren eine Reihe an politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, die, über das gesamte Jahrzehnt hinweg, den Diskurs durch ihren unermüdlichen Einsatz im Kampf um die Entkriminalisierung entscheidend prägten. Da sich die meisten unter ihnen auch im Zusammenhang mit dem Vorarlberger Sittlichkeitsprozess engagierten, sollen die wichtigsten Akteure im Folgenden kurz vorgestellt werden.

⁶⁴ Vgl. z. B. Anklageschrift gegen Gruppe B der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 13. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 28.

⁶⁵ Körner, 1953, 6.

⁶⁶ Vgl. Pay, Sebastian, "Von Wissenschaftlern und humanitären Vereinen vorbereitet und dann vom Parlament beschlossen!". Der Interdiskurs zur Entkriminalisierung von Homosexualität in Österreich (1945-1971), Masterarbeit, 2021, 49.

Aktivist*innen der ersten Stunde

Der Kreis – Eine Zeitschrift und ihr Kreis

Der Kreis war eine internationale in der Schweiz herausgegebene Zeitschrift, die zwischen 1932 und 1967 erschien und eine enorme Rolle für die Homophilenbewegung in Europa einnahm, wenngleich ihre Abonnent*innenzahl die 2.000er Marke nie überschritt. Artikel erschienen in drei verschiedenen Sprachen – deutsch, englisch und französisch – und behandelten neben Forderungen nach rechtlicher und gesellschaftlicher Gleichstellung auch Erfahrungsberichte, ethische Auseinandersetzungen, sowie literarische Beiträge und enthielt Photographien.⁶⁷ Als Herausgeber und Redakteur der deutschsprachigen Abteilung war „Rolf“ ein führender Kopf hinter der Ausrichtung der Zeitung, die, ab den 40er Jahren, zusätzlich zur Printproduktion Klubabende und Veranstaltungen unterhielt.⁶⁸ In den 1950er Jahren gab es noch keine eigenständige österreichische Zeitung oder Interessensvertretung für Homosexuelle, weswegen *Der Kreis* auch zu einer wichtigen Bühne des österreichischen Diskurses wurde.

Erich Lifka – Ein offener Homosexueller im Visier der Staatsgewalt

Die Person Erich Lifka⁶⁹ nimmt in vielfältiger Weise eine besondere Stellung unter den Aktivist*innen der ersten Stunde ein. Vorrangig publizistisch tätig, scheute er nicht davor zurück eigene Erfahrungen mit Klarnamen zu teilen. Nur sehr wenige Personen lebten trotz der staatlichen Repression ihre Homosexualität offen aus. Lifka jedoch, der über Jahre hinweg immer wieder verfolgt, vor Gericht gebracht und interniert wurde, ist ein aussagekräftiges Beispiel dafür, mit welcher Härte bekennende Homosexuelle vom Staat bestraft wurden.⁷⁰

⁶⁷ Vgl. Kennedy, Hubert, *Der Kreis. Eine Zeitschrift und ihr Programm*, Berlin, 1999, 9–10.

⁶⁸ Vgl. ebd., 34–35.

⁶⁹ Hannes Sulzenbacher und Manuela Bauer ergänzten die Biographieforschung zu Lifka, um die wertvolle Korrektur, dass Lifkas selbstkonstruierte Widerstandsbiografie im Zweiten Weltkrieg, demnach er in der illegalisierten Kommunistischen Partei politisch aktiv gewesen wäre, frei erfunden ist. Vgl. Bauer, Manuela/Sulzenbacher, Hannes, "Mein Name ist Erich Lifka. In Moskau kennt man mich". Eine erfundene Biographie zwischen Abenteuer, Widerstand, Spionage und Pornographie., in: *Invertito - Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 15 (2013), 169–196, 172–184.

⁷⁰ Vgl. Pay, 2021, 94.

1954 wurde er aufgrund des Paragraphen 129 I b zu vier Monaten Haft verurteilt. Im April 1955 wurde er für den Beitrag „*Die Situation der homophilen Minorität in Österreich*“ angeklagt und wurde bis März 1956, also nur wenige Monate bevor die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse abrollten, in Gefangenschaft genommen. Insgesamt verbrachte Lifka bis 1970 30 Monate in Gefängnissen. Eine Verurteilung im Jahr 1969 erweckte öffentliche Proteste, die in einem Freispruch mündeten.⁷¹

Da es in Österreich keine eigene Zeitschrift oder Interessensvertretung für Homosexuelle gab, verfasste Lifka, teils unter Pseudonymen eine Vielzahl an Beiträgen für internationale Medien.⁷² So publizierte er auch regelmäßig in *Der Kreis*, darunter Gedichte wie „Landesgericht zwei, Wien“, in dem er aus der Gefangenenperspektive seine Internierung in den Jahren 1955/56 beschreibt.⁷³

Die österreichische Liga für Menschenrechte: Erich Körner und Ernst Jahoda

Die Liga für Menschenrechte wurde 1926 gegründet und ist somit die älteste Menschenrechtsorganisation in Österreich. Während der NS-Zeit wurden ihre Funktionäre verfolgt, jedoch gründete sie sich ab 1945 erneut. In den 1950er Jahren waren große Teile der bürgerlichen Gesellschaft Mitglieder der Liga, darunter auch bekannte Personen der Öffentlichkeit und Politik. Durch diesen Doppelcharakter, einerseits die Zivilgesellschaft zu repräsentieren, andererseits aber auch enge Kontakte zur Parteipolitik zu pflegen übernahm die Liga für Menschenrechte eine zentrale Scharnierrolle im Kampf um die Strafrechtsreform. Schon ab 1948 bot sie für nach § 129 I b Verfolgte eine wichtige Anlaufstelle und übernahm damit teilweise die Funktion einer Interessensvertretung, die es für homo- und bisexuelle Menschen in Österreich damals nicht gab.⁷⁴

1953 nahm die österreichische Liga für Menschenrechte die Einschränkung des § 129 I b in ihr Forderungsprogramm auf, demnach dieser abgeschafft und durch ein Gesetz zum Schutz der Jugend zwischen 14 und 16 Jahren, welche sowohl den homosexuellen als

⁷¹ Vgl. ebd., 97.

⁷² Vgl. ebd., 94.

⁷³ Vgl. Lifka, Erich, Landesgericht zwei, Wien. Geschrieben während der Strafhaft in den Jahren 1955/56, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 3, 26.

⁷⁴ Vgl. Tretzmüller, Thomas, Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihr Eintreten für die Rechte von Homosexuellen (QWIEN lecture), 2021, 00:00:00-00:04:30.

auch den heterosexuellen Verkehr betroffen hätte, ersetzt werden sollte.⁷⁵ Die Position der Liga war es, die gesamte Strafrechtsreform nicht abzuwarten, sondern sie forderte, die Entkriminalisierung von Homosexualität sofort durch eine Teilnovelle umzusetzen.⁷⁶

Die Bedeutung der durch die Liga herausgegebene Zeitung *Das Menschenrecht* für den österreichischen und internationalen Diskurs zu Homosexualität wird dadurch deutlich, dass sie vielfach in internationalen Medien der sogenannten Homophilenbewegung rezipiert wurde.⁷⁷ Auch die Schweizer Homosexuellenzeitung *Der Kreis* reproduzierte mehrfach Artikel von Erich Körner und Ernst Jahoda, die zuvor in *Das Menschenrecht* erschienen waren. 1953 erschienen „Dringende Rechtsreform in Österreich“⁷⁸ und „Die Strafbarkeit der homosexuellen Betätigung in Österreich“⁷⁹ von Erich Körner und 1956 „Zum österreichischen Strafgesetz“⁸⁰ von Ernst Jahoda.

Wolfgang Benndorf

Der Leiter der Grazer Universitätsbibliothek Wolfgang Benndorf war langjähriges Mitglied der österreichischen Liga für Menschenrechte und erlangte in ganz Österreich Bekanntheit durch seinen Einsatz im Kampf um die Entkriminalisierung von Homosexualität.⁸¹ Benndorf publizierte mehrere Artikel in der steirischen sozialdemokratischen Zeitung *Neue Zeit*, in denen er sich eingehend mit der Vorstellung von (Un)sittlichkeit und ihren politischen Implikationen auseinandersetzte, darunter „Pathologie der Liebe“⁸² und „Gefährdet Wahrheit die Sittlichkeit“⁸³ aus dem Jahr 1951 und der Artikel „Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre“⁸⁴ aus dem Jahr 1953.

Benndorf stand in engem Kontakt mit Akteuren der Homosexuellenbefreiungsbewegung wie Erich Lifka und Erich Körner von der österreichischen Liga für Menschenrechte.⁸⁵ Bis

⁷⁵ Vgl. Körner, 1953, 3.

⁷⁶ Vgl. Gössl, 2011, 19.

⁷⁷ Vgl. Tretzmüller, 00:04:17-00:04:38.

⁷⁸ Vgl. Körner, 1953.

⁷⁹ Vgl. Körner, 1953.

⁸⁰ Vgl. Jahoda, Ernst, Zum österreichischen Strafgesetz, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 9, 7–8.

⁸¹ Vgl. Pay, 2021, 74.

⁸² Vgl. Pathologie der Liebe. Kritische Betrachtungen zu einem Vortrag, *Neue Zeit*, 7. 10. 1951, 2.

⁸³ Vgl. Gefährdet Wahrheit die Sittlichkeit, *Neue Zeit*, 14. 10. 1951, 2.

⁸⁴ Vgl. Pay, 2021, 184.

⁸⁵ Vgl. ebd., 54.

zu seinem Tod im Jahr 1959 setzte er sich für dieses Anliegen ein⁸⁶, der Kreis verfasste einen Nachruf auf Benndorf, in dem zu lesen ist:

„Hofrat Dr. Benndorf hatte sich in den letzten Jahren mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit und mit einem bewundernswerten Mut auch öffentlich dafür eingesetzt `intelligentere Wege zu finden, die gesellschaftlichen Interesse zu schützen ohne so vielen Individuen und der Gesellschaft, der sie angehören, solch unheilbaren Schaden anzutun. (Kinsey)`“⁸⁷

Justizminister am Werk – Otto Tschadek, Christian Broda und der Kampf um die Strafrechtsreform

Einer der ersten Figuren des öffentlichen Lebens, der sich offen für eine Entkriminalisierung von Homosexualität einsetzte, war Otto Tschadek, der zwischen 1949 und 1952, sowie von 1956 bis 1960 Justizminister war.

Otto Tschadek muss als eine ambivalente historische Figur betrachtet werden. Früh wurde er in der Sozialdemokratie aktiv und verbrachte im Austrofaschismus aufgrund seiner politischen Aktivität acht Monate in ständestaatlichen Anhaltelagern. Entgegen seiner eigenen Darstellung avancierte er während dem NS-Zeit zu einem blutigen Militärrichter, der wie Thomas Geldmacher nachgewiesen hat, vier Todesurteile auf Grund von Delikten wie „Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“ aussprach.⁸⁸

Bereits ein Jahr nach Kriegsende eröffnete er in seiner Funktion als Kieler Oberbürgermeister eine Ausstellung des Rosa-Winkel-Gefangenen Richard Grune, der darin seine Erfahrungen verarbeitete. 1952 widmet er sich in einem achtseitigen Kapitel eines Aufsatzes intensiv der Frage der Homosexualität und konstatiert darin klar das Private der Sexualität, wodurch auch die Einschränkung des Menschenrechts auf Privatsphäre durch den Paragraph 129 impliziert ist. Wie es als Diskursmuster seit dem beginnenden 20. Jahrhundert typisch ist, interpretiert Tschadek in diesem Essay Homosexualität als etwas, dass männlich „bündischen“ Organisationsformen inhärent sei, bewertet dies jedoch in einem positiven Sinn als „gesellschaftsbildend“.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. ebd., 76.

⁸⁷ Rolf, Ein Vorkämpfer in Österreich starb zu früh, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 27 (1959) 5, 9, 9.

⁸⁸ Vgl. Geldmacher, Thomas, Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904-1969), in: Magnus Koch/Hannes Metzler/Peter Pirker/Lisa Rettl (Hg.), "Da machen wir nicht mehr mit" Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Wien 2010, 215–227, 217.

⁸⁹ Vgl. Pay, 2021, 69.

1953 thematisierte er anlässlich einer Budgetdebatte erstmals den Strafrechtsparagrafen 129 I b im Parlament⁹⁰ und äußerte dabei: „Der § 129b stellt ein absolutes Unrecht dar und hat keinerlei Berechtigug mehr. [...] Diese Bestimmung führt sehr oft zu Erpressung, sie fördert also die Kriminalität.“⁹¹

Der Nationalrat beschloss 1954 die Einsetzung einer Strafrechtskommission, die im Oktober desselben Jahres ihre Arbeit aufnahm. Mit zehn zu zwei Stimmen stimmte die Kommission 1957 dagegen, dass alle homosexuellen Handlungen weiter unter Strafe stehen sollten und legte im November 1960 einen Kommissionsentwurf für ein neues Strafgesetzbuch vor.⁹²

1960 wurde Tschadek als Justizminister vom sozialdemokratischen Rechtsanwalt Christian Broda abgelöst. Dieser war davon überzeugt, dass eine Strafrechtsreform von einem breiten Konsens im Parlament getragen werden müsse. 1964 ließ er, basierend auf den Ergebnissen der Strafrechtskommission einen Gesetzesentwurf erstellen und einer Begutachtung unterziehen.⁹³ Nach einer Vielzahl an Widerständen aus dem konservativ-klerikalen Lager, wurde die tatsächliche Aufhebung des Totalverbots für Homosexualität jedoch erst 1971 in Kraft gesetzt.⁹⁴

Massenprozesse gegen Homosexuelle: Eine typische Erscheinung?

Wenn auch die polizeilichen Untersuchungsmethoden bei Sittlichkeitsdelikten⁹⁵ es bedingte, dass Prozesse nach § 129 I b mit mehreren Angeklagten durchaus üblich waren, ist ganz klar, dass ein Prozess von solchem Umfang und medialer Resonanz wie der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, in Österreich beispiellos ist.

Vereinzelt findet man heute aus den umliegenden Jahren Berichte über größere Strafprozesse nach § 129 I b. So wurde etwa in Leoben in der Steiermark im Jahr 1954 ein Prozess gegen 17 Personen aus Mürzzuschlag und Graz geführt.⁹⁶ Einer der Beschuldigten beging nach seiner Verhaftung im Dezember 1953 Suizid, ein Ereignis,

⁹⁰ Vgl. ebd., 65.

⁹¹ Gössl, 2011, 19.

⁹² Vgl. ebd.

⁹³ Vgl. ebd., 22.

⁹⁴ Vgl. ebd., 22–30.

⁹⁵ Vgl. Birke u. a., 2016, 94–95.

⁹⁶ Vgl. 2-tägiger Monsterprozeß in Leoben. Schöffenverhandlung gegen 17 Homosexuelle aus Mürzzuschlag und Graz, *Obersteirische Zeitung. Unabhängiges demokratisches Organ für Obersteiermark*, 10. 4. 1954, 1.

dass auch auf Wolfgang Benndorf, der sich als „kulturkritischen Beobachter“ dieser Vorgänge bezeichnete, großen Eindruck machte.⁹⁷ Wie Pay zeigt, hatte sich auch eine Gruppe mit dem Namen „Menschen der Verfolgung“, als Reaktion auf den Fall in einem anonymen gemeinsamen Schreiben an die *Österreichische Liga für Menschenrechte* gewandt und diese dazu aufgerufen, die Reform des § 129 noch im selben Jahr im Parlament vorzubringen.⁹⁸

Ein Jahr später schildert Erich Lifka in „Situation der homophilen Minorität“ einen Prozess in Wien mit 18 Angeklagten. Alle wurden von demselben Mann belastet, der eine Reihe von erotischen Telefongesprächen mit ehemaligen Geliebten aufzeichnete und mit den Beweisen eine Polizeistation aufsuchte, um Anzeige zu erstatten.⁹⁹

Die einzigen Prozesse im deutschsprachigen Raum der Nachkriegszeit, die hinsichtlich ihrer Größe mit dem Vorarlberger Sittlichkeitsprozess annähernd vergleichbar sind, waren die „Frankfurter Homosexuellenprozesse“ zu Beginn des Jahrzehnts. Im Zentrum des Geschehens stand der noch nicht einmal 18 Jahre alte Otto Blankenstein – ein Sexarbeiter, der in unterschiedlichen Rollen und Pseudonymen auftrat und schließlich gegen mindestens 70 seiner Freier aussagte. Teilweise verliefen die Voruntersuchungen so, dass Blankenstein mit einem Polizeibeamten in ein Auto gesetzt wurde und am Weg durch die Stadt Männer identifizierte, die vorgeblich mit ihm Sex gehabt hatten oder sogar deren Wohnungen aufsuchte. Die Beschuldigten wurden vernommen und fotografiert, ihre Abbilder wiederum anderen Strichjungen vorgeführt, sodass letztendlich in 240 Fällen ermittelt wurde, 100 Personen in Haft gerieten und die Staatsanwaltschaft in Jänner 1951 gegen 75 Personen Anklage erhob.¹⁰⁰ Insgesamt wurden sechs Suizide im Zusammenhang mit den Untersuchungen bekannt. Letztendlich wurden die meisten Anklagen eingestellt, doch die Ereignisse hatten eine

⁹⁷ Vgl. Benndorf, 1956, 12.

⁹⁸ Vgl. Pay, 2021, 85.

⁹⁹ Vgl. Lifka, Erich, Zur Situation der homophilen Minorität in Österreich. Neue Tatsachen und Entwicklungen, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 23 (1955) 4, 2–5, 2.

¹⁰⁰ Vgl. Kraushaar, Elmar, Unzucht vor Gericht. Die "Frankfurter Prozesse" und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren, in: Elmar Kraushaar (Hg.), *Hundert Jahre schwul. Eine Revue*, Berlin 1997, 60–69, 60–61.

rege Diskussion über die Rechtmäßigkeit des § 175¹⁰¹ in der Zivilgesellschaft und den Medien entfacht.¹⁰²

Strafe und Strafvollzug

Rechtliche Grundlagen der Verfolgung

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Gesetzestexte gegeben werden, die in Verfahren rund um das Thema Homosexualität zur Anwendung gebracht wurden sowie eine Einschätzung des Strafvollzugs in den 1950er Jahren.

§ 129 I b „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“

Der Paragraph § 129 für „Unzucht wider die Natur“ subsumierte in sich den sexuellen Missbrauch von Tieren (§ 129 I a), sowie unter § 129 I b sexuelle Handlungen *„mit Personen desselben Geschlechts“*.¹⁰³

Welche Handlungen als „Arten der Unzucht“ verfolgt wurde, ist im Strafgesetz nicht genau definiert und unterlag einer starken örtlichen und zeitlichen Variation. Jedenfalls kriminalisierte das österreichische Strafgesetz – im Unterschied zum deutschen Paragraphen § 175, der vor allem „beischlafähnliche“ Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte¹⁰⁴ – eine ganze Reihe an weiteren Aktivitäten. Maßgeblich war hierfür eine Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1902, demnach *„Unzüchtig im Sinne des Gesetzes jede Handlung [ist], welche, der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogene Grenzen überschreitet“*¹⁰⁵. Als Schutzobjekt des 129 I b waren nicht etwa die Bürger*innen definiert, sondern wie ein Gerichtsspruch des Obersten Gerichtshofes im Jahr 1930 festsetzt, die „Sittlichkeit“ an sich.¹⁰⁶

Im konkreten Fall des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses fallen unter solch kriminalisierte Handlungen etwa „Schenkelverkehr“, „Mundverkehr“, „Afterverkehr“, „Gegenseitige Onanie“ oder „Onanie einer Person an einer anderen“, „Betasten der

¹⁰¹ Dieser Paragraph kriminalisierte homosexuelle Handlungen im deutschen Strafrecht.

¹⁰² Vgl. Kraushaar, 1997, 63–65.

¹⁰³ Vgl. Österreichisches Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretung. Kaiser Franz Joseph I., 27. Mai 1852, § 129.

¹⁰⁴ Vgl. Pay, 2021, 32.

¹⁰⁵ Zit. n. Kirchknopf, 2016, 71.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., 68.

Geschlechtsteile über der Kleidung“¹⁰⁷, „Reiben des Gliedes am Körper des anderen“¹⁰⁸ und sogar die „gegenseitige Benutzung des Körpers zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“¹⁰⁹. So findet sich unter den Angeklagten beispielsweise ein Fall in dem die Beschuldigten für „*eng umschlungenes Beeinanderstehen*“ für ein bis zwei Minuten, wobei sie laut Anklageschrift „*ihre nicht entblößten Geschlechtsteile aneinanderdrückten*“¹¹⁰, nach dem § 129 I b verurteilt wurden.

Eine weitere Unterscheidung zum deutschen § 175 ist, dass im österreichischen Gesetz auch Frauen für gleichgeschlechtliche Handlungen verfolgt wurden, wenn auch auf einem quantitativ weit geringeren Maß als Männer. Sowohl bei den Verurteilungen, als auch bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen lag der Anteil an Frauen österreichweit immer unter 5 Prozent.¹¹¹ Als eine Ursache dafür führt Weingand an, dass Männer, weit öfter als Frauen, Partner*innen an öffentlichen Orten aufsuchten, wie Bäder, Parks und WC-Anlagen, wo das Risiko ertappt zu werden deutlich höher war als in Privatwohnungen.¹¹² Ein weiterer Grund für die schwächere Verfolgung von Frauen war schlicht die Ignoranz gegenüber weiblicher Sexualität an sich.¹¹³

Wie bei allen Verbrechen, die im Strafgesetz geahndet wurden, stellt der „böse Vorsatz“, also der aktive Wille zur Tat, eine Voraussetzung für die Verfolgung dar.¹¹⁴ In Bezug auf die Notwendigkeit der aktiven Beteiligung war die Rechtsprechung jedoch äußerst wechselhaft. 1902 erklärte der OGH, dass das aktive Mitwirken aller Beteiligten nicht notwendig sei, um den Tatbestand des 129 I b zu erfüllen, äußerte sich im Jahr 1930 und 1946 jedoch gegensätzlich, nur um 1958 wieder zur ursprünglichen Rechtsauslegung zurückzukehren.¹¹⁵ Tendenziell wurden aktive Rollen in Sexualpraktiken als strafwürdiger angesehen und stärker verfolgt. Im Massenprozess

¹⁰⁷ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe D der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 25. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 4–11.

¹⁰⁸ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe C der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 21. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 9.

¹⁰⁹ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe H der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 26. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 5.

¹¹⁰ Ebd., 18.

¹¹¹ Vgl. Weingand, Hans-Peter, „... ich lege alle Tage die verbotene Liebe zusammen ...“. Gleichgeschlechtlich begehrende Frauen im Graz der Nachkriegszeit, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Graz*, 47 (2017), 283–298, 284.

¹¹² Vgl. Weingand, 2011, 68–70.

¹¹³ Vgl. Weingand, 2017, 284.

¹¹⁴ Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 1.

¹¹⁵ Vgl. Kirchknopf, 2016, 72.

von 1956 in Vorarlberg wurde sowohl die aktive als auch die passive oder gegenseitige Rolle verfolgt.¹¹⁶

Als Strafmaß war für die „Unzucht wider die Natur“ eine Kerkerstrafe im Ausmaß von mindestens einem bis maximal fünf Jahren festgesetzt.¹¹⁷ Das war dasselbe Strafmaß, wie etwa für § 143 „Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommene Misshandlung“¹¹⁸ oder Freiheitsentzug über einen Zeitraum von mehr als drei Tagen.¹¹⁹ Diese außergewöhnliche Härte in der Bestrafung gleichgeschlechtlicher Handlungen führte dazu, dass Richter, von Anfang an, in vielen Fällen vom „außerordentlichen Milderungsrecht“ Gebrauch machten. Dennoch konstatiert Weingand, dass ab 1951 für etwa 90% der Verurteilten eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die sich in rund 70% der Fälle im Zeitrahmen von ein bis sechs Monaten bewegte.¹²⁰

Müller und Fleck stellten in einem Forschungsprojekt fest, bei welchem österreichische Gerichtsakten aus den Jahren von 1930 bis 1950 ausgewertet wurden, dass die Bemessung des Strafmaßes nach einer genauen Abwägung von drei Faktoren festgelegt wurde.¹²¹

1. Die Art des Deliktes, wobei eine strikte Hierarchisierung der verschiedenen Sexualpraktiken nach Strafwürdigkeit vorlag, ebenso wie eine aktive Rolle bei Sexualpraktiken als strafwürdiger angesehen wurde, als eine passive.¹²²

2. Mildernde und erschwerende Umstände¹²³

3. Die Anzahl der Vorstrafen

Die Anklageschriften des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses veranschaulichen, dass Vorstrafen oft noch Jahrzehnte, nachdem sie aus dem Vorstrafenregister getilgt werden hätten sollen, zur Bemessung der Schwere der Tat und des Strafmaßes herangezogen wurden.¹²⁴

¹¹⁶ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe A der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 16. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 5–13.

¹¹⁷ Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 130.

¹¹⁸ Vgl. ebd., § 143.

¹¹⁹ Vgl. ebd., § 94.

¹²⁰ Vgl. Weingand, 2011, 60.

¹²¹ Vgl. Müller u. a., 1998, 401–409.

¹²² Vgl. ebd., 405.

¹²³ Siehe Kapitel: „Das homosexuelle Täterprofil“

¹²⁴ Vgl. z. B. Anklageschrift Gruppe C, 37.

§§ 8, 129 I b: „Versuchte Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“

Für ein Verbrechen, so heißt es im StGB 1852 ist es „*nicht nötig, dass die Tat wirklich ausgeführt werde*“¹²⁵, vielmehr reicht schon der Versuch ein Verbrechen zu begehen zur Anwendung des vollen Strafmaßes, wenn die Handlung durch Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Handelnden liegen, unterbrochen wird.¹²⁶ In dem untersuchten Quellenmaterial zeigt sich etwa, dass Situationen geahndet wurden, in denen die gleichgeschlechtliche Handlung auf Grund des Erscheinens fremder Personen¹²⁷ oder auch wegen der Weigerung einer Person die Handlung durchzuführen,¹²⁸ abgebrochen wurden.

§ 408 „Verbrechen der Unzucht“, Militärgericht

Der § 129 I b aus dem Strafgesetzbuch wurde 1855 ident in das Militärstrafrecht übernommen und unter dem § 408 „*Verbrechen der Unzucht*“ geahndet. Zwei Auswertungen von Straftaten, einmal von Offizieren und Fähnrichen der k. u. k. Armee, einmal der einfachen Soldaten im ersten Weltkrieg, belegen jedoch, dass Sittlichkeitsdelikte aller Art im österreichischen Militär kaum geahndet wurden.¹²⁹

§ 132 Verführung zur Unzucht

Dieses Verbrechens machte sich strafbar, wer „*eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet*.“¹³⁰ Die besondere moralische Aufladung, die dieser Paragraph trug, wird nur hinsichtlich der damals stark vorherrschenden „Prägungstheorie“ vollumfänglich fassbar. Diese, inzwischen vielfach widerlegte Theorie, ging davon aus,

¹²⁵ Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 8.

¹²⁶ Vgl. ebd.

¹²⁷ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe E der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 28. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 7.

¹²⁸ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe F der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 18. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 7.

¹²⁹ Vgl. Weingand, 2011, 48.

¹³⁰ Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 132.

dass man durch gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrungen in der Kindheit und Jugend zu Homosexualität „verführt“ werden könne.¹³¹

§ 128 Schändung

Unter dem Paragrafen der Schändung wurde geahndet:

„wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren oder eine im Zustand der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht [...], wenn diese Handlung nicht das im § 129 Bst. bezeichnete Verbrechen bildet.“¹³²

Diese Definition zur Bestrafung sexuellen Missbrauchs hatte die große Schwäche, dass der gleichgeschlechtliche sexuelle Missbrauch von Kindern, vor dem Gericht, oftmals als „Unzucht wider die Natur“ anstelle von „Schändung“ verhandelt wurde. Nach einem Entscheid des Obersten Gerichtshofes sei nur wenn *„dem Missbrauchten das Unzüchtige der Handlungsweise des Täters gar nicht zu Bewusstsein kommt“*,¹³³ eine gleichgeschlechtliche Schändung als solche zu verhandeln. Hans-Peter Weingand zeigt in seinen Untersuchungen der Kriminalstatistik auf, dass der Anteil an Schändungen von Jungen unter 14 Jahren, unter den nach § 129 I b Verurteilten bis in die 1960er Jahre hoch war. So machten solche Fälle unter den 1960-1969 vom Sicherheitsbüro der Polizeidirektion nach § 129 I b angezeigten, in etwa 10% aus.¹³⁴

Von Gegnern der Entkriminalisierung, wie dem Kriminologen Roland Graßberger, wurde diese rechtliche Gleichsetzung instrumentalisiert, um das Narrativ zu verbreiten, bei Homosexuellen handle es sich überwiegend um Missbrauchstäter, die sich Kinder und Jugendliche als Opfer suchten. Bei einer nachträglichen Untersuchung, der 1936 wegen Schändung verurteilten Männer, musste er selbst zu der Erkenntnis kommen, dass es hinsichtlich der Ausführung pädophiler Missbrauchshandlungen keine signifikanten Unterschiede zwischen Heterosexualität und Homosexualität gab.¹³⁵

Die gesetzliche Unschärfe führte auch nach der Aufhebung des Totalverbots von Homosexualität zu Schwierigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Gleichstellung, da

¹³¹ Vgl. Gössl, 2011, 10–11.

¹³² Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 128.

¹³³ Zit. n. Weingand, 2011, 60.

¹³⁴ Vgl. ebd., 60–63.

¹³⁵ Vgl. ebd., 60.

Personen, die für den sexuellen Missbrauch von minderjährigen Jungen nach § 129 I b verurteilt waren, entkriminalisiert wurden, obwohl sie nach dem neuen Strafrecht immer noch strafbar gehandelt hatten. Dieser Umstand trug gravierend dazu bei, dass die Aufnahme des Verfolgungsgrundes der „sexuellen Orientierung“ im Opferfürsorgegesetz, bis ins Jahr 2005 verzögert wurde.¹³⁶

Im Falle des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses beruft sich die Staatsanwaltschaft in der Argumentation auf das „bewusste Zusammenwirken“ beider Beteiligten als Notwendigkeit zur Klassifikation einer Handlung nach § 129 I b. Dieses sei beispielsweise bei einem kurzen Betasten der Geschlechtsteile über der Kleidung eines Jungen nicht anzunehmen.¹³⁷

§ 125 Notzucht

Der Paragraph der Notzucht bestrafte Vergewaltigungen, wobei das potenzielle Opfer einer Notzuchtshandlung im StGB von 1852 als „Frauensperson“ definiert ist.¹³⁸

Vergewaltigungen an erwachsenen Männern wurden somit, ebenso wie die Schändung von Knaben, nach dem § 129 I b verfolgt, wobei das Strafmaß in diesem Fall mit fünf bis zehn Jahren schweren Kerkers, nach dem Verbrechen der Notzucht, bemessen wurde.¹³⁹

§ 98 Öffentliche Gewalttätigkeit durch Erpressung

Die Auswertung des Kriminologen Roland Graßberger¹⁴⁰ von Straftaten aus dem Jahr 1936 ergeben, dass eine Anbahnung zu sexuellen Kontakten in fast jedem 20. Fall der Vorbereitung eines Verbrechens diene, meist Erpressung, in anderen Fällen auch Diebstahl oder Raub. Nur in wenigen Fällen wurden die Erpresser auch gerichtlich verurteilt.¹⁴¹

¹³⁶ Vgl. ebd., 64.

¹³⁷ Vgl. Anklageschrift Gruppe E, 11–12.

¹³⁸ Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 125.

¹³⁹ Vgl. ebd., § 130.

¹⁴⁰ Graßberger war erbitterter Gegner der Entkriminalisierung und zog oft falsche Schlüsse aus den von ihm analysierten Gerichtsakten. In diesem Fall kann die Quelle jedoch als verlässlich eingestuft werden.

¹⁴¹ Vgl. Weingand, 2011, 71.

§ 236 Trunkenheit

Wurde die gerichtlich verfolgte Handlung von den Betroffenen im betrunkenen oder angeheiterten Zustand ausgeführt, so konnte dies vor Gericht als „strafmildernd“ gewertet werden¹⁴², was allerdings nicht immer angewandt wurde.¹⁴³

Im Strafgesetzbuch ist jedenfalls festgesetzt, dass ein Verbrechen, wenn es in „zufälliger Trunkenheit“ verübt wird, nicht als solches zu ahnden ist, sondern nur als Übertretung mit einem Strafmaß von ein bis drei Monaten Arrest. Bei größeren Übeltaten konnte auf bis zu sechs Monate verschärft werden. Der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess zeigt, dass bei gleichgeschlechtlichen Handlungen von einer solchen Verschärfung Gebrauch gemacht werden konnte.¹⁴⁴

Weitere Gesetze aus dem StGB, die gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisieren konnten

Die österreichische Liga für Menschenrechte forderte 1953 in ihrem Programm zur Entkriminalisierung von Homosexualität in folgenden weiteren Punkten:

„Sinngemäße Erweiterung bzw. Anwendung der §§ 96 (gewaltsame Entführung zum Zweck der Unzucht. 128 (Schändung). 132 (Verführung von Abhängigen). 512 (Kuppelei). 515 (Förderung der Unzucht durch Gastwirte) und 516 (Erregung öffentlichen Ärgernisses) auf homosexuelle Handlungen.“¹⁴⁵

Das „Schmutz und Schundgesetz“ von März 1950

Die direkte Nachkriegszeit war geprägt von einer allgemeinen Befürchtung, der zweite Weltkrieg hätte die sexuelle Moral der Gesellschaft erschüttert. Kriegstraumata, die Nähe zum Tod, aber auch das ungesunde Leben und die gezwungene Enthaltsamkeit hätten ein gesteigertes Genussverlangen zur Folge, insbesondere hinsichtlich der Sexualität.¹⁴⁶ Dieser Problematisierung versuchten die Parlamentsparteien mit einer strikteren Kontrolle von Material entgegenzuwirken, das als „unsittlich“ oder moralgefährdend empfunden wurde.

Aus diesem Grund wurde im März 1950 das sogenannte „Pornographiegesezt“, auch *„Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger*

¹⁴² Vgl. Korom u. a., 2012, 778.

¹⁴³ Vgl. Kreiner, November 2016, 33.

¹⁴⁴ Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 5.6.1956, 14. 6. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1.

¹⁴⁵ Körner, 1953, 3.

¹⁴⁶ Vgl. Graupner, Helmut, Unzucht und Anstößigkeit. Rechtliche Rahmenbedingungen der Pornografie, Wien, 2001, 5.

Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung oder Schmutz- und Schundgesetz“ erlassen.¹⁴⁷

Im Unterschied zu seinem Vorgängergesetz, dem § 516 des Strafgesetzes und dem § 12 des Pressegesetzes lag der Fokus des neuen Gesetzestextes stärker in der Verfolgung von Abbildungen von Handlungen, die als „unzüchtig“ eingestuft wurden und definierte die gewerbsmäßige Vertreibung als Bedingung für die Kriminalisierung.¹⁴⁸

Martin Gössl zeigt in seiner Erhebung der Nationalratsdebatten, dass alle drei Parlamentsparteien, KPÖ, SPÖ und ÖVP, sich zu Gunsten des Schmutz und Schundgesetzes positionierten, jedoch mit unterschiedlichen Priorisierungen.¹⁴⁹ Ernst Fischer vom Linksblock forderte, das Problem der verfallenden Sittlichkeit bei der Wurzel zu packen und Jugendlichen über Wohnungen, Stipendien und Lehrstellen eine Perspektive zu bieten. Franz Kranebitter von der ÖVP fand das pornographische Material habe *„Schuld daran, daß Ehe- und Familienleben weiterhin zerrüttet und zersetzt, die Volksgesundheit aufs schwerste erschüttert und der gute Ruf Österreichs als Kulturstaat untergraben wurde“*¹⁵⁰. Peter Strasser von der SPÖ, argumentierte weniger fatalistisch. Er forderte eine ordentliche sexuelle Aufklärung und polemisierte, man könne das Gesetz getrost „Gesetz zum Schutz des Alters“ nennen, da von den „Tätern“ tatsächlich nur wenige jugendlich waren.¹⁵¹

Als sich ab den 1960er Jahren, mit einem gesellschaftlich verändertem Werteempfinden, sukzessive eine Liberalisierung hinsichtlich der Verbreitung sexueller Abbildungen einstellte, betrafen diese gerichtlichen Lockerungen nur heterosexuelles Material.¹⁵² Homosexuelle Darstellungen wurden stets als Kernbestand des strafrechtlichen Verbotes bestätigt und nach der Aufhebung des Totalverbots von Homosexualität, wurde mit dem § 220 „Werbeverbot“, ihre strafrechtliche Verfolgung in ein eigenes Gesetz gegossen.¹⁵³

¹⁴⁷ Vgl. Gössl, 2011, 79.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., 80.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., 80–81.

¹⁵⁰ Zit. n. ebd., 80.

¹⁵¹ Vgl. ebd., 80–81.

¹⁵² Vgl. Holzleithner u. a., 1998, 79.

¹⁵³ Vgl. Sulzenbacher u. a., 2020, 40–41.

Im Zusammenhang mit Prozessen nach 129 I b konnte das Schmutz und Schundgesetz angewandt werden, wenn zum Beispiel im Zuge der Voruntersuchungen zum Prozess pornographisches Material bei den Betroffenen gefunden und der Beweis zur gewerbsmäßigen Vertreibung erbracht werden konnte.¹⁵⁴

Rechtsfolgen

Verlust des Wahlrechts

Nach der Nationalratswahlordnung von 1949 waren gerichtlich verurteilte Verbrecher vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.¹⁵⁵

Dies wirkte sich auch auf die Aktionsformen aus, die die Homophilen-Bewegung zum Vorantreiben ihrer Interessen in Betracht zog. Etwa diskutierten mehrere Abonnent*innen in der Zeitschrift „Der Kreis“ in der Rubrik „Was wir meinen“ im Sommer über kollektive Interventionen im Zusammenhang mit Wahlen. Konkret wurde vorgeschlagen, ungültig zu wählen, oder den Stimmzettel mit der Notiz zum § 175 (in Österreich §129 I b) zu versehen. Ein anonymes Abonnement aus Vorarlberg, der dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüberstand, brachte den Einwand ein, dass „*Vorbestrafte von gewissen bürgerlichen Rechten (u. a. vom Wahlrecht) ausgeschlossen sind, also von vornherein ausfallen*“. ¹⁵⁶

Verlust von öffentlichen Ämtern, Pensionsansprüchen und militärischen Auszeichnungen

Eine Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch zog einen weiten Schweif an Rechtsfolgen nach sich. Dazu zählten Berufsverbote, etwa bei öffentlich Bediensteten inklusive Lehrpersonen,¹⁵⁷ der Ausschluss aus berufsständischen Kammern¹⁵⁸, der Verlust von Pensionsansprüchen und die Aberkennung öffentlicher Würde- und Ehrentitel, was im Falle von Kriegsverdiensten auch mit finanziellen Honorierungen verbunden sein konnte. ¹⁵⁹

¹⁵⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 26.

¹⁵⁵ Vgl. Die Nationalrats-Wahlordnung 1949. Österreichischer Nationalrat, 18.5.1949, 9.

¹⁵⁶ Vgl. Ein Abonnent aus dem Vorarlberg, Was wir meinen..., in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 7, 8–9, 9.

¹⁵⁷ Vgl. Winkler, Lukas M., Im sittsamen Vorarlberg. Die Verfolgung Homo- und Bisexueller durch die österreichische Nachkriegsjustiz am Beispiel des "Vorarlberger Sittlichkeitsprozess 1956", in: *juridikum. recht & gesellschaft* (2022) 4, 450-461, 459.

¹⁵⁸ Vgl. Heinrich, 2023, 25.

¹⁵⁹ Strafgesetzbuch 1852, § 26.

Verlust von akademischen Titeln

Durch eine Verurteilung wurden auch akademische Titel aberkannt. Die Wiederverleihung war höchstens nach einer Begnadigung des Kaisers und später des Bundespräsidenten möglich, jedoch lag es am freien Ermessen der akademischen Institutionen, diese zu gewähren. Für die Universität Wien etwa lässt sich feststellen, dass die Wiederverleihungsrate mit 33 Prozent, im Vergleich zu heterosexuellen Straftätern, wo sie bei 40 Prozent lag, deutlich geringer war.¹⁶⁰

Verlust des Führerscheins

Laut Kraftfahrzeuggesetz war bei einer Verurteilung nach § 129 I b sogar der Verlust des Führerscheins möglich. Wenn, wie der Verwaltungsgerichtshof 1962 entschied, *„der Beschuldigte sein Kraftfahrzeug als Lockmittel für homosexuelle Tathandlungen benutzt hat, wobei er vor allem Jugendliche auf die falsche Bahn gebracht hat“*¹⁶¹, war dafür nicht einmal ein ärztliches Gutachten notwendig.¹⁶²

Strafvollzug

Schwerer Kerker und strenger Arrest

Während bei Verbrechen im Strafgesetz eine Kerkerstrafe verhängt wurde, sanktionierte man Vergehen mit Arreststrafen in den verschiedenen Härtegraden „einfach“ und „streng“, wobei der praktische Unterschied zwischen „strengem Arrest“ und „schwerem Kerker“ minimal war.¹⁶³

Strafverschärfungen

Im Strafgesetzbuch von 1852 sind mehrere Möglichkeiten festgelegt, wie verhängte Strafen verschärft werden können, darunter: „Fasten“, „schwere Arbeit“, „Anweisung eines harten Lagers“, „Anhaltung in Einzelhaft“, „einsame Absperrung in dunkler Zelle“, „körperliche Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen“¹⁶⁴ und „Landesverweisung“.¹⁶⁵

¹⁶⁰ Vgl. Gössl, 2011, 17.

¹⁶¹ Ebd., 18.

¹⁶² Vgl. ebd., 17–18.

¹⁶³ Vgl. Dunst, Valerie, Von Fehden bis Fair trial. Urteilsfindung bis Strafvollzug. Die Strafprozessrechtliche Entwicklung vom Frühmittelalter bis heute., Diplomarbeit, Salzburg, 2020, 45.

¹⁶⁴ Ab 1867 wurden sämtliche Arten der körperlichen Züchtigung in der gesamten Monarchie abgeschafft. Vgl. ebd., 45.

¹⁶⁵ Strafgesetzbuch 1852, § 19.

Im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess wurde in den letzten drei Prozessrunden, jeweils der gesamten Gruppe eine Strafverschärfung durch „hartes Lager“, in unterschiedlichen zeitlichen Abständen oder einmalig, erteilt. Dieses stellte eine Beschränkung des Gefangenen auf „bloße Bretter“, anstelle eines Bettes dar. Ein einziger Angeklagter erhielt zudem die Strafverschärfung eines „Fasttages vierteljährlich“¹⁶⁶, was die Verkostung des Gefangenen durch Brot und Wasser bedeutete.

¹⁶⁶ Vgl. Bericht über die 6. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 8.6.1956, 16. 6. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 2.

Teil 2: Quellen und Methodik

Forschungsziele

Die vorliegende Arbeit folgt einem explorativen Ansatz und nimmt den sogenannten „Vorarlberger Sittlichkeitsskandal“ von 1956 als Ausgangspunkt, um größere gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen im Umgang mit gleichgeschlechtlicher Sexualität in der österreichischen Nachkriegszeit zu analysieren. Der mikrohistorische Zugriff erlaubt es, anhand eines konkreten Falls, strukturelle Muster herauszuarbeiten, die über das Einzelschicksal hinausreichen.¹⁶⁷ Inhaltlich konzentriert sich die Arbeit auf vier Aspekte: Die Rekonstruktion des Prozesses, die verfolgten Personen, die Charakteristika der Verfolgung sowie Transformationsprozesse in der justiziellen Praxis nach 1956. Hierfür werden verschiedene methodische Zugänge kombiniert: Eine inhaltliche Analyse der Prozessakten und von zeitgenössischen Zeitungsberichten, die Erstellung eines Soziogramms auf Basis der Anklageschriften und statistische Auswertungen.

1. Rekonstruktion des Prozesses:

Die Rekonstruktion des Sittlichkeitsprozesses, von den ersten Auslösern der Verfolgung bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren, erfolgt auf zwei Ebenen. Das „Ereignis Sittlichkeitsprozess“ wird einerseits als eine faktische Abfolge juristischer und institutioneller Vorgänge verstanden, die sich inhaltsanalytisch aus den Gerichtsakten rekonstruieren lässt. Andererseits liegt besonderes Augenmerk auf den Themen, Deutungsmustern und Konfliktlinien, die im Verlauf des Prozesses in verschiedenen Öffentlichkeiten, im Gerichtssaal ebenso wie in den Medien, verhandelt werden. Das vorhandene Quellenmaterial erlaubt es, diesbezüglich drei unterschiedliche Perspektiven auf die Verhandlungen miteinander in Bezug zu setzen: jene der staatlichen Verfolgungsbehörden (in den Prozessakten dokumentiert), jene der breiteren Öffentlichkeit (über Zeitungsberichte) und jene der „solidarischen Beobachter“, die sich in aktivistischen Schriften zum Prozess äußerten.

Wer wurde verfolgt?

¹⁶⁷ Vgl. Magnússon, Sigurður Gylfi/Szijártó, István M., What is microhistory? Theory and practice, London/New York, 2013, 149.

Eine soziodemographische Analyse der Angeklagten soll Aufschluss darüber geben, ob bestimmte soziale Klassen, Milieus oder Berufsgruppen im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess überdurchschnittlich stark verfolgt wurden. Die Ergebnisse werden, um ihre breitere gesellschaftliche Aussagekraft zu evaluieren, mit den Ergebnissen der Untersuchungen von Philipp Korom und Christian Fleck verglichen. Ihre Studie thematisiert die sozialstrukturellen Merkmale in der Verfolgung von Homosexuellen in der österreichischen NS-Zeit und Zweiten Republik.¹⁶⁸ Der Frage, inwiefern es auch geographische Schwerpunkte der Verfolgung gab, wird anhand einer Auswertung, der in den Anklageschriften erwähnten Tatorte, nachgegangen.

Die Inhaltsanalyse der Anklageschriften soll beleuchten, ob sich aus den gerichtlichen Dokumenten auch Rückschlüsse über Treffpunkte, Vernetzung und Lebensweisen von Homosexuellen im Vorarlberg der Nachkriegszeit ziehen lassen. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf den Angeklagten als Einzelpersonen, vielmehr sollen auch die Verhältnisse und Verbindungen zwischen den Verfolgten sichtbar gemacht werden. Um die Beziehungsstrukturen ergänzend zu visualisieren, wird eine soziale Netzwerk-Analyse, nach Schmidt, auf Basis der Anklageschriften durchgeführt.

2. Charakteristika der Verfolgung

Auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaft Feldkirch an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wird zunächst eine statistische Auswertung der ausgesprochenen Urteile vorgenommen. Diese umfasst sowohl die Dauer der Freiheitsstrafen in Monaten als auch den Anteil unbedingt verhängter Strafen. Im Abgleich mit Verurteilungsstatistiken aus Weingands Berechnungen der Kriminalstatistik für die Jahre 1951-1971¹⁶⁹ soll die These überprüft werden, welche von Winkler formuliert wird,¹⁷⁰ dass die Urteile im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess deutlich milder ausfielen als bei anderen Verfahren nach § 129 I b in den 1950er Jahren. Eine inhaltsgeleitete Analyse der Gnadenakte und Anklageschriften soll ergänzend dazu die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen der Verfolgung auf die Angeklagten sichtbar machen. Untersucht werden dabei unter anderem die rechtlichen Folgen, soziale Konsequenzen, psychische und physische Belastungen sowie Verletzungen von

¹⁶⁸ Korom u. a., 2012.

¹⁶⁹ Vgl. Weingand, 2011, 61.

¹⁷⁰ Vgl. Winkler, 2022, 455.

Würde und Gesundheit für einzelne Betroffene. Ein weiterer zentraler Aspekt der Analyse ist das Vorgehen staatlicher Institutionen während der Voruntersuchungen. Hier stehen insbesondere die Methoden der Überwachung und Ausforschung, polizeiliche Verhörpraktiken, die Verwendung von Vorakten sowie die Internierung der Beschuldigten in Untersuchungshaft im Fokus. Zu guter Letzt soll durch die inhaltsanalytischen Betrachtungen der Anklageschriften auch der Frage nachgegangen werden, auf welche Weise der Staat „den homosexuellen Täter“ durch Gerichtsprozesse konstruiert. Die Erfassung erfolgt durch Brückwehs Methodik des „Rückwärtslesens“ von Strafakten: Dabei werden die Strafakten, bereits mit dem Wissen um den Urteilsausgang, gelesen, um die Konstruktion der Argumentation nachzuvollziehen und diese zu evaluieren.¹⁷¹

3. Transformationen: Der Weg zur Entkriminalisierung

Der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich vorrangig mit den sechzehn überlieferten Gnadengesuchen von Verurteilten des Prozesses, die in den darauffolgenden Jahren beim Bundesministerium für Justiz eingelangt waren und von diesem bearbeitet wurden. Die Entwicklung im staatlichen Umgang mit den Gnadengesuchen im Laufe der Jahre, sowie Veränderungen in den jeweiligen Begründungen der verschiedenen Institutionen (StA Feldkirch, OStA Innsbruck, BMJ)¹⁷² für oder gegen eine Tilgung, werden in einen Zusammenhang mit den politischen Entwicklungen hinsichtlich der Kriminalisierung von Homosexualität gestellt.

Quellen

Quellenmaterial

Die Vergessens- und Erinnerungsproduktion der Justiz ist, wie Rügge feststellt „nicht zuletzt mit Hilfe von Fristen“¹⁷³ organisiert. Die Aufbewahrungsfrist für Strafakten war gemäß der zum Zeitpunkt der Verhandlung gültigen Geschäftsordnung für die Gerichte I.

¹⁷¹ Vgl. Brückweh, Kerstin, Dekonstruktion von Prozessakten, in: Jürgen Finger (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 193–204, 198.

¹⁷² Abkürzungen: StA: Staatsanwaltschaft, OStA: Oberstaatsanwaltschaft, BMJ: Bundesministerium für Justiz

¹⁷³ Vgl. Rügge, Nicolas, Steuerung des Erinnerns und Vergessens? Archivische Bewertung von Schriftgut und Justiz, in: Oliver Brupbacher (Hg.), Erinnern und Vergessen (Jahrbuch junge Rechtsgeschichte / 2), München 2007, 348–364, 348.

und II. Instanz 1951 (Geo.) auf 30 Jahre, bei Verurteilung auf 50 Jahre festgesetzt.¹⁷⁴ Im Unterschied zu den anderen Bundesländern, die meist im Laufe des 20. Jahrhunderts mit der kontinuierlichen Übernahme der Strafverfahrensakten aus den Gerichten in die Landesarchive begannen, verwahrt das Vorarlberger Landesarchiv bis zum heutigen Zeitpunkt nur einen kleinen Fundus an Dokumenten aus den Landesgerichten.¹⁷⁵ Aus diesem Grund ist nur ein insgesamt etwa 450 Seiten umfassender Bestand an Strafsakten zum Vorarlberger Sittlichkeitsprozess überliefert. Folgende Dokumente im Zusammenhang mit dem Gerichtsprozess konnten für eine Auswertung herangezogen werden:

Anklageschriften, verfasst von der Staatsanwaltschaft Feldkirch (November 1955):

Für jede der acht Verhandlungsgruppen des Prozesses liegt eine zwischen 16 und 45 Seiten lange Anklageschrift vor. Diese beinhalten:

- Die Auflistung der Angeklagten, inklusive umfangreicher soziodemographischer Daten (Geburtsdatum, Geburtsort, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Profession, Wohnadresse, Vorstrafen, Haft)
- Detaillierte Anklagepunkte gemäß § 129 I b StG inklusive Datierung, Ortsangaben, Häufigkeit und Art der Tat(en)
- Anträge der Staatsanwaltschaft und Aufstellung der Beweismittel
- Umfassende juristische Begründungen für Strafwürdigkeit mit Hinweise auf belastende und entlastende Umstände, sowie Darlegungen bei widersprüchlichen Untersuchungsergebnissen

Berichte der Staatsanwaltschaft Feldkirch an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck:

In dem Jahr vor dem Gerichtsprozess informieren die Berichte über den aktuellen Stand der Untersuchungen. Unmittelbar nach Abschluss der Gerichtsverhandlungen verfasste die Staatsanwaltschaft abschließende Berichte, die auch die ausgesprochenen Urteile

¹⁷⁴ Vgl. Verordnung: Teilweise Änderung und Neuverlautbarung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. Österreichischer Nationalrat, 20.12.1951, §174, 8.

¹⁷⁵ Vgl. Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, Empfehlungen zur Bewertung von Strafsakten der Landesgerichte 1945 bis 1974, in: *scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 74 (2020), 179–194, 181.

beinhalten. Bis in den August 1957 informierte die Staatsanwaltschaft über den Stand laufender Einspruchsverfahren sowie über die Rechtskraft einzelner Urteile.

Akte und Korrespondenzen des Bundesministeriums für Justiz bezüglich der Gnadengesuche um Tilgung

Für sechszehn der beschuldigten Personen liegen Gnadenakte vor, die Anträge auf Tilgungen der Verurteilungen betreffen. Darin finden sich folgende Dokumenttypen:

- Gnadentabellen, mit Angaben zum Verfahren und Stellungnahmen der Verfolgungsbehörden (StA Feldkirch, OStA Innsbruck, LG Feldkirch, OLG Innsbruck, BMJ)
- Akte des Justizministeriums mit Darstellung des Sachverhalts, ausführlicher Begründung und daraus folgenden Handlungsaufträgen
- Tilgungsakten, die über eine Tilgung der Verurteilung durch den Bundespräsidenten informieren
- Einzelne Korrespondenzen des BMJ mit anderen Ministerien

Zusätzlich zu den gerichtlichen Dokumenten wurden zeitgenössische Zeitungsartikel sowie Beiträge der Schweizer Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis* als Quellenmaterial herangezogen. Die Analyse von Primärquellen steht im Zentrum der Arbeit.

Sekundärliteratur dient dabei vor allem der theoretischen Einbettung, sowie zur theoretischen Rahmung der Analyse.

Quellenkritik

Straf- und Gerichtsakte sind keinesfalls eine adäquate Repräsentation homosexueller Lebensweisen. Sie sind lediglich eine Linse, durch die der staatliche Zugriff auf Homosexualität begreifbar wird. Während im allgemeinen Sprachgebrauch Homosexualität eine Identitätskategorie beschreibt, ist Homosexualität im rechtlichen Sinn in den 1950er Jahren ein Straftatbestand, der eine Vielzahl von Handlungen zwischen unterschiedlichen Personen mit ebenso vielseitigen Motivationen beurteilt. Von verheirateten Männern, über „Strichjungen“ bis hin zu Kindern, die Opfer von

sexuellem Missbrauch wurden, verbergen sich hinter den Angeklagten komplett unterschiedliche Lebensrealitäten.¹⁷⁶

Diese Arbeit versucht nicht die jeweilige tatsächliche Sexualität der Verfolgten zu rekonstruieren, oder biographische Wahrheiten zu suchen, was sich zwischen bestimmten Personen im Einzelfall abgespielt hat – vielmehr geht es darum, anhand des Fallbeispiels des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses aufzuzeigen, wie Sexualitätsregime durch die Ausübung des staatlichen Gewaltenmonopols aufrechterhalten wurden, und auf diese Weise die Menschenwürde, die körperliche und sexuelle Integrität und existentielle Lebensgrundlage der Betroffenen aufs Schärfte verletzt wurden.

Die äußere Quellenkritik gestaltet sich bei Gerichtsakten als unkompliziert, da von einer Richtigkeit der Datierung, Authentizität und Reproduktion ausgegangen werden kann.¹⁷⁷ Ganz gegensätzlich verhält es sich bei der inneren Quellenkritik: Durch die gegensätzliche Interessenslage der verschiedenen involvierten Institutionen und Akteuren, sowie durch die starke gesellschaftliche Aufladung der Thematik selbst, gibt es folgende Punkte, die sozialwissenschaftlich-historische Forschung beachten muss.

Interessenskonflikte im Zusammenhang mit einer Verurteilung:

Die Staatsanwaltschaft, als Vertreterin des Staates und zugleich Klägerin, formuliert die Anklageschrift aus dem Interesse heraus eine Verurteilung zu erreichen. Demgegenüber haben die Betroffenen, auf dessen Aussagen sich die Anklageschrift stützt, ein Interesse daran, sich selbst und andere zu entlasten. Private Interessen von Polizist*innen, Gutachter*innen, Zeug*innen oder dem Untersuchungsrichter können in die Erhebung der Beweislage miteinfließen. Auch kann es vorkommen, dass Angeklagte durch gezielte Aussagen eine Verurteilung anderer Beschuldigter erreichen wollen – ein Phänomen, das im Zusammenhang mit Verfahren gegen homosexuelle Handlungen mehrfach nachgewiesen wurde.^{178 179}

¹⁷⁶ Vgl. Weingand, 2011, 41–42.

¹⁷⁷ Vgl. Finger, Jürgen/Keller, Sven, Täter und Opfer - Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Jürgen Finger (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 114–131, 115.

¹⁷⁸ Vgl. Pay, 2021, 93.

¹⁷⁹ Vgl. Kraushaar, 1997, 60–63.

Verhörsituation:

In der solidarischen Berichterstattung der Zeitschrift *Der Kreis* finden sich starke Anschuldigungen gegenüber der polizeilichen Praxis bei den Voruntersuchungen.¹⁸⁰ Die Ausübung von Druck in Verhörsituationen kann den Wahrheitsgehalt von Aussagen nachweislich beeinträchtigen, da sie zu stressbedingten Verzerrungen, falschen Geständnissen und einer erhöhten Suggestibilität der befragten Person führt.¹⁸¹

Mangelnde rechtliche Kenntnisse der Beschuldigten: Unkenntnis oder ein falsches Verständnis über die Strafbarkeit von Handlungen, sowie die rechtliche Rolle mildernder und erschwerender Umstände oder Rechtsmittel, können die Aussagen der Betroffenen in den Untersuchungen und vor Gericht beeinflussen. Insbesondere entsteht eine Problematik, wenn Beschuldigte der Ansicht sind, dass sie sich durch Geständnisse selbst entlasten können. Im Zusammenhang mit dem Prozess wurde beispielsweise von Fürsprechern der Beschuldigten erklärt, Betroffene wären im Unklaren darüber gewesen, dass auch Handlungen verfolgt werden können, die sich im Ausland ereignet hätten.¹⁸²

Fehlerhafte Erinnerung: Die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft stützen sich auf Verhörprotokolle und Zeugenaussagen als Hauptbeweismittel. Die in der Anklageschrift angeführten Handlungen reichen teilweise bis in die 1920er Jahre zurück.¹⁸³ Die Betroffenen wurden meist mehrere Male einvernommen, außerdem wurden in vielen Fällen Gegenüberstellungen durchgeführt,¹⁸⁴ die durch eine starke Suggestivwirkung nachweislich zu falschen Verurteilungen führen können.¹⁸⁵

Gesellschaftliche Ächtung und Tabuisierung der Thematik und Intimität des Straftatbestandes: Durch die zutiefst private Natur der Delikte, sowie der starken gesellschaftlichen Tabuisierung von homosexuellen Liebes- und

¹⁸⁰ Vgl. W.H., 1956, 8.

¹⁸¹ Vgl. Kassin, Saul M./Drizin, Steven A./Grisso, Thomas/Gudjonsson, Gisli H./Leo, Richard A./Redlich, Allison D., Police-Induced Confessions. Risk Factors and Recommendations, in: *Law and Human Behavior* (2010) 34, 3–38.

¹⁸² Vgl. W.H., 1956, 10.

¹⁸³ Vgl. z. B. Anklageschrift Gruppe C, 35.

¹⁸⁴ Vgl. z. B. ebd., 29–30.

¹⁸⁵ Vgl. Wells, Gay L./Small, Mark/Penrod, Steven/Malpass, Roy S./Fulero, Solomon M./Brimacombe, C. A. E., Eyewitness Identification Procedures. Recommendations for Lineups and Photospreads, in: *Law and Human Behavior* 22 (1998) 6, 1–39.

Sexualitätsbeziehungen in den 1950er Jahren, ist davon auszugehen, dass Betroffene zusätzlich gehemmt waren, über die Ereignisse zu sprechen.

Gesellschaftliche Vorurteile im Zusammenhang mit Homosexualität:

Wie im Kapitel „Diskurse zu Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit“ dargelegt, waren zum Zeitpunkt der Verhandlungen eine Vielzahl an Theorien zu Wesen, Ursachen und Verbreitung von Homosexualität im Umlauf, die durch die Erkenntnisse der Wissenschaft in den darauffolgenden Jahren klar widerlegt wurden. Es ist davon auszugehen, dass alle Personen, die direkt oder indirekt an der Quellenproduktion beteiligt waren, inklusive der Betroffenen, in ihrer Perspektive auf die Thematik durch falsche gesellschaftliche Vorstellungen über die Thematik beeinflusst waren.

Fehler in der Informationskette: Die Informationen in den Anklageschriften stützen sich meist auf Kripo-Angaben und Beschuldigtenvernehmungen, welche wiederum Dokumentationen von Verhörsituationen waren, die nach geltender Strafprozessordnung¹⁸⁶ nicht im Wortlaut protokolliert werden mussten.

Methoden:

Fragengeleitete strukturierende Inhaltsanalyse

Die Analyse der Gerichtsakten erfolgt auf Basis eines inhaltsanalytischen Verfahrens, das sich in vereinfachter Form an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring orientiert.¹⁸⁷ Als Materialkorpus wurde der gesamte Aktenumfang verwendet, der von diesem Gerichtsprozess überliefert ist, um ein aussagekräftiges Ergebnis erzielen zu können. Zusätzlich zu den Gerichtsakten wurde ein Korpus zeitgenössischer Zeitungsartikel¹⁸⁸ angelegt. Die Auswahl erfolgte nach Verfügbarkeit der Artikel in digitalen und analogen Archiven. Insgesamt umfasst der Bestand 28 Beiträge aus österreichischen Tageszeitungen, Berücksichtigung finden darunter die *Arbeiter-Zeitung*, die *Salzburger Nachrichten*, *Neues Österreich*, der *Kurier*, die *Presse*, die *Tiroler Tageszeitung*, die *Oberösterreichische Nachrichten*, die *Vorarlberger Nachrichten*, die *Wiener Zeitung* und der *Wiener Bild-Telegraf*. Zwar handelt es sich nicht um ein

¹⁸⁶ Einführung einer Strafproceß-Ordnung. Österreichischer Reichsrat, 23. Mai 1873, § 163.

¹⁸⁷ Mayring, Philipp, *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*, Weinheim Basel–Grünwald, 2022.

¹⁸⁸ Vollständige Auflistung im Quellenverzeichnis.

vollständiges Mediensample, doch erlaubt der Bestand einen aufschlussreichen österreichweiten Einblick in die öffentliche Darstellung und mediale Kommentierung des Prozesses. Auf dieselbe Weise wurde auch ein Materialkorpus an Zeitungsartikeln zum „Knabenmord in Schlins 1954“ erstellt und ausgewertet, bestehend aus 46 Artikel aus elf österreichischen Tageszeitungen.

Ausgehend vom Erkenntnisinteresse dieser Arbeit wurde ein deduktiver Fragenkatalog erstellt, der durch die vier zentralen Kategorien meiner Fragestellung gegliedert ist. Die Kategorien wurden, nach einer erstmaligen Sichtung des Materials theoriegeleitet¹⁸⁹ und unter Rückgriff auf den Forschungsstand zur Geschichte der Homosexuellenverfolgung in der Nachkriegszeit, entwickelt und anschließend in einem Kodierleitfaden spezifiziert. Der vollständige Fragenkatalog und Kodierleitfaden sind dieser Arbeit im Anhang beigelegt. Das Vorgehen bei der Kategorienentwicklung soll im Folgenden exemplarisch für das Kapitel „Charakteristika der Verfolgung“ erläutert werden. Leitende Fragestellungen lauten:

Wie wird Homosexualität durch die Linse der justiziellen Verfolgung konstruiert?

Welches Wissen wird durch den Gerichtsprozess über Homosexualität erzeugt?

Kerstin Brückweh problematisiert im Kontext von NS-Kriegsverbrecherprozessen Strafprozesse als „täterzentriert“. ¹⁹⁰ Weitergehend könnte man argumentieren, dass Gerichtsprozesse „Täter“ als eine Kategorie, die einen staatlichem Umgang mit den Personen ermöglicht, überhaupt erst erzeugen. Die Einschätzung der Betroffenen durch die staatlichen Institutionen ist deshalb eine zentrale Analysekategorie. Wie im Kapitel „Diskurse zu Homosexualität“ dargelegt, fungierten Gerichtsprozesse auch als Aushandlungsfeld, um aus einer staatlichen Perspektive „echte Homosexualität“ zu bestimmen und abzugrenzen. Finden sich in den Akten verallgemeinernde Aussagen über „Homosexualität“, so lassen sich daraus Erkenntnisse ziehen, welches Verständnis und Wissen über Sexualität durch den Prozess produziert wurde. Insbesondere auch Narrative, die Strafwürdigkeit legitimieren, verdienen einer gesonderten Betrachtung. Beispielsweise bringt Weingand die rechtliche Unschärfe zwischen dem § 128 „Schändung“ und dem § 129 I b „Unzucht wider die Natur mit

¹⁸⁹ Vgl. Mayring, 2022, 58.

¹⁹⁰ Vgl. Brückweh, 2009, 194.

Personen desselben Geschlechts“ in einen Zusammenhang mit der Täterkonstruktion des „homosexuellen Kinderschänders“, wie sie etwa von dem Verfolgungsverfechter Roland Grassberger verbreitet wurde.¹⁹¹ Die Verbindung und Abgrenzung zu anderen Straftaten ergibt sich dadurch als eigene Analysekategorie, ebenso wie die staatlichen Argumentationslinien in der Begründung für oder gegen die Strafwürdigkeit der Betroffenen. In diesen Zusammenhang fallen auch die vielfältigen erschwerenden und mildernden Umstände, die, wie Winkler aufzeigt,¹⁹² im Fall des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess Anwendung fanden.

Es ergeben sich darum fünf Kodier-Kategorien zur Beantwortung der oben genannten Fragestellungen.

1. Einschätzungen der Verfolgten durch staatliche Organe.
2. Allgemeinaussagen staatlicher Organe über Homosexualität
3. Andere Straftaten, zu denen durch den Prozess eine Verbindung zu Homosexualität hergestellt wird
4. Begründungen der Strafwürdigkeit und Urteile durch staatliche Organe
5. Strafmildernde und straferschwerende Umstände

Die Definition der jeweiligen Kategorie wurde zunächst provisorisch festgelegt. Während der Sichtung des Materials wurden Präzisierungen der Definitionen vorgenommen und Ankerbeispiele sowie Kodier-Regeln in einem von mir erstelltem Leitfaden¹⁹³ eingetragen.

Kodierleitfaden

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregeln
1.2. Einschätzung	Einschätzung des Charakters, der Sexualität, und der und der (möglichen) Entwicklung der Betroffenen durch staatliche Institutionen und Medien, darunter auch Verweise auf psychologische und	<i>„Bei ihm liegt keine echte Homosexualität vor. Es besteht auch keine bisexuelle Anlage. Seine Unzuchtshandlungen sind zurückzuführen auf erhöhte Triebhaftigkeit und</i>	Fokus auf die Fragestellung: Wie werden die Angeklagten durch die justizielle Verfolgung zu Tätern konstruiert?

¹⁹¹ Vgl. Weingand, 2011, 60.

¹⁹² Vgl. Winkler, 2022, 456.

¹⁹³ Der vollständige Kodierleitfaden ist dem Anhang dieser Arbeit beigelegt.

	medizinische Gutachten und Einschätzungen; Bewertung der Glaubwürdigkeit	<i>Hemmungslosigkeit</i> ¹⁹⁴	
1.3 Über Homosexualität	Aussagen, die von staatlichen Organen und Medien, über Homosexualität getätigt werden	<i>„J. L. wurde als Hüterbub homosexuell missbraucht; ebenfalls eine Erfahrung, die bei solchen Delikten immer wieder gemacht wird“</i> ¹⁹⁵	auch Sprachwahl zur berücksichtigen (z.B. „abwegig Veranlagter“)
1.4 Straftaten	Thematisierung anderer Straftaten, zu denen durch den Prozess eine Verbindung hergestellt wird	<i>„Wenn auch dringender Verdacht besteht, dass M. mit solchen Bildern Geschäfte macht, so war doch ein sicherer Nachweis in diese Richtung nicht zu erbringen.“</i> ¹⁹⁶ (Verweis in Richtung Schmutz und Schundgesetz)	Neben dem Inhalt, durch den Aufbau der Argumentation in den Anklageschriften festzustellen.
1.5 Begründung	Urteilsbegründungen und Argumentationen der Strafwürdigkeit in den Anklageschriften, Mediennarrative wie „Gefährdung der Jugend“	<i>„M. stellt eine ausgesprochene Gefahr für junge Burschen dar. Er bevorzugt nämlich Burschen im Alter von höchstens 24 bis 25 Jahren“</i> ¹⁹⁷	Begründungen der Strafwürdigkeit in der Anklageschrift werden gezählt, auch wenn die Personen danach nicht unbedingt verurteilt werden.
1.6 Mildernd/ erschwerend	Angabe von strafmildernden und straferschwerenden Umständen	<i>„Vor allem wurde das volle Geständnis aller Angeklagten als mildernd angesehen, bei einzelnen Erziehungsnotstände, mangelnde sexuelle Aufklärung in der Jugend“</i> ¹⁹⁸	Schlagworte mildernd oder erschwerend müssen vorkommen

¹⁹⁴ Anklageschrift Gruppe B, 28.

¹⁹⁵ Ebd., 22.

¹⁹⁶ Anklageschrift Gruppe D, 26.

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse rollen jetzt ab, *Tiroler Tageszeitung*, 26. 5. 1956, 6.

Die Straftaten wurden anschließend systematisch durchgearbeitet, wobei die Inhalte entlang des Fragenkatalogs in einer Tabelle erfasst und dokumentiert wurden. Gemäß der Empfehlung von Kuckartz für die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse wurden nicht sinntragende Textstellen, also Passagen, die für die Beantwortung der Forschungsfragen nicht relevant sind, auch nicht kodiert.¹⁹⁹

An verschiedenen Punkten der Sichtung, meist nach Beendigung der ersten Einheit eines neuen Dokumententyps, wurden die Kategorien reevaluiert und, wenn notwendig, adaptiert. Dabei wurde darauf geachtet, dass eventuelle Änderungen auch für bereits kodierte Dokumente geltend gemacht wurden, so dass die Kodierung, innerhalb des gesamten Corpus einheitlich erfolgte. Die Auswertung orientierte sich dabei hauptsächlich an der inhaltlichen Beantwortung der Leitfragen. Formale und sprachliche Aspekte der Quellen wurden berücksichtigt, wenn sie im Hinblick auf die Fragestellungen von Bedeutung waren. Beispielsweise wurde bei der Kategorie „Straftaten“, die aufzeigen soll, wie durch den Prozess Zusammenhänge zwischen Homosexualität und anderen Delikten hergestellt werden, auch der Aufbau der Argumentationslinie durch die Staatsanwaltschaft erwogen, inklusive der Betrachtung welche Fälle besonders zentriert wurden.

Die Analyseergebnisse wurden quellenkritisch geprüft und durch den Vergleich mit einschlägiger Sekundärliteratur historisch kontextualisiert. Zuletzt wurde die Gültigkeit der Aussagen durch die von Mayring formulierten Gütekriterien, *Objektivität*, *Reliabilität* und *Validität* evaluiert.²⁰⁰ Die Methode wurde gewählt, da sie sich besonders für explorative Arbeiten mit einem großen Korpus an Quellenmaterial eignet.

Statistische Auswertung der soziodemographischen Daten, Urteile und Tatorte

Ziel der statistischen Auswertung ist es, die Charakteristiken der Verfolgung systematisch zu erfassen und zu analysieren. Dabei sollten folgende Fragen beantwortet werden:

¹⁹⁹ Vgl. Kuckartz, Udo, Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung (Grundlagentexte Methoden), Weinheim Basel–Grünwald, 2018, 103.

²⁰⁰ Vgl. Mayring, 2022, 52–53.

Konzentriert sich die Verfolgung des Gerichtsprozesses überproportional auf bestimmte soziale Klassen, Personengruppen oder Regionen (etwa den städtischen/ländlichen Bereich)?

Ist die Härte der Verfolgung, gemessen am Strafmaß, repräsentativ für die breitere Verfolgung von Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit?

Datenerhebung:

Die soziodemographischen Angaben der Beschuldigten wurden aus den acht Anklageschriften des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses extrahiert und in tabellarischer Form erfasst. Dokumentiert wurde jeweils das Geburtsdatum, die Berufsbezeichnung, der Familienstand und eventuelle Vorstrafen.

Zusätzlich wurden die Tatorte aus den Anklageschriften erfasst. Diese beziehen sich meist auf Städte und bezeichnen nicht wo einzelne Tathandlungen stattgefunden haben, sondern den Ort eines Delikts – also eines gesamten Vorwurfs, der mehrere Handlungen zwischen zwei Personen umfassen kann. Aus den Berichten der Staatsanwaltschaft Feldkirch zu den einzelnen Verhandlungsrunden wurde außerdem das Strafmaß der insgesamt 124 verhängten Haftstrafen erhoben. Diese Urteile wurden ebenfalls in einer Tabelle erfasst, dabei wurden die Dauer der Strafen (je nach Urteil in Wochen, Monaten oder Jahren), die Strafaussetzung zur Bewährung, die Art der Strafe (Kerker- oder Arreststrafe), sowie etwaige Strafverschärfungen dokumentiert.

Kategorisierung und Auswertung:

Die Berufsbezeichnungen wurden nach dem HISCLASS-System von Maas und van Leeuwen kategorisiert, welches zu dem Zweck geschaffen wurde soziale Klassen international und epochenübergreifend vergleichen zu können. Die Einteilung in zwölf soziale Klassen basiert auf den Kriterien, ob es sich bei den Berufen um manuelle oder nicht-manuelle Arbeit handelt, dem benötigten Qualifikationsniveau und ob die Tätigkeit eine Aufsichtsfunktion über andere Arbeiter*innen inkludiert.²⁰¹ Wenn Personen zwei Berufen nachgingen, wurden sie in die jeweils höher eingestufte soziale Klasse

²⁰¹ Vgl. van Leeuwen, Marco H. D./Maas, Ineke, Hisclass: A Historical International Social Class Scheme, Leuven, 2011.

eingeordnet. Rentner wurden, wenn es aus dem Quellenmaterial hervorging, entsprechend ihrer letzten Tätigkeit eingestuft.

Das jeweilige Alter der Beschuldigten wurde berechnet, indem die Differenz zwischen dem Beginn des Gerichtsprozesses am 25.5.1956 und ihrem aus der Anklageschrift entnommenen Geburtsdatum in Jahren angegeben wurde. Zur besseren Übersicht wurden die Altersdaten in 5-Jahres-Kategorien gruppiert. Basierend auf dem Datensatz der Statistik Austria zur Volkszählung 1951²⁰² wurden die Zahlen der männlichen Bevölkerung in Vorarlberg nach denselben Kategorien gruppiert und so Referenzwerte geschaffen, anhand deren der Anteil der Verfolgten an der männlichen Gesamtbevölkerung nach Altersgruppe berechnet werden konnte.

Die Kategorisierung der Haftdauer folgt der Einteilung von Weingand,²⁰³ um Vergleichbarkeit herzustellen. Das Strafmaß wurden in fünf Kategorien unterteilt: bis 1 Monat, 1–3 Monate, 3–6 Monate, 6–12 Monate, sowie 1–5 Jahre.

Bei den anderen Auswertungen, etwa Familienstand und Vorstrafen erfolgte die Kategoriebildung induktiv auf Grundlage der im Quellenmaterial tatsächlich vorgefundenen Merkmale. Die erhobenen Daten werden deskriptiv ausgewertet, indem die Häufigkeiten und prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien berechnet und visuell dargestellt werden.

Die Tatorte wurden zu Bezirken gruppiert, gemäß der „Hilfstabelle zur Kategorisierung der Gemeinden zu Bezirken“²⁰⁴ der Landesstelle für Statistik Vorarlberg, wobei Städte die im Jahr 1956 über 6.000 Einwohner*innen hatten (Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Lustenau, Bludenz und Hohenems) jeweils eine eigene Kategorie bildeten. Die Häufigkeit der Erwähnung je Region wurde prozentual errechnet. Zum Vergleich wurden die Bevölkerungsanteile gemäß der Volkszählung 1951 auf dieselbe Weise gruppiert und ausgewertet.

²⁰² Vgl. Statistik Austria, Bevölkerungsstände der Volkszählungen in Vorarlberg seit 1869 und der Registerzählung ab 2011. Mit den Ausprägungen Geschlecht und Einzeljahre erst ab 1951. Datensatz. URL: <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/054c266f-542c-4636-a7b9-ba0a09fb1d69#additional-info>.

²⁰³ Vgl. Weingand, 2011, 61.

²⁰⁴ Vgl. Landesstelle für Statistik Vorarlberg, Hilfstabelle zur Verknüpfung der Gemeinden zu Bezirken. URL: <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/054c266f-542c-4636-a7b9-ba0a09fb1d69#additional-info> (abgerufen am 20. 6. 2025).

Soziale Netzwerk-Analyse

Um die Beziehungen zwischen den Angeklagten des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses zu analysieren wurde eine soziale Netzwerkanalyse (SNA), nach Schmidt, durchgeführt.²⁰⁵ Die Quellengrundlage hierfür bilden die acht Anklageschriften, die sich wiederum hauptsächlich auf die Ergebnisse der Untersuchung durch Vernehmungsprotokolle und Kripo-Berichte stützen.

Datenerhebung: Für jede in den Anklageschriften aufscheinende Anklage nach § 129 I b wurden folgende Informationen in einer Tabelle erfasst.

1. Name des ersten Angeklagten
2. Name der zweiten Person (ebenfalls angeklagt oder nicht)
3. Im Fall angeklagter Personen: Anklagegruppen
4. Im Falle nicht angeklagter Personen: Grund für Nichtanklage

Definition der Netzwerkelemente:

Knoten (Nodes): Jede Person, der im Rahmen des Prozesses strafbares Verhalten nach § 129 I b vorgeworfen wurde. Insgesamt wurden 140 Angeklagte sowie 92 weitere involvierte Personen (davon 33 Unbekannte) als Knoten definiert.

Kanten (Edges): Jede Anklage stellt eine Verbindung zwischen zwei Personen dar, die mutmaßlich strafbare Handlungen miteinander begangen haben. Eine Kante repräsentiert somit die Gesamtheit der aus den Anklageschriften hervorgehenden Vorwürfe zwischen zwei Personen. Das Netzwerk ist ungerichtet,²⁰⁶ da die Anklagen eine beidseitige Beziehung darstellen.

Erhobene Attribute:

Für jeden Knoten wurden folgende Attribute dokumentiert:

Anklagegruppe oder Grund für Nichtanklage: Diese Information dient der Visualisierung, wie viele mutmaßliche Verbindungen es zwischen den einzelnen Anklagegruppen gab, inwiefern es Indizien für ein landübergreifendes Netzwerk, und ob es eine

²⁰⁵ Schmidt, Christin, Graphentheorie und Netzwerkanalyse. Eine kompakte Einführung mit Beispielen, Übungen und Lösungsvorschlägen, Berlin, 2023.

²⁰⁶ Vgl. ebd., 44.

Hierarchisierung, etwa einen oder mehrere Hauptangeklagte, innerhalb der einzelnen Anklagegruppen gab.

Ebenso wurde die, für die statistische Auswertung erhobene soziale Klasse der Angeklagten nach HISCLASS als Eigenschaft der Knoten eingetragen.

Eigenschaften der Berufe: Zu guter Letzt wurde noch eine weitere Kategorisierung der Berufe erstellt, um die These zu belegen, dass hoher Kundenkontakt oder starke Mobilität im beruflichen Umfeld einen Einfluss auf die Position der Angeklagten im Netzwerk haben könnte. Diese Fragestellung ergab sich induktiv aus der Erstsichtung des Quellenmaterials. Die Berufsbezeichnungen wurden von mir wie folgt klassifiziert:

Hoher Kundenkontakt (K): Bäcker, Buchhändler, Drogist, Finanzrat, Friseur, Gastwirt und Bauer, Kapuzinerpater, Kaufmann, kaufmännischer Angestellter, Kellner, Pfarrer, Politischer Beamter i.R., Portier, Postbeamter, Postinspektor i.R., Priester, Professor, Schauspieler, Tanzlehrer, Verkäufer.

Diese Kategorie umfasst Berufe, die durch eine hohe und regelmäßige Interaktion mit verschiedenen Personen gekennzeichnet sind. Die Interaktion ist dabei service- oder dienstleistungsorientiert und erfolgt im Rahmen beruflicher Aufgaben.

Hohe Mobilität (M): Beifahrer, Bundesbahnangestellter, Bundesbahnbeamter, Bundesbahn pensionist, Chauffeur, Kraftfahrer, Stadtarbeiter, Straßenwärter.

Diese Kategorie umfasst Berufe, die durch häufige Ortswechsel oder wechselnde Einsatzorte gekennzeichnet sind. Diese Mobilität kann innerhalb eines festen Arbeitsbereichs (z.B. Bahn, Straßenbau) oder im Außendienst erfolgen. Die hohe Mobilität erhöht die Wahrscheinlichkeit für Kontakte über verschiedene soziale Räume hinweg, auch wenn diese Kontakte nicht freiwillig sind oder auf längerfristigen Beziehungen basieren.

Hohe Mobilität und Kundenkontakt (MK): Briefträger, Elektromonteur, Exportkaufmann, Gendarm Hauptwachtmeister i.R., Handelsvertreter, Kaminkehrmeister, Vertreter.

Diese Kategorie vereint beide Aspekte: Berufe mit sowohl hoher Mobilität als auch regelmäßigem Kundenkontakt.

Andere Berufe (A): Alpherde, Altersrentner, Angestellter, Bauer, Bauer und Hilfsarbeiter, Bauer und Invalidenrentner, Bauhilfsarbeiter, Baupolier, Damenschneider, Fabriksarbeiter, Färbereiarbeiter, Gärtner, Gipser, Hausdiener, Invalidenrentner, Kartonagearbeiter, Keramiker, Knecht, Koch, Küfer, Maschinist, Mechaniker, Mineur, Obermelker, ohne Beruf, priv., Rentner, Säger, Schlichter, Schreiner, Schulwart, Senner, Sticker, Stricker, Student, Textilangestellter, Textilarbeiter, Tischler, Weber, Webermeister.

Für die Kanten des Netzwerks wurden keine Attribute erhoben, da Zeitraum und Art des Deliktes mutmaßlich in keiner Relation zu den Positionen der jeweiligen Verfolgten im Netzwerk stehen. Die Auswertung der Tatorte als Kantenattribute könnte geographische Zentren der Verfolgung sichtbar machen. Dies wird jedoch bereits durch die Methode der statistischen Auswertung teilweise geleistet, weswegen bei der Sozialen Netzwerk Analyse darauf verzichtet wurde.

Analyse:

Das Analyseverfahren zur Auswertung der Netzwerkanalyse ist komparativ, das heißt es wird untersucht, inwiefern sich absolute Attribute der Knoten auf die Stellung der jeweiligen im Netzwerk auswirken.²⁰⁷ Die Daten wurden in Gephi importiert und dort mittels Berechnung zentraler Netzwerk-Metriken ausgewertet:

Gradzentralität: stellt Anzahl der direkten Verbindungen eines Knotens dar, was Rückschlüsse auf die soziale Eingebundenheit der Person zulässt.

Bei der Errechnung der **gewichteten Gradzentralität**²⁰⁸ wurden Anklagen doppelt gewichtet, wenn beide involvierten Personen Teil der Anklagegruppe waren.

Eigenvektorzentralität:²⁰⁹ ist der durchschnittliche Verbindungsgrad der Nachbarn und dient als Indikator für die Bedeutung der Beziehungen im Netzwerk.

Ziel war es, mögliche Muster in der Netzwerkstruktur zu identifizieren und diese mit den erhobenen Attributen in Beziehung zu setzen. Auffällige Korrelationen wurden durch

²⁰⁷ Vgl. ebd., 23.

²⁰⁸ Vgl. ebd., 75.

²⁰⁹ Vgl. ebd., 81.

Einbeziehung der Sekundärliteratur und kontextueller Informationen aus den Quellenmaterialien interpretiert.

Visualisierung:

Zur Visualisierung des Netzwerks wurde, wie von Schmid für größere Netzwerke empfohlen, ein *Force-directed-Algorithmus* gewählt, bei dem Knotenpunkte, die untereinander mehrere Verbindungen haben zusammengezogen und weniger vernetzte Knoten an die Peripherie des Netzwerks gestoßen werden. Labels, zur Identifikation der einzelnen Knoten, wurden während der Auswertung verwendet, sind in den finalen Graphen aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht sichtbar. Variierende Attribute wurden durch verschiedene Knotenfarben visualisiert.²¹⁰

²¹⁰ Vgl. ebd., 27.

Teil 3: Rekonstruktion des Prozesses

Auslöser der Verfolgung

Knabenmord in Schlins

In der Schweizer Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis* erschien ein ausführlicher Artikel über den „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“. Der Autor, der unter dem Pseudonym W. H. schreibt, äußert in seiner Einleitung die Beobachtung, dass der Verfolgungssturm der „*hunderte unserer Kameraden ergriff*“ bereits zwei Jahre zuvor einsetzte, ausgelöst durch einen Mordfall bei einem Kirchweihfest in Schlins, bei dem ein Knabe von einem mutmaßlichen Homosexuellen missbraucht und ermordet wurde.²¹¹

Tatsächlich war dieser Mordfall ein gewaltiges Medienereignis. Österreichweit finden sich aus dem Jahr 1953 und 1954, unzählige Artikel, die den Fall behandeln, darunter Berichte der *Arbeiter Zeitung*, der *Innsbrucker Nachrichten*, der *Innviertler Volkszeitung*, der *Neuen Zeit*, *Neues Österreich*, der *Salzburger Nachrichten*, der *Tiroler Nachrichten*, der *Welser Zeitung*, der *Weltpresse* und des *Wiener Kuriers*.²¹² Es wäre keine Übertreibung zu sagen, dass dieser Mord „*das ganze Land erregte*“²¹³, wie es ein Jahresrückblick der *Tiroler Tageszeitung* formulierte. Allein die Tageszeitung *Neues Österreich* widmete dem „Knabenmord in Schlins“ elf ausführliche Berichte in den Jahren 1953 und 1954 und entsandte sogar einen Korrespondenten, der vor Ort über die laufenden Ermittlungen berichtete.²¹⁴

Die mediale Darstellung des Falls war stark sensationsorientiert. Es war die Rede vom „schaurigsten Verbrechen der Nachkriegszeit“, einem „brutalen Sexualmord“²¹⁵ oder dem „Lustmord eines Homosexuellen“.²¹⁶ Mehrere Zeitungen druckten ausführliche und grafische Schilderungen der Leiche²¹⁷ und es finden sich in einigen Berichten Details, die keine seriösen journalistischen Standards erfüllen, beispielsweise die

²¹¹ Vgl. W.H., 1956, 8.

²¹² Quellensammlung zum „Knabenmord in Schlins“ in der Bibliografie

²¹³ Chronik eines Jahres ohne Entscheidungen, *Tiroler Tageszeitung*, 31. 12. 1953, 5.

²¹⁴ Vgl. In Schlins: Aberglaube behinderte die Untersuchungen, *Neues Österreich*, 9. 8. 1953, 4.

²¹⁵ Der Mörder von Schlins – ein Zweiundzwanzigjähriger, *Neues Österreich*, 8. 8. 1953, 3.

²¹⁶ Der Lustmord in Vorarlberg noch ungeklärt, *Tiroler Tageszeitung*, 18. 7. 1953, 2.

²¹⁷ Vgl. Vorarlberg sucht nach der „schwarzen Dame“, *Neues Österreich*, 10. 7. 1953, 3; Bestialischer Mord mit dem Taschentuch. Das Opfer ein achtjähriger Bub – Täter als Frau verkleidet, *Arbeiter-Zeitung*, 10. 7. 1953, 3.

Behauptung, dass der Junge beim schweigenden Gang zum Tatort „*wußte, was er von ihm wollte*“, ²¹⁸ oder dass der Täter „*über den im Todeskampf zuckenden Körper Häcksel*“ ²¹⁹ gestreut hätte. Das Opfer wird als „*ein besonders hübsches, blondgelocktes Kind*“ ²²⁰ beschrieben. Seine Mutter habe sich, laut den Berichten, auf einer Wallfahrt nach Rankweil befunden, wo sie für das Leben ihres Kindes beten wollte. ²²¹

Dabei wird auch in den meisten Artikel ein direkter Bezug zwischen der verübten Gewalt und der vermuteten Homosexualität des Täters hergestellt. So schrieb die *Arbeiter-Zeitung*: „*Zahlreiche Striemen, Hautabschürfungen und andere bestialische Verletzungen am Körper des Buben beweisen, daß er einem sadistischen Homosexuellen zum Opfer fiel.*“ ²²² oder die *Weltpresse*: „*Der Mörder ist [...], ein ortsbekannter Homosexueller, der gefaßt werden konnte, nachdem er sich kürzlich wieder an einem fünfjährigen Buben vergangen hatte.*“ ²²³

Wie aus der Berichterstattung hervorgeht, stützten sich die polizeilichen Ermittlungen zu einem gewichtigen Teil auf Zeugenaussagen, die sich jedoch als stark unverlässlich erwiesen. Zu Beginn der Untersuchungen wurde nach einer schwarz verschleierten Dame geahndet, die dem Kind vorgeblich „Würstel- und Lebkuchenherzen“, „Kracherl und Zuckerl“ schenkte, bevor sie, laut Augenzeugenberichten, mit dem Buben in ein Auto stieg und davonfuhr. ²²⁴ Bald änderte sich das Narrativ zu einem „als Frau verkleideten Mann“, ²²⁵ nachdem Bauern ausgesagt hatten „*die Schwarzgekleidete habe keinerlei weibliche Merkmale*“. ²²⁶ Die *Innviertler Volkszeitung* schreibt etwa: „*Die Vermutungen wollen nicht verstummen, daß es sich dabei um einen abwegig*

²¹⁸ Der Mörder war ein Bekannter. Das Vorarlberger Sexualverbrechen durch die Mitarbeit der Wiener Kriminalbeamten aufgeklärt, *Arbeiter-Zeitung*, 8. 8. 1953, 3.

²¹⁹ Schlinser Knabenmörder zum zweitenmal vor Gericht, *Neues Österreich*, 22. 6. 1954, 4.

²²⁰ *Arbeiter-Zeitung*, Bestialischer Mord mit dem Taschentuch. Das Opfer ein achtjähriger Bub – Täter als Frau verkleidet, 3.

²²¹ Vgl. Rätselhafter Mord an einem Kind, *Innviertler Volkszeitung*, 16. 7. 1953, 19.

²²² *Arbeiter-Zeitung*, Bestialischer Mord mit dem Taschentuch. Das Opfer ein achtjähriger Bub – Täter als Frau verkleidet, 3.

²²³ Der Mörder war sein einziger Freund, *Weltpresse*, 8. 8. 1953, 1.

²²⁴ Vgl. Der Täter: Frau oder Mann? Die Untersuchung des Vorarlberger Sexualmordes, *Arbeiter-Zeitung*, 11. 7. 1953, 6.

²²⁵ Vgl. Achtjähriger Schüler als Opfer eines Lustmörders, *Neue Zeit*, 10. 7. 1953, 2; *Neues Österreich*, Vorarlberg sucht nach der „schwarzen Dame“, 3.

²²⁶ *Arbeiter-Zeitung*, Bestialischer Mord mit dem Taschentuch. Das Opfer ein achtjähriger Bub – Täter als Frau verkleidet, 3.

veranlagten Mann gehandelt habe, der sich als Frau verkleidet hatte.“²²⁷ Vom vorgeblichen Kennzeichen des Autos (Westdeutsch), bis hin zu körperlichen Merkmalen (Leberfleck über den Augenbrauen, 1,65 groß) und exakter Beschreibung jedes einzelnen Kleidungsstücks, kursierten zahlreiche detaillierte Beschreibungen des Täters, die durch Zeugen bestätigt schienen.²²⁸ Zwei Mal wurden Autos von der Polizei angehalten, von denen angenommen wurde, es handle sich bei dem Fahrer um den „verkleideten Mörder“, in denen sich jedoch lediglich Frauen auf dem Heimweg von einer Beerdigung befanden.²²⁹ Nach weiterem Voranschreiten der Untersuchungen und Veröffentlichung des Obduktionsberichtes musste die Presseberichterstattung dahingehen korrigiert werden, dass nichts von diesen Erzählungen der Wahrheit entsprach.²³⁰

Einige Medien berichteten von einem regelrechten Panikausbruch in der Bevölkerung. Mütter würden ihre Kinder nicht mehr auf die Straße lassen.²³¹ Kinder hätten sich „angeregt durch die Berichte“ selbst geknebelt und versteckt,²³² Angehörige hätten zudem Hellseher zur Situation befragt, durch deren Aussagen das Gerücht in der Bevölkerung kursiere, der Täter habe einen weiteren Mord oder Suizid begangen.²³³ An die 2.000 Personen seien zur Beerdigung des Kindes gekommen.²³⁴

Schließlich wurde ein 23-jähriger Hilfsarbeiter im Innsbrucker Landesgericht, dass nach Angaben der Tageszeitungen „zum Bersten voll“ war,²³⁵ für den Mord verurteilt. Der Vorsitzende hatte den Geschworenen die Schwere der Tat veranschaulicht, indem er ihnen Bilder des lebenden und des ermordeten Kindes vorlegte.²³⁶

²²⁷ Vgl. Großfahndung nach der „schwarzen Dame“, *Innviertler Volkszeitung*, 23. 7. 1953, 19.

²²⁸ Jagd auf schwarzgekleidete Frauen. Viele Hinweise, aber noch keine Spur des Vorarlberger Mörders, *Arbeiter-Zeitung*, 12. 7. 1953, 4; Die „schwarze Dame“ war eine korpulente Frau, *Neues Österreich*, 18. 7. 1953, 3.

²²⁹ Vgl. *Arbeiter-Zeitung*, Jagd auf schwarzgekleidete Frauen. Viele Hinweise, aber noch keine Spur des Vorarlberger Mörders, 4; Das Mordopfer von Schlins begraben, *Neues Österreich*, 12. 7. 1953, 4.

²³⁰ Vgl. Ein Eingeständnis in Bregenz. Die Vorarlberger Kriminalisten geben ihr Versage zu, *Arbeiter-Zeitung*, 18. 7. 1953, 3; Vorarlberger Sexualmörder verhaftet, *Neue Zeit*, 8. 8. 1953, 4; Der Knabenmörder von Schlins verhaftet, *Innviertler Volkszeitung*, 13. 8. 1953, 17.

²³¹ Vgl. *Weltpresse*, Der Mörder war sein einziger Freund, 1.

²³² Vgl. *Neues Österreich*, In Schlins: Aberglaube behinderte die Untersuchungen, 4.

²³³ Vgl. ebd.

²³⁴ Vgl. Noch keine Spur des Knabenmörders von Schlins, *Salzburger Nachrichten*, 13. 7. 1953, 2.

²³⁵ Vgl. *Neues Österreich*, Schlins' Knabenmörder zum zweitenmal vor Gericht, 4.

²³⁶ Vgl. Lebenslänglich für den Schlins' Knabenmörder, *Neues Österreich*, 24. 6. 1954, 3.

Lee Edelman problematisiert in „*No Future: Queer Theory and the Death Drive*“ die Figur des Kindes als zentrale Projektionsfläche der Politik, durch ein Phänomen, dass er „reproduktiver Futurismus“ nennt. Es sei dies die Vorstellung, dass der Schutz der bestehenden Gesellschaft am Kind, als den „perfekten künftigen Bürger“ vollzogen werden müsse²³⁷ – demgegenüber stelle man das „Queere“ als zukunftsverweigerndes, antisoziales und bedrohliches Gegenstück.²³⁸ Der Grund, warum ausgerechnet dieser Mord eine Welle der medialen Empörung, der Panik und Anteilnahme in der Bevölkerung auslöste, ist dass die „homosexuelle Täterfigur“ nicht bloß als eine Gefahr für die Kinder wahrgenommen wurde, sondern auch für die bestehende Ordnung der Gesellschaft und ihrer zentralen Institutionen, darunter Kirche und Familie.

Cohen beschreibt eine solche Dynamik, in der eine Gruppe kollektiv von der Gemeinschaft als bedrohlich wahrgenommen wird, als „moralische Panik“. Insbesondere Fälle von Kindesmissbrauch, aber auch Drogenskandale und Jugendkriminalität können eine solche auslösen, und sie ist gekennzeichnet durch Übertreibung und Verzerrung in der Berichterstattung, Verbreitung von Falschinformationen, Prognosen über weitere Vorfälle und Symbolisierung von Schlüsselsymbolen.²³⁹

In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass die angeblichen Zeugenaussagen im Fall des „Schlinser Knabenmörders“ von Erzählungen durchzogen sind, die seit Jahrhunderten in der europäischen Kulturgeschichte als „das Böse“ verankert sind. Die „schwarzverschleierte Dame“, die Lebkuchen an das Kind verschenkt, erinnert an die im Volksmund bekannten Mythen über Hexen und durch die Zuschreibung der versteckten Männlichkeit wird dieses Motiv mit „Queerness“ verknüpft.

Auch klingt in den Mediennarrativen das Feindbild des „Kinderverschleppers“ an, wie es beispielsweise aus der Sage „Der Rattenfänger von Hameln“ bekannt ist. Die „schwarz verschleierte Dame“ sei mit dem Jungen im Auto davongefahren.

Es ist ein zentrales Muster der Repressionsgeschichte, dass eine Angst vor der Ermordung oder Verschleppung von Kindern zur kollektiven Beschuldigung von Gruppen

²³⁷ Vgl. Edelman, Lee, *No Future. Queer Theory and Death Drive*, 2004, 11.

²³⁸ Vgl. ebd., 21–22.

²³⁹ Vgl. Cohen, Stanley, *Folk Devils and Moral Panic. The Creation of the Mods and Rockers*, London/New York, 2011.

führt und eine Verfolgungswelle gegen diese auslöst. Gut dokumentiert sind beispielsweise die Fälle, in denen Jüd*innen nach der Ritualmordlegende beschuldigt wurden, christliche Kinder ermordet zu haben, was in der deutschen Geschichte zahlreiche Pogrome gegen Jüd*innen auslöste.²⁴⁰

In Bezug auf die Verfolgung von Homo- und Bisexuellen ist der Fall des Serienmörders Fritz Haarmann exemplarisch, der 1924 in Deutschland dafür verurteilt wurde 24 Jungen und junge Männer sexuell missbraucht und ermordet zu haben. Allein in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 erschienen mehrere hundert Zeitungsberichte über diesen Fall, die die Einstellung der Gesellschaft zum Thema Homosexualität nachweislich stark negativ beeinflusste und auch die gerichtlichen Verfolgungszahlen in die Höhe trieb. Die Verurteilungssstatistik zeigt, dass im Jahr 1924 696 Männer in Deutschland nach § 175 verurteilt wurden. Im Vorjahr waren es lediglich 445. In den Folgejahren stieg die Zahl auf über 1.000 an.²⁴¹

Auch in Vorarlberg setzte nach dem Mord von Schlins eine intensive Verfolgungswelle gegen homosexuelle Männer ein. Die Exekutive agierte mit ungewöhnlicher Härte – getragen von einer gesellschaftlichen Atmosphäre, in der Homosexualität als Bedrohung für Kinder, Familie und gesellschaftliche Ordnung konstruiert wurde.

Massenverfolgung von Homosexuellen setzt ein

Aufgrund des großen öffentlichen Interesses ist das Vorgehen der Exekutive in der Aufklärung des Schlinser Knabenmordes in der journalistischen Berichterstattung minutiös dokumentiert. So schreibt die Zeitung *Neues Österreich*:

„Die Vorarlberger Gendarmerie perlustrierte nun sämtliche Personen, die wegen abwegiger Veranlagung mit den Behörden in Konflikt gekommen waren. [...] Die Schweizer und die deutschen Behörden wurden zur Mitarbeit aufgefordert, da man vermutete es handle sich um eine Ausländerin. [...] In diesem Stadium der Untersuchung schaltete sich die Wiener Interpol ein. Zwei Beamte reisten nach Vorarlberg und perlustrierten gemeinsam mit der örtlichen Gendarmerie abermals sämtliche abwegig veranlagten Männer“²⁴²

²⁴⁰ Vgl. Erb, Rainer, Die Ritualmordlegende: Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert (2003).

²⁴¹ Vgl. Erwin Panhuis, Der schlimmste deutsche schwule Serienmörder aller Zeiten. URL: https://www.queer.de/detail.php?article_id=50004 (abgerufen am 5. 8. 2025).

²⁴² *Neues Österreich*, Der Mörder von Schlins – ein Zweihundzwanzigjähriger, 3.

Der Bericht deckt sich mit den Aussagen anderer Tageszeitungen.²⁴³ Nach Angaben der *Neuen Zeit* und *Innsbrucker Nachrichten* erstreckte sich die Großfahndung auf fast 100 homosexuell veranlagte Personen.²⁴⁴ W.H. liefert in seinem Artikel, der drei Jahre später anlässlich der Sittlichkeitsprozesse 1956 erschien, eine gegenläufige Beschreibung der Ereignisse, und zwar wie die Polizeiuntersuchungen von den Betroffenen empfunden wurden:

*„Von der Presse angetrieben, die einen gewöhnlichen Sexualfall abfälligst kommentierte, das ihn begleitende gemeine kriminelle Faktum aber nur registrierte, schleppte die behördliche Sittenwache die dem Strafparagraphen 129 Verfallenen, soweit sie noch im Lande und am Leben waren, von der Arbeit, vom Schlafe, von Familien und Müttern weg auf ihre gefürchteten Abhorchposten und nach abgerungenen Geständnissen in die Haftzellen, auf Wochen, Monate, übers Jahr, und vor den Richter, damit gegen sie «mit grösster Gründlichkeit», wie ein Richter sich äusserte, der Prozess gemacht werde“*²⁴⁵

Mehrere Personen begingen, wie nachweislich aus der Zeitungsberichterstattung hervorgeht, im Zusammenhang mit den Untersuchungen Suizid.²⁴⁶ In manchen Fällen wurden die in den Tod-Getriebenen nach Auffindung der Leiche in den Medien, als homosexuell geoutet und als Mörder verdächtigt.²⁴⁷

Belegt wird das tatsächliche Ausmaß der Polizeioffensive gegen Homosexuelle in Vorarlberg von der Kriminalstatistik im Berichtsjahr 1953. Diese zeigt einen klaren statistischen Ausreißer in der relativen Verurteilung von Homosexuellen im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Die folgende Tabelle dient der Veranschaulichung:

	VBG	W	NÖ	OÖ	SBG	STM	KÄ	T	AT Ø
A	65	31	42	45	47	49	47	42	46
B	53	35	24	37	32	32	28	38	35
C	34	11	10	17	15	16	13	16	15

Zeile A: Aufgrund von Sittlichkeitsverbrechen Verurteilte, auf 100.000 Einwohner*innen

Zeile B: Prozentsatz der nach § 129 I b Verurteilten, innerhalb der Sittlichkeitsverbrechen

Zeile C: nach § 129 I b Verurteilte, auf 100.000 Einwohner*innen (eigene Berechnung)

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der Datend der Kriminalstatistik: für das Jahr 1953, Wien, 1954.

²⁴³ Vgl. *Arbeiter-Zeitung*, Der Mörder war ein Bekannter. Das Vorarlberger Sexualverbrechen durch die Mitarbeit der Wiener Kriminalbeamten aufgeklärt, 3.

²⁴⁴ Vgl. *Neue Zeit*, Vorarlberger Sexualmörder verhaftet, 4; Der Knabenmörder von Schlins gestellt!, *Tiroler Tageszeitung*, 8. 8. 1953, 2; *Innviertler Volkszeitung*, Der Knabenmörder von Schlins verhaftet, 17.

²⁴⁵ W.H., 1956, 8.

²⁴⁶ Vgl. *Neues Österreich*, Der Mörder von Schlins – ein Zweiundzwanzigjähriger, 3; Ein Taschentuch – die einzige Spur. Ein zweiter Unglücklicher hat sich erhängt, *Arbeiter-Zeitung*, 14. 7. 1953, 4.

²⁴⁷ Vgl. *Arbeiter-Zeitung*, Jagd auf schwarzgekleidete Frauen. Viele Hinweise, aber noch keine Spur des Vorarlberger Mörders, 4.

Auf 100.000 Einwohner*innen wurden in Vorarlberg im Jahr 1953 mehr als doppelt so viele Personen nach § 129 I b verurteilt als im österreichischen Durchschnitt. Auffällig ist auch, dass insbesondere der Anteil an Jugendlichen, die in diesem Jahr aufgrund von Sittlichkeitsverbrechen verurteilt wurden, außergewöhnlich hoch ist. Auf 100.000 strafmündige Jugendliche wurden etwa 300 strafrechtlich aufgrund von Sittlichkeitsdelikten verfolgt, was drei Mal mehr ist als in allen anderen Bundesländern und im österreichischen Durchschnitt.²⁴⁸

Es kann also klar festgehalten werden, dass die Massenverfolgung und -ausforschung von mutmaßlichen Homosexuellen in Vorarlberg schon etwa drei Jahre vor dem Vorarlberger Sittlichkeitsprozess begann. Der offizielle Auslöser für die Ermittlungen war jedoch ein anderes Ereignis: Der Veruntreuungs- und Erpressungsskandal rund um den Kapuzinerpater Josef Österle.

Die Erpressung des Pater Ignaz

Österle war zwischen Juli 1947 und November 1953 als Kapuzinerpater im Kloster Feldkirch²⁴⁹ damit betraut, die karitativen Gelder des Seraphinischen Liebeswerkes und Sammelgelder für das Kapuzinerkloster Feldkirch²⁵⁰ zu verwalten und war dabei allein zeichnungs- und abhebungsberechtigt.²⁵¹ In derselben Zeit führte Österle (auch bekannt als „Pater Ignaz“) sexuelle Beziehungen zu mehreren Männern, darunter auch ab 1951 mit dem vielfach vorbestraften²⁵² Säger Josef Daum,²⁵³ der ihn unter Androhung einer Anzeige wegen sittlicher Verfehlung wiederholt erpresste.²⁵⁴ In der Zeit vom 3.2.1953 bis zum 17.11.1953 erhielt Daum auf diese Weise etwa 11.000 Schilling von Österle, aus dem Bestand des Seraphinischen Liebeswerkes. Österle hatte Daum bereits 1951 widerrechtlich ca. 5.000 Schilling aus diesem Fond als „Familienunterstützung“ gegeben.²⁵⁵

Im Sommer 1953 beschlossen Josef Daum und Walter Kofler nach Innsbruck zu fahren

²⁴⁸ Österreichisches Statistisches Zentralamt, Kriminalstatistik: für das Jahr 1953, Wien, 1954, Schaubild 20.

²⁴⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe A, 17.

²⁵⁰ Vgl. ebd., 4.

²⁵¹ Vgl. ebd., 18.

²⁵² Vgl. ebd., 20.

²⁵³ Vgl. ebd., 8.

²⁵⁴ Vgl. ebd., 5.

²⁵⁵ Vgl. ebd., 19.

und dort, laut Anklageschrift, „einige schöne Tage zu verleben“.²⁵⁶ Daum brachte die Idee auf von Josef Österle („Pater Ignaz“) Geld zu erpressen, woraufhin Kofler erklärt haben soll „*er habe recht [...] die Klöster hätten Geld genug.*“²⁵⁷ Gemeinsam fuhren sie mit dem Zug von Bregenz nach Feldkirch und gingen zu Österle, vor welchem sich Kofler als Daums Neffe vorstellte. Sie erhielten 1.500 Schilling, mit denen sie nach Innsbruck fuhren, um es dort zu vergeuden.²⁵⁸ Da das Geld schnell aufgebraucht war, fuhr Daum im Abstand von wenigen Tagen zwei weitere Male nach Feldkirch und erpresste einmal 1.000 und einmal 1.500 Schilling, wobei er bei seinem dritten Besuch vorgeblich sogar mit einem Taxi von Innsbruck nach Feldkirch fuhr.²⁵⁹ Kofler erpresste am 13. November 1953 weitere 3.000 Schilling von Österle, indem er Alfred Naic, der sich als Vertreter von Daum ausgab, mit einem Erpresserschreiben zu Österle schickte.²⁶⁰

Berichte über die Voruntersuchungen

Das erste gerichtliche Dokument, welches im Zusammenhang mit dem Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vorliegt, ist ein Bericht der StA Feldkirch an die OStA Innsbruck vom 16.6.1955, der auch dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. In diesem erklärt die Leitung der Staatsanwaltschaft, ein Veruntreuungsfall rund um den Kapuzinerpater Josef Österle habe die Kriminalabteilung in Feldkirch zu verstärkten Ermittlungen hinsichtlich des Tatbestandes § 129 I b veranlasst.²⁶¹

Die Staatsanwaltschaft führt darin weiter aus, was in Hinblick auf die Untersuchungen besonders brisant erscheint. Zum einen ist das, dass sich unter den Beschuldigten auch zwei befinden, denen Schändung vorgeworfen wird, einem davon auch die wiederholte Notzucht an Mädchen unter 14 Jahren.²⁶² Zum anderen werden die Berufsgruppen der Angeklagten erwähnt und dabei besonders hervorgehoben, dass ein weiterer Geistlicher, der zudem Betreuer in der Erziehungsanstalt Jagdberg ist, sowie ein Finanzrat aus Bregenz „in die Sache verwickelt“ sind. Der Beschuldigtenkreis beträgt zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Dokuments 104 Personen, von denen sich 24 in

²⁵⁶ Vgl. ebd., 21.

²⁵⁷ Vgl. ebd.

²⁵⁸ Vgl. ebd., 22.

²⁵⁹ Vgl. ebd., 24.

²⁶⁰ Vgl. ebd.

²⁶¹ Vgl. Bericht über laufende Voruntersuchungen, 16. 6. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70.

²⁶² Vgl. ebd., 1.

Haft befinden. Die Staatsanwaltschaft kündigt an, dass die Erhebungen der Sicherheitsorgane voraussichtlich innerhalb der kommenden beiden Wochen abgeschlossen sein werden.²⁶³ Zwischen dem 13. und 28. November fertigte die Staatsanwaltschaft die acht Anklageschriften an.²⁶⁴

Am 26.1.1956²⁶⁵ geht ein Bericht der ÖStA Innsbruck beim Bundesministerium für Justiz ein. Die Oberstaatsanwaltschaft gibt darin bekannt, dass die Voruntersuchungen zur „großen Vorarlberger Homosexuellen-Strafsache“ nun abgeschlossen seien und die Staatsanwaltschaft Feldkirch gegen 132 Personen Anklage erhoben und, aus technischen Gründen, acht Anklagegruppen gebildet hat.²⁶⁶

Außerdem sei an 64 Personen eine Einstellungserklärung abgegeben und bei 22 Personen, das Verfahren aufgrund unbekannten Aufenthaltes eingestellt worden. Das bedeutet, der Personenkreis gegen den ursprünglich ermittelt wurde, belief sich auf über 200 Personen.²⁶⁷

In einem Akt des Bundesministeriums für Justiz, welcher am 8. Februar dem Pressereferenten Ministerrat Dr. Modler vorgelegt wurde, wird ergänzt, wie viele öffentliche Bedienstete und Personen von hohem gesellschaftlichem Rang sich unter den Beschuldigten befinden, wobei diese teilweise auch namentlich genannt werden.²⁶⁸ Es wurden vier Fälle angeführt, in denen auch hinsichtlich der Schändung, der Notzucht, oder der „Unzucht wider die Natur mit Tieren“ ermittelt wurde.²⁶⁹ Die Anzahl der Personen in Untersuchungshaft habe sich auf 15 Personen reduziert.²⁷⁰

²⁶³ Vgl. ebd., 2.

²⁶⁴ Vgl. Anklageschrift A-H.

²⁶⁵ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 26. 1. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70.

²⁶⁶ Die Gesamtanzahl an Personen gegen welche Anklage erhoben wurde, erhöhte sich bis zu Prozessbeginn noch einmal auf 140. (Quelle: eigene Berechnungen aus den Dokumenten)

²⁶⁷ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung.

²⁶⁸ Vgl. Bericht in der Strafsache gegen W.K. u. Gen. wg. § 129 I b StG. u.a., Geschäftszahl 31.447/56, 7. 2. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 2.

²⁶⁹ Vgl. ebd.

²⁷⁰ Vgl. ebd., 3.

Chronologie der Verhandlungen

Erste Verhandlungsrunde: Gruppe H

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Der Gerichtsprozess begann am Freitag, den 25.5.²⁷¹ mit Verhandlungen gegen die „Anklagegruppe H“.²⁷² Sie bestand aus 14 Beschuldigten im Alter von 22 bis 56 Jahren,²⁷³ die alle vor Gericht erschienen.²⁷⁴ Die Angeklagten waren beruflich vor allem im kaufmännischen, handwerklichen und akademischen Bereich tätig und bis auf einen verheirateten Mann Junggesellen. Ein verbindendes Element dieser Anklagegruppe ist, dass sich der Großteil der mutmaßlichen Tathandlungen in Bregenz ereignet hatten.²⁷⁵

Verhältnis zu den Mitangeklagten

Im Soziogramm, das auf den Anklageschriften basiert, erkennt man, dass diese Gruppe eine zentrale und verbindende Rolle gegenüber den anderen Anklagegruppen, insbesondere aber den Gruppen B, C, D und G, einnimmt. Zu Josef Österle bestehen keine direkten Verbindungen. Die Grafik zeigt einen Ausschnitt aus dem Gesamtsoziogramm, betreffend der Gruppe H.

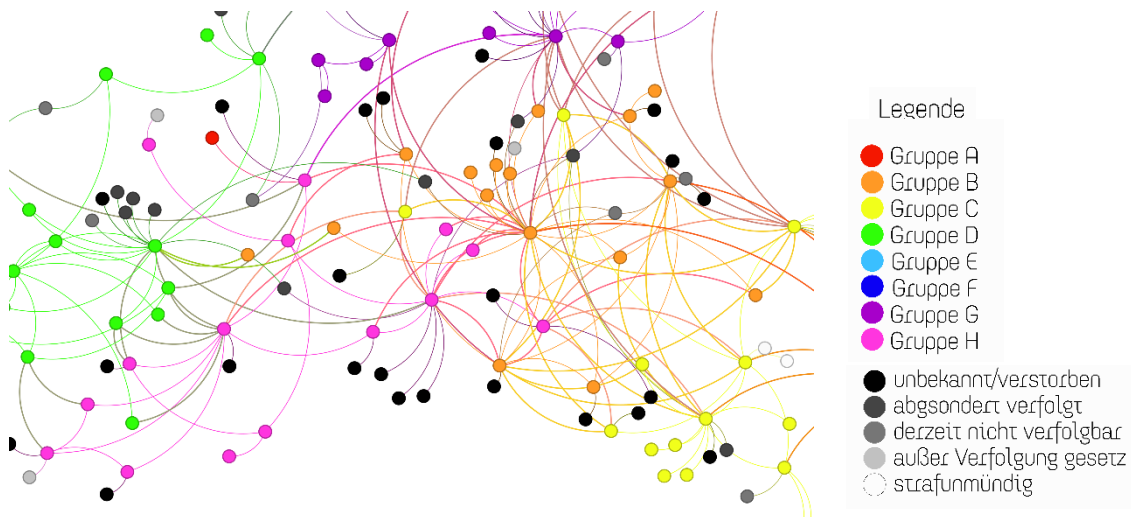


Abb. 1: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe H (eigene Darstellung)

²⁷¹ Vgl. Bericht über die 1. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 25.5.1956, 29. 5. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1.

²⁷² Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 4–5.

²⁷³ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 1–2.

²⁷⁴ Vgl. Bericht über die 1. Hauptverhandlung, 1.

²⁷⁵ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 2–10.

Aus der Anklageschrift geht hervor, dass zumindest Teile der Gruppe einen sozialen Kreis bildeten, so wird beispielsweise eine Namenstagsfeier erwähnt, bei der mehrere Beschuldigte anwesend waren und in Zuge dessen es zu sexuellen Handlungen unter den Gästen gekommen sein sollte.²⁷⁶ Das volle Geständnis aller Beschuldigten wurde in der Urteilsbegründung als mildernd gewertet.²⁷⁷

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden

Bisexualität:

Verschiedene Tageszeitungen zitierten aus der Urteilsbegründung, dass das Gericht davon ausging, dass nur in zwei Fällen „echte“ Homosexualität vorliege, während in den anderen Fällen Bisexualität anzunehmen sei.²⁷⁸ Aus der inhaltsanalytischen Auswertung der Anklageschriften geht hervor, dass die Einschätzung der Sexualität der Betroffenen durch die staatlichen Organe in die Bewertung ihrer Strafwürdigkeit miteinfluss.²⁷⁹ In dieser Anklagegruppe wurden zwei der drei unbedingt Verurteilten vom Gericht als „nicht echt homosexuell“ eingestuft, während zur dritten Person keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden.

Herkunft der Beschuldigten:

Die Tiroler Tageszeitung betont in ihrem Artikel über den ersten Prozesstag, dass fünf der Beschuldigten keine Vorarlberger waren.²⁸⁰ Allerdings setzt sich schon in den ersten Tagen der Begriff „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“²⁸¹ oder ähnliche Schlagzeilen wie „Im sittsamen Vorarlberg“²⁸² oder „Schwere Strafen im Vorarlberger Monsterprozess“²⁸³ durch. Gegenteilig bezogen die *Vorarlberger Nachrichten* Stellung, die in ihrer knappen Beschreibung des ersten Prozesstages äußerten. „Der Vorsitzende erklärte nach der öffentlichen Urteilsverkündung, daß gewisse innerösterreichische Blätter sehr unseriös berichtet hätten. Fast 50 Prozent der 140 Angeklagten seien keine Vorarlberger“²⁸⁴. Die

²⁷⁶ Vgl. ebd., 23.

²⁷⁷ Vgl. Prozeß gegen 138 Angeklagte. Eigenbericht der Presse, *Presse*, 27. 5. 1956, 5.

²⁷⁸ Vgl. Die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse rollen jetzt ab, *Tiroler Tageszeitung*, 26. 5. 1956, 6.

²⁷⁹ Siehe Kapitel: „Das homosexuelle Täterprofil. Sexualität und Pathologisierung“

²⁸⁰ Vgl. *Tiroler Tageszeitung*, Die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse rollen jetzt ab, 6.

²⁸¹ Ebd.

²⁸² Im sittsamen Vorarlberg, *Arbeiter-Zeitung*, 27. 5. 1956.

²⁸³ Schwere Strafen im Vorarlberger Monsterprozess, *Salzburger Nachrichten*, 1. 6. 1956.

²⁸⁴ Erster Paragraf-129-Prozeß in Feldkirch, *Vorarlberger Nachrichten*, 26. 5. 1956, 7.

Debatte reflektiert eine größere Auseinandersetzung über Vorarlbergerische Identität und Stadt-Land-Zuschreibungen in Bezug auf Sittlichkeitsmoral, die ihren Höhepunkt in einer öffentlichen Auseinandersetzung zwischen *dem Wiener Bild-Telegraphen* und den *Vorarlberger Nachrichten* erreichte.²⁸⁵

Lehrer - Schüler Beziehung

Die Verhandlung beinhaltete auch einen Fall, bei dem es zu sexuellen Handlungen zwischen einem Maturanten und einem Lehrer an einer Handelsakademie gekommen sein soll.²⁸⁶ Dieser Umstand war für die Staatsanwaltschaft deswegen von besonderem Interesse, da ein solches Verhältnis, den Verdacht auf eine „Verführung zur Unzucht“ nahelegte. Dieser Straftatbestand geführt unter dem § 132, sanktioniert die „*Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.*“

²⁸⁷ Die Staatsanwaltschaft argumentiert in der Anklageschrift die Unterlassung einer Anzeige nach § 132 damit, dass der Schüler zum Zeitpunkt der Handlung schon 20 Jahre alt war und schon davor in Kriegszeiten im Militär gedient hatte. Dennoch wird die Verwerflichkeit einer Beziehung zwischen einem Lehrer und einem Schüler von der Staatsanwaltschaft in der Anklage noch einmal betont.²⁸⁸

Urteile

Elf Männer erhielten bedingte Strafen im Ausmaß zwischen vier Wochen und zehn Monate schweren Kerkers.²⁸⁹ Zwei der unbedingten Urteile, in der Höhe von einmal drei Wochen und einmal zwei Monaten Haft, entfielen auf die beiden Männer, die einschlägig vorbestraft waren, in der Form einer Zusatzstrafe. Die dritte unbedingte Strafe mit zehn Monaten Kerker²⁹⁰ erhielt ein Mann, der bereits im Jahr 1953 in ein diesbezügliches Strafverfahren verwickelt war, von dem er damals aber freigesprochen wurde.²⁹¹

²⁸⁵ Siehe Kapitel: „Der Föhn vom Ländle? – Verfolgung von Homosexualität in Stadt und Land“

²⁸⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 25.

²⁸⁷ Vgl. 45.

²⁸⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 25.

²⁸⁹ Vgl. Bericht über die 1. Hauptverhandlung, 2.

²⁹⁰ Vgl. ebd.

²⁹¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 21.

Zweite Verhandlungsrunde: Gruppe C

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Zwischen dem 29. und 30. Mai fand die 2. Hauptverhandlung statt, die 19 Beschuldigte betraf, von denen jedoch drei nicht vor Gericht erschienen.²⁹² Es handelte sich um die Anklagegruppe C.²⁹³ Diese bestand aus Bauern und (Hilfs-)arbeitern, sowie einigen Kaufmännern, einem Arbeitslosen und einem Rentner. Die Wohn- und Herkunftsorte der Beschuldigten verteilten sich in dieser Anklagegruppe über ganz Vorarlberg, ebenso lässt sich bei den in der Anklageschrift angeführten Tatorten kein örtlicher Zusammenhang erkennen. Die Altersspanne reichte von einem 20-Jährigen bis hin zu einem 76-Jährigen, einige wenige waren verheiratet.²⁹⁴

Verhältnis zu den Mitangeklagten

Vier der Angeklagten wurden von Josef Österle beschuldigt, somit ist das die Gruppe, die, abgesehen von Österles eigener Anklagegruppe, den direktesten Bezug zum ursprünglichen Veruntreuungsskandal aufweist. Die restlichen Anklagen dieser Gruppe bestehen fast ausschließlich in Verbindung zu diesen vier Personen.

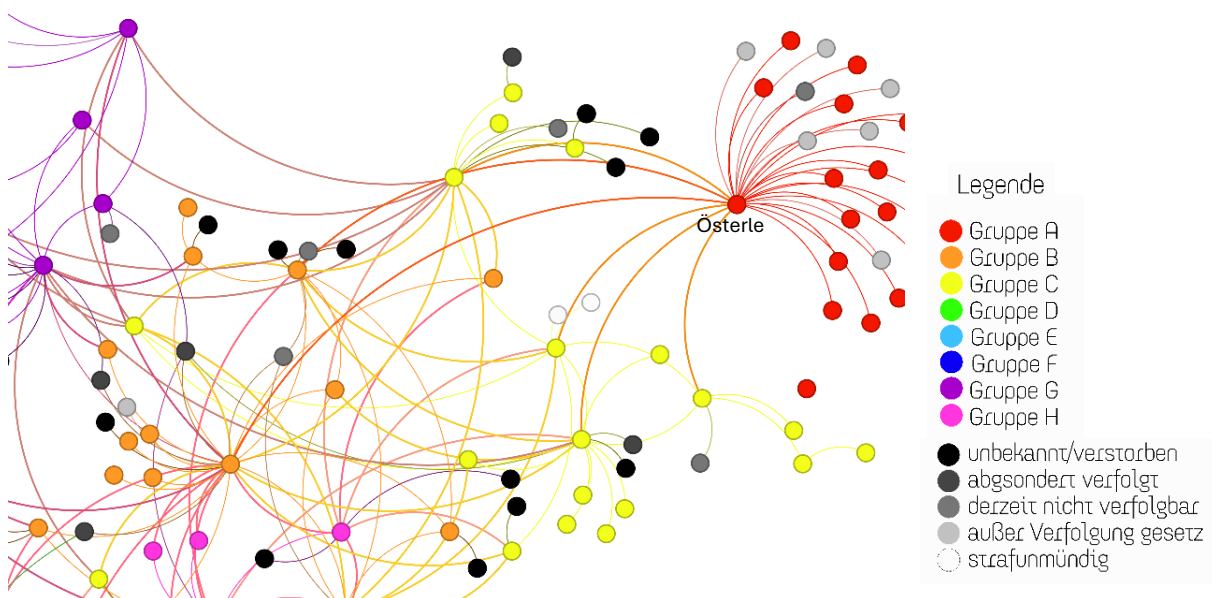


Abb. 2: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe C (eigene Darstellung)

²⁹² Vgl. Bericht über die 2. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 29./30.5.1956, 4. 6. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1.

²⁹³ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 2–3.

²⁹⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 1–2.

Drei der zentralen Beschuldigten haben auch mehrere Anklagen gemeinsam mit Beschuldigten aus der Gruppe B. Außerdem gibt es vermehrt Anklagen gemeinsam mit Beschuldigten der Gruppe G sowie zu einem Beschuldigten der Gruppe H. Ein Beschuldiger hatte gar keine gemeinsamen Anklagen mit Personen seiner Anklagegruppe, sondern nur mit Personen der Gruppen B, G, H.

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden:

Kindesmissbrauch:

Ein Hauptbeschuldiger hatte sich vor Gericht neben gleichgeschlechtlichen Beziehungen auch für Missbrauch und Vergewaltigung von drei Mädchen unter 14 Jahren, sowie für sexuellen Missbrauch von Tieren zu verantworten.²⁹⁵ Der Fall nahm in der Anklageschrift eine deutlich prominente Rolle ein.

Rufbedingte Einschränkungen im geschäftlichen Bereich

Ein Kaufmann verteidigte sich gegen die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen mit dem Argument, es handle sich bei den Anschuldigungen um Gerüchte, die Konkurrenten ausgestreut hätten, um ihm geschäftlich zu schaden.²⁹⁶ Die Staatsanwaltschaft argumentiert zu seinen Ungunsten, dass sei „völlig unerfindlich [...] wieso A.R. eine Genugtuung darüber haben sollte, dass er E.J. wirtschaftlich und gesellschaftlich vollständig ruiniert habe.“²⁹⁷

Verführung in der Jugend

Ein Narrativ, dass in den Anklageschriften immer wieder auftaucht, so auch in dieser Verhandlung, ist, dass einige Beschuldigten in ihrer Jugend zu gleichgeschlechtlichen Beziehungen „verführt“ worden wären. Diese Ereignisse werden als prägend für die künftige Sexualität der Beschuldigten angesehen. So ist in der Anklageschrift zu lesen der Beschuldigte A.R. wurde im Alter von 17 Jahren „wie es so oft die Gerichtserfahrung lehrt“ von einem „gewissenlosen Lehrer“ „zu gleichgeschlechtlichen Verfehlungen

²⁹⁵ Vgl. ebd., 4–5.

²⁹⁶ Vgl. ebd., 33.

²⁹⁷ Ebd., 34.

verführt“.²⁹⁸ Auch ein anderer Angeklagter, sei im Alter von 10-14 Jahren zur Homosexualität „verführt“ worden.^{299 300}

Urteile

Elf Personen erhielten bedingte Freiheitsstrafen im Ausmaß von vier Wochen bis acht Monaten schweren Kerkers. Die schwerste unbedingte Strafe, mit vier Jahren schwerem Kerker³⁰¹, erhielt ein Mann, der neben Homosexualität auch für Schändung und Notzucht von Mädchen im Kindesalter verurteilt wurde sowie für Unzucht mit Tieren.³⁰² Eine Person, die zu zweieinhalb Jahren unbedingter Haft verurteilt wurde, hatte bereits eine einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 1926. Die Staatsanwaltschaft stufte ihn als „echt“ homosexuell veranlagt ein.³⁰³ Die anderen beiden unbedingten Strafen erhielten ein Mann, der vergleichsweise viele homosexuelle Handlungen über einen längeren Zeitraum gestand³⁰⁴, sowie ein Mann der vier Vorstrafen aufgrund des 129 I b führte.³⁰⁵ Bei einem Kaufmann und einem Bundesbahnbeamten wurde ein Aufschub der Rechtsfolgen ausgesprochen³⁰⁶, „*weil die Verurteilten verheiratet sind und Kinder hatten*“³⁰⁷, wie die *Tiroler Tageszeitung* berichtete. In einem Fall erfolgte Freispruch, da der Eintritt der Verjährung aufgrund der Verhandlungsergebnisse nicht widerlegbar war.³⁰⁸

²⁹⁸ Ebd., 37.

²⁹⁹ Vgl. ebd., 41.

³⁰⁰ Siehe Kapitel: „Das homosexuelle Täterprofil“

³⁰¹ Vgl. Bericht über die 2. Hauptverhandlung, 1.

³⁰² Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 4–5.

³⁰³ Vgl. ebd., 37.

³⁰⁴ Vgl. ebd., 15–18.

³⁰⁵ Vgl. ebd., 39.

³⁰⁶ Vgl. Bericht über die 2. Hauptverhandlung, 1.

³⁰⁷ Homosexuellen-Urteile aus Feldkirch, *Tiroler Tageszeitung*, 1. 6. 1956, 4.

³⁰⁸ Vgl. Bericht über die 2. Hauptverhandlung, 2.

Dritte Verhandlungsrunde: Gruppe E

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Am 5.6.1956 fand am Landesgericht Feldkirch die 3. Hauptverhandlung des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses gegen Anklagegruppe E³⁰⁹ statt. Angeklagt waren 13 Personen, von denen eine nicht vor Gericht erschien.³¹⁰ Die Beschuldigten zwischen 20 und 66 Jahren, übten sehr unterschiedliche Berufe aus und lebten überwiegend in Dornbirn. Acht Personen dieser Gruppe waren verheiratet.³¹¹

Verhältnis zu den Mitangeklagten

In dieser Gruppe gibt es einen klaren Hauptangeklagten, auf dessen Angaben sich die meisten Anklagen dieser Gruppe stützen.³¹² Die Gruppe steht im Verhältnis zu den anderen Anklagegruppen relativ isoliert. Gemeinsame Anklagen gibt es nur mit einer Person aus der Gruppe G sowie mit dem Hauptangeklagten der Gruppe F.

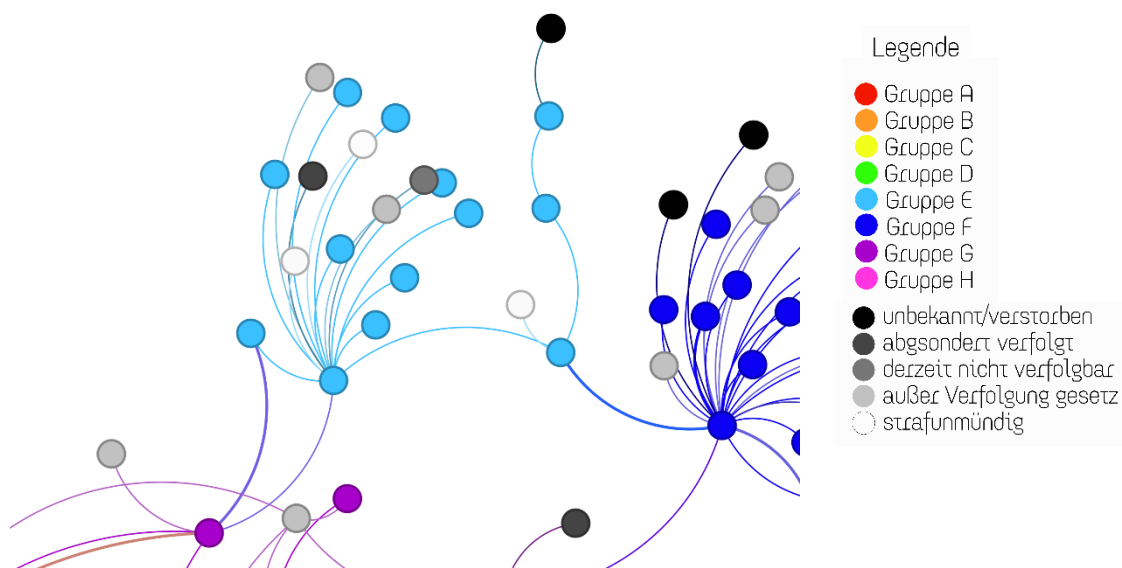


Abb. 3: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe E (eigene Darstellung)

³⁰⁹ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 3.

³¹⁰ Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 5.6.1956, 14. 6. 1956, Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Justiz 2. Republik, SG 35.137-13/70 VI EF, 1.

³¹¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe E, 1–3.

³¹² Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung, 1.

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden

Kindesmissbrauch:

Der Hauptangeklagte musste sich vor Gericht zusätzlich zu den Anklagen nach § 129 I b für die Schändung (Betasten der Geschlechtsteile über der Kleidung) eines zum Tatzeitpunkt 13-jährigen Jungen verantworten.³¹³ Auch ein anderer Angeklagter wurde für die Verführung eines strafunmündigen, zum Tatzeitpunkt 13-Jährigen belangt.³¹⁴ Gegen seine bedingte Haftstrafe legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein.³¹⁵

Homosexualität als Behandlungsmethode

Der Hauptangeklagte dieser Gruppe, der sich zu den gleichgeschlechtlichen Handlungen bekannte, begründete diese mit einer gesundheitlichen Wirkung. Er erklärte ein Heilpraktiker habe ihm zur Ausübung des Mundverkehrs geraten, zur Besserung der Beschwerden von Arterienverkalkung, eines Herzfehlers, Lungenleidens und des Rückenmarks. Seitdem er dies mache, fühle er sich gesundheitlich besser. Die Staatsanwaltschaft schenkte diesen Angaben keinen Glauben.³¹⁶ Auch in der Anklagegruppe A gibt es einen Fall, indem ein Beschuldigter aussagt, er hätte geglaubt, dass das 15-minütige Reiben seines Gliedes, Teil einer ärztlichen Untersuchung wäre, die der Hauptbeschuldigte Kapuzinerpater Österle an ihm vornehme.³¹⁷

Aufhebung von Strafen aus der NS-Zeit durch die Alliierten

Nach Angaben der Anklageschrift wurde ein Beschuldigter im Jahr 1943 für die „versuchte Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes“ schuldig gesprochen und diese Verurteilung wurde von der Militärregierung Kärntens am 6.10.1945 aufgehoben.³¹⁸ Während die Staatsanwaltschaft die „Richtigkeit“ der Aufhebung anerkennt, urteilt sie auch: „*Er hat es verstanden, nachträglich offenbar auf Grund seiner Beziehungen zur Besatzungsmacht zu erreichen, dass der Schuldspruch aufgehoben wurde.*“³¹⁹

³¹³ Vgl. ebd., 11.

³¹⁴ Vgl. ebd., 7.

³¹⁵ Vgl. Vom Feldkirchner Sittlichkeitsprozeß, *Tiroler Tageszeitung*, 7. 6. 1956, 4.

³¹⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe E, 12.

³¹⁷ Vgl. Anklageschrift Gruppe A, 26.

³¹⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe E, 14.

³¹⁹ Ebd.

Ungerechtigkeit der Verfolgung nach 129 I b

Derselbe Beschuldigte wurde im Zuge der Voruntersuchung einem psychiatrischen Gutachten unterzogen. Vor diesem äußerte er offenbar scharfe Kritik an der Verfolgung von Homosexuellen.³²⁰ In der Anklageschrift ist zu lesen: *„Macht man ihm aber Vorhalte aus den Akten, dann wird er plötzlich sehr erregt, verliert alle Freundlichkeit, fällt ständig ins Wort und verharnt starrköpfig auf seiner Meinung. Er schimpft dabei wahllos über Gericht, über die Gesetze und die ungerechte Behandlung, die seinesgleichen zuteil werde.“*³²¹

Urteile

Elf Personen erhielten bedingte Haftstrafen in der Höhe zwischen vier Wochen strengen Arrests und einem Jahr schweren Kerkers. Das unbedingte Urteil über eineinhalb Jahre, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, entfiel auf den Hauptangeklagten.³²² Der Beschuldigte, der bereits in der NS-Zeit verurteilt wurde, argumentierte seine Tat mit Trunkenheit und wurde darum nach § 129 I b StG. freigesprochen, jedoch nach § 523 StG. „Trunkenheit“ verurteilt.³²³ Diese ist nach dem damaligen Strafgesetzbuch nicht mit schwerem Kerker, sondern mit strengem Arrest in der Höhe von ein bis drei Monaten zu bestrafen, wobei eine Verschärfung auf bis zu sechs Monate möglich ist.³²⁴ Der Beschuldigte wurde mit der höchstmöglichen Strafe von sechs Monaten bedacht, jedoch bedingt, wohingegen die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte. Drei weitere Angeklagte wurden mit bedingten Arreststrafen bedacht.³²⁵ Bei einem politischen Beamten in Rente und bei einem Kraftfahrer wurde der Aufschub der Rechtsfolgen ausgesprochen.³²⁶

³²⁰ Vgl. ebd., 15.

³²¹ Ebd.

³²² Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung, 2.

³²³ Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung, 1.

³²⁴ Vgl. Strafgesetzbuch 1852, § 523.

³²⁵ Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung, 2.

³²⁶ Vgl. Bericht über die 3. Hauptverhandlung, 2.

Vierte Verhandlungsgruppe: Gruppe F

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Die 4. Hauptverhandlung des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses fand am 6.6.1956 gegen die Anklagegruppe F³²⁷ statt. Die Staatsanwaltschaft führte Anklage gegen 17 Personen, von denen vier nicht vor Gericht erschienenen.³²⁸ Die Beschuldigtengruppe setzte sich fast ausschließlich aus Hilfsarbeitern und Bauern zusammen, die zwischen 19 und 52 Jahre waren. Etwa ein Drittel der Beschuldigten war verheiratet oder geschieden. Acht Personen waren vorbestraft. Alle Angeklagten wohnten zum Zeitpunkt der Handlungen in Bartholomäberg, Vandans oder St. Anton im Montafon.³²⁹

Verhältnis zu den Mitangeklagten

Der Hauptangeklagte war ein Briefträger aus dem Montafon, dem gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen über viele Jahre hinweg mit ca. 30 Personen vorgeworfen wurden. Die Angaben, sofern sie nicht durch ein übereinstimmendes Geständnis von der Staatsanwaltschaft als erwiesen betrachtet wurden, gehen in einigen Fällen vom Hauptangeklagten, in anderen von den Angaben der Mitangeklagten aus.³³⁰ Der Hauptangeklagte hat je eine gemeinsame Anklage mit einer Person der Anklagegruppe E und G.

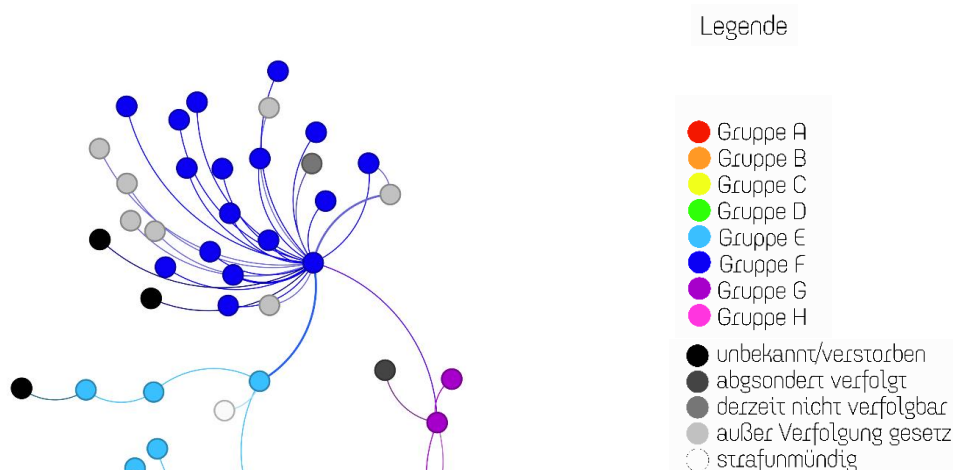


Abb. 4: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe F (eigene Darstellung)

³²⁷ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 3–4.

³²⁸ Vgl. Bericht über die 4. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 6.6.1956, 9. 6. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1.

³²⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe F, 1–3.

³³⁰ Vgl. ebd., 14.

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden

Beziehungen zu Jugendlichen

Der Hauptangeklagte und eine weitere Person wurden beschuldigt sexuelle Beziehungen zu Jugendlichen zu führen. In der Anklageschrift werden acht Personen, genannt, die außer Verfolgung gesetzt wurden – deutlich mehr als in den anderen Gruppen.³³¹ Es werden diesbezüglichen keine Gründe angeführt, jedoch ist es möglich, dass das Alter der Beschuldigten ausschlaggebend dafür war, ob die Betroffenen strafrechtlich belangt wurden. Vier Personen, die in der Anklageschrift, als zum Tatzeitpunkt Jugendliche angeführt werden, wurden außer Verfolgung gesetzt.^{332 333}

Urteile

Der Hauptbeschuldigte erhielt eine unbedingte Kerkerstrafe im Ausmaß von 15 Monaten, verschärft durch ein hartes Lager monatlich.³³⁴ Die Staatsanwaltschaft geht im Fall des Hauptbeschuldigten von „keiner echten homosexuellen Veranlagung“ aus und führt weiter aus, es sei ihm „nur um die sexuelle Befriedigung gegangen“.³³⁵ Zwei Männer erhielten unbedingte Zusatzstrafen, beide waren vorbestraft.³³⁶ Die restlichen zehn Angeklagten erhielten bedingte Haftstrafen im Ausmaß von drei Wochen bis acht Wochen strengen Arrest oder schweren Kerker. Bei einem Straßenwärter wurde ein Aufschub der Rechtsfolgen ausgesprochen.³³⁷

³³¹ Vgl. ebd., 3–7.

³³² Vgl. ebd., 12–15.

³³³ Jedoch wurde auch eine Person, die zum Tatzeitpunkt Jugendlich war, nicht außer Verfolgung gesetzt. Vgl. ebd., 16.

³³⁴ Vgl. Bericht über die 4. Hauptverhandlung, 2.

³³⁵ Vgl. Anklageschrift Gruppe F, 14.

³³⁶ Vgl. In Bregenz: Drei unbedingte Strafen, *Neues Österreich*, 8. 6. 1956, 4.

³³⁷ Vgl. Bericht über die 4. Hauptverhandlung, 2.

Fünfte Verhandlungsgruppe: Gruppe B

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Die 5. Verhandlungsrunde fand am 7.6.1956 gegen die Anklagegruppe B³³⁸ statt, bestehend aus 16 Personen, die alle vor Gericht erschienen.³³⁹ Die Beschuldigten waren 36 bis 71 Jahre alt und deckten ein breites Spektrum an Berufen ab. Nur sechs Personen dieser Verhandlungsgruppe waren ledig. Viele lebten zum Zeitpunkt der polizeilichen Einvernehmung in Hard, Bregenz oder Höchst.³⁴⁰

Verhältnis zu den Mitangeklagten

Im Soziogramm, das auf den Anklageschriften beruht, ist diese Gruppe untereinander und mit den anderen Verhandlungsgruppen sehr eng vernetzt. Neun Personen wurden beschuldigt, sexuelle Handlungen mit mehreren Personen eingegangen zu sein. Einem Beschuldigten werden sexuelle Handlungen mit über 30 Personen vorgeworfen.³⁴¹ Die Personen der Anklagegruppe B teilen Anklagen mit Personen aus allen Anklagegruppen außer E und F. Insbesondere zu den Gruppen C, H und G sind die Beziehungen stark ausgeprägt. Zwei Personen wurden von Josef Österle beschuldigt.

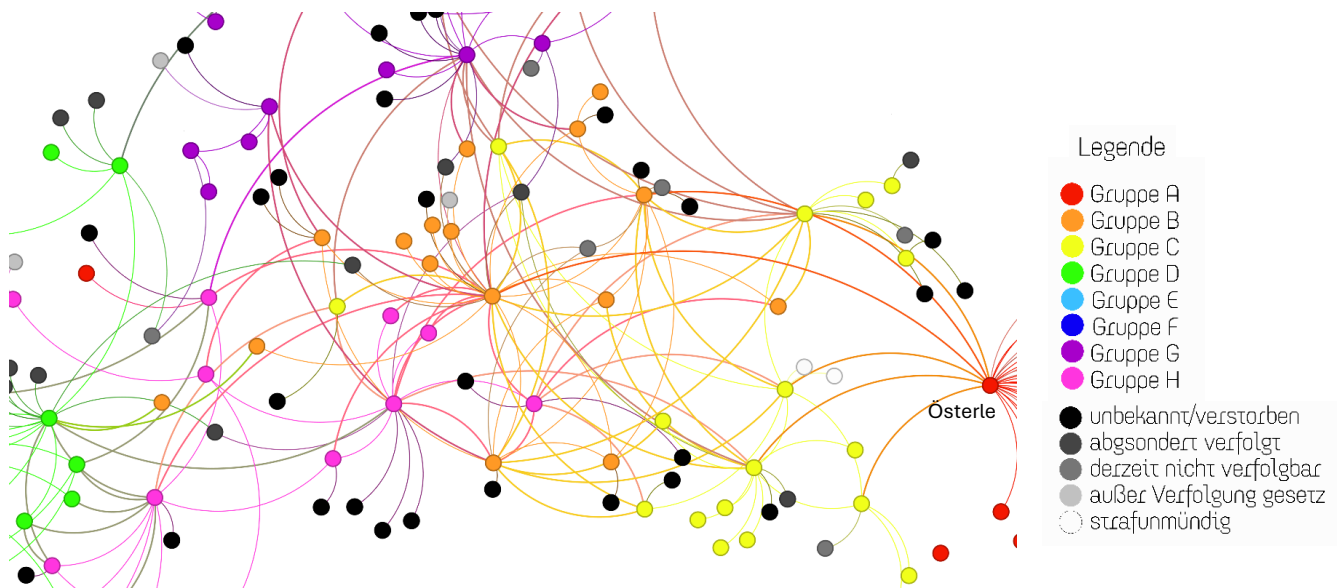


Abb. 5: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe B (eigene Darstellung)

³³⁸ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 2.

³³⁹ Vgl. Bericht über die 5. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 7.6.1956, 8. 6. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1–2.

³⁴⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 1–3.

³⁴¹ Vgl. ebd., 18.

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden

Erpressung

Die Anklageschrift führt gegen einen Beschuldigten eine Vorstrafe aus dem Februar 1935 an, aufgrund der er zu fünf Monaten schweren Kerkers verurteilt worden war. Der Beschuldigte wurde damals Opfer eines Erpressers „*wie es bei homosexuellen Beziehungen nur allzu gerne geschieht.*“³⁴² Die Thematik war brisant, da Fürsprecher der Entkriminalisierung, wie Otto Tschadek oder Wolfgang Benndorf, die Erpressbarkeit der Betroffenen als zentrale Argumentation für die Abschaffung des § 129 I b ins Feld führten.³⁴³ Die Staatsanwaltschaft wertete die Erpressung in diesem Fall allerdings als einen Erfahrungsmoment, den der Betroffene nicht „zur Besserung“ genutzt hat, was ihm negativ ausgelegt wurde.³⁴⁴

Urteile

Vier Personen dieser Gruppe erhielten eine unbedingte Kerkerstrafe im Ausmaß von einem Monat bis zwei Jahren.³⁴⁵ Drei der Personen waren bereits einschlägig vorbestraft.³⁴⁶ Bei einer weiteren Person war vermutlich die Anzahl der Delikte ausschlaggebend für die Nichtanwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes.³⁴⁷ Die anderen zwölf Mitangeklagten erhielten bedingte Haftstrafen im Ausmaß von 3,5 Wochen bis zu 10 Monaten strengem Arrests oder schwerem Kerker.³⁴⁸

³⁴² Vgl. ebd., 22.

³⁴³ Vgl. Gössl, 2011, 19.

³⁴⁴ Vgl. ebd.

³⁴⁵ Vgl. Bericht über die 5. Hauptverhandlung, 2.

³⁴⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 1–2.

³⁴⁷ Vgl. ebd., 5–15.

³⁴⁸ Vgl. Bericht über die 5. Hauptverhandlung, 2.

Sechste Verhandlungsgruppe: Gruppe G

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Am 8.6.1956 fand vor dem Landesgericht Feldkirch die 6. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess gegen die Anklagegruppe G³⁴⁹ statt. Die Gruppe bestand aus 20 Angeklagten, die alle vor Gericht erschienenen.³⁵⁰ Sie setzte sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen, darunter befanden sich einige Hilfsarbeiter, Personal aus dem Gastronomiebereich und aus dem Handel, sowie zwei Rentner, zwei Geistliche und ein Professor. Die Altersspanne des Beschuldigten reichte von 23 bis 68 Jahren, etwa die Hälfte war verheiratet. Ein großer Teil der Beschuldigten war zum Zeitpunkt der Anklage in Feldkirch oder Dornbirn wohnhaft.³⁵¹

Verhältnis zu den Mitangeklagten

In dieser Gruppe gibt es keine klaren Hauptbeschuldigten. Dreizehn Personen standen für sexuelle Handlungen mit mehr als einer Person vor Gericht.³⁵² Es gibt gemeinsame Anklagen mit Personen der Anklagegruppen B, C, D, E, F und H. Insbesondere zu den Gruppen C und B ist das Naheverhältnis im Soziogramm stark ausgeprägt. Zwei Personen weisen keine gemeinsamen Anklagen mit anderen Beschuldigten des Prozesses auf.



Abb. 6: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe G (eigene Darstellung)

³⁴⁹ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 4.

³⁵⁰ Vgl. Bericht über die 6. Hauptverhandlung, 1–2.

³⁵¹ Vgl. Anklageschrift gegen Gruppe G der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 24. 11. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1–3.

³⁵² Vgl. ebd., 12–14.

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden

Missbrauch im Zusammenhang mit der Kirche

Ein Geistlicher wurde beschuldigt, einen zum Tatzeitpunkt unter 14-jährigen Ministranten sexuell missbraucht zu haben und diese Tat erneut nach Erreichung seines 14. Geburtstages wiederholt zu haben.³⁵³ Der Mann wurde in der Hauptverhandlung vom Vorwurf der Schändung freigesprochen und nur nach § 129 I b verurteilt, da die Handlung nicht als Verbrechen der Schändung, sondern als „Verbrechen der versuchten Unzucht wider die Natur“ eingestuft wurde.³⁵⁴

Urteile

Drei Personen erhielten unbedingte Strafen im Ausmaß von sechs Wochen bis einem Jahr schweren Kerkers. Eine Person, die für Beziehungen mit achtzehn Personen verurteilt wurde, erhielt mit einem Jahr Kerker, die bei weitem härteste Strafe, zusätzlich verschärft durch einen Fasttag vierteljährlich.³⁵⁵ Eine andere Person, die eine unbedingte Haftstrafe erhielt, war bereits wegen Schändung und Homosexualität vorbestraft.³⁵⁶ Die dritte Person war zwei Mal nach 129 I b vorbestraft, wobei das letzte Mal, im Jahr 1951, eine bedingte Arreststrafe verhängt wurde.³⁵⁷ Die übrigen 16 Beschuldigten erhielten bedingte Haftstrafen im Ausmaß von einem Monat strengem Arrest bis zu zehn Monaten schwerem Kerker. In dieser Anklagegruppe wurden die Strafen bei allen Beschuldigten durch harte Lager verschärft. Bei dem Professor, den beiden Rentnern und einem Bundesbahnbeamten wurde ein Aufschub der Rechtsfolgen ausgesprochen. In einem Fall erfolgte der Freispruch, da die Tatbestände bereits verjährt oder nicht nachzuweisen waren.³⁵⁸

³⁵³ Vgl. ebd., 17–23.

³⁵⁴ Vgl. Bericht über die 6. Hauptverhandlung, 1–2.

³⁵⁵ Vgl. ebd., 2–3.; Anklageschrift Gruppe G, 4–6.

³⁵⁶ Vgl. ebd., 35.

³⁵⁷ Vgl. ebd., 27.

³⁵⁸ Vgl. Bericht über die 6. Hauptverhandlung, 2–3.

Themen, die im Zusammenhang mit dem Prozess diskutiert wurden

Pornographie:

In der Anklageschrift ist vermerkt, dass ein Beschuldigter im Jahr 1951 vom Landesgericht Innsbruck nach dem „Schmutz und Schundgesetz“³⁶⁴ zu einer bedingten Haftstrafe von sechs Wochen strengem Arrest verurteilt wurde. Im Zuge der Untersuchungen zum Vorarlberger Sittlichkeitsprozess wurden bei der Person Aktfotos gefunden. Der Nachweis, dass der Beschuldigte diese verkaufte, konnte von der Staatsanwaltschaft nicht erbracht werden. Einen diesbezüglichen Verdacht, wertete sie allerdings in der Anklage als erschwerend.³⁶⁵

Prostitution

In der Anklageschrift wird aus einem Vorakt aus dem Jahr 1952 zitiert, dass ein Beschuldigter als „Strichjunge“ für sexuelle Handlungen ca. 14.000 Schilling erhalten haben soll, sowie weitere 8.000 Schilling von einer im gegenständlichen Verfahren aufscheinenden Person.³⁶⁶ Bei einer weiteren Person, die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift als „arbeitsscheu“ beschrieben wurde, äußert diese den Verdacht, dass *„er sich wegen materieller Vorteile in gleichgeschlechtliche Beziehungen einlässt“*.³⁶⁷

Sexueller Missbrauch von Kindern

Ein Angeklagter hatte sich vor Gericht für den sexuellen Missbrauch mehrerer Kinder zu verantworten. Nach Angaben der Anklageschrift gab er sich vor ihnen als Polizist aus.³⁶⁸

Beihilfe zur Flucht aus dem Gefängnis

Ein Beschuldigter wurde auch nach § 217 StG. *„Vorschubleistung durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten“* verurteilt. In der Anklageschrift ist diesbezüglich zu lesen, er sei im Gefangenenhaus des LG Feldkirch mit einem Einbrecher gemeinsam in einer Zelle gesessen, der zu acht Jahren schwerem Kerker verurteilt wurde. Anlässlich eines gemeinsamen Spaziergangs im Gefängnishof am

³⁶⁴ gemeint ist das „Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung“

³⁶⁵ Vgl. ebd., 26.

³⁶⁶ Vgl. ebd., 27.

³⁶⁷ Anklageschrift Gruppe D, 28.

³⁶⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 18–22.

6.9.1955 habe der Beschuldigte die Räuberleiter gemacht, sodass der Einbrecher auf ein Vordach und von dort auf die Gefängnishofmauer gelangte und ins Freie sprang.³⁶⁹ Wie W.H. in *Der Kreis* berichtet, habe der Beschuldigte dem Einbrecher geholfen, da dieser ihm im Gegenzug den Kontakt zum angeblich „besten Verteidiger Österreichs“ versprach – ein Versprechen, dass nie eingelöst wurde.³⁷⁰

Urteile

In dieser Gruppe erhielten sieben Personen unbedingte Haftstrafen. Mit 50% unbedingter Strafen war es die Gruppe, die am härtesten bestraft wurde. Der Beschuldigte, der auch für Beihilfe zur Flucht aus dem Gefängnis verurteilt wurde, erhielt ein Jahr schweren Kerker.³⁷¹ Zwei Jahre schwerer Kerker wurde für die Verurteilung nach § 128 „Schändung“ ausgesprochen. Ebenfalls zwei Jahre erhielt der Beschuldigte, der nach dem „Schmutz und Schundgesetz“ vorbestraft war.³⁷² Die Staatsanwaltschaft sah in ihm eine „besondere Gefahr“ für junge Männer.³⁷³ Zu 15 Monaten wurde ein 41-jähriger Koch verurteilt, der einschlägig vorbestraft war und sexuelle Beziehungen unter anderem mit jugendlichen Küchenjungen einging. Der Tatbestand der „Verleitung“ wurde nicht angenommen, da seine Partner auch mit anderen Männern Beziehungen führten.³⁷⁴ Auch die anderen unbedingt Verurteilten waren einschlägig vorbestraft.³⁷⁵ Bei allen Personen der Anklagegruppe wurden die Strafen durch harte Lager verschärft. Sieben Personen erhielten bedingte Haftstrafen im Ausmaß von sechs Wochen bis zu zehn Monaten schwerem Kerker. In vier Fällen legte die Staatsanwaltschaft Berufung wegen zu geringer Strafe ein.³⁷⁶

³⁶⁹ Vgl. ebd., 33–34.

³⁷⁰ Vgl. W.H., 1956, 11.

³⁷¹ Vgl. Bericht über die 7. Hauptverhandlung, 3–4.

³⁷² Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 26.

³⁷³ Vgl. ebd.

³⁷⁴ Vgl. ebd., 23–25.

³⁷⁵ Vgl. ebd., 22, 28.

³⁷⁶ Vgl. Bericht über die 7. Hauptverhandlung, 3–4.

Achte Verhandlungsrunde: Gruppe A

Grundlegendes zur Anklagegruppe

Mit dem Veruntreuungsskandal um Josef Österle schloss die 8. und letzte Hauptverhandlung am 13.6.1956 den Vorarlberger Sittlichkeitsprozess.³⁷⁷ Die Gruppe A³⁷⁸ zählte 23 Beschuldigte, von denen einer nicht vor Gericht erschien.³⁷⁹ Die Angeklagten setzten sich aus Bauern, Arbeitern und Handwerkern zusammen sowie einem Invalidenrentner, im Alter von 25 bis 71 Jahren. Nur sechs Personen dieser Anklagegruppe waren nicht verheiratet, die Hälfte war vorbestraft, jedoch nicht unbedingt einschlägig.³⁸⁰

Verhältnis zu den Mitangeklagten

Alle Anklagen dieser Gruppe, bis auf zwei, stehen in Beziehung zu dem Hauptangeklagten Josef Österle und basieren auf seinem Geständnis.³⁸¹ Obwohl der Veruntreuungsskandal um Josef Österle den eigentlichen Ausgangspunkt des Prozesses bilden sollte, fällt auf, dass Beziehungen zu den anderen Anklagegruppen nur sehr vereinzelt existieren. Österle beschuldigt vier Personen aus der Gruppe C und zwei Personen aus der Gruppe B sexuelle Handlungen mit ihm unternommen zu haben.

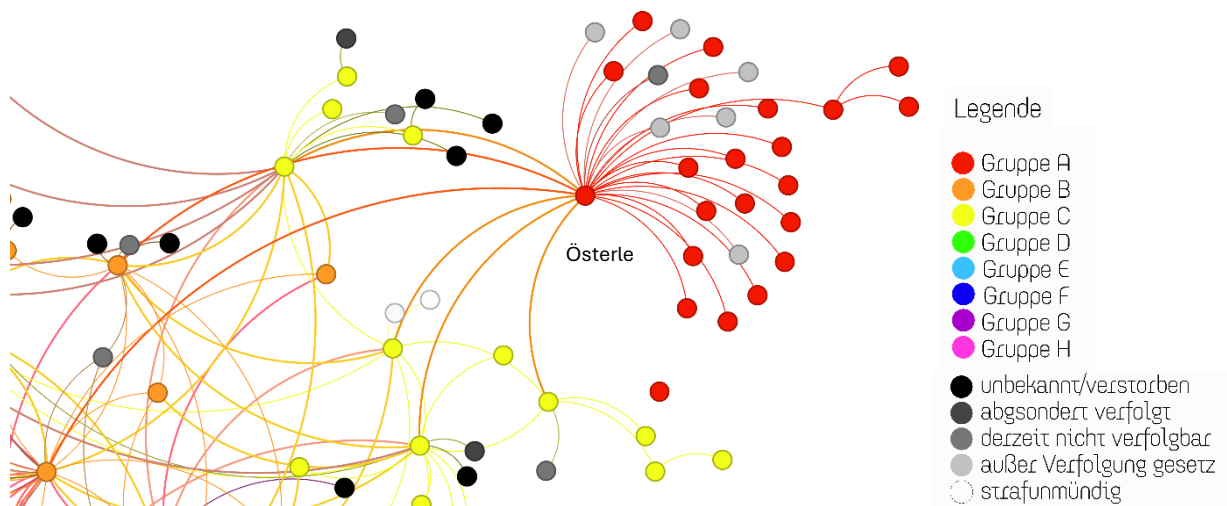


Abb. 8: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe A (eigene Darstellung)

³⁷⁷ Vgl. Bericht über die 8. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 13.6.1956, 22. 6. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1.

³⁷⁸ Vgl. Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 2.

³⁷⁹ Vgl. Bericht über die 8. Hauptverhandlung, 1.

³⁸⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe A, 1–3.

³⁸¹ Ebd.

Urteile

Josef Österle wurde nach §§ 183, 184 „Veruntreuung“ und nach § 129 I b belangt und zu einer Haftstrafe von fünf Jahren schwerem Kerker verurteilt, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich. Seine Erpresser erhielten deutlich mildere Strafen: Daum wurden zwei Jahre, Naic acht Monate und Kofler eineinhalb Jahre schwerer Kerker ausgesprochen, jeweils als Zusatzstrafe. Ein weiterer Beschuldigter, der ebenfalls vorbestraft war, erhielt eine unbedingte Zusatzstrafe in der Höhe von einem Monat. Bei allen Beschuldigten wurde das Strafmaß um mindestens ein hartes Lager verschärft.³⁸² Die übrigen 16 Beschuldigten erhielten bedingte Haftstrafen im Ausmaß von einem Monat strengem Arrest bis dreieinhalb Monate schwerem Kerker. Bei zwei Bundesbahnbeamten und einem Invalidenrentner wurden die Rechtsfolgen aufgeschoben. In einem Fall erfolgte ein Freispruch.³⁸³

³⁸² Vgl. Bericht über die 8. Hauptverhandlung, 2–3.

³⁸³ Vgl. ebd.

Rechtskraft-Erlangung der Urteile

Im Jahr 1957 erteilte die StA Feldkirch der OStA Innsbruck Bericht darüber, ob die Urteile der einzelnen Anklagegruppen in vollem Umfang rechtskräftig wurden.

Die Urteile gegen die Anklagegruppe C wurde mit 6.2.1956 rechtskräftig, da eine Person die Strafberufung zurückzog.³⁸⁴

Im Juni 1957 wurde gemeldet, dass die Urteile gegenüber der gesamten Anklagegruppe D rechtskräftig wurden, da die Staatsanwaltschaft in drei Fällen und die Angeklagten in zwei Fällen die angemeldeten Rechtsmittel zurückzogen³⁸⁵ und einer eingelegten Berufung³⁸⁶ keiner Folge geleistet wurde.

Das Urteil der Anklagegruppe F wurde mit 31. Juli 1957 rechtskräftig, nachdem zwei Berufungen der Angeklagten keiner Folge gegeben wurden, jedoch einer Berufung der Staatsanwaltschaft stattgegeben wurde, wodurch sich das Urteil des Betroffenen von 15 Monate auf 20 Monate schwerem Kerker erhöhte.³⁸⁷ Am 2. August berichtet die OStA Innsbruck an das BMJ, dass der Berufung des Hauptangeklagten Josef Österle keine Folge geleistet wurde.³⁸⁸

Die Rechtskraft-Erlangung der Urteile aus Anklagegruppe E wurden in den Schreiben vom 31.7.,³⁸⁹ 7.8.³⁹⁰ und 17.8. bekannt gegeben. Ein Angeklagter, sowie die Staatsanwaltschaft in einem Fall haben ihre Berufung zurückgezogen.³⁹¹ Mit Beschluss des Oberlandesgericht Innsbruck wurde im Juni der Berufung der Staatsanwaltschaft gegenüber zwei Beschuldigten der Anklagegruppe G stattgegeben, wodurch der Ausspruch über den bedingten Strafnachlass in diesen beiden Fällen entfiel. Die Staatsanwaltschaft hatte in derselben Gruppe vier angemeldete Berufungen zurückgezogen. Den Berufungen von zwei der Beschuldigten wurde keine Folge gegeben. Somit meldete die StA Feldkirch am 14.8.1957, dass das gesamte Urteil der

³⁸⁴ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 1, 6. 2. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁸⁵ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 2, 13. 2. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁸⁶ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 3, 27. 6. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁸⁷ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 4, 31. 7. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁸⁸ Vgl. Berufung des Josef Österle, 2. 8. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁸⁹ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 5, 31. 7. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁹⁰ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 6, 7. 8. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁹¹ Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 8, 17. 8. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

Anklagegruppe G und somit auch alle Urteile des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses, mit Ausnahme einer Person, rechtskräftig wurden.³⁹²

Die Urteile - Überraschend milde?

Statistische Auswertung

Von den 140 angeklagten Personen waren 126 zum Prozess erschienen und 123 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Wie auch von Winkler bereits festgestellt,³⁹³ sprach der Strafsenat unter Vorsitz von Dr. Leißing Urteile aus, die milde erscheinen verglichen mit dem für Homosexualität damals üblichen Strafmaß. Eine Auswertung aus den Berichten der Hauptverhandlungen zeigt, dass Arrest- oder Kerkerstrafen in nur 24% unbedingt ausgesprochen wurden.³⁹⁴ Zum Vergleich: Hans-Peter Weingand zeigt in seinem Beitrag „Homosexualität und Kriminalstatistik“, dass im Jahr 1956 österreichweit 33,7% der Urteile unbedingt ausgesprochen wurden, im Jahresdurchschnitt waren es zwischen 1950 und 1960 sogar 38,4%.³⁹⁵

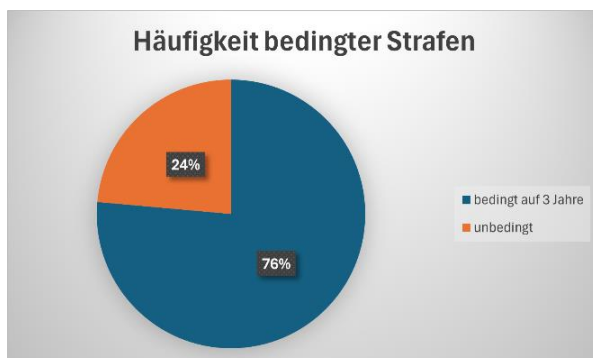


Abb. 9: Häufigkeit bedingter Strafen (eigene Darstellung)

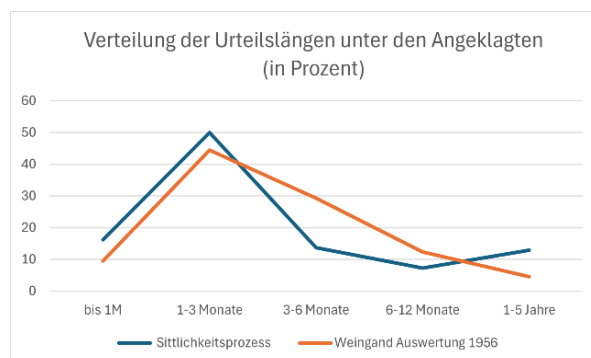


Abb. 10: Verteilung der Urteils­längen unter den Verurteilten in Prozent (eigene Darstellung)

Auch die Länge der verhängten Haftstrafen lag, wie der Vergleich mit Weingand belegt, leicht unter dem üblichen Strafmaß. Zwei Drittel der Angeklagten erhielten eine Strafe von bis zu drei Monaten. Auffällig ist, dass verglichen mit dem österreichischen Durchschnitt die Hauptbeschuldigten deutlich härter bestraft wurden. 16 Personen erhielten Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren, davon 14 unbedingt. Die deutliche Schere zwischen niedrigen und hohen Strafen mit sehr wenigen Personen, die

³⁹² Vgl. Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 7, 14. 8. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

³⁹³ Vgl. Winkler, 2022, 455.

³⁹⁴ Quelle: eigene Berechnungen aus den Berichten über die Hauptverhandlungen, die die StA Feldkirch für die ÖStA Innsbruck verfasste.

³⁹⁵ Vgl. Weingand, 2011, 61.

Strafen in mittlerer Höhe von 3-12 Monate erhalten, deutet darauf hin, dass im Zuge des Prozesses versucht wurde, eine moralische Distinktion zwischen verschiedenen Sexualitätsverhalten herauszuarbeiten.³⁹⁶ Nur in drei Fällen erfolgte ein Freispruch, aufgrund von Unerweislichkeit oder da eine Verjährung nicht widerlegbar war.³⁹⁷

In etwa einem Fünftel der Fälle wurde ein strenger Arrest anstelle des schweren Kerkers als Freiheitsstrafe verhängt. Bei 56 Personen wurden Strafverschärfungen ausgesprochen, wobei diese gruppenweise verhängt wurden und die Anklagegruppen A, D, und G betrafen, sowie einige Einzelpersonen aus anderen Anklagegruppen.³⁹⁸

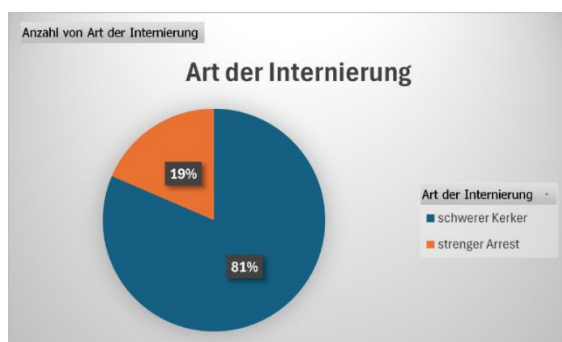


Abb. 11: Art der Internierung Statistik (eigene Darstellung)

Strafverschärfung	Anzahl der Beschuldigten
Keine Strafverschärfung	68
Ein hartes Lager	38
Zwei harte Lager	6
Drei harte Lager	1
Ein hartes Lager vierteljährlich	8
Ein hartes Lager monatlich	2
Ein hartes Lager vierteljährlich und ein Fasttag vierteljährlich	1

Tab. 1: ausgesprochene Strafverschärfungen (eigene Zählung, Daten: Berichte über die 1. Bis 8. Hauptverhandlung, ÖStA, SG 35.137-13/70)

Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht - Interventionen der Homophilenbewegung

Im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess führte der Leiter der Grazer Universitätsbibliothek Wolfgang Benndorf eine entscheidende Intervention durch. Die Broschüre „Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht“ verfasste er Anfang 1956 während eines Krankenaufenthalts, aus dem dringenden Anlass der aufkommenden Massenprozesse in Feldkirch. Im Vorwort steht:

„Ich weiß nicht, ob es bewußte Absicht der Staatsanwaltschaft war, wenn sie – § StPO – „das Interesse des Staates“ dadurch wahrt, daß sie alles daransetzt, um ein den wahren Interessen des Staates in der Tat höchst abträgliches Gesetz vor den Augen der Öffentlichkeit ad absurdum zu führen. Jedenfalls sollte ein Anlaß, der so vielen Menschen soviel Nervenpein und Leid aller Art

³⁹⁶ Eine genaue Analyse der Urteilsbegründungen, wird im Kapitel „Charakteristiken der Verfolgung“ vorgenommen.

³⁹⁷ So beispielsweise bei Edmund Lorünser, dessen Verfolgungsbiografie bereits von Johannes Spies aufgearbeitet wurde. Lorünser war bereits während der NS-Zeit als politischer Häftling in Buchenwald interniert. In den Prozessakten oder gar in der Urteilsbegründung finden solche biographischen Hintergründe keine Erwähnung. Vgl. Brigitte Kompatscher, Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich. Der Leidensweg von Edmund Lorünser. URL: <https://www.vol.at/verfolgung-homosexueller-menschen-in-osterreich-der-leidensweg-von-edmund-lorunser/8905831>.

³⁹⁸ Quelle: eigene Berechnungen aus den Berichten über die Hauptverhandlungen, die die StA Feldkirch für die ÖStA Innsbruck verfasste.

bereitet, und das ohne vernünftigen Sinn und Nutzen, wenigstens dazu beitragen, daß die dringende Reformbedürftigkeit des Paragraphen nicht mehr dem Bewusstsein der Öffentlichkeit entschwinde.“³⁹⁹

Auf knapp 40 Seiten widmete sich Benndorf in seiner aufklärerischen Schrift, den Funktionsweisen des aktuellen Sexualstrafrechts, seiner unwissenschaftlichen Fundierung und horrenden Implikationen für die Betroffenen.

Zunächst führt Benndorf aus, dass die gesellschaftliche Ächtung und Tabuisierung von Homosexualität keinesfalls eine überhistorische Wahrheit darstellen, ihre tiefe Verankerung in der westlich-christlichen Kulturgeschichte, jedoch auf religiösen, oder in „Naturrecht“ und fragwürdigen Männlichkeitsbildern gründenden Moralvorstellungen fußt.⁴⁰⁰ Ihre Kriminalisierung habe in Großstädten ein „skrupelloses Berufserpressertum“ herangezuchtet und dazu geführt, dass alle Rechtsgüter, die der Staat schützen solle, inklusive dem Leben selbst, schwersten Schaden nehmen.⁴⁰¹ Auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes räumte Benndorf die falschen Vorstellungen aus, dass Homosexualität auf „Degeneration“ oder „Minderwertigkeit“ beruhe, zur „Vernichtung des Volkes“ führe⁴⁰² oder behandelbar⁴⁰³ sei. Unter Zuhilfenahme der Ergebnisse des Kinsey-Reports führte er Berechnungen durch, wie gewaltig groß die sexuelle Minderheit in Österreich sein müsse *„deren Leben durch Angst und Lüge vergiftet wird. Die dauernde Notwendigkeit sich zu verstellen, die Furcht vor Klatsch, vor Existenzverlust, vor Erpressern, vor Polizei und Gericht“*⁴⁰⁴ belaste sie unaufhörlich.

Am Ende appellierte er an die Leser im Einzelnen unermüdlich aufzuklären, um die Reformierung des § 129 I b schnellstmöglich zu erreichen.⁴⁰⁵

Die Schweizer Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis* unterstützte diese Intervention mit einem Spendenaufruf an seine Leser*innen zur Deckung der Druckkostenbeiträge. 1.000 Franken sollten auf diese Weise akquiriert werden. Das Fehlende wolle *Der Kreis* aus eigenen Mitteln decken.⁴⁰⁶ Einer Buchbesprechung der Broschüre, die im April in der

³⁹⁹ Benndorf, 1956, 3.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd., 8–9.

⁴⁰¹ Vgl. ebd., 12.

⁴⁰² Vgl. ebd., 13.

⁴⁰³ Vgl. ebd., 20.

⁴⁰⁴ Ebd., 30.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., 40–42.

⁴⁰⁶ Vgl. Rolf, Hilfe für Oesterreich, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 3, 22–24, 22.

Zeitschrift erschien, ist zu entnehmen, dass dem Büchlein über den Prozess hinaus deutlich mehr Relevanz im Kampf um Strafbefreiung für Homosexualität zugemessen wurde:

„So wächst diese Broschüre weit über den Anlass zu einem Dokument grösster menschlicher Humanität heran, umso höher zu bewerten, als es von einem Nichtbetroffenen stammt. Wird in unserem Nachbarland Oesterreich diese einmalige Broschüre den Durchbruch zur Humanität bringen und zwei voll erwachsenen Partnern das Recht zu ihrer Lebensform geben, wenn es sich nicht um Minderjährigenfälle handelt, oder wird das starre Paragraphensystem sich behaupten? Diese bange Frage, die nach der Lektüre zurückbleibt, wird erst der Ausgang dieses Riesenprozesses, der Anlass zu ihrer Entstehung war, lösen.“⁴⁰⁷

Auch wurde bereits angekündigt, dass die Broschüre, die im Wiener Sensen-Verlag erschien, rechtzeitig gedruckt werden würde, so dass sie noch vor Prozessbeginn jedem Beteiligten „sei er Kläger oder Beklagter“⁴⁰⁸ zugestellt werden könne. Dass dies tatsächlich geschah, erfahren wir aus dem französischen Jahresbericht des *Kreis* von 1956, der am 17. März 1957 bei der Generalversammlung präsentiert wurde. Darin heißt es, dass die Publikation vor Beginn des Feldkirchner Prozesses allen Richtern und Verteidigern übergeben wurde und sicherlich dazu beitrug, die Strafen der Angeklagten zu verringern.⁴⁰⁹

Auch an das Justizministerium wurde Benndorfs Schrift mehrmals herangetragen. Sebastian Pay verweist in diesem Zusammenhang auf eine Aktennotiz des BMJ, die Benndorfs Broschüre abfällig kommentierte und äußerte, dass Benndorfs Vorstellungen „weit über das hinaus[gehen], was von ernst zu nehmender Seite für den Fall einer Novellierung des § 129 I b StG. Bzw. für das neue österr. Strafrecht vorgeschlagen wird.“⁴¹⁰

Auch nach Ende des Prozesses riss Benndorfs publizistisches Engagement für die Betroffenen des Vorarlberger Prozesses offenbar nicht ab. W.H. beklagt in einem Beitrag „Auf dem Weg zum neuen österreichischen Strafgesetz“ aus dem Jahr nach dem Gerichtsprozess, dass sich die Zeitung *Das Menschenrecht* offenbar weigerte, einen von Benndorf verfassten Artikel über den Vorarlberger Sittlichkeitsprozess in ihrer

⁴⁰⁷ Redaktion, Eine wichtige Neuerscheinung: Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht von Hofrat Dr. phil. Wolfgang Benndorf, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 4, 11, 11.

⁴⁰⁸ Ebd.

⁴⁰⁹ Vgl. Rolf, Rapport 1956. présenté à l'assemblée générale du 17 mars 1957, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 4.

⁴¹⁰ Zit. n. Pay, 2024, 28.

Zeitung zu publizieren.⁴¹¹ Jedoch erschien ein Beitrag von Benndorf über die Feldkirchner Prozesse in der österreichischen Wochenzeitung *Der Watschenmann*, in dem vehement gegen den § 129 I b Stellung bezogen wurde. Darin heißt es:

*„Möge Feldkirch ganz Österreich zu Bewußtsein bringen: Diese Sache duldet keinen Aufschub. Der Paragraph 129 StG, müßte sofort beseitigt werden und durch ein Gesetz ersetzt werden, welches die homosexuelle Verführung jugendlicher Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, bestraft. Ein solcher Schutz Jugendlicher ist dringend notwendig. Alles, was darüber hinausgeht, stiftet nichts als Unheil.“*⁴¹²

Als Folge dieses Artikels erreichten zahlreiche Leserbriefe die Redaktion des *Watschenmann*, darunter auch solche, die äußerten, die Ungerechtigkeit der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen müsse für jede rechtlich denkenden Person eine Selbstverständlichkeit sein.⁴¹³

Der „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ als Medienereignis

In den Akten des Bundesministeriums für Justiz wird über den „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ noch Jahre später als ein Ereignis gesprochen, dass „heftige Reaktionen der Öffentlichkeit hervorrief“.⁴¹⁴

Die Ergebnisse der Inhaltsanalysen des „Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses“ und des „Knabenmordes in Schlins“ stützen die Annahme nicht, dass eine übermäßige und ausufernde Berichterstattung zum „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ in den österreichischen Medien erfolgte. Es ist richtig, dass fast alle untersuchten Tageszeitungen im Zeitraum der Verhandlungen einen oder mehrere Beiträge zum Gerichtsprozess brachten. Von den zwölf untersuchten Tages- und Wochenzeitungen, berichteten lediglich die *Tiroler Nachrichten* und *Das Kleine Blatt* im Jahr 1956 gar nicht über den Fall. Vergleicht man die Beiträge über den Prozess jedoch in Inhalt, Ausmaß und Stil mit der Berichterstattung zum „Knabenmord in Schlins“, so wird deutlich, dass sie sich von diesem Fall deutlich unterscheiden, der als exemplarisch für ein politisiertes Medienereignis, mit Breitenwirkung über die gesellschaftliche Wahrnehmung von Homosexualität, angesehen werden kann.

⁴¹¹ W.H., Auf dem Wege zum österreichischen Strafgesetz. Zu unserem Bericht "Hilfe für Österreich" vom März 1956, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 7, 7–8, 7.

⁴¹² Feldkirch und der Paragraph 129 I b, *Der Watschenmann*, 6.

⁴¹³ Vgl. Meinungszuschrift, *Der Watschenmann*.

⁴¹⁴ Vgl. Gnadensache Arthur S., Geschäftszahl 38.354/57, 6. 7. 1957–18. 7. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

Nur ein kleiner Teil der untersuchten Zeitungen stellte einen Zusammenhang zwischen dem Prozessgeschehen und der Frage nach der Rechtmäßigkeit des § 129 I b oder allgemeinen Überlegungen zur Thematik der Homosexualität her.

So verwies die *Tiroler Tageszeitung* auf die Tragik des Schicksals „*dieser Leute, die auf Grund ihrer erblichen Veranlagung außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt sind*“⁴¹⁵ im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Suizidversuch in der Untersuchungshaft. Nicht die Angst vor der Strafe, sondern die Erkenntnis, dass die homosexuelle Veranlagung den Betroffenen immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt bringen würde, sei der Grund für die Selbstverletzung gewesen. Abschließend weist der Bericht darauf hin, dass nur drei Kilometer von Feldkirch entfernt in der Schweiz Homosexualität straffrei sei.⁴¹⁶ Der Wiener *Bild-Telegraf* thematisiert unter der Zwischenüberschrift „England denkt milder“, dass der „Rat der Kirche von England für moralische Wohlfahrt“ eben einem Untersuchungsausschuss der Regierung eine Broschüre vorgelegt habe, in der ablehnend zur weiteren Kriminalisierung von Homosexualität Stellung bezogen wurde.⁴¹⁷

Ein ausführliches Resümee der Verhandlungen zogen einzig die *Vorarlberger Nachrichten* unter dem Titel „*Ein Prozeß – und seine Lehren*“. Darin wurde zwar Empathie ausgedrückt für die „unglücklich Veranlagten“, jedoch auch stark versucht Homosexualität von einer Vorarlberger Identität abzugrenzen. Das Leiden des erpressten Österle wurde anerkannt und es wurde die Arbeit der Exekutive gelobt, die, wie es ausgedrückt wurde, mit „einmaliger Gründlichkeit“ vorging. Der Artikel behauptete, dass in diesem Prozess „*so ziemlich alles aufs Tapet kam, was sich auf diesem Gebiet in den letzten 25 Jahren in Vorarlberg zugetragen hat*“.⁴¹⁸ Über die Beschuldigten wurde geäußert, dass diese „ehrentvolle“ Mitglieder der Gesellschaft seien und nur ganz wenige unter ihnen Jugendliche „verführt“ hätten. Als zentrale Erkenntnis zog das Blatt, dass die Beschuldigten Opfer von tragischen Kindheitsumständen oder „Verführung in der Jugend“ seien. Aus diesem Grund verbleibe man mit Sorge um die Jugend und Mitleid mit den Angeklagten. In der Wahrnehmung der *Vorarlberger Nachrichten* sei das Interesse der Öffentlichkeit an dem

⁴¹⁵ *Tiroler Tageszeitung*, Weitere 20 Angeklagte im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 4.

⁴¹⁶ Vgl. ebd.

⁴¹⁷ Vgl. Unzuchtsskandal. 138 Männer vor dem Richter, *Bild-Telegraf*, 26. 5. 1956, 1.

⁴¹⁸ Ein Prozeß – und seine Lehren, *Vorarlberger Nachrichten*, 14. 6. 1956, 1.

Fall im Laufe der Verhandlungen abgeflaut und sie würden nicht versuchen „aus dieser Abwegigkeit der menschlichen Natur eine Sensation zu machen, die, wie wir dargelegt haben, keine ist“. ⁴¹⁹

Die Wochenzeitung *Der Watschenmann* publizierte einen ausführlichen Artikel von Dr. Wolfgang Benndorf zum Prozess, der das geltende Strafgesetz aufs Schärfste attackierte und heftige Leser*innenmeinungen hervorrief. ⁴²⁰

Der überwiegende Teil der Zeitungen (*Arbeiter-Zeitung, Salzburger Nachrichten, Neues Österreich, Wiener Zeitung, Oberösterreichische Nachrichten, die Presse, der Kurier*) behandelte den Prozess als eine reine strafrechtliche Angelegenheit, ohne zu versuchen daraus Überlegungen über breitere gesellschaftliche Verhältnisse anzustellen. Die Sprache war deutlich nüchterner und weniger wertend als in der Berichterstattung zum „Knabenmord in Schlins“. Abseits der durch die Urteilsverkündung bekannten Fakten, wurden fast keine Vermutungen über Motive, Tatabläufe und Ursachen der Delikte angestellt. W.H. bemerkte positiv, dass einige Zeitungen von der Nennung von Namen der Beschuldigten absahen. ⁴²¹ Wenn auch keine umfassende quantitative Auswertung vorgenommen wurde, so scheint das Ausmaß der Berichterstattungen sich dahingehend zu unterscheiden, dass über den Knabenmord in Schlins im Jahr 1954 deutlich mehr und längere Artikel publiziert wurden als über den Vorarlberger Sittlichkeitsprozess im Jahr 1956.

Aus diesen Gründen legt diese Arbeit dar, dass der Prozess in der Öffentlichkeit zwar Resonanzen hervorrief, diese, wenn man in Betracht zieht, dass es sich um einen Gerichtsprozess von einer enormen Größe handelt, mit 140 Angeklagten und über 200 von Verfolgung Betroffenen, jedoch nicht übermäßig waren. Ein möglicher Grund, warum es von einigen Beobachter*innen der Geschehnisse dennoch so wahrgenommen wurde, könnte sein, dass die Thematisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in einem solchen Ausmaß an sich einen Tabubruch markierte und darum als besonders einschneidend erlebt wurde.

⁴¹⁹ Ebd.

⁴²⁰ Vgl. Benndorf, *Der Watschenmann*, Feldkirch und der Paragraph 129 I b.

⁴²¹ Vgl. W.H., 1956, 14.

Teil 4: Wer wurde verfolgt?

Auswertung soziostruktureller Merkmale

Alter

Unter den Angeklagten waren von 19 bis knapp unter 80 Jahren alle Altersgruppen vertreten. In der Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis* heißt es dazu: „*Ergriffen musste man sodann zusehen, wie selbst hinfällige Greise aufgerufen wurden, obwohl Straflisten über Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Strafregister entfernt werden können.*“⁴²² Der Eindruck es seien vermehrt „Greise“ vor Gericht gebracht worden, ist jedoch faktisch nicht korrekt. Der älteste Angeklagte war ein 78-jähriger Buchhändler, insgesamt überschritten nur vier Personen auf der Anklagebank das 70. Lebensjahr. Am anderen Ende des Altersspektrums befanden sich drei Angeklagte, die das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten.

Um zu evaluieren, ob bestimmte Altersgruppen im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess überproportional verfolgt wurden, wurden die Zahlen in Relation zur männlichen Gesamtbevölkerung Vorarlbergs laut Volkszählung von 1951 gesetzt. Daraus ergibt sich, dass die Verfolgungsintensität über alle Altersklassen hinweg relativ konstant blieb – mit einem Anteil von etwa 0,15 bis 0,3 Prozent an der jeweiligen männlichen Alterskohorte. Lediglich die Gruppe der 40 bis 60-jährigen scheinen unter den Verfolgten leicht überproportional vertreten zu sein.

Diese gleichmäßige Verteilung stellt eine eher untypische Altersstruktur dar, wie ein Vergleich mit der Studie von Hans-Peter Weingand zeigt: Für die Jahre 1922–1937 lässt sich in Österreich eine mit steigendem Alter abnehmende Verfolgungsintensität feststellen.⁴²³ Auch in den Jahren 1950–1960 waren Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren etwa dreimal so häufig von strafrechtlicher Verfolgung betroffen wie Erwachsene.⁴²⁴

Ein möglicher Grund für diese Abweichung im Fall Vorarlberg könnte in den Ermittlungsmethoden der Kriminalpolizei liegen: Die Ermittlungen stützten sich fast ausschließlich auf Geständnisse und verzichteten weitgehend auf eine aktive

⁴²² Vgl. ebd., 9.

⁴²³ Vgl. Weingand, 2011, 56.

⁴²⁴ Vgl. ebd., 57.

polizeiliche Observation öffentlicher Orte oder Treffpunkte – ein Vorgehen, das in anderen Fällen durchaus üblich war.⁴²⁵ Solche Orte wurden jedoch möglicherweise eher von Jugendlichen und jungen Erwachsenen frequentiert.

Dazu kommt, dass Vorarlberg, wie bereits im Kapitel „Ursachen der Verfolgung“ thematisiert wurde, in den Jahren vor dem Gerichtsprozess, einen extrem hohen Anteil an nach Sittlichkeitsdelikten verurteilten Jugendlichen aufwies.⁴²⁶ Über einen längeren Zeitraum betrachtet, bestätigt sich somit die These, dass Jugendliche und junge Erwachsene auch im Vorarlberg der Nachkriegszeit überproportional verfolgt wurden.

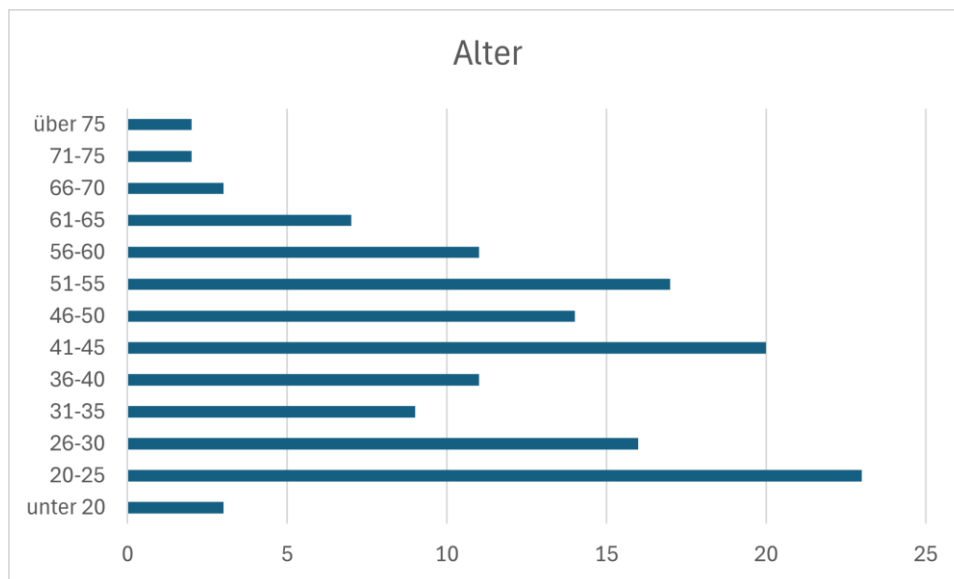


Abb. 12: Verfolgten des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess (X-Achse) gestaffelt nach Alter (Y-Achse) in absoluten Zahlen (eigene Darstellung)

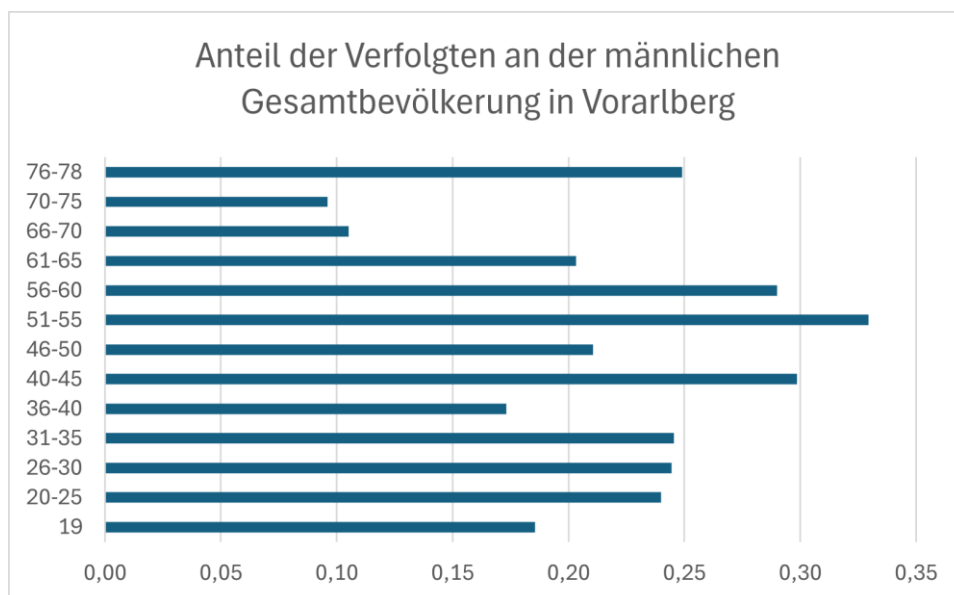


Abb. 13: Prozentualer Anteil der Verfolgten an der männlichen Gesamtbevölkerung nach Alter (eigene Darstellung)

⁴²⁵ Vgl. Müller u. a., 1998, 418.

⁴²⁶ Vgl. Österreichisches Statistisches Zentralamt, 1954, Schaubild 20.

Familienstand:

Nach den polizeilichen Erhebungen in den Anklageschriften hatten nur knapp über die Hälfte der Beschuldigten als Familienstand „ledig“ angegeben. 37% befanden sich in einer aktiven Ehe. Dieser Umstand wurde auch im Gerichtssaal thematisiert. W.H. schreibt in seinem Bericht über den Prozess, dass „ganze Gruppen reifer, verheirateter Männer als verführt hingestellt wurden“, ⁴²⁷ auch hätte sich der jeweilige Familienstand darauf ausgewirkt, wie das Gericht die Sexualität der Beschuldigten einschätzte und bewertete: „Bekannt wurde ferner, dass man nicht homosexuell sein könne, wenn man verheiratet sei und Kinder habe; dass man sich eine geschlechtliche Befriedigung unbedingt in der Ehe hätte suchen sollen, anstatt eine solche ,ungesetzliche Art ‘“⁴²⁸

Vorstrafen:

34% der Beschuldigten des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses führten ein aktives Vorstrafenregister, ein vergleichsweise niedriger Prozentsatz. Basierend auf den Ergebnissen Grassbergers konstatiert Weingand, dass in etwa 56,9% der wegen 129 I b StGB Verurteilten, zwischen 1951 und 1971, vorbestraft waren.⁴²⁹

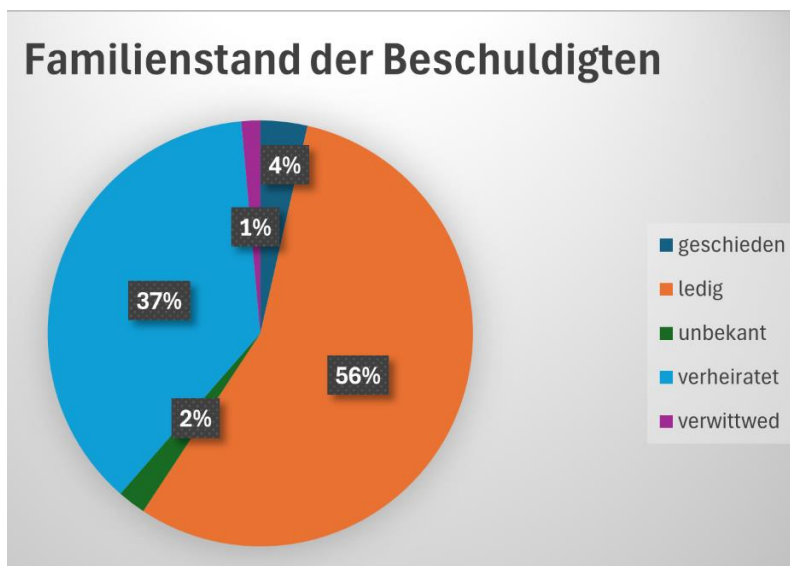


Abb. 14: Familienstand der Beschuldigten (eigene Darstellung)

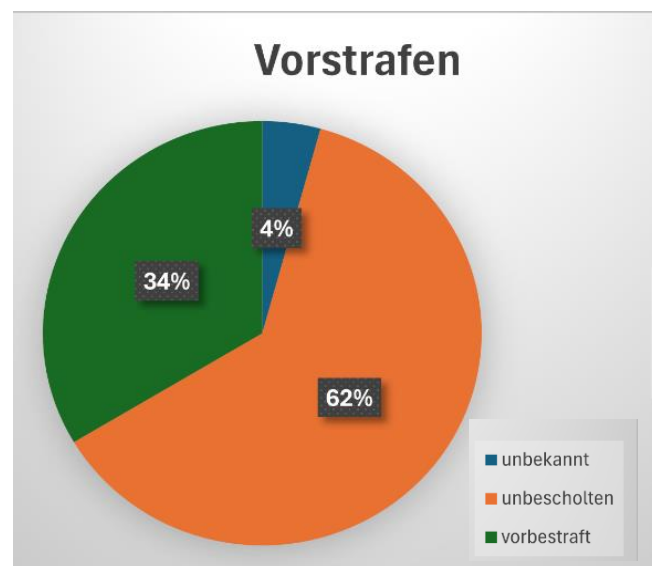


Abb. 15: Vorstrafen der Beschuldigten (eigene Darstellung)

⁴²⁷ Vgl. W.H., 1956, 11.

⁴²⁸ Vgl. ebd., 13.

⁴²⁹ Vgl. Weingand, 2011, 84.

Soziale Klasse:

Die von den Beschuldigten angegebenen Berufsbezeichnungen wurden nach dem HISCLASS-System klassifiziert. Die Klasse der unqualifizierten Arbeiter*innen, zu denen auch die Hilfsarbeiter zählen, ist mit 34 Personen mit großem Abstand, die am häufigsten vorkommende. Diese Erkenntnis deckt sich mit der Forschung von Philipp Korom und Christian Fleck, die feststellten, dass sich der Schwerpunkt der Verfolgten in Österreich von „gering ausgebildeten Arbeitern“ während der NS-Zeit zu „ungelernten Arbeitern“ in der Nachkriegszeit hin verschob.⁴³⁰ Es ist eindeutig festzustellen, dass Arbeiter*innen mit Abstand die größte Gruppe unter den juristisch Verfolgten bilden. Als Theorie für die Ursache, weswegen unqualifizierte Arbeiter in der Nachkriegszeit extensiv verfolgt wurden, führen Korom und Fleck die Möglichkeit an, dass die Exekutive die unsteten Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Gruppe als negatives Charaktermerkmal interpretierten.⁴³¹ Diese These wird durch die Argumentationsführung der Staatsanwaltschaft in den Anklagen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess gestützt.⁴³² Die obere Schicht (Manager, höherer Fachkräfte), zu der auch der Klerus zählt, ist mit nur 10 Personen vertreten. Diese wenigen Personen generierten jedoch ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, was sich darin zeigt, dass sie in Berichten der Staatsanwaltschaften oder des BMJ oftmals erwähnt werden oder sogar namentlich angeführt werden.⁴³³

Zu guter Letzt ist noch sehr auffallend, dass die drei Klassen der Landarbeiter (8: Bauern, 10: nieder qualifizierte Landarbeiter, 12: unqualifizierte Landarbeiter) zwar keine auffallend niedrigen Werte aufweisen, gesamt mit 19 Personen allerdings auch nur einen kleinen Teil der Angeklagten ausmachen. Dies steht in einem starken Widerspruch mit dem Narrativ des „Föhn aus dem Ländle“⁴³⁴ welches, wie die Inhaltsanalyse gezeigt hat, in verschiedenen Öffentlichkeiten rund um den Gerichtsprozess thematisiert wurde. Im folgenden Kapitel soll näher auf die Debatte von „Ländlichkeit“ im Zusammenhang mit dem Prozess eingegangen werden.

⁴³⁰ Vgl. Korom u. a., 2012, 767.

⁴³¹ Vgl. ebd., 776.

⁴³² Siehe Kapitel: „Das homosexuelle Täterprofil – Charakter und Verantwortung“

⁴³³ Vgl. z. B. Bericht in der Strafsache gegen W.K. u. Gen. wg. § 129 I b StG. u.a., Geschäftszahl 31.447/56.

⁴³⁴ Siehe Kapitel „Der Föhn vom Ländle – Verfolgung von Homosexualität in Stadt und Land“

Zugehörigkeit der Angeklagten zu sozialen Klassen

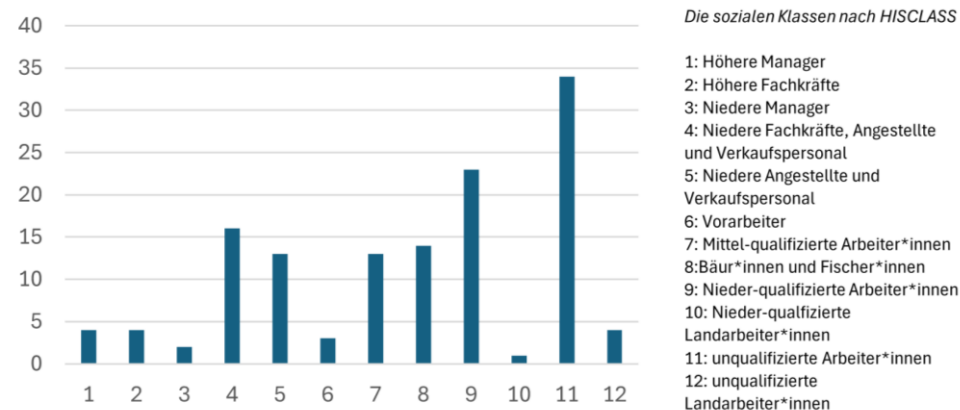


Abb. 16: Anzahl der Angeklagten (Y-Achse) nach Zugehörigkeit zu sozialen Klassen (X-Achse), eigene Darstellung

„Der Föhn vom Ländle?“ – Verfolgung von Homosexualität in Stadt und Land

Zwischen den Vorarlberger Nachrichten und dem Wiener Bild-Telegraf entbrannte ein regelrechter Zeitungskrieg, rund um die Frage, welche Region denn mehr zur „sittlichen Entgleisung“ neigen würde. So titelt der Wiener Bild-Telegraf am 4.6.1956 *„Man badet nackt im Dornbirner Strandbad. Neue sittliche Entgleisung im Ländle. Elemente treiben ihr lichtscheues Unwesen“*. Darin heißt es: *„Kaum ist der Homosexuellen-Monsterprozeß richtig in Schwung gekommen, gibt es nun den neuen Nacktbade-Skandal.“*⁴³⁵ Zwei Tage später antworten die Vorarlberger Nachrichten in einer scharf formulierten Abrechnung mit der *„böswilligen Wiener Berichterstattung“*⁴³⁶. Nach Angaben dieses Artikels habe nicht nur das Gemeindeamt der Stadt Dornbirn eine Stellungnahme gegen die *„unseriöse Berichterstattung des Wiener ‚Bild-Telegraphen‘“* verlautbart, sondern sich auch der Oberlandesgerichtsrat Dr. Leißing dazu veranlasst gesehen, im Zuge des *„ersten Paragraph-129-Prozesses“*, zu dieser Berichterstattung Stellung zu beziehen. Vorgeblich habe er gesagt, dass von den 140 Beschuldigten nur die Hälfte wirkliche Vorarlberger seien.⁴³⁷ Diese Aussage ist unrichtig. Die Angaben in den Anklageschriften belegen, dass nur in etwa 35 (25%) der 140 Angeklagten nicht in

⁴³⁵ Vgl. Man badet nackt im Dornbirner Strandbad, *Bild-Telegraf*, 4. 6. 1956.

⁴³⁶ Vgl. Böswillige Wiener Berichterstattung, *Vorarlberger Nachrichten*, 6. 6. 1956.

⁴³⁷ Vgl. ebd.

Vorarlberg geboren war und die überwiegende Mehrheit in Vorarlberg wohnhaft war.⁴³⁸

Da die Öffentlichkeit nicht im Gerichtssaal zugelassen war,⁴³⁹ bleibt offen, ob Dr. Leißing im Zuge der Prozessführung einen bestimmten Deutungsrahmen herstellen wollte, ob die *Vorarlberger Nachrichten* falsch informiert wurden, oder ob sie diese Desinformation in vollem Bewusstsein publizierte, um das Narrativ zu stärken, dass Homosexualität kein „Vorarlbergerisches Phänomen“ sei. Jedenfalls veranschaulicht dieser Diskurs, dass ein Prozess von dieser Größe auch eine Strahlkraft auf die „Vorarlberger Identität“ hatte und sich in dieser Hinsicht ein Spannungsfeld entwickelte. In dem resümierenden Artikel der *Vorarlberger Nachrichten* „Ein Prozeß – und seine Lehren“, wurde etwa einleitend auf die „saubere Verwaltung der Lebensmittelaufträge in der Nachkriegszeit“, die geringe Arbeitslosigkeit und den durch „hohen Fleiß“ der Bewohner erreichten Wohlstand, verwiesen, mutmaßlich um vorzubeugen, dass der „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ als negatives Symptom der Vorarlberger Moral interpretiert werden könne.⁴⁴⁰

Dabei ist der hergestellte Zusammenhang von „Homosexualität und Ländlichkeit“, im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess nicht erst mit der Berichterstattung des *Wiener Bild-Telegraph* aufgekommen. Schon die Staatsanwaltschaft traf ein halbes Jahr vor den Verhandlungen in den Anklageschriften vereinzelt Aussagen, die eine Verbindung zwischen Homosexualität und einer ländlichen Lebensweise herstellten. Ein Angeklagter gab etwa an, im Alter von 14 bis 15 Jahren als Hüterbub von einem Mann missbraucht worden zu sein. In der Anklageschrift findet sich diesbezüglich der Vermerk, dies sei „eine Erfahrung, die bei solchen Delikten immer wieder gemacht wird“.⁴⁴¹

Des Weiteren resümieren die *Vorarlberger Nachrichten*: „Eine gewisse Rolle spielte auch die Tatsache, daß es in Vorarlberg fast ausschließlich männliches Almpersonal gibt.“⁴⁴² Diese Annahme scheint auf eine Aussage von dem Vorsitzenden Dr. Leißing im Zuge der Verhandlungen zurückzugehen. Die Arbeiter-Zeitung betitelt ihren ersten

⁴³⁸ Quelle: eigene Berechnung aus den Angaben der Anklageschriften

⁴³⁹ Im sittsamen Vorarlberg, *Arbeiter-Zeitung*, 27. 5. 1956, 6.

⁴⁴⁰ Vgl. *Vorarlberger Nachrichten*, Ein Prozeß – und seine Lehren, 1.

⁴⁴¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 22.

⁴⁴² Vgl. *Vorarlberger Nachrichten*, Ein Prozeß – und seine Lehren.

Bericht zum Prozess mit „Auf den Vorarlberger Almen“ und schreibt darin: „Die meisten Angeklagten sind in ihrer Jugend, als sie Hüterbuben auf Vorarlberger Almen waren, verführt worden. Der Vorsitzende erklärte die Häufigkeit der Homosexualität in Vorarlberg damit, daß in Vorarlberg das Almpersonal fast ausschließlich aus männlichen Arbeitskräften besteht.“⁴⁴³

W.H., der Korrespondent für *Der Kreis*, gab über den Prozess zu bemerken: „Weshalb hier betont zu sagen ist, dass der «Föhn aus dem Ländle» zumindest ebensoviele Nicht-Homosexuelle ansteckte, und dass auch sogenannte «Normale» und Beweibte sich ganz nette Lust-Spiele geleistet haben, aus mancherlei Gründen“⁴⁴⁴ und mutmaßte: „Sicher trug auch die Enge des Landes, wo jeder den anderen kennt, zur Eruierung [der Beschuldigten] bei.“⁴⁴⁵

Eine statistische Auswertung der Häufigkeit, der in den Anklageschriften erwähnten Tatorte, gibt Auskunft darüber, ob die Verfolgung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess tatsächlich verstärkt in ländlichen Regionen stattfand, und ob es geographische Schwerpunkte der Verfolgung gab. Dabei ist zu beachten, dass Delikte nicht einzelne Tathandlungen, sondern unterschiedlich viele Handlungen zwischen je zwei Personen bezeichnen. Der kleine Teil an Handlungen, der sich im Ausland, oder im restlichen Österreich ereignete, wurde in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Zum besseren Verständnis wurde eine Tabelle erstellt, wo die anteilmäßige Erwähnung der Tatorte mit dem in dieser Region wohnhaften Anteil der Bevölkerung verglichen werden kann:

Ort	Prozentuelle Erwähnung in Anklageschriften ⁴⁴⁶	Prozentueller Anteil der Bevölkerung in Vorarlberg, nach den Angaben der Volkszählung 1951 ⁴⁴⁷
Bregenz	39%	10%
Feldkirch	13%	8%
Dornbirn	9%	12%
Hohenems	2%	4%
Bludenz	2%	5%
Lustenau	1%	5%

⁴⁴³ Vgl. Auf den Vorarlberger Almen, *Arbeiter-Zeitung*, 10. 6. 1956, 7.

⁴⁴⁴ W.H., 1956, 9.

⁴⁴⁵ Ebd., 8.

⁴⁴⁶ Quelle: Eigene Zählung aus Anklageschriften A-H.

⁴⁴⁷ Eigene Berechnungen auf Basis der Daten der Volkszählung 1951, Quelle: Statistik Austria.

Bezirk Bregenz	22%	26%
Bezirk Bludenz	11%	14%
Bezirk Feldkirch	1%	16%

Tab. 2: Prozentuelle Erwähnung der Tatorte in den Anklageschriften gegenüber dem Anteil der dort wohnhaften Bevölkerung, eigene Berechnungen

Sichtbar wird dadurch, dass 39% der Delikte im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess in Bregenz stattfanden, obwohl nur 10% der Bevölkerung Vorarlbergs in Bregenz wohnten. Insbesondere der Unterschied zur Stadt Dornbirn ist deutlich, welche schon zu dieser Zeit mehr Einwohner als Bregenz hatte. Weitere 22% der Delikte ereigneten sich im Bezirk Bregenz. Auch Feldkirch ist in Bezug auf die erwähnten Tathandlungen im Vergleich zum restlichen Vorarlberg leicht überrepräsentiert. Nur etwa 34% der Tathandlungen ereignete sich in „ländlichen“ Gebieten, d.h. in Städten unter 6.000 Einwohner*innen, obwohl 56% der Einwohner*innen Vorarlbergs dort lebten. Eine mögliche Ursache dafür wäre, dass es in Bregenz (und Feldkirch) eine „Untergrundszene“ für homosexuell lebende Menschen gegeben haben könnte. Die inhaltsanalytische Auswertung der Anklageschriften, sowie das Soziogramm, würde diese These stützen.⁴⁴⁸ Dies könnte einerseits eine Motivation für homosexuelle Männer gewesen sein nach Bregenz zu ziehen, andererseits steigt in engen Netzwerken, wo die Betroffenen untereinander viele Kontakte haben, auch das Risiko verfolgt zu werden, insbesondere, wenn sich die Untersuchungen der polizeilichen Behörden stark auf Befragungen nach der „Schneeballmethode“ stützen. Umgekehrt sehen wir auch durch das Soziogramm, dass Anklagegruppen, die sich mehr im ländlichen Raum bewegten, weniger viele Anklagen untereinander teilten.⁴⁴⁹ Die Studie von Joachim Hainzl zu „*Orte und Treffpunkte homosexuellen Lebens am Land*“ für die Region Steiermark zeigt auf, dass Homosexualität in ruralen Gebieten verstärkt in privaten Räumlichkeiten, wie Wohnungen und Unterkünften, oder halböffentlichen Räumen, wie am Arbeitsplatz, gelebt wurde.⁴⁵⁰ Dies mildert das Risiko verfolgt zu werden entscheidend, wie es von den Verurteilungsstatistiken weiblicher Homosexualität bekannt ist.

⁴⁴⁸ Anklagegruppen H, B

⁴⁴⁹ Anklagegruppen E, F

⁴⁵⁰ Vgl. Hainzl, Joachim, *Orte und Treffpunkte homosexuellen Lebens am "Land"*, in: Maria et. al Frohofer (Hg.), *L(i)eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, 113–115.

Vernetzung innerhalb der Anklagegruppe

Wie schon in Teil drei der Arbeit dargelegt, offenbart die Auswertung der Anklageschriften ein Beziehungsgeflecht, dass sich über den gesamten Raum Vorarlberg erstreckt. (Abb. 17) Die unterschiedlichen Anklagegruppen stehen, bis auf die Gruppen E und F, nicht nur lose miteinander in Verbindung, sondern bilden ein engmaschiges Netzwerk. Jedoch gab es Personen, denen Verkehr mit besonders vielen Männern vorgeworfen wurde und umgekehrt stand auch ein großer Teil der Angeklagten nur aufgrund eines oder weniger Delikte vor Gericht.

Die Berufsangaben in den Anklageschriften ermöglichen es zu untersuchen, inwiefern sich die soziale Klasse auf die Position einer Person im Netzwerk auswirken konnte.

Dafür wurden die durchschnittlichen Netzwerk-Metriken⁴⁵¹ je Personen einer gemeinsamen HISCLASS-Kategorie⁴⁵² errechnet:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Mittlerer Grad	11	3,75	3,5	4,62	4,77	1,33	3,38	3,5	4,87	1	3	3
Mittlerer gewichteter Grad	13,25	4,25	4,5	6,5	6	1,66	4,31	4,86	6,09	1	3,76	3,75
Durchschnittliche Eigenvektorzentralität	0,26	0,04	0,08	0,18	0,13	0,02	0,09	0,13	0,10	0,06	0,08	0,05

Tab. 3: Durchschnittliche Netzwerk-Metriken je Angeklagte einer gemeinsamen sozialen Klasse, eigene Berechnungen

Vor allem an den Rändern der sozialen Hierarchie sind die Unterschiede enorm. Obwohl unausgebildete Arbeiter & Hilfsarbeiter (HISCLASS Gruppe 11) die bei weitem größte Gruppe unter den Angeklagten ausmachten, gehören sie zu den periphersten Beschuldigten. Im Schnitt haben sie drei Anklagen nach 129 I b. Die Eigenvektorzentralität befindet sich mit 0,8 im Mittelfeld.

Personen der obersten sozialen Klasse haben mit Abstand die meisten Delikte. Jedoch ist diese Kategorie nicht sehr aussagekräftig, da es sich hier um nur vier Personen handelt, darunter alle drei Personen des Klerus und ein Gastwirt. Somit könnte hier höchstens eine beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der Frage gegeben sein, wie Homosexualität von Repräsentanten der katholischen Kirche praktiziert wurde.

⁴⁵¹ Der mittlere Grad gibt an wie viele Verbindungen (Anklagen mit anderen Personen) eine Person im Durchschnitt hat. Beim mittleren gewichteten Grad wurden Beziehungen doppelt gewertet, wenn beide Personen Angeklagte im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess waren. Die durchschnittliche Eigenvektorzentralität dient zur Bemessung wie einflussreich Personen im Netzwerk sind (wie viele Beziehungen ihre Partner jeweils haben).

⁴⁵² Legende für Berufsgruppen nach HISCLASS unter „Auswertung sozistruktureller Merkmale. Soziale Klasse“.

In den mittleren sozialen Kategorien stechen die Klassen 4 & 5 (Angestellte und Verkaufspersonal), sowie 9 (nieder qualifizierte Arbeiter) durch vergleichsweise hohe Netzwerk-Metriken hervor.

Auch innerhalb der Mittelklasse war jedoch, wie die Tabelle zeigt, der Vernetzungsgrad nicht ganz gleichmäßig verteilt. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit noch die These überprüft, ob Berufsgruppen mit bestimmten Eigenschaften zentralere Positionen im Beziehungsgeflecht der Angeklagten einnahmen.

Hierfür wurden alle Berufe danach eingeteilt, ob sie einen erhöhten Kundenkontakt (K) eine erhöhte Mobilität (M) beides (KM) oder keine dieser Eigenschaften hatten (A: Andere). Auch hier wurden die durchschnittlichen Netzwerk-Metriken je Gruppe errechnet:

	K	M	KM	A
Mittlerer Grad	6,48	1,53	8,12	2,89
Mittlerer gewichteter Grad	8,45	1,69	10,75	3,63
Durchschnittliche Eigenvektorzentralität	0,18	0,06	0,18	0,08

Tab. 4: Durchschnittliche Netzwerk-Metriken der Angeklagten nach Berufseigenschaften, eigene Berechnungen

Die Ergebnisse belegen, dass Personen in Berufen mit hohem Kundenkontakt (z.B. Kellner, Verkäufer) entscheidend mehr polizeilich verfolgte Beziehungen nach 129 I b aufwiesen als andere Berufsgruppen. Bezüglich Berufsgruppen mit einer erhöhten Mobilität (z.B. Beifahrer, Straßenwärter) scheint sich diese Eigenschaft nicht im Sinne einer stärkeren Vernetzung innerhalb der Anklagegruppe auszuwirken – im Gegenteil liegen die Netzwerk-Metriken in dieser Gruppe sogar leicht unter den Werten für andere Berufe. Besonders auffällig ist, dass Berufe, die eine Kombination aus hohem Kundenkontakt und hoher Mobilität aufweisen (z.B. Briefträger, Exportkaufmann, ...) durchschnittlich die meisten verfolgten gleichgeschlechtlichen sexuellen Kontakte hatten und auch eine hohe Eigenvektorzentralität aufweisen.

Abb. 17: Soziogramm der gesamten Anklagen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess nach Anklagegruppen (eigene Darstellung)

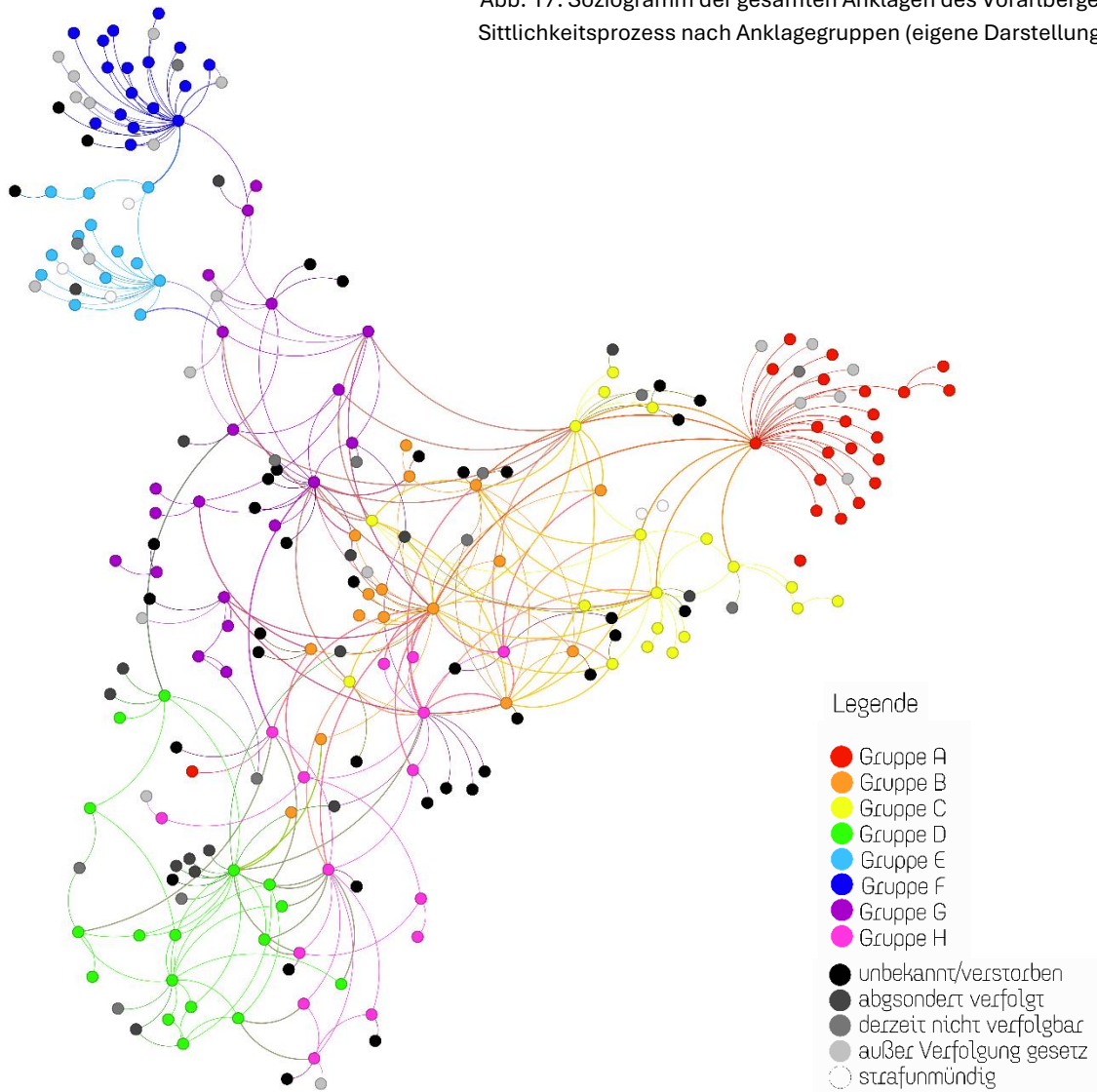


Abb. 18: Soziogramm der Anklagegruppe nach sozialer Klasse (eigene Darstellung)

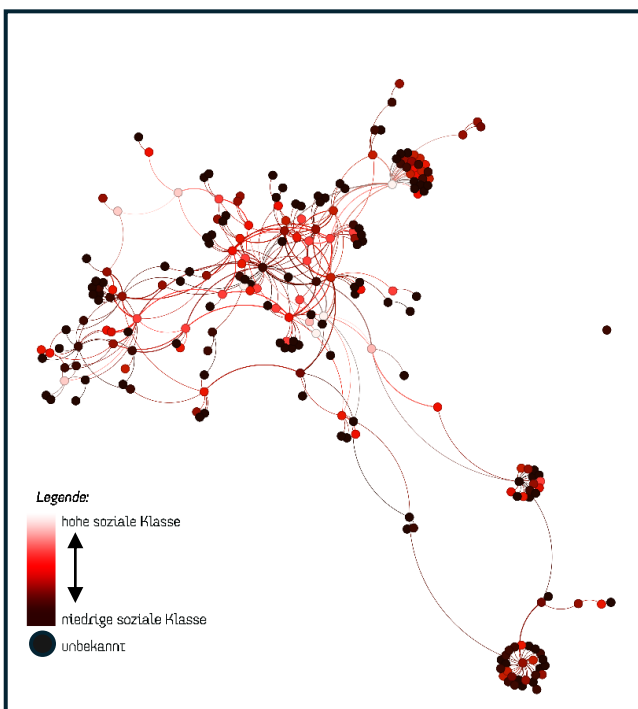
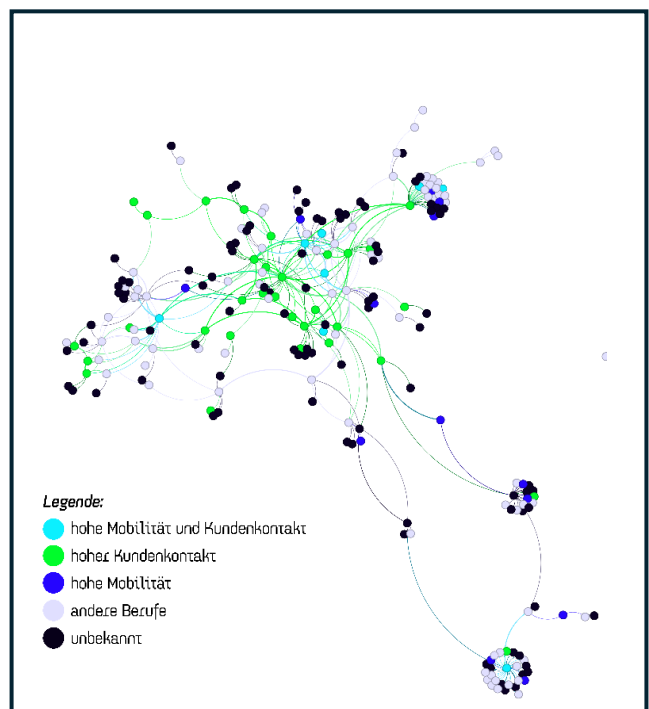


Abb. 19: Soziogramm der Anklagegruppe nach Berufseigenschaften (eigene Darstellung)



Homosexuelles Leben in Vorarlberg

Treffpunkte

In einigen Fällen geben die Anklageschriften Auskunft über Orte der Begegnung und Vermittlung homosexueller Menschen. Sie sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden:

Die Wohnung der Brüder Webering:

Über Die Wohnung der Brüder Webering heißt es in der Anklageschrift: „*Kennzeichnend ist z. B. dass sich in der Wohnung des Theodor und Hugo Webering in Bregenz gleichgeschlechtlich Gesinnte immer wieder trafen.*“⁴⁵³ Die beiden waren Inhaber einer Buchhandlung in der Kirchenstraße 1. Die Staatsanwaltschaft verweist etwa auf einen „Klubabend“, bei dem mehrere der Beschuldigten anwesend waren und bei dem es zu Delikten gekommen sein soll.⁴⁵⁴ Auch Photographien die, nach Anklageschrift „*eine deutliche Sprache*“ sprechen, seien in der Wohnung angefertigt worden.⁴⁵⁵ Im 1. Stock befanden sich Geschäftsräume, die auch von Straßenbekanntschaften für sexuelle Handlungen genutzt wurden.⁴⁵⁶ Zeitweise hatte der Mitangeklagte Richard P. ein Schlafzimmer im 2. Stock des Hauses.⁴⁵⁷



Abb. 20: Feldpostkarte: Buchhandlung der Brüder Webering (vor 1943)

Quelle: Volare, Vorarlberger Landesbibliothek, pid.volare.vorarlberg.at/o:65370 (Zugriff: 7.7.2025)

⁴⁵³ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 22.

⁴⁵⁴ Vgl. ebd., 28.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., 23.

⁴⁵⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 24.

⁴⁵⁷ Vgl. ebd.

Das Hotel Löwen in Feldkirch:



Abb. 21: Das Hotel Löwen Feldkirch (1957)
Quelle: Volare, Vorarlberger Landesbibliothek,
<https://pid.volare.vorarlberg.at/o:24279>
(Zugriff: 7.7.2025)

Mindestens fünf der Beschuldigten waren zeitweise im Hotel Löwen in Feldkirch beschäftigt. Die ihnen vorgeworfenen Verfehlungen haben sich zwischen 1954 und 1955 in den Schlafzimmern der Angestellten ereignet. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anklageschriften waren noch zwei Personen im Hotel Löwen wohnhaft: der 42-jährige Koch Robert K. und der 36-jährige Hoteldiener Hermann S.

Hermann S. hatte zuvor im Gasthof Lingg in Feldkirch gearbeitet, wo er den Mitangeklagten Willi P. kennengelernt hatte. Die beiden fanden gemeinsam im Hotel Löwen einen neuen Arbeitsplatz.⁴⁵⁸ Auch gegen den Koch Robert K. wurde hinsichtlich eines Deliktes mit Willi P., damals 19 Jahre alt, Anklage erhoben, sowie bezüglich Delikte mit dem Küchenburschen Johann K. und dem ebenfalls im Hotel beschäftigten Kurt D. Die Staatsanwaltschaft erwog gegen Robert K. den Tatbestand des §132 StG „Verleitung von Jugendlichen“, nahm diesen jedoch nicht auf, da seine Partner auch Beziehungen mit anderen Männern eingegangen waren.⁴⁵⁹ Zum Zeitpunkt der Anklage im November 1955 arbeiteten die ehemaligen Küchenburschen und Lehrlinge bereits in anderen Berufen. Kurt D. war Weber in Hohenems und Willi P. Hilfsarbeiter in Niederbreitenbach. Johann K. wurde in einem abgesonderten Verfahren verfolgt.

Der Mehrerauerwald:

Der Mehrerauerwald, nahe Bregenz, wird in den Anklageschriften der Anklagegruppen B und C mehrere Male als Tatort erwähnt. Die Delikte reichen zurück bis in die Zeit „während des letzten Krieges“.^{460 461}

⁴⁵⁸ Vgl. ebd., 29.

⁴⁵⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 24–30.

⁴⁶⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 13–15.

⁴⁶¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 4–17.

Abort des Bahnhof Bregenz:

Der Bregenzer Bahnhof wird in den Anklageschriften drei Mal als Tatort bzw. Ort des Kennenlernens der Angeklagten beschrieben.⁴⁶² In einem Fall heißt es im Wortlaut: „*Daß Jakob K. solchen Verfehlungen nicht unzugänglich ist, hat P. nach seinen Angaben aus der Art geschlossen, wie K. im Abort des Bahnhofes Bregenz urinierte.*“⁴⁶³

Kennenlernen

In 14 Fällen hält die Anklageschrift fest, wie sich die Beschuldigten kennengelernt hatten. Fünf dieser Begegnungen gingen auf Straßenbekanntschaften zurück – etwa am Hafen,⁴⁶⁴ am Bahnhof oder an nicht näher bezeichneten Orten. Auch bei der Eröffnung von Schloss Hofen⁴⁶⁵ kam es zu einer Bekanntschaft zwischen zwei Angeklagten. Zwei weitere Fälle beziehen sich auf Kontakte am Arbeitsplatz, konkret in der Gastronomie und in einer Schmiede.⁴⁶⁶

Einem Angeklagten wurde nachgesagt, er habe seine Sexualpartner „*durch Bewirtung an sich gezogen*“⁴⁶⁷. In einem anderen Fall sei ein Angeklagter Kunde im Geschäft des anderen gewesen.⁴⁶⁸ Eine Begegnung kam durch die Vermittlung eines deutschen Homosexuellen zustande.⁴⁶⁹ Zwei weitere Bekanntschaften entstanden dadurch, dass sich ein Beschuldigter beim anderen nach Hasen erkundigte,⁴⁷⁰ und jemand zu einem Mann geschickt wurde, um sich Geld zu leihen.⁴⁷¹ In einem Fall lag eine Lehrer-Schüler-Beziehung an einer Handelsakademie vor.⁴⁷² Zwei der Angeklagten hatten sich beim FKK-Baden am Bodensee⁴⁷³ kennengelernt.

⁴⁶² Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 44.

⁴⁶³ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 24.

⁴⁶⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 33.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., 26.

⁴⁶⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 18.

⁴⁶⁷ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 26.

⁴⁶⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 33.

⁴⁶⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 30.

⁴⁷⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 30.

⁴⁷¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 33.

⁴⁷² Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 25.

⁴⁷³ Vgl. ebd., 20.

Teil 5: Charakteristiken der Verfolgung

Auswirkungen auf das berufliche und private Leben der Betroffenen

Von den Tilgungsgesuchen, die die Beschuldigten an das Bundesministerium für Justiz richteten, sind dreizehn insoweit vollständig erhalten, als dass sich aus ihnen rekonstruieren lässt, welche weitreichenden privaten und beruflichen Folgen für die Verurteilten entstanden sind.

Erich P. und Jakob K.

Bereits einige Monate vor dem Prozess suchten die Betroffenen Erich P.⁴⁷⁴ und Jakob K. um eine Niederschlagung des Strafverfahrens, da, wie K. in seinem Ansuchen formulierte: „*Die Durchführung des Strafverfahrens seine Existenz zumindest gefährden und sich gegen seine schuldlose Familie richten [würde].*“⁴⁷⁵ Das BMJ wies diese Befürchtung mit der Begründung zurück, es handle sich um keinen hinreichenden Grund für die Begünstigung eines Einzelfalles in einem so umfassenden Strafverfahren.⁴⁷⁶

Artur S.

Auch andere Beschuldigte sahen es als gesichert an, dass die Bekanntmachung der Verurteilung familiäre und berufliche Beziehungen gefährden würde, so beispielsweise der Exportkaufmann Artur S., der zu 2,5 Monaten schweren Kerkers, bedingt auf drei Jahre, verurteilt wurde.⁴⁷⁷ In seinem Schreiben an das Justizministerium erklärte er, dass er beabsichtige, gemeinsam mit seinen Brüdern und einem weiteren Mann ein Stickerei-Exportunternehmen zu gründen. Bei der Anmeldung des Gewerbes würde seine Vorstrafe den Behörden, seinen Brüdern, Eltern und Mitgesellschaftern bekannt werden, wodurch sich die Firmengründung zerschlagen könne. Auch plane Artur S. zu heiraten und wolle verhindern, dass seine künftige Ehefrau von der Strafe erfährt. Die Staatsanwaltschaft argumentierte gegensätzlich, dass ein Delikt dieser Art bei der

⁴⁷⁴ Vgl. Gnadensache Erich P., Geschäftszahl Nr. 30.735/56, 19. 1. 1956-24. 1. 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁷⁵ Gnadensache Jakob K., Geschäftszahl Nr. 68.454/55, 17. 12. 1955-21. 12. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁷⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷⁷ Vgl. Gnadensache Arthur S., Geschäftszahl 38.354/57.

Einschätzung der wirtschaftlichen Verlässlichkeit des Gnadenwerbers nicht in Betracht gezogen werden könne.⁴⁷⁸

Rudolf G.

Dass die Gewerbebehörden eine Vorstrafe nach §129 I b sehr wohl als entscheidendes Ausschlusskriterium betrachten konnten, zeigt der Fall des Rudolf G. Dieser gab an, seine Eltern würden in Gmunden ein Lebensmittelgeschäft sowie ein Gasthaus mit Jugendherberge führen, welche sie dem Sohn, aufgrund ihres eigenen, kränklichen Zustands übergeben wollten, jedoch würden die Behörden aufgrund seiner Vorstrafe das Ansuchen um Übergabe nicht gewähren.⁴⁷⁹ Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden bestätigte in einem Schreiben vom 27.8.1962 dem BMJ, dass ihrerseits Bedenken bestünden. Das Gnadengesuch des Rudolf G. wurde von der Stadtgemeinde Gmunden, der Kammer für gewerbliche Wirtschaft Oberösterreich, der Bezirksstelle und der Kulturverwaltung Gmunden befürwortet, die dem Gnadensucher „*Eignung zur Führung und Einsatz im Interesse des Fremdenverkehrs*“⁴⁸⁰ attestierten. Es wurde am 30.11.1962 positiv beantwortet.⁴⁸¹

Gebhard M.

Im Fall Gebhard M. war es ebenfalls eine Bezirkshauptmannschaft, die durch Sanktionieren der Vorstrafe eine existenzbedrohende Lage für den Gnadensteller verursachte. M. hatte 1956, nach dem Prozess, jedoch bevor sein Urteil rechtskräftig wurde, eine Pächtergenehmigung für den Alpengasthof Pfänderdohle in Egg erhalten. Bei der Übernahme der Liftgaststätte musste er einen beträchtlichen Anteil an Fremdmitteln investieren, um diese auszustatten, wodurch langjährige Zahlungsverpflichtungen durch Schulden in der Höhe von 176.000 Schilling entstanden. Die BH-Bregenz entschied in einem Bescheid von 27.5.1963, dass dem Ersuchen um Genehmigung zur weiteren Verpachtung keine Folge geleistet wird, einer daraufhin eingelegten Berufung wurde nicht stattgegeben. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung begründet ihre Entscheidung damit, dass es „nicht wünschenswert“

⁴⁷⁸ Vgl. ebd.

⁴⁷⁹ Vgl. Gnadentabelle Rudolf G., 29. 10. 1962, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁸⁰ Ebd.

⁴⁸¹ Vgl. Rudolf G., Tilgungsakt JMZl.66.340/62, 3. 12. 1962, ÖStA, SG 35.137-13/70.

sei, dass M. einen Betrieb führe, der mehrheitlich von jugendlichen Skifahrern aufgesucht würde.⁴⁸² Die Polizei und das Bürgermeisteramt Egg befürwortete das Gnadengesuch, welches am 17.1.1964 positiv beantwortet wurde.⁴⁸³

Adolf A.

Der Tanzlehrer Adolf A. führt in seinem Tilgungsgesuch an, er sei zu 70% kriegsversehrt und erhalte trotz Versehrtenstufe 3 keine Rente. Die Vorarlberger Landesregierung hatte ihm die Bewilligung erteilt, Tanzkurse abzuhalten, diese sei aber im April 1957 abgelaufen. Eine neuerliche Bewilligung sei ihm erst nach Tilgung der Vorstrafe in Aussicht gestellt worden. Seit Monaten habe er sich um eine andere Anstellung bemüht und es sei ihm gelungen, bei der Wiener Allianz Versicherung als hauptberuflicher Vertreter mit festen Bezügen eingestellt zu werden. Da er kein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorlegen konnte, wurde das Dienstverhältnis nach 14 Tagen aufgelöst und er sei nun wieder einkommenslos und auf den Verdienst seiner Frau angewiesen.⁴⁸⁴

Das Bundesministerium verwies auf eine interministerielle Besprechung der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei vom 19.9.1957, demnach dem Präsidenten keine Gnadenanträge vorgelegt werden dürfen, „*wenn durch die Gewährung in- und ausl. Behörden oder Einzelpersonen über das Vorleben des Bittstellers in Irrtum geführt werden sollen.*“⁴⁸⁵

Johann W.

Artur S. war nicht der Einzige unter den Betroffenen, der durch die Verurteilung seine Arbeitsstelle verlor. Auch Heinz H. beantragte eine Tilgung aus beruflichen Gründen und befürchtete „den Verlust seiner Existenz“⁴⁸⁶, wenn die Strafe nicht getilgt werden würde. Einen besonderen Fall stellt auch das Ansuchen des Johann W. dar, dessen unbedingte Verurteilung zu 15 Monaten dazu führte, dass er mit 17.4.1957 aus dem Dienst der Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg entlassen wurde und er auch alle aus

⁴⁸² Vgl. Gnadentabelle Gebhard M., 26. 11. 1963, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁸³ Vgl. Gebhard M., Tilgungsakt JMZl.68.517/63, 21. 1. 1964, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁸⁴ Vgl. Gnadensache Adolf A., Geschäftszahl 64.122/57, 14. 11. 1957-23. 11. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ Zit. n. Übersendung des Tilgungsgesuch Heinz H., 7. 12. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

dem Dienstverhältnis entspringende Rechte, Befugnisse und Ansprüche gegenüber ihm und seiner Familie verlor.⁴⁸⁷ In seinem Brief beschreibt er, dass die Ausführung des Postbotenberufes im gebirgigen Gelände keine leichte Aufgabe sei, weshalb die Stelle zum Zeitpunkt des Ansuchens im Jänner 1961 noch immer unbesetzt sei – mehr als vier Jahre nach Johann W. 's Entlassung. Er habe in der Zwischenzeit eine neue Anstellung in einer Krauthobelfabrik gefunden, merkt aber an: *„Das ist jedoch nicht mein Beruf. Ich hänge an dem Dienst, den ich seit meinem 22. Lebensjahr versehen habe, und bin in Anbetracht der Tatsache, dass ich ihn zur grössten Zufriedenheit meiner Vorgesetzten versehen habe, überzeugt, dass ich bei Wegfall des gesetzlichen Hindernisses wieder in ihn eingesetzt würde.“*⁴⁸⁸ Um diese Option zu überprüfen holte das BMJ beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Information ein, ob die Wiedereinstellung des Johann W. nach eventueller Tilgung der Vorstrafe in Erwägung gezogen werden würde, was der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung verneinte.⁴⁸⁹

Karl H.

Ein ähnlich gelagerter Fall eines öffentlichen Bediensteten stellt der Fall des Mittelschullehrers Karl H. dar, der seit April 1957 als Lehrer in einer deutschen Privatschule arbeitete, jedoch eine Tilgung anstrebte, um wieder im öffentlichen Dienst arbeiten zu können. Er habe in Erfahrung bringen können, dass die österreichischen Schulbehörden seinem Wiedereintritt bei Tilgung „nicht unfreundlich gegenüberstehen“. ⁴⁹⁰ Im Fall, dass dies nicht möglich sei, müsse er versuchen die deutsche Staatsbürgerschaft zu erhalten, um im Alter eine Pension zu bekommen. Nach dem das Bundesministerium für Unterricht dem Justizministerium Auskunft erteilte, dass auch nach Tilgung eine Wiedereinstellung nicht erwogen werde, wurde das Tilgungsgesuch am 12.5.1960 negativ beantwortet. ⁴⁹¹ Nicht unerheblich ist, dass im Fall von Karl H. bei der Urteilsverkündung ein Aufschub der Rechtsfolgen

⁴⁸⁷ Vgl. Gnadengesuch, 6. 7. 1960, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁸⁸ Ebd., 6.

⁴⁸⁹ Vgl. Mitteilung bezügl. Erwägungen zur Wiedereinstellung des Johann W., 1. 2. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁹⁰ Vgl. Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 34.132/60, 19. 4. 1960, ÖStA, SG 35.137-13/70, 3.

⁴⁹¹ Vgl. Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 35.873/60, 12. 5. 1960-27. 5. 1960, ÖStA, SG 35.137-13/70.

ausgesprochen wurde, dieser jedoch scheinbar keinen Schutz vor einer Kündigung aus dem öffentlichen Dienst bot.⁴⁹²

Albert H.

Im Jahr 1964 richtet Albert H. ein Gnadengesuch an die Behörden, mit dem Inhalt, dass er gerne die Möglichkeit wahrnehmen würde in der „Gaststätte zum Wienerwald“ in München als Geschäftsführer zu arbeiten. Derzeit sei er ohne Einkommen und zur Versorgung der Familie inklusive eines Kindes auf den Verdienst seiner Frau angewiesen. Die Gaststätte hatte Albert H. schriftlich die Anstellungsbedingungen übermittelt und ihn darin aufgefordert, sich eine Arbeitsgenehmigung zu besorgen, und sich dann persönlich vorzustellen. Wie das Deutsche Konsulat in Bregenz dem BMJ auch telefonisch bestätigte, erhielt Albert H. aufgrund der Vorstrafe keinen Einreisesichtvermerk.⁴⁹³ Dadurch seien seine beruflichen Perspektiven stark eingeschränkt.⁴⁹⁴ Am 29. Mai 1964 wurde das Gesuch positiv beantwortet.⁴⁹⁵

Elmar P.

Elmar P. flüchtete vor der gerichtlichen Verfolgung in die Schweiz, wo er als Konditor arbeitete. Das Verfahren gegen ihn wurde aufgrund unbekannten Aufenthalts eingestellt. Um die Möglichkeit seiner Rückkehr zu prüfen, nahm er 1959 Akteneinsicht durch seinen Anwalt und stellte 1963 ein Gnadengesuch an das Justizministerium. Er konnte ein Schreiben des Bäckers und Konditors Karl Ullman in Baden vorweisen, der bescheinigte, ihn als Konditorgehilfen einstellen zu wollen. Die Staatsanwaltschaften und das BMJ bezogen zu seinem Gesuch einstimmig ablehnend Stellung, teils da er sich dem Prozess durch seine Flucht entzogen hatte und teils aus moralischen Gründen, da P. als „Strichjunge“ vorbestraft war. Sein Antrag wurde abgelehnt.⁴⁹⁶

Josef A. M.

Der Gnadensucher war durch Verdienste im 1. Weltkrieg mit der silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden, durch die Verurteilung wurde ihm jedoch

⁴⁹² Vgl. Bericht über die 1. Hauptverhandlung, 1.

⁴⁹³ Heute „Visum“

⁴⁹⁴ Vgl. Gnadentabelle Albert H., 24. 4. 1964, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁹⁵ Vgl. Albert H., Tilgungsakt JMZl.37.671/64, 2. 6. 1964, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁹⁶ Vgl. Gnadensache Elmar P., Geschäftszahl 33.771/63, 19. 3. 1963-2. 4. 1963, ÖStA, SG 35.137-13/70.

diese Ehrenausszeichnung sowie die damit verbundene Tapferkeitsmedaillen-Zulage für Weltkriegsteilnehmer aberkannt. Zwar belief sich diese mit 25 Schilling nicht in einer existenzsichernden Höhe, jedoch war die symbolische Bedeutung für den 70-jährigen Landwirt enorm.⁴⁹⁷ Eine erste Stellungnahme des Justizministeriums argumentierte:

*„Die Tapferkeitsmedaille stellt einen Ehrenerweis für Personen dar, die auf Grund ihres Einsatzes für das Vaterland und ihres untadelhaften Lebenswandels, vor anderen begünstigt werden sollen. [...] Wenn aber ein Mensch durch 10 Jahre hindurch einen sittlich abwegigen Lebenswandel führt, hat er einen solchen Ehrenerweis, erweise sich dieser in der Praxis auch als noch so gering, verwirkt.“*⁴⁹⁸

Das BMJ holte beim Ministerium für Landesverteidigung die Information ein, ob Josef A. M. im Falle einer Tilgung die Auszeichnung und damit verbundene Zulage zurückerhalten würde, was dieses positiv beantwortete.⁴⁹⁹ Dem Ansuchen wurde am 19.8.1961 stattgegeben.⁵⁰⁰

Georg F.

Der Landwirt Georg F. war neben § 129 I b auch für Schändung und Notzucht zu vier Jahren schwerem Kerker unbedingt verurteilt. Das Gnadengesuch wurde von seiner Tante Rosalia B. eingebracht mit der Begründung, dass sie selbst, 82 Jahre alt, ihren Neffen dringend zur Bewirtschaftung der 9,40 ha großen Landwirtschaft brauche und ihm das Anwesen noch vor ihrem Tod übergeben wolle. Der Antrag wurde abgelehnt.⁵⁰¹

Arnold T., Franz B. und Kurt H.

Arnold T. reichte 1961 einen Antrag auf bedingte Entlassung ein. Aus diesem Akt geht hervor, dass er sich aufgrund von Delikten, die er im Jahr 1960 verübt hatte in Haft befand und durch den „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ vorbestraft war.⁵⁰² Ähnliches gilt für Franz B., der sich nachweislich im August 1968 in Haft befand⁵⁰³, sowie Kurt H., der im Mai 1970 für ein Delikt nach § 129 I b im Jahr 1969 vom Landesgericht Feldkirch zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt wurde.⁵⁰⁴ Es ist anzunehmen, dass die

⁴⁹⁷ Vgl. Gnadensache Josef A. M., Geschäftszahl 60.970/61, August 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁴⁹⁸ Ebd., 3–4.

⁴⁹⁹ Vgl. Mitteilung bezügl. Tapferkeitsmedaillen-Zulagenaktion, 8. 8. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁵⁰⁰ Vgl. Josef A. M., Tilgungsakte, 22. 8. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁵⁰¹ Vgl. Gnadensache Adolf A. und Georg F., Geschäftszahl 63.170/57, 23. 10. 1957-24. 10. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁵⁰² Vgl. Antrag auf bedingte Entlassung Arnold T., Geschäftszahl 34.085/61, 28. 3. 1961-29. 3. 1961.

⁵⁰³ Vgl. Gnadenakt Franz B. Zl.39.631-13/68, 8. 8. 1968, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁵⁰⁴ Vgl. Gnadenakt Kurt H., Zl.35.046-13/70, 21. 5. 1970, ÖStA, SG 35.137-13/70.

vorangegangenen Verurteilungen im Rahmen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses bei der Bemessung des jeweiligen Strafmaßes in Betracht gezogen wurde und ein schwerwiegender Faktor in der Entscheidung war, dass die Strafen unbedingt ausgesprochen wurden.

Zusammenfassung:

Aus den geschilderten Sachverhalten ergeben sich eine Vielzahl an Diskriminierungen, Benachteiligungen und Gefährdungslagen für die Betroffenen und ihre Familien, die als direkte Konsequenz des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess waren. Zu diesen zählen:

1. Die Kündigung aus dem öffentlichen Dienst und Verweigerung der Wiedereinstellung trotz Aufschub der Rechtsfolgen, selbst nach eventueller Tilgung der Vorstrafen, oder wenn die Stelle über Jahre hinweg unbesetzt blieb (Karl H., Johann W.)
2. Schwierigkeiten eine Anstellung zu finden, aufgrund des aktiven Vorstrafenregisters (Adolf A., Gebhard M., Albert H.)
3. Ablehnungen von Ansuchen bei den Gewerbebehörden oder diesbezügliche Befürchtungen (Artur S., Rudolf G.)
4. Verweigerung des Einreisevisums und der damit verbundenen Arbeitsbewilligung im Ausland (Albert H.)
5. Flucht ins Ausland, Verhinderung der Möglichkeit einer Wiedereinreise und Anstellung in Österreich (Elmar P.)
6. Verweigerung von Arbeitsbewilligungen (Adolf A.)
7. Verweigerung von Pächtergenehmigungen. Daraus entstehende Mehrverschuldung, durch bereits getätigte Investitionen (Gebhard M.)
8. Furcht vor negativen Konsequenzen für persönliche Beziehungen bei Bekanntwerden der Vorstrafe durch Familie und Ehefrau (Artur S., Karl H.)
9. Verlust von Pensionsansprüchen (Karl H., Johann W.)
10. Aberkennung nationaler Ehreenauszeichnungen und damit verbundener Zuwendungen (Josef A. M.)
11. Unbedingte Inhaftierung bei neuerlicher Verurteilung nach § 129 I b (Arnold T., Franz B., Kurt H.)
12. Existenzängste (Heinz H., Erich P., Adolf A., Gebhard M.)

13. Schwierigkeiten bei der Versorgung von Angehörigen oder wachsende Pflichten von Angehörigen (Erich P., Jakob K., Adolf A., Georg F.)

Da Gnadengesuche nur von etwa einem Zehntel der Angeklagten eingelangt und erhalten sind, ist anzunehmen, dass die negativen beruflichen und persönlichen Folgen der Verurteilungen auf ihr Leben noch weitaus weitreichender waren.

Einige direkte Folgen der Voruntersuchungen auf die Betroffenen listet W.H. in seinem Bericht auf. Demnach seien „Personen von Rang“ über die Zeitungsberichterstattung an den Pranger gestellt worden. Gesellschaftlicher Druck habe zur Vertreibung der Betroffenen von Arbeit und Wohnort geführt, auch zur Flucht vor Erpressern. Es sei zu starken Konflikten innerhalb von Familien, beispielsweise zwischen Eltern oder Ehefrauen und Angeklagten gekommen. W.H. schildert auch das Schicksal eines Mannes, dessen Tante, die er an ihrem Lebensabend pflegte, diesen am Sterbebette enterbte, als sie von der Anklage gegen ihn erfuhr.⁵⁰⁵ Sowohl W.H., als auch Wolfgang Benndorf betonen außerdem die ausgesprochene Würdeverletzung, die die Aburteilung in einem Massenprozess dieser Größe für die Betroffenen bedeutete.⁵⁰⁶

Darüber hinaus hatte das Verfahren weitreichende Auswirkungen auf das Vertrauen und den Zusammenhalt innerhalb der homosexuellen Gemeinschaft. Ein Abonnent aus Vorarlberg schreibt dem *Kreis* im Folgejahr:

„Wie Ihnen noch aus dem letzten Jahr vom Feldkircher HS-Prozessbericht Erinnerung sein wird, herrscht seitdem Misstrauen in unseren Reihen. Niemand getraut sich irgendwie die Initiative zu ergreifen, weil die Schergen hinter uns her sind; und all das Furchtbare nochmals mitmachen zu müssen, davor hütet sich jeder. Wenn man auf dem Lande lebt, ist selbst bei Wahlgeheimnis der Stimmzettel kein Geheimnis mehr, denn man ist ja nun bekannt. Man sieht daraus also, wie schwer es ist, in Polizeistaaten überhaupt etwas aufzuziehen, ohne gleich in die Hände der Häscher zu fallen.“⁵⁰⁷

⁵⁰⁵ Vgl. W.H., 1956, 9.

⁵⁰⁶ Vgl. Benndorf, *Der Watschenmann*, Feldkirch und der Paragraph 129 I b, 6; W.H., 1956, 9.

⁵⁰⁷ Vgl. Ein Abonnent aus dem Vorarlberg, 1957, 9.

Staatliche Verfolgungspraxis: Untersuchung, Haft und Prozessführung

Voruntersuchungen

Die Staatsanwaltschaft konnte gemäß § 88 StPO veranlassen, in einem gegebenen Fall Voruntersuchungen durch die Sicherheitsbehörden oder den Untersuchungsrichter durchführen zu lassen, um zu überprüfen, ob und welche strafbaren Handlungen Gegenstand einer Anklage bilden sollten.⁵⁰⁸ Diese fanden gänzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Betroffenen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit denselben Rechten der Verteidigung und Beteiligung ausgestattet, wie in den Hauptverhandlungen, die den eigentlichen Schwerpunkt der Urteilsfindung bilden sollte.⁵⁰⁹ Die Praxis sah, wie Greif aufzeigt, oft folgendermaßen aus: Die Voruntersuchungen überschritten die ihnen zugedachte Rolle, lediglich die Verfahrenseinleitung zu prüfen, bei Weitem, was dazu führte, dass die Ergebnisse der Gerichtsprozesse in vielen Fällen bereits in den Anklageschriften ausformuliert waren. Damit verschob sich die Hauptmacht der justiziellen Verfolgung vom Untersuchungsrichter auf die Polizei und Gendarmerie. Dieses Verfahren zwang die Beschuldigten zudem zum doppelten Verhör durch die Polizei und den Untersuchungsrichter.⁵¹⁰

Im Fall des „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ stützte sich die Voruntersuchung auf Vernehmungen der Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter und durch die Kripo als Hauptindizienmaterial.⁵¹¹ Die Befragung erfolgte nach Vorladung, die durch Ausübung des staatlichen Gewaltenmonopols exekutiert wurde,⁵¹² wenn Betroffene der Vorladung nicht nachkamen. Die Betroffenen wurden mehrere Male verhört, manche sogar vier Mal oder öfter, wie aus den Anklageschriften hervorgeht.⁵¹³ Geständnisse wurden auch durch das Vorhalten von Geständnissen anderer Beschuldigter bewirkt.⁵¹⁴ Bei widersprüchlichen Aussagen wurde, wie es in der Strafprozessordnung festgelegt

⁵⁰⁸ Vgl. Greif, Elisabeth, *Verkehrte Leidenschaft*, Wien, 2019, 276.

⁵⁰⁹ Vgl. ebd., 277.

⁵¹⁰ Vgl. ebd., 279.

⁵¹¹ Vgl. Anklageschrift A-H.

⁵¹² Vgl. Anklageschrift Gruppe F, 13.

⁵¹³ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 27; Anklageschrift Gruppe H, 21.

⁵¹⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 38; Anklageschrift Gruppe H, 14.

ist,⁵¹⁵ versucht, die Widersprüche durch Gegenüberstellungen aufzulösen.⁵¹⁶ Bei der Vernehmung wurde ein Protokoll angefertigt, welches den Beschuldigten zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.⁵¹⁷ In geringerem Ausmaß wurde auch auf die Befragung von Zeugen, durch die Kriminalpolizei oder im Gerichtssaal, als Beweismittel zurückgegriffen.⁵¹⁸

Der Einschätzung des Charakters der Beschuldigten kam eine zentrale Rolle bei der Bemessung der Strafwürdigkeit zu. Hierfür wurden neben Schul- und Erziehungsberichten und Strafkarten⁵¹⁹ auch Leumundsnoten extensiv verwendet.⁵²⁰ Leumundsnoten wurden von den Gemeindevorstehenden der jeweiligen Heimatgemeinden der Betroffenen ausgestellt. Sie sollten Auskunft geben über den Ruf, den eine Person innerhalb der Gemeinschaft genoss und galten als behördliche Schriftstücke als voll beweisfähig. Während es wohl üblich war, dass Leumundsnoten eher kurz ausfielen, etwa mit der Bemerkung, dass über die betreffende Person nichts Nachteiliges bekannt sei, erforderte ein gutes Leumundszeugnis neben der Abwesenheit von Vorstrafen auch die charakterliche Eignung der Betroffenen im Sinne bürgerlicher Moralvorstellungen, wie Fleiß und Sparsamkeit.⁵²¹ Umgekehrt wurden schlecht beleumundete Angeklagte des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses z.B. als „arbeitsscheu“⁵²² beschrieben, oder es wurde ihnen attestiert, sie hielten sich „*gern in übel beleumundeten Gesellschaften auf*“.⁵²³

Über einen Beschuldigten findet sich in der Anklageschrift die Aussage, er sei „*in der Nachbarschaft als Wüstling bekannt*“.⁵²⁴ Diese Information könnte aus einer Leumundsnote stammen, möglich ist jedoch auch, dass die Kriminalpolizei eine Nachbarschaftsbefragung durchführte. Dass solche bei Voruntersuchungen im

⁵¹⁵ Vgl. Strafprozessordnung 1873, § 168.

⁵¹⁶ Vgl. z. B. Anklageschrift Gruppe C, 29.

⁵¹⁷ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 21.

⁵¹⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 21.

⁵¹⁹ Eine frühere Form des Vorstrafenregisters

⁵²⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe A-H.

⁵²¹ Vgl. Greif, 2019, 311–312.

⁵²² Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 28.

⁵²³ Vgl. Anklageschrift Gruppe A, 22.

⁵²⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 17.

Zusammenhang mit § 129 I b zumindest manchmal vorkamen, ist einem Bericht von Erich Lifka aus dem Jahr 1955 zu entnehmen:

„In den Dörfern und Kleinstädten der Provinz gehen Gendarmen herum und fragen die Einwohner in aller Öffentlichkeit auf der Strasse oder in Gasthäusern, ob sie ihnen nicht sagen können, ob dieser oder jener Mann auch ein „Warmer“ sei. Und diese schändlichen Praktiken wurden erst eingestellt, als eine bedeutende und einflussreiche Persönlichkeit beim Landesgendarmerie-Kommando intervenierte.“⁵²⁵

Zudem wurden im Rahmen der Untersuchungen 31 psychologische Gutachten angefertigt.⁵²⁶ Zumindest in einem Fall hatte diese Praxis auch die Psychiatrierung eines Betroffenen gegen seinen Willen zur Folge.⁵²⁷ Informationen, die über Verurteilungen hinausgingen, wurden auch von Polizeistationen in anderen Bundesländern eingeholt.⁵²⁸ Neben den Geständnissen dienten vereinzelt auch Objekte, wie Briefe⁵²⁹ und Photographien⁵³⁰ als Indizien. Je nach Inhalt konnten diese jedoch meist nicht als Beweis für strafbare Handlungen dienen, sondern lediglich für eine gleichgeschlechtliche Veranlagung.⁵³¹

Delikte nach § 129 I b galten durch übereinstimmendes Geständnis als erwiesen.⁵³² Jedoch galten auch die meistens widersprüchliche Aussagen als „erwiesen“, da die Staatsanwaltschaft argumentierte, man habe den Angaben der abstreitenden Person weniger Glauben zu schenken, als jener die belastet, da sich diese mit ihren Angaben ja auch selbst belaste.⁵³³

Verwendung von Vorakten

Die Anklageschriften belegen vielfach, dass in die Voruntersuchungen Akten mit in Betracht gezogen wurden, die bis in die 1920er Jahre zurückreichen⁵³⁴ oder auch Akte, die während der NS-Zeit entstanden.⁵³⁵ Ein großer Teil davon waren Vorstrafen, die bereits verjährt oder tilgbar waren.⁵³⁶ Meistens handelt es sich bei den Akten lediglich

⁵²⁵ Vgl. Lifka, 1955, 4.

⁵²⁶ Vgl. Anklageschrift A-H, Zählung.

⁵²⁷ Vgl. Anklageschrift Gruppe F, 13.

⁵²⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 28.

⁵²⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 23.

⁵³⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 24.

⁵³¹ Vgl. Greif, 2019, 286–287.

⁵³² Vgl. Anklageschrift A-H, jeweils letzte Seite.

⁵³³ Vgl. z. B. Anklageschrift Gruppe B, 25; Anklageschrift Gruppe C, 32–33; Anklageschrift Gruppe D, 23.

⁵³⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 21; Anklageschrift Gruppe C, 35.

⁵³⁵ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 29; Anklageschrift Gruppe G, 26.

⁵³⁶ Vgl. W.H., 1956, 10.

um die Urteilssprüche, aus denen Informationen wie die Länge des Zeitraumes, in dem Delikte begangen wurde, die Art der Handlung und die Anzahl der Personen mit denen man sich „sittlich vergangen“ hatte in die Bewertung der aktuellen Strafwürdigkeit mit einfließen.⁵³⁷

Auch Rückschlüsse über die „Verantwortung“ der Beschuldigten stammen oft aus Vorakten. So heißt es im Fall Lorünser: *„Aus sämtlichen Vorakten des Lorünser ist zu entnehmen, dass er leugnet, solange er kann.“*⁵³⁸ Auch über das soziale Umfeld der Beschuldigten wurde ausführlich auf Basis von Vorakten Stellung bezogen:

*„Aus den Vorakten zeigt sich, daß er bestrebt ist, jeden Vorwurf möglichst abzuschwächen und sich als Opfer hinzustellen, soweit er nicht überhaupt leugnet. Aus den vorliegenden Vorakten und den gegenständlichen Akten zeigt sich, dass der Umgang des Beschuldigten nicht wählerisch war. Es fällt auf dass sich G. mit einem gewissen Bordacs, einem fragwürdigen Flüchtling gleichgeschlechtlich abgegeben hat (Vr 876/50), daß er gleichgeschlechtliche Beziehungen mit einem Schwerverbrechen namens G. W. hatte (Vr 790/53 LG Feldkirch), von dem er dann auch erpresst wurde, dass er auch die Gesellschaft eines O.M. dessen Ruf denkbar schlecht ist und der trotz seiner Jugend wegen Kuppelei abgestraft ist, nicht mied und daß er auch die Gesellschaft eines A. N., der erst 25 Jahre alt ist und mehrfach abgestraft wurde und dessen Leumund ebenfalls schlecht ist, nicht ablehnte.“*⁵³⁹

Vorwürfe gegen polizeiliches Vorgehen in den Voruntersuchungen

Der anonyme Autor W.H., welcher für *Der Kreis* einen Artikel über den Gerichtsprozess verfasste, wirft darin der Kriminalpolizei vor, im Zuge der Voruntersuchungen rechtswidrige Mittel angewandt zu haben, um Geständnisse zu erwirken. Beschuldigten sei versichert worden, man werde sie freilassen, würden sie gestehen. Auch formulierte er den Verdacht man habe Beschuldigten Belastungsprotokolle vorgelegt, die vorgeblich von mutmaßlichen Partnern bereits unterschrieben wären, um so die Beschuldigten gegeneinander auszuspielen.⁵⁴⁰ Ein Polizist hätte auch mit „Faustwatschen“, sowie einem Anschlag an der Gemeindetafel gedroht.⁵⁴¹

Auch Angeklagte formulierten im Rahmen der Voruntersuchungen teils schwere Vorwürfe an die Polizei. So soll der Beschuldigte Eugen W. vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt haben, dass seine Aussagen vor der Kriminalpolizei

⁵³⁷ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 26; Anklageschrift Gruppe E, 10.

⁵³⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 36

⁵³⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 17.

⁵⁴⁰ Vgl. W.H., 1956, 8.

⁵⁴¹ Vgl. ebd., 10.

nicht stimmen würden. Er habe unter Druck ein Geständnis abgelegt, da ihm gesagt worden wäre, dass er in Haft kommen würde, wenn er das Delikt nicht gestehe. Eugen W. nahm diesen Vorwurf im Rahmen der Gegenüberstellung wieder zurück.⁵⁴²

Untersuchungshaft

Die rechtliche Grundlage für die Internierung der Betroffenen in Untersuchungshaft über mehrere Monate bildet der § 175 und § 180 der Strafprozessordnung, demnach der Untersuchungsrichter Personen, bei denen die Befürchtung besteht, dass sie die Tat wiederholen oder flüchten, eine „vorläufige Verwahrung“ anordnen kann. Verdacht zur Flucht bestünde demnach schon bei einem „herumziehenden Lebenswandel“, sowie Ausweis- oder Heimatlosen.⁵⁴³

Am 16. Juni 1955, als die Untersuchungen zum Prozess noch nicht abgeschlossen waren, befanden sich laut eines Berichts der Staatsanwaltschaft 22 Personen in Untersuchungshaft.⁵⁴⁴ Zum Zeitpunkt des Verfassens der Anklageschriften durch die Staatsanwaltschaft befanden sich gesamt 17 Personen in Untersuchungshaft, darunter 15 die nach 129 I b angeklagt waren.⁵⁴⁵ In dem Zwischenbericht des Bundesministeriums vom 7.2.1956 waren es noch 15 Inhaftierte.⁵⁴⁶ Von den Personen, die sich im November in Untersuchungshaft befanden, wurden alle zu unbedingten Haftstrafen im Ausmaß von acht Monaten⁵⁴⁷ bis fünf Jahre schwerer Kerker verurteilt.⁵⁴⁸ Einige befanden sich zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits seit einem Jahr in Untersuchungshaft. So findet sich in den Berichten der Staatsanwaltschaft die Anmerkung, K. würde seine einjährige Haftstrafe mit 17.6.1956,⁵⁴⁹ Josef A. M. seine ebenso lange Strafe mit 23.6.1956⁵⁵⁰ verbüßt haben.

Über die Anklagegruppe H lässt sich keine solche Bemerkung im abschließenden

⁵⁴² Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 31–32.

⁵⁴³ Strafprozessordnung 1873, §175, 180.

⁵⁴⁴ Vgl. Bericht über laufende Voruntersuchungen.

⁵⁴⁵ Eigene Berechnung aus den Anklageschriften der Gruppen A-H.

⁵⁴⁶ Bericht in der Strafsache gegen W.K. u. Gen. wg. § 129 I b StG. u.a., Geschäftszahl 31.447/56, 3.

⁵⁴⁷ Alfred A. der acht Monate erhielt, war jedoch nicht nach § 129 I b angeklagt, sondern nach § 98 b „öffentliche Gewalttätigkeit“, da er in den Erpressungsskandal rund um Josef Österle involviert war. Die geringste Strafe für Verbrechen nach § 129 I b war Heinz H. mit zehn Monaten unbedingter Haft,

⁵⁴⁸ Eigene Berechnungen aus Anklageschriften A-H und Berichte der Hauptverhandlungen 1-8, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁵⁴⁹ Vgl. Bericht über die 5. Hauptverhandlung, 2.

⁵⁵⁰ Vgl. Bericht über die 2. Hauptverhandlung, 4.

Bericht der Staatsanwaltschaft finden, jedoch schreibt die *Tiroler Tageszeitung*, dass zwei Personen dieser Anklagegruppe ihre Urteile durch die Untersuchungshaft gedeckt hätten.⁵⁵¹ Dies ist plausibel, da Heinz H. aus dieser Gruppe zu zehn Monaten verurteilt wurde und sich seit mindestens November 1955 in Haft befand. Dasselbe gilt für Alfred N. aus der Anklagegruppe A, über den die Tageszeitung *Neues Österreich* angibt, er habe seine Strafe bereits durch die Untersuchungshaft verbüßt.⁵⁵² Nachweislich haben mindestens fünf Personen (vier darunter angeklagt nach 129 I b), ihre Strafe vollständig oder fast vollständig verbüßt, noch bevor sie rechtskräftig verurteilt wurden. Die tatsächliche Anzahl liegt vermutlich noch etwas höher.

Suizide im Zusammenhang mit dem Prozess

In der Berichterstattung zum Prozess gibt es Hinweise auf zwei mögliche Suizidversuch im Zusammenhang mit den Voruntersuchungen, die sich jedoch aus der vorhandenen Aktenlage nicht eindeutig verifizieren lassen. W.H. schreibt in *Der Kreis*:

„So kam es [...] heuer zum historischen Landesgerichtstag von Feldkirch, zu dem sogar ein Opfer mit 2 Bluttransfusionen und 168 Penizillinspritzen erhalten bleiben musste, und worüber nun [...] berichtet wird.“⁵⁵³

Am 11.6. resümierte die *Tiroler Tageszeitung*:

„Wie tragisch das Schicksal dieser Leute ist, die auf Grund ihrer erblichen Veranlagung außerhalb der Gesellschaft gestellt ist, zeigt sich darin, daß einer der Angeklagten, der eine bedingte Kerkerstrafe von 5 Monaten erhielt, in seiner Untersuchungshaft sich die Pulsadern aufgeschnitten hat, um seinem Leben ein Ende zu bereiten, und zwar nicht aus Angst vor der Strafe, sondern in der Erkenntnis seiner unseligen Veranlagung, die ihn immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt bringt.“⁵⁵⁴

Spannend ist in dieser Hinsicht der Fall des Studenten Werner N. G., der in der Anklageschrift und im Zwischenbericht der Staatsanwaltschaft genannt wird, im Urteil jedoch nicht aufscheint, ohne dass ein Rückzug der Anklage vermerkt wäre, wie es bei anderen Beschuldigten geschah.⁵⁵⁵ Dieser Umstand könnte auf eine gravierende Veränderung seines Status im Verlauf der Verfahren hindeuten – etwa durch Suizid oder

⁵⁵¹ Vgl. *Tiroler Tageszeitung*, Die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse rollen jetzt ab.

⁵⁵² Vgl. Der Schlußakt im Bregenzer Prozeß, *Neues Österreich*, 15. 6. 1956.

⁵⁵³ Vgl. W.H., 1956, 9.

⁵⁵⁴ Vgl. *Tiroler Tageszeitung*, Weitere 20 Angeklagte im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 4.

⁵⁵⁵ Vgl. Bericht über die 1. Hauptverhandlung, 1–2; Bericht über die 7. Hauptverhandlung, 1.

Verfahrenseinstellung. Eine eindeutige Klärung lässt sich aus der Aktenlage bislang jedoch nicht ableiten.

Prozessführung

Die Verhandlungen fanden vor einem Schöffensenat⁵⁵⁶ im Schwurgerichtssaal des Landesgericht Feldkirch statt.⁵⁵⁷ Die Schöffengerichte wurden durch eine Strafprozessnovelle im Jahr 1920 eingeführt und setzten sich aus je zwei Berufsrichtern und zwei Laien zusammen, die gemeinsam über Schuld und Strafmaß entschieden.⁵⁵⁸

Der Strafsenat des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses war, nach Angaben des *Vorarlberger Volksblatts* „aus positiven katholischen Persönlichkeiten“⁵⁵⁹

zusammengesetzt. Einer der beiden Berufsrichter, in diesem Fall war es Dr. Leißing übernahm bei Schöffengerichten den Vorsitz. Entscheidungen wurden durch mündliche Abstimmung getroffen. Da es für eine Mehrheit drei der vier Stimmen benötigte, war es weder für die Berufsrichter noch für die Laien möglich, das Urteil ohne Zustimmung einer weiteren Person zu bestimmen.⁵⁶⁰

Von den Verteidigern wurde die Verhandlungsführung nach den Angaben von W.H. als „in Ordnung“ beschrieben.⁵⁶¹ Dennoch erwiesen sich einige Aspekte als kritikwürdig. Zum einen war die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen.⁵⁶² Dr. Leißing äußerte sich diesbezüglich am ersten Prozesstag man würde „keinen Reklameprozess“⁵⁶³ führen. Selbst das Urteil wurde – entgegen den Vorschriften der geltenden Strafprozessordnung⁵⁶⁴ – nicht verlesen, eine Entscheidung, die der Vorsitzende mit dem öffentlichen Interesse und Einverständnis der Staatsanwaltschaft begründete. Die Verteidigung verzichtete auf diesbezügliche Nichtigkeitsbeschwerden. W.H. gibt an, dies sei „wie nachher zu erfahren war“, verabredet gewesen. Die meisten Angeklagten machten von ihrem Recht der Zuziehung von Vertrauenspersonen keinen Gebrauch. In der zweiten Verhandlungsrunde wurden sie auf dieses Recht aufmerksam

⁵⁵⁶ Vgl. *Arbeiter-Zeitung*, Im sittsamen Vorarlberg, 6.

⁵⁵⁷ Vgl. Prozeß gegen 138 Angeklagte. Eigenbericht der Presse, *Presse*, 27. 5. 1956, 5.

⁵⁵⁸ Vgl. Greif, 2019, 216.

⁵⁵⁹ Zit. n. Winkler, 2022, 455.

⁵⁶⁰ Vgl. Greif, 2019, 217.

⁵⁶¹ Vgl. W.H., 1956, 14.

⁵⁶² Vgl. *Arbeiter-Zeitung*, Im sittsamen Vorarlberg, 6.

⁵⁶³ Zit. n. W.H., 1956, 13.

⁵⁶⁴ Strafprozessordnung 1873, § 231.

gemacht, in der dritten hingegen hielt der Vorsitzende ausdrücklich fest, dass die einzige Vertrauensperson bereits am 25. Mai zugelassen wurde.⁵⁶⁵

Im Zuge der Verhandlungen soll es von Seiten des Senatsvorsitzenden zu verletzenden Aussagen gekommen sein, in denen er seine persönliche Abneigung gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen geäußert haben soll. Auch sei von Seiten des Gerichts häufig von „homosexuellen Umtrieben“ die Rede gewesen.⁵⁶⁶ Die Abhandlung der Verfahren in Form eines Massenprozesses wurde von solidarischen Beobachtern, W. H. und Wolfgang Benndorf, als Würdeverletzung empfunden.⁵⁶⁷

Das homosexuelle Täterprofil

Dieses Kapitel befasst sich durch eine inhaltliche Analyse der Prozessakten und Medienberichterstattung mit der Frage, wie Homosexualität und homosexuelle Identität durch den Gerichtsprozess erfasst, interpretiert und verhandelt wurde.

Sexualität und Pathologisierung

Obwohl der Paragraf 129 I b das Delikt und nicht die Identität der Betroffenen kriminalisierte, war die Einschätzung der Sexualität der Angeklagten ein wichtiger Indikator zur moralischen Bewertung der Tat durch die Verfolgungsbehörden. Grundlage dafür war ein beginnendes Bewusstsein dafür, dass Homosexualität nicht rein der freien Entscheidung der Beschuldigten unterlag und Homosexuelle trotz ihrer Bestrebungen ihre Sexualität zu ändern, dies nicht erfüllen konnten und stark unter den gesellschaftlichen Konsequenzen litten. Die individuellen Leidensgeschichten wurden auch im Zuge des Gerichtsprozesses thematisiert. So schreibt W.H. über die Angeklagten:

„Es war erschütternd, wenn man sie immer wieder klagen hörte, dass sie vergebens Geistliche und Ärzte aufgesucht hatten, um «anders» zu werden, und daß sie weder Entwöhnungskuren noch männliche Hormone «davon» befreien konnten. Einen hatten schon die Nazis entmannt. Ein anderer wollte sich selbst entmannen lassen, ein Dritter litt zeitlebens so schwer darunter, daß er wiederholt Selbstmordversuche unternahm. Einer Urteilsbegründung ist zu entnehmen, daß der rückfällig gewordene K. unumwunden vor Gericht gestand, daß er sich nun einmal nicht anders helfen könne, obwohl er seiner Mutter in das Grab hinein versprochen habe, sich zurückzuhalten.“⁵⁶⁸

⁵⁶⁵ Vgl. W.H., 1956, 13.

⁵⁶⁶ Vgl. ebd., 14.

⁵⁶⁷ Vgl. ebd., 9.

⁵⁶⁸ Vgl. ebd., 10.

Eine „echte homosexuelle Veranlagung“ wurde deshalb als Milderungsgrund angesehen und mittels psychologischen Gutachtens bestimmt. Auch Bisexualität⁵⁶⁹ oder sexuelle Identitäten im Spektrum, wie „*eine bisexuelle Veranlagung [...] wobei das Homosexuelle Im Vordergrund steht*“⁵⁷⁰ wurden festgestellt. Diese galten jedoch nicht als strafmildernd, denn, so die Annahme, man hätte ja in diesem Fall eine freiere Wahl des Geschlechts der Sexualpartner und könnte sich für die rechtskonforme und „sittlich moralische“ Lebensweise entscheiden.⁵⁷¹

Zwar galten die Diagnosen als strafmildernd, jedoch trugen sie auch gravierend zur Stigmatisierung von Homosexualität bei. So basierte dieser Umstand auf der Annahme des Gerichts, dass Homosexualität „*die Widerstandskraft und freie Willensbildung erheblich herabsetze und eine unglückliche Erbanlage oder das Ergebnis sie auslösender irgendwelcher festgestellter Umstände, auch seelischer, sei.*“⁵⁷² Im Fall Karl H. sei etwa „*ein Minderwertigkeitskomplex und exogene Einflüsse*“⁵⁷³ für die homosexuelle Veranlagung ursächlich.

Neben der Sexualität wurde mittels der psychologischen Gutachten noch eine Reihe weiterer angeblicher geistiger Störungen und Neurosen diagnostiziert, darunter versteckte Ichbezogenheit,⁵⁷⁴ ein Ödipuskomplex,⁵⁷⁵ psychopathische Veranlagung,⁵⁷⁶ Hypomanie, depressive Neurosen, moralischer oder allgemeiner Schwachsinn, krankhafte Triebhaftigkeit und erbliche Belastung, welche ursächlich für die Homosexualität gewesen sein sollen.⁵⁷⁷

Teilweise wurden aus den psychiatrischen Gutachten auch Rückschlüsse über die Verantwortung der Beschuldigten gezogen,^{578 579} so heißt es in einem Fall:

„Nach dem Psychiatrischen Gutachten verliert sich der Beschuldigte in vielen Nebensächlichkeiten und Einzelheiten, um am Hauptthema möglichst schnell vorbeizukommen. Im Gegensatz seiner sonstigen

⁵⁶⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 36.

⁵⁷⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 16.

⁵⁷¹ Vgl. *Presse*, Prozeß gegen 138 Angeklagte. Eigenbericht der Presse, 5.

⁵⁷² Vgl. W.H., 1956, 12.

⁵⁷³ Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 35.873/60, 6.

⁵⁷⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 29.

⁵⁷⁵ Vgl. Anklageschrift Gruppe H, 20.

⁵⁷⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe F, 12.

⁵⁷⁷ Vgl. W.H., 1956, 13.

⁵⁷⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 26.

⁵⁷⁹ Vgl. Anklageschrift Gruppe E, 15.

*Weitläufigkeit sind Äußerungen und jene Punkte, die ihm zur Last gelegt werden, äußerst kurz und einsilbig.*⁵⁸⁰

Die Häufigkeit solcher Formulierung lässt darauf schließen, dass auch die psychiatrischen Gutachten die Dynamik und Funktion eines zusätzlichen Verhörs hatten.

Inwiefern die pathologischen Befunde der Wahrheit entsprechen, wurde von der Staatsanwaltschaft willkürlich flexibel evaluiert. In einem Fall unterstellt die Staatsanwaltschaft einem Beschuldigten etwa, er würde seinen „geistigen Defekt“ nur vorspielen, um *„die tieferen Zusammenhänge und Vorgänge zu seinen Gunsten zu verschleiern“*, um dann im nächsten Satz zu äußern: *„Hermann M. ist ein triebhafter und haltloser Psychopath.“*⁵⁸¹ Es wurde Betroffenen auch negativ ausgelegt, wenn sie vorgeblich über eine homosexuelle Veranlagung ihres Deliktpartners Bescheid wussten.⁵⁸²

Im Unterschied zur Seltenheit der „gerichtlich beglaubigten“ Homosexualität durch die psychologischen Gutachten, ist in der Medienberichterstattung häufig von „Homosexuellen“ in Bezug auf die Angeklagten die Rede.⁵⁸³ W.H., der aus einer Perspektive der Solidarität mit den Betroffenen über den Prozess berichtet, empfand diesen Umstand, dass die Angeklagten in den Medien kollektiv als „Homosexuelle“ bezeichnet wurden, als Ausdruck der „gegnerischen Propaganda“ und war überzeugt, dass nur ein Teil der Angeklagten „echt“ homo- oder bisexuell sei.⁵⁸⁴

Die Suche nach der Ursache

Nur ein kleiner Teil der Angeklagten wurde vom Staat als tatsächlich homosexuell oder bisexuell klassifiziert. In Fällen, in denen keine echte Homosexualität oder Bisexualität diagnostiziert wurde, führt die Staatsanwaltschaft die „Verfehlung“ auf Eigenschaften wie „Triebhaftigkeit“⁵⁸⁵ und „Hemmungslosigkeit“⁵⁸⁶ zurück oder betrachtet sie als „Ersatzhandlung“ etwa *„für die mangelnde seiner Sexualwünsche Befriedigung durch*

⁵⁸⁰ Anklageschrift Gruppe D, 17.

⁵⁸¹ Anklageschrift Gruppe F, 12.

⁵⁸² Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 30.

⁵⁸³ Vgl. z. B. Schwere Strafen im Vorarlberger Monsterprozess, *Salzburger Nachrichten*, 1. 6. 1956, 3; *Arbeiter-Zeitung*, Auf den Vorarlberger Almen, 7 Randnotiz ohne Titel, *Kurier*, 26. 5. 1956, 3.

⁵⁸⁴ Vgl. W.H., 1956, 9.

⁵⁸⁵ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 35.

⁵⁸⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 28.

eine Frau“.⁵⁸⁷ Die Vielseitigkeit der Strafmilderungsgründe gibt Auskunft darüber, welche Umstände laut Gericht die Homosexualität verursachen könnten, darunter: „Erziehungsnotstände“, „Flüchtlingsschicksale“, „mangelnde sexuelle Aufklärung“, „Enttäuschungen in der Liebe“,⁵⁸⁸ eine „die freie Willensbildung beeinträchtigende Arteriosklerose“, „keine Gelegenheit zum Umgang mit Frauen“, „zerschlagene Beziehungen mit einem Mädchen“, „durch kinderlose Ehe der Versuchung erlegen“ und „durch unerquickliche eheliche Verhältnisse dazugekommen“.⁵⁸⁹ Diese Argumentationslinie, die eine „Verantwortung“ für homosexuelle Handlungen in der Nichterfüllung heterosexueller Beziehungen sieht, zeugt davon, dass die Institution Ehe und Familie, definiert nach bürgerlichen und religiösen Werten, als Schutzobjekt des § 129 I b betrachtet wurde.

Besonders stark ausgeprägt war auch die Theorie Personen seien zu sexuellen Handlungen „verführt“ worden. War über Beschuldigte bekannt, dass sie bereits in Jugendjahren gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrungen gehabt hatten, so wurde dies in der Anklageschrift immer genannt⁵⁹⁰ und oft festgehalten, dass die „Verführung in der Jugend“ ein Charakteristikum der Homosexualität sei.⁵⁹¹ Dementsprechend wurde es als besonders verwerflich gewertet, wenn die Partner eines Angeklagten jung waren, wobei selbst Delikte mit Personen im Alter von 24 bis 25 Jahren noch als „ausgesprochene Gefahr für junge Burschen“⁵⁹² bezeichnet wurden. Doch auch erwachsene Männer wurden als „verführt“ beschrieben, wenn etwa sie Handlungen alkoholisiert begingen oder verheiratet waren.⁵⁹³

Das Narrativ des homosexuellen Kinderschänders

In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, wie „Homosexualität“ durch den Gerichtsprozess in einen Zusammenhang mit anderen Straftaten gebracht wird, insbesondere mit Sittlichkeitsdelikten, wie Schändung und Notzucht von Kindern.

⁵⁸⁷ Anklageschrift Gruppe H, 22.

⁵⁸⁸ Vgl. *Presse*, Prozeß gegen 138 Angeklagte. Eigenbericht der Presse, 5.

⁵⁸⁹ Vgl. W.H., 1956, 12.

⁵⁹⁰ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 23, 26.

⁵⁹¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe B, 22; Anklageschrift Gruppe C, 36.

⁵⁹² Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 26.

⁵⁹³ Vgl. W.H., 1956, 11.

Im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess wurden vier Männer der Schändung oder Notzucht von Kindern unter 14 Jahren beschuldigt.⁵⁹⁴ Es gibt einen weiteren Fall, in dem im Rahmen der Zeitungsberichterstattung dargestellt wird,⁵⁹⁵ dass ein Angeklagter einen 13-jährigen Jungen missbraucht habe. In der Anklageschrift wird dieser Fall als § 129 I b verhandelt mit dem Hinweis, eine der betreffenden Personen sei strafunmündig.⁵⁹⁶ Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben der *Tiroler Tageszeitung* stimmen.

Diese Fälle werden in den jeweiligen Anklageschriften immer als Erstes behandelt und nehmen rund ein Drittel der jeweiligen Textseiten ein. Die Auswertung der Zeitungsberichterstattung ergab, dass auf diese Fälle in 12 der insgesamt 28 untersuchten Artikel Bezug genommen wurde.⁵⁹⁷ Daraus leitet sich ab, dass sowohl in der Begründung der Staatsanwaltschaft sowie in der Medienberichterstattung ein deutlich erhöhtes Interesse und eine ausführliche Thematisierung dieser Fälle festzustellen sind.

Diese überproportionale Beschäftigung mit den Sexualdelikten, die einen Missbrauch von Kindern darstellen, kann im besten Fall als Versuch gewertet werden, durch den Gerichtsprozess eine klare Differenz in der Strafwürdigkeit und Notwendigkeit der justiziellen Verfolgung zwischen Homosexualität und dem Missbrauch von Kindern herauszuarbeiten. Andererseits aber erwirkt sie das Gegenteil, da die Themen „sexueller Missbrauch“ und „Schutz der Jugend“ einen großen Teil des Diskurses zu einem Gerichtsprozess ausmachen, der in der Öffentlichkeit als „Homosexuellenprozess“ bekannt ist.⁵⁹⁸ Dadurch kann in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entstehen, dass ein weitaus größerer Teil der Angeklagten gegenüber Kindern sexuellen Missbrauch begangen hat, als es tatsächlich der Fall war. An manchen Stellen der Anklageschrift wurde von der Staatsanwaltschaft ein direkter

⁵⁹⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, D, E, G.

⁵⁹⁵ Vgl. Vom Feldkirchner Sittlichkeitsprozeß, *Tiroler Tageszeitung*, 7. 6. 1956, 4.

⁵⁹⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe E, 7.

⁵⁹⁷ Quelle: eigene Zählung aus der Zeitungsberichterstattung

⁵⁹⁸ Vgl. z. B. *Neues Österreich*, Der Schlußakt im Bregenzer Prozeß, 3; Der Feldkirchner Monsterprozeß beendet, *Oberösterreichische Nachrichten*, 15. 6. 1956, 3; Dritter Akt im Vorarlberger Monsterprozess, *Salzburger Nachrichten*, 7. 6. 1956, 8.

Zusammenhang zwischen den verschiedenen Sittlichkeitsdelikten hergestellt, so im Fall Rudolf B:

„Es hat daher der Beschuldigte den Geschlechtsteil des H.B. mit Absicht berührt, eine Absicht, die nur aus sexuellem Motiv erklärbar ist, insbesondere wenn man die sexuelle Abwegigkeit des Beschuldigten berücksichtigt.“⁵⁹⁹

Keinesfalls war es so, dass sich die unbedingten Urteile nur gegen Personen richteten, die Kinder missbrauchten. Unter den unbedingt-Verurteilten waren viele, die nur Beziehungen zu erwachsenen Männern führten. Umgekehrt erhielten nur drei der fünf Personen, die dafür verurteilt wurden Kinder unter 14 Jahren missbraucht zu haben, unbedingte Haftstrafen.⁶⁰⁰

Brisant ist in dieser Hinsicht der Fall des Pfarrers Rudolf B., der angeklagt wurde, einen Knaben unter 14 Jahren sexuell missbraucht zu haben, einmal sogar im Zustand der Wehr- und Bewusstlosigkeit.⁶⁰¹ Im Zuge der Verhandlungen wurde die Anklage von „Schändung“ auf „versuchte Unzucht wider die Natur“ verändert klassifiziert, wodurch sich das Strafmaß auf zehn Monate bedingt reduzierte.⁶⁰² Ob diese Urteilsfindung damit in einem Zusammenhang steht, dass sich der Strafsenat aus „*positiven katholischen Persönlichkeiten*“⁶⁰³ zusammensetzte, bleibt aus der Aktenlage unbeantwortet.

Charakter und Verantwortung

Benehmen und Verhalten der Betroffenen wird in den Anklageschriften einerseits anhand der Beweisdokumente wie Leumundsnoten und Schulberichten⁶⁰⁴ evaluiert, andererseits aber anhand ihres Verhaltens bei polizeilichen Vernehmungen.

Beschuldigten wurde vorgeworfen, sie würden ein „arrogantes“ und „äußerst freches“⁶⁰⁵ Benehmen an den Tag legen. Eine zentrale Rolle in der Bewertung der Strafwürdigkeit durch die Staatsanwaltschaft nimmt auch die Verantwortung der Beschuldigten ein. Dass jede Negierung einer sexuellen Handlung durch die Betroffenen als fehlende

⁵⁹⁹ Anklageschrift Gruppe E, 11.

⁶⁰⁰ Vgl. Berichte der Hauptverhandlungen 1-8.

⁶⁰¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe G, 4.

⁶⁰² Vgl. Bericht über die 6. Hauptverhandlung.

⁶⁰³ Zit. n. Winkler, 2022, 455.

⁶⁰⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 30.

⁶⁰⁵ Vgl. ebd.

„Verantwortung“ gewertet⁶⁰⁶ und in der Anklageschrift negativ interpretiert wurde, kann als klares Indiz dafür gewertet werden, dass in den Voruntersuchungen oftmals die Annahme der Schuld der Betroffenen der tatsächlichen Beweisführung vorrausging. Paradoxerweise konnte auch das offene Bekenntnis zu homosexuellen Handlungen als schlechtes Charaktermerkmal gewertet werden, so heißt es: *„Die Einstellung des Beschuldigten M. G. zeigt sich in seinen Angaben, wenn er sagt: ‚Natürlich‘ habe ich mich im Laufe meines Lebens mit einer Reihe von Männern sittlich vergangen.“*⁶⁰⁷

Die Art und Weise wie Betroffene ihre Sexualität auslebten, war für die Staatsanwaltschaft ein kennzeichnendes Indiz für ihren Charakter: Der Umgang mit Straßenbekanntschaften,⁶⁰⁸ der Verdacht, dass jemand „wegen materieller Vorteile“⁶⁰⁹ gleichgeschlechtliche Beziehungen führe, als „Strichjunge“ gearbeitet hatte oder die *„Intensität des auf gleichgeschlechtlichen Verkehr gerichteten Willen“*,⁶¹⁰ all das waren Eigenschaften, die den Betroffenen zum Nachteil ausgelegt, als belastend bewertet oder charakterlich negativ zugeschrieben wurden.

Als „kennzeichnend“ dafür, dass jemand homosexuell sei, führte die Staatsanwaltschaft das Verwenden von Parfum⁶¹¹ an und ein Kriminalbeamter das Tragen blauer Ringe.⁶¹²

Die Funktion des Strafverfahrens

Dass durch das Strafverfahren in erster Linie eine „Korrektur“ des Sexualverhaltens erzielt werden sollte, belegt die Vielzahl der Fälle, in denen die Argumentation der Strafwürdigkeit durch die Staatsanwaltschaft mit einer Auflistung der einschlägigen Vorstrafen eingeleitet wurde.⁶¹³ Des Öfteren taucht die Beschreibung „unverbesserlich“, für Personen auf, die für mehrere Delikte belangt wurden.⁶¹⁴ Obwohl auf vorgeblich „echte homosexuelle Veranlagung“ in der Urteilsfindung Rücksicht genommen wurde, galt das nur so lange, als dass ihre Auslebung begrenzt war. So argumentierte die

⁶⁰⁶ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 25; Anklageschrift Gruppe E, 15.

⁶⁰⁷ Anklageschrift Gruppe H, 18.

⁶⁰⁸ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 25.

⁶⁰⁹ Vgl. ebd., 28.

⁶¹⁰ Anklageschrift Gruppe G, 32.

⁶¹¹ Vgl. Anklageschrift Gruppe D, 29.

⁶¹² Vgl. W.H., 1956, 13.

⁶¹³ Vgl. Anklageschrift Gruppe A-H.

⁶¹⁴ Vgl. Anklageschrift Gruppe A, 22; Anklageschrift Gruppe B, 30.

Staatsanwaltschaft in einer Anklageschrift, dass sich an der „Vielzahl der Fälle“ zeigen würde, „dass es sich um einen ausgesprochenen Homosexuellen handelt, der es nicht lassen kann.“⁶¹⁵

Der Vorsitzende Dr. Leißing erklärte in seinem Urteil, dass „sich der Homosexuelle selbst außerhalb der Gesellschaftsordnung [stelle].“⁶¹⁶ In einer Urteilsbegründung hieß es weiter man hätte einen 76-Jährigen unbedingt verurteilen müssen, weil er die „Verwerflichkeit seines Handelns“ trotz Vorstrafen nicht eingestehen wolle. In einem anderen Fall wurde argumentiert, die Funktion des Gesetzes sei es dort zu wirken, wo sexuelle Erziehung nicht ausreichend erfolgte.⁶¹⁷ Laut W. H. habe der Vorsitzende in seiner abschließenden Rede geäußert, dass die Prozesse die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung „widernatürlicher Verfehlungen“ beweisen würden.⁶¹⁸

Teil 6: Der lange Weg zur Strafrechtsreform – Gnadengesuche um Tilgung

Der Startschuss für die parlamentarische Auseinandersetzung mit einer Reformierung des Strafrechts war der Beschluss des Nationalrates vom 16.12.1956 über Abhaltung einer Enquete des Justizausschusses. Eine diesbezügliche Strafrechtskommission wurde ab Oktober 1954 eingesetzt und im erhielt Zuspruch aus diversen Öffentlichkeitsmeldungen des In- und Auslands.⁶¹⁹

Zu dieser Zeit hatten die Hauptverhandlungen des „Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses“ noch nicht stattgefunden, jedoch gingen schon die ersten Abolitionsgesuche von Beschuldigten beim Justizministerium ein, so auch die Anträge des Erich P.⁶²⁰ und Jakob K. im Dezember 1955. Jakob K. begründete sein Ansuchen unter anderem mit dem Argument, dass die gegen ihn vorgebrachten Anklagen nicht der Wahrheit entsprächen und Deliktshandlungen, die durch den § 129 I b im österreichischen StG kriminalisiert wurden, in anderen Ländern straflos seien.⁶²¹ Seine Einwände wurden der Begründung

⁶¹⁵ Vgl. Anklageschrift Gruppe C, 41.

⁶¹⁶ Vgl. W.H., 1956, 10.

⁶¹⁷ Vgl. ebd., 13.

⁶¹⁸ Vgl. ebd., 14.

⁶¹⁹ Vgl. Pay, 2024, 25–26.

⁶²⁰ Vgl. Gnadensache Erich P., Geschäftszahl Nr. 30.735/56.

⁶²¹ Vgl. Gnadensache Jakob K., Geschäftszahl Nr. 68.454/55, 2.

abgelehnt, dass die im Gesuch angeführten Aspekte für eine Niederschlagung des Strafverfahrens nicht ausreichen würden und eine Begünstigung eines Einzelfalls in einem Verfahren mit so vielen Beschuldigten nicht gerechtfertigt wäre. Sowohl die StA Feldkirch als auch die OStA Innsbruck hatten in den Gnadentabellen ablehnend Stellung bezogen.⁶²²

Ähnlich wurde auch im Fall des Arthur S. argumentiert, der sein Antrag um Niederschlagung des Strafverfahrens im Jänner 1956 einreichte.⁶²³ Nach seiner Verurteilung folgte im Juli 1957 ein Tilgungsgesuch,⁶²⁴ dass durch den Parteivorsitzenden der SPÖ Dornbirn und Mitglied des Landesparteipräsidiums Paul Peter⁶²⁵ unterstützt wurde. Durch den Nationalratsabgeordneten Franz Katzensgruber überreichte er das Gnadengesuch samt einem persönlichen Brief an den Justizminister Otto Tschadek. Darin bat Peter ihn, das Gesuch dem Herrn Bundespräsidenten mit einer Befürwortung vorzulegen und verwies darauf, dass der Gnadenwerber: *„im Zuge der § 129 Großaffäre in Vorarlberg einer heftigen Verfolgung zum Opfer geworden“* sei. Des Weiteren: *„Wenn auch seine Handlung für uns unverständlich sein mag, so ist er doch in irgendeiner Weise unter besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten einer wohlwollenden Beurteilung würdig“*.⁶²⁶

Ein im Akt befindlicher handschriftlicher Zettel „Zur Inform. D. H. VK.“ mit einigen Eckdaten zum Verfahren, zeigt, dass durch dieses Gesuch der damalige Vizekanzler Adolf Schärf über den Vorarlberger Sittlichkeitsprozess informiert wurde. Schärf war es auch, der Paul Peters Schreiben beantwortete und darin die Gründe des Justizministeriums zur negativen Beurteilung des Gnadengesuchs darlegte.⁶²⁷

So argumentierte das BMJ, dass eine positive Erledigung schon deswegen nicht möglich sei, da die Strafe auf drei Jahre bedingt ausgesprochen wurde und es der gegenwärtigen

⁶²² Vgl. Gnadentabelle Jakob K., 30. 11. 1955-10. 12. 1955, ÖStA, SG 35.137-13/70; Gnadentabelle Erich P., Jänner 1956, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶²³ Vgl. Gnadensache Arthur S., Niederschlagung des Strafverfahrens, Geschäftszahl 32.091/56, 27. 2. 1956-3.31956, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶²⁴ Vgl. Gnadensache Arthur S., Geschäftszahl 38.354/57.

⁶²⁵ Vgl. Vorarlberger Landtag, PETER Paul. Biografie. URL: <https://vorarlberg.at/web/landtag/-/peter-paul> (abgerufen am 7. 7. 2025).

⁶²⁶ Brief Paul Peters an Otto Tschadek betreffend dem Gnadenansuchen des Arthur S., 25. 6. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶²⁷ Gnadensache Arthur S., Geschäftszahl 38.354/57, 5–6.

Gnadenpraxis widerspreche, Tilgungen vor Ablauf der Probezeit vorzunehmen.⁶²⁸ Der Hauptgrund, weswegen eine Tilgung im Falle des Vorarlberger Sittlichkeitsprozesses vom BMJ mit Vehemenz abgelehnt wurde, war jedoch ein anderer:

„Im gegenständlichen Fall muß überdies in Betracht gezogen werden, daß der sogenannte „Vorarlberger Sittlichkeitsskandal“ in der Öffentlichkeit grosses Aufreihen [sic!] erregte (s.PZ.L.), da sich sogar die Tageszeitungen mit dieser Angelegenheit befassten und eine grosse Zahl von Personen daran beteiligt war. Ein Gnadenerweis im gegenständlichen Fall würde ähnliche Gnadenakte gegenüber zahlreichen anderen in diese Angelegenheit verwickelten Personen erforderlich machen. Solche vorzeitigen Begnadigungen würden aber zweifellos heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit hervorrufen. Aus diesen Gründen kann eine Tilgung der vorliegenden Verurteilung zumindest vor Ablauf der Probezeit keinesfalls in Erwägung gezogen werden.“⁶²⁹

Tatsächlich hatten die Verhandlungen in der Medienöffentlichkeit teilweise kritische Kommentare gegenüber dem § 129 I b StG hervorgerufen.⁶³⁰ Insbesondere gegen Ende der 1950er Jahre verstärkte sich die Druckausübung seitens zivilgesellschaftlicher Akteure auf die Regierung in Hinblick auf eine Novellierung des Strafgesetzes. 1957 hatte sich die Strafrechtskommission in einer internen Abstimmung mit zehn zu zwei Stimmen gegen die Strafbarkeit homosexueller Handlungen ausgesprochen. Diese Zeit kann, wie in der Literatur argumentiert wird, als eine „Politisierung der Strafrechtsreform“ verstanden werden: Während die parlamentarische Arbeit an einer Strafrechtsnovellierung nicht voranschritt, verdichtete sich der Diskurs in der Öffentlichkeit. Die Schrift von Wolfgang Benndorf *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht*, die als unmittelbare Intervention im Feldkirchner Massenprozess entstanden ist, war dabei für viele Akteure, die sich in dieser Frage engagierten, ein zentrales Anknüpfungsmoment.⁶³¹

Doch nicht nur sozialdemokratische Funktionäre beschäftigten sich mit den Gnadenanliegen der Verurteilten. Das Gesuch des Tanzlehrer Adolf A. wurde von dem ÖVP-Politiker Ernst Kolb⁶³² unterstützt, der zu jenem Zeitpunkt Mitglied des Bundesrates war und als Landesstatthalter⁶³³ Vorarlberg zuständig für die Ressorts Innere Angelegenheiten, Polizei, Kirchliche Angelegenheiten und Kultur. „*Wegen besonderer*

⁶²⁸ Vgl. ebd., 3.

⁶²⁹ Ebd.

⁶³⁰ Siehe Kapitel: „Der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess als Medienereignis“

⁶³¹ Vgl. Pay, 2024, 27–28.

⁶³² Vgl. Vorarlberger Landtag, KOLB Ernst, Dr. jr. Biografie. URL: <https://vorarlberg.at/web/landtag/-/kolb-ernst-dr-jur>.

⁶³³ Bezeichnung für „Landeshauptmannstellvertreter“ in Vorarlberg

Gründe“, gemeint waren die Kriegsversehrtheit und Arbeitslosigkeit des Gnadensellers, bat er Otto Tschadek in einem Brief um „gütige Veranlassung“ und darum das Gesuch „mit Berichtsauftrag“ weiterzugeben, wodurch es seiner Entscheidung vorbehalten würde.⁶³⁴

Das Gesuch wurde dennoch abgelehnt, wieder unter Äußerung der Befürchtung eine Tilgung könne „*in der Öffentlichkeit Aufsehen und berechtigte Reaktionen hervorrufen*.“⁶³⁵ Auch bezog sich die ablehnende Stellungnahme auf ein Referat des Kriminologen Roland Grassbergers am Kongress für Kriminologie 1956, bei welchem dieser behauptet hatte, eine „Dynamik des Rückfalls“ bei homosexuellen Delikten würde allgemein innerhalb von drei bis fünf Jahren auftreten. Auf „künftiges Wohlverhalten“ könne darum zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschlossen werden.⁶³⁶

Drei Jahre später unterstützte Kolb auch das Gnadengesuch des Mittelschullehrers Karl H., mit einem handschriftlichen Schreiben, in dem es heißt:

*„Sehr geehrter Herr Justizminister! Lieber Freund!
Weil ich jetzt nicht mehr so oft nach Wien komme, bitte ich dich auf diesem Wege ein Tilgungsgesuch entgegenzunehmen und wohlwollend behandeln zu lassen. Zu der ungekündigten Stellung, die der Gnadenerwerber erwähnt, habe ich ihm verholfen und damit ein Wagnis auf mich genommen, dass nun gut ausgegangen ist. In Hinblick auf Berufung erlaube ich mir das Gesuch mit der Bitte um Stattgebung vorzulegen. Mit dem Dank für alle Bemühungen verbinde ich viele Grüße!“
Ernst Kolb⁶³⁷*

Karl H. hatte durch die Verurteilung seine Anstellung im öffentlichen Dienst verloren und war nun an einer deutschen Privatschule tätig. Er stellte das Tilgungsgesuch, da, wie aus dem Akt des BMJ hervorgeht, trotz Ablauf der dreijährigen Probezeit, die Beschlussfassung über endgültige Strafnachsicht und Nichteintritt der Rechtsfolgen nicht erfolgte.⁶³⁸ Das Bundesministerium für Justiz holte beim Unterrichtsministerium daraufhin die Information ein, ob denn eine Wiedereinstellung des Karl H. nach Tilgung der Vorstrafen in Erwägung gezogen würde, was das Unterrichtsministerium verneinte.

⁶³⁴ Vgl. Brief des Dr. Ernst Kolb an Herrn Minister Tschadek betreffend dem Gnadengesuch des Adolf A., 12. 10. 1957, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶³⁵ Gnadensache Adolf A., Geschäftszahl 64.122/57, 4.

⁶³⁶ Vgl. ebd.

⁶³⁷ Brief des Dr. Ernst Kolb an Justizminister Otto Tschadek betreffend dem Gnadengesuch des Karl H., 16. 3. 1960, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶³⁸ Vgl. Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 34.132/60, 2.

Dadurch wurde der Gnadengrund durch das BMJ für nicht stichhaltig und das Verfahren als nichtig erklärt.⁶³⁹ Bezüglich des Ablaufs der Probezeit hatte die Mitarbeiterin Dr. Haberkalt handschriftlich im Akt notiert: „Bei Aktenrückstellung darauf hinweisen, daß Beschlussfassung über endgültige Strafnachsicht noch ausständig ist.“⁶⁴⁰

Denselben Verlauf nahm das Gnadengesuch des Briefträgers Johann W. im Jänner und Februar 1961. Er ersuchte um Tilgung zwecks Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst als Briefträger.⁶⁴¹ Auf Anfrage des BMJ verneinte das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft eine Wiedereinstellung des Johann W. bei Betracht zu ziehen⁶⁴², wodurch der Gnadengrund in Augen des Justizministeriums hinfällig wurde.⁶⁴³

Im Juni 1960 wurde Otto Tschadek von Christian Broda als Justizminister abgelöst. Christian Broda war von 1957 bis 1960 auch Mitglied der Strafrechtskommission gewesen.⁶⁴⁴ Im November 1960 legte diese nach 140 Sitzungen einen ersten Kommissionsentwurf vor.⁶⁴⁵ In den darauffolgenden Jahren nahm das politische Spannungsfeld rund um die Strafrechtsreform kontinuierlich zu. Ein Grund dafür war das wachsende politische Interesse der ÖVP entgegen der Reformvorschläge, nachdem die österreichische Bischofskonferenz im Oktober 1960 massive Kritik an dem Entwurf geäußert hatte.⁶⁴⁶

Im Juli 1961 erreichte das Gnadengesuch des Josef A. M. das BMJ, der eine Tilgung anstrebte, zur Wiedererlangung der Silbernen Tapferkeitsmedaille für Dienste im 1. Weltkrieg und der damit verbundenen Ehrenzulage in der Höhe von 25 Schilling.⁶⁴⁷ In diesem Fall verlangte die österreichische Präsidentschaftskanzlei Berichterstattung, weswegen das BMJ das Ministerium für Landesverteidigung um ehestmögliche Beantwortung bat, ob der Gnadenerwerber nach Tilgung der Strafe die Auszeichnung und

⁶³⁹ Vgl. Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 35.873/60, 1–2.

⁶⁴⁰ Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 34.132/60, 4.

⁶⁴¹ Vgl. Gnadengesuch des Johann W.

⁶⁴² Vgl. Mitteilung bezügl. Erwägungen zur Wiedereinstellung des Johann W.

⁶⁴³ Vgl. Gnadensache Johann W., Geschäftszahl 31.543/61, 3. 2. 1961–15. 2. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70, 1.

⁶⁴⁴ Vgl. Pay, 2024, 30.

⁶⁴⁵ Vgl. Stangl, Wolfgang, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 23), Wien, 1985, 31.

⁶⁴⁶ Vgl. ebd., 41.

⁶⁴⁷ Vgl. Gnadentabelle Josef A. M., 24. 3. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

Zulage erhalten würde.⁶⁴⁸ Das Ministerium für Landesverteidigung beantwortete die Anfrage am 8. August positiv.⁶⁴⁹

Wie bei allen vorangegangenen Akten hatten die StA Feldkirch und die OStA Innsbruck, sowie das LG Feldkirch und OLG Innsbruck ablehnend zu dem Gesuch Stellung genommen, mit der Begründung der Gnadenwerber sei auf die finanzielle Zuwendung nicht angewiesen und dementsprechend existiere kein hinreichender Gnadengrund.⁶⁵⁰ Aus einem Akt des Justizministeriums von Anfang August geht hervor, dass das BMJ der Präsidentschaftskanzlei auf Ansuchen des Bundespräsidenten Schärff über das Gesuch Bericht erstattete und sich darin der ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaften und Gerichte anschloss. Argumentiert wurde mit der „Vielzahl der Verfehlungen“ über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahre hinweg. Es bestünde „keine Gewähr“ für eine tatsächliche „innere Wandlung“ des Gnadenwerbers, vielmehr sei anzunehmen, dass er in Folge seines fortschreitenden Alters zur Ausübung homosexueller Praktiken nicht mehr in der Lage wäre. Zudem habe er durch seinen „sittlich vollkommenen verderbten Lebenswandel“⁶⁵¹ den Ehrenerweis, den eine solche Medaille darstellen würde, nicht verdient, weshalb das BMJ beabsichtige, dem Gnadengesuch nicht stattzugeben und um Kenntnissnahme des Herrn Bundespräsidenten bat.⁶⁵² Die erste Seite des Akts wurde nach Verfassung um folgende handschriftliche Notiz ergänzt:

„Sollte sich der Gnadenw. nicht auch an Jugendlichen vergangen haben, ersuche ich um positive Erledigung! Der Gnadenw. Ist dann eben nur Opfer einer unglücklichen Veranlagung gewesen. Auf die Problematik der Bestimmungen gegen Unzucht zwischen gleichgeschl. Erwachsenen, die auch im StG Entwurf nicht mehr aufscheinen, wäre hingewiesen.“⁶⁵³

In einer weiteren Gnadentabelle, gestempelt am 10. August trug das Bundesministerium für Justiz eine befürwortende Stellungnahme ein. Darin wird argumentiert, dass sich der Gnadenwerber seit seiner Verurteilung „wohl verhalten“ hat

⁶⁴⁸ Vgl. Gnadensache Josef A. M., Geschäftszahl 60.039/61, 21. 7. 1961-25. 7. 1961.

⁶⁴⁹ Vgl. Mitteilung bezügl. Tapferkeitsmedaillen-Zulagenaktion.

⁶⁵⁰ Vgl. Gnadentabelle Josef A. M.

⁶⁵¹ Von Dr. Haberkalt zu „abwegigen“ korrigiert

⁶⁵² Vgl. Gnadensache Josef A. M., Geschäftszahl 60.970/61, 3–4.

⁶⁵³ Die Unterschrift unter dieser Nachricht konnte leider nicht eindeutig zugeordnet werden. Foto im Anhang der Arbeit.

und einen guten Leumund führt. Wegen seines hohen Alters sei anzunehmen, dass dies auch in Zukunft der Fall sein werde. Zudem soll beachtet werden, dass er nur mit erwachsenen Männern verkehrt hatte und der derzeitige Strafgesetzentwurf, der sich in der zweiten Lesung befinde, dies straflos sehen will. Da schon die Hälfte der gesetzlichen Tilgungsfrist verstrichen sei und die Zulage zwar keine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation, aber doch „eine gewisse Wohltat“ sei *„die ihm in seinem fortgeschrittenen Alter das ohnedies mühsame Dasein eines Kleinlandwirtes seelisch erleichtert“* würde das BMJ die Gnadenbitte befürworten.⁶⁵⁴ Der Bundespräsident erklärte das Gnadengesuch am 19. August 1961 für getilgt.⁶⁵⁵ Diese Entscheidung kann als Präzedenzfall für den Ausgang der nachfolgenden Gnadengesuche angesehen werden.

Das Gesuch des Rudolf G. im Jahr 1962 wurde daraufhin sowohl vom Justizministerium als auch vom LG Feldkirch und dem OLG Innsbruck unterstützt. Begründet wurde dies neben einem nicht zu erwartenden Rückfall durch Eheschließung des Gnadenwerbers, auch mit dem neuen Strafgesetzentwurf und dem Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist. Zudem drückten zahlreiche lokale Institutionen ihre Unterstützung aus, darunter die Stadtgemeinde Gmunden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, die Bezirksstelle Gmunden und die dortige Kulturverwaltung. Lediglich die Staatsanwaltschaften bezogen ablehnend Stellung, mit der Begründung es habe sich nicht um eine einmalige Verfehlung gehandelt und die Argumente seien nicht stichhaltig genug.⁶⁵⁶ Dem Gesuch wurde stattgegeben.⁶⁵⁷ In diesem Akt findet sich auch die erste Bestätigung, dass der Strafnachlass der bedingt ausgesprochenen Urteile erfolgt war. Sowohl bei Rudolf G. als auch bei den folgenden Gesuchen des Albert H. und Gehard M. findet sich in der Gnadentabelle der Hinweis, dass die bedingt ausgesprochene Strafe inzwischen mit dem Tag der Rechtskraftwerdung des Urteils als verbüßt gilt.⁶⁵⁸

Obwohl ab dem ersten Kommissionsentwurf der Strafrechtskommission und Brodas Amtsantritt als Justizminister ein deutlich veränderter Umgang mit den

⁶⁵⁴ Vgl. Gnadentabelle Josef A. M., 11. 8. 1961, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶⁵⁵ Vgl. Josef A. M., Tilgungsakt.

⁶⁵⁶ Vgl. Gnadentabelle Rudolf G.

⁶⁵⁷ Vgl. Rudolf G., Tilgungsakt JMZl.66.340/62.

⁶⁵⁸ Vgl. Gnadentabelle Rudolf G.

Gnadengesuchen des „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ festzustellen ist, ließ die konkrete Veränderung des Strafrechts noch auf sich warten. Grund dafür waren zahlreiche Widerstände aus dem klerikal-konservativen Spektrum, die auf Brodas Ansprüche trafen, dass „das neue Strafgesetz kein Gesetz der 51 Prozent gegen 49 Prozent sein [kann]“⁶⁵⁹ Als Konsenspolitiker trieb er eine demokratisch-defensive Parteilinie voran, die versuchte, den ideologischen Kampf um die Liberalisierung der Sexualpolitik, weitgehend auszuklammern. 1964 ließ er basierend auf den Beschlüssen der Strafrechtskommission, einen Gesetzesentwurf erstellen und unterzog ihn einer umfassenden Evaluierung.⁶⁶⁰

Dem Gesuch des Elmar P. war das einzige, dem in der Zeit von 1962 bis zur kleinen Strafrechtsreform 1971 nicht stattgegeben wurde. Ursache dafür war, dass Elmar P. sich durch Flucht in die Schweiz der gerichtlichen Verfolgung entzogen hatte und in seiner Vergangenheit als Strichjunge gearbeitet hatte, was für alle Verfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaften und das Justizministerium, Gründe für seine „Gnadenunwürdigkeit“ darstellten.⁶⁶¹

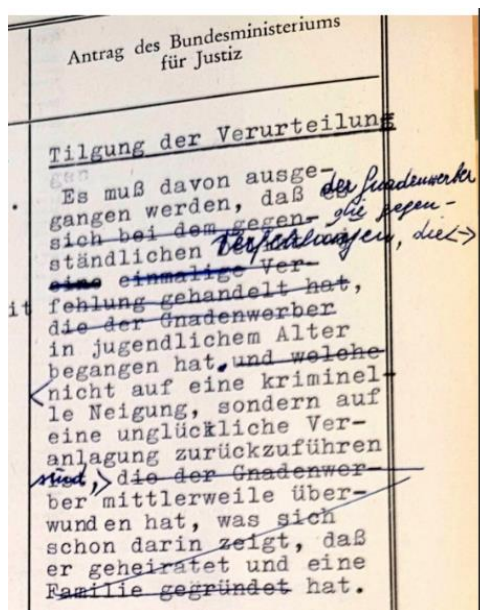


Abb. 22: Gnadentabelle Gebhard M., ÖStA, SG 35.137-13/70.

Die Gnadengesuche von Albert H. und Gebhard M. wurden von der ÖStA Innsbruck, dem LG Feldkirch und OLG Innsbruck, sowie dem Justizministerium befürwortet und positiv erledigt. Lediglich die StA Feldkirch sprach sich weiterhin gegen eine Tilgung der Strafen aus.⁶⁶² Die handschriftlichen Korrekturen, die in der Begründung des Justizministeriums zur Tilgung der Verurteilung von Gebhard M. vorgenommen wurden (Abb. 22), demonstrieren anschaulich, wie sich das Verständnis von Homosexualität seitens der Strafverfolgungsbehörden gewandelt hatte: Wie

⁶⁵⁹ Zit. n. Gössl, 2011, 21.

⁶⁶⁰ Vgl. ebd., 20.

⁶⁶¹ Vgl. Gnadensache Elmar P., Geschäftszahl 33.771/63, 1–2; Gnadentabelle Elmar P., März 1963, ÖStA, SG 35.137-13/70.

⁶⁶² Vgl. Gnadentabelle Gebhard M; Gnadentabelle Albert H; Gebhard M., Tilgungsakt JMZL.68.517/63; Albert H., Tilgungsakt JMZL.37.671/64.

aus dem Akt hervorgeht, sah das Justizministerium inzwischen davon ab, eine Wandlung des Sexualverhaltens des Gnadenwerbers als Hauptgrundlage für die Argumentation über seine Strafwürdigkeit heranzuziehen. Seit dem Vorarlberger Sittlichkeitsprozess hatte sich somit eine 180-Grad-Wende vollzogen, nicht nur in der staatlich-justiziellen Wahrnehmung von Homosexualität, sondern auch im Selbstverständnis der Verfolgungsinstitutionen.

Am 21. Juli 1971 stimmte der Bundesrat dem Strafrechtsänderungsgesetz zu. Dieses Ereignis kann als ein Meilenstein in Richtung einer vollständigen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Liebe und Beziehungen angesehen werden, wenn auch manche Formen der Diskriminierung und Bestrafung weiterhin im Gesetz erhalten blieben. Die vier neuen Paragraphen § 129 I „gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“, § 500a „Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“, § 517 „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren und § 518 „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 implementiert und in das 1975 in Kraft tretende, neue Strafgesetzbuch übernommen.⁶⁶³ Erst im Jahr 2002 wurde der letzte dieser homosexuellen Sonderstrafgesetze für verfassungswidrig erklärt und trat außer Kraft.⁶⁶⁴ Somit hatte sich die optimistische Zuschrift eines *Kreis*-Lesers aus 1953 – „*Auch in Österreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen!*“⁶⁶⁵ – mit einer Verspätung von knapp 50 Jahren erfüllt. Am 1. Februar 2024 wurde ein Gesetz beschlossen für die finanzielle Entschädigung und Rehabilitierung aller zwischen 1945 und 2002 auf Grund von Homosexualität strafrechtlich verfolgten Personen.⁶⁶⁶ Zu diesem Zeitpunkt waren die allermeisten Verurteilten des „Vorarlberger Sittlichkeitsprozess“ jedoch nicht mehr am Leben.

⁶⁶³ Vgl. Gössl, 2011, 44.

⁶⁶⁴ Vgl. Pay, 2024, 131.

⁶⁶⁵ Erich, 1953, 5.

⁶⁶⁶ Vgl. Pay, 2024, 137.

Konklusion – Ein Prozess und seine Lehren

Allein durch seine Größe war der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess ein Schlüsselereignis der staatlichen Verfolgungspraxis der 1950er Jahre, das den gesellschaftlichen Diskurs über Homosexualität nachhaltig prägte. Dabei war dieses Ereignis nicht nur ein Bezugsmoment der Auseinandersetzung für die solidarische Zivilgesellschaft, die unter anderem publizistisch versuchte, in die Vorgänge zu intervenieren – auch die Strafverfolgungsbehörden waren gezwungen, sich mit den Funktionsweisen der Verfolgung nach § 129 I b und ihren Implikationen für die 140 Betroffenen auseinanderzusetzen. In dieser Masterarbeit wurden die gerichtlichen Abläufe und Rahmenbedingungen der Massenverfolgung, ebenso wie ihre Auswirkung auf die Betroffenen und in die Gesellschaft, empirisch untersucht. Dazu wurde ein Korpus an Gerichtsdokumenten, Akten des Bundesministeriums für Justiz und zeitgenössischen Zeitungsartikeln analysiert. Auf Basis der Anklageschrift wurde ein Soziogramm der Beschuldigten erstellt und statistisch ausgewertet, um die sozialen Strukturen innerhalb der Anklagegruppe sichtbar zu machen. Die Erkenntnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Einfluss zivilgesellschaftlicher Interventionen auf das Strafmaß

Ein Ziel der Arbeit war es, festzustellen, wie „der homosexuelle Täter“ durch den Gerichtsprozess konstruiert wird, wie der Prozess als ein Aushandlungsfeld für den gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität dient, und wie sich die von zeitgenössischen Beobachtern diagnostizierte „relative Milde“ der Urteile in einen solchen Transformationsprozess einordnen lässt.

Der Kontrast zwischen den überwiegend bedingt ausgesprochenen Urteilen mit kurzer Haftdauer auf der einen Seite und überdurchschnittlich langen Haftstrafen für die Hauptbeschuldigten auf der anderen Seite deutet darauf hin, dass es von Seiten des Gerichts eine bewusste Intention gab, eine klare moralische Distinktion zwischen unterschiedlichen Formen sexuellen Verhaltens herzustellen.⁶⁶⁷

⁶⁶⁷ Siehe Kapitel: „Die Urteile – Überraschend milde?“

Eine prominente Rolle in Medien, Anklageschriften und Verhandlungen, nahmen die wenigen Fälle ein, in denen die Angeklagten Kinder sexuell missbraucht oder vergewaltigt hatten. Dies kann als Versuch gewertet werden, moralisch zwischen Homosexualität und schwerwiegenden Sittlichkeitsdelikten zu differenzieren. Die Evidenz legt jedoch nahe, dass diese Fokussierung auch dazu beigetragen hat in der Öffentlichkeit das Narrativ des „homosexuellen Kinderschänders“ weiter zu verankern. Obwohl das Motiv „Schutz der Jugend“ in den Urteilsbegründungen sehr präsent ist, wurden nur drei der fünf Personen, die missbräuchliche Kontakte zu Kindern unter 14 Jahren hatten, unbedingt verurteilt.⁶⁶⁸ Jedoch waren unter den unbedingt Verurteilten auch viele, die nur mit erwachsenen Männern verkehrten.

Neben dem sexuellen Missbrauch von Kindern und der „Verleitung von Jugendlichen“ (Verkehr mit jungen Erwachsenen bis etwa 25 Jahre), wurde in den Augen der Staatsanwaltschaft hohe Promiskuität und fehlendes Potential zur Änderung des Sexualverhaltens als besonders strafwürdig erachtet und mit hohen unbedingten Strafen bedacht.

Wenn auch die relative Milde der Urteile, im Vergleich zur zeitgenössischen Verurteilungspraxis, als ein Erfolg der progressiven Kräfte und insbesondere des Engagements des Leiters der Grazer Universitätsbibliothek Wolfgang Benndorf anzusehen ist, so muss diese doch lediglich als ein Baustein, in einer größeren gesellschaftlichen Entwicklung betrachtet werden.⁶⁶⁹ Aus den Urteilen und ihren Begründungen geht hervor, dass zwar das Leiden der Betroffenen von der Justiz berücksichtigt wurde, jedoch ein Umdenken der Behörden hinsichtlich der Entstigmatisierung von Homosexualität und einer kritischen Sicht auf den staatlichen Zugriff auf das Privatleben der Betroffenen, zu diesem Zeitpunkt, noch nicht stattfand. Die Entwicklung hin zur Aufhebung des Totalverbots von Homosexualität im Jahr 1971 erfolgte somit nicht primär durch die Justiz und die staatlichen Behörden. Ganz im Gegenteil war sie, wie jede Befreiungsbewegung, gekennzeichnet von andauerndem Druck zivilgesellschaftlicher Akteure. Als Zeugnis dafür, welche tragende Rolle der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess in jenen politischen Kämpfen der darauffolgenden

⁶⁶⁸ Siehe Kapitel: „Das homosexuelle Täterprofil“

⁶⁶⁹ Siehe Kapitel: „Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht – Interventionen der Homophilenbewegung“

Jahre einnahm, bleibt die Broschüre *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht*, die zu einem treibenden Motor der Homosexuellenbefreiungsbewegung in Österreich wurde, und die Aktennotizen des Justizministeriums aus den Folgejahren, die vor „großem öffentlichen Aufsehen“ und „berechtigten Reaktionen“ bei eventueller Tilgung getroffener Urteile warnten.

Erhalt bürgerlicher Werte als Funktion der Justiz

Aus den Äußerungen von Dr. Leißing und den Begründungen der unbedingten Urteile geht hervor, dass es die Aufgabe des Strafverfahrens sei, eine Korrektur des Sexualverhaltens zu erzielen. Dass die Strafmilderungsgründe, oftmals die Ursache für homosexuelle Handlungen im Scheitern heterosexueller Beziehungen suchten, spricht dafür, dass die Institutionen Ehe und Familie als Schutzobjekt des § 129 I b angesehen wurde. Auch die Nichterfüllung bürgerlicher Werte, wie Fleiß, Sparsamkeit und „gutes Benehmen“ gegenüber den Strafverfolgungsbehörden flossen in die Evaluierung der Strafwürdigkeit mit ein. Verschiedene Aspekte, wie die Anzahl der Partner, die Art der Delikte oder die zu Hartnäckigkeit der Kontaktaufnahme, wurden von der Staatsanwaltschaft hierarchisierend bewertet und flossen in den Urteilsbegründungen beachtet. Viele der negativ bewerteten Verhaltens- oder Charaktereigenschaften waren klassenspezifische Merkmale, etwa der Umgang mit „übel beleumundeten Gesellschaften“ oder Prostitution. Auch die inhaltliche Auswertung der Anklageschriften, die das homosexuelle Täterprofil darstellt, stützt die These, dass die unbeständigen Lebensweisen der sozial niedrigeren Klassen als Verdachtsmerkmal gewertet wurden.

Die Gesamtheit dieser Umstände führt zu der Erkenntnis, dass durch die Gerichtspraxis im Wesentlichen bürgerliche Lebensweisen, Familienmodelle und Werte durchgesetzt und jegliche Abweichung davon sanktioniert werden sollte.

Charakteristiken der Verfolgung

Projektionsfläche Homosexualität

Durch die inhaltsanalytischen Auswertungen konnte nachgewiesen werden, dass als zentraler Auslöser der Massenverfolgung der „Knabenmord in Schlins 1953“ angesehen werden kann, ein Mordfall an einem achtjährigen Jungen, der heftige Reaktionen in der

medialen Öffentlichkeit und eine gegen Homosexuelle gerichtete, „moralische Panik“ in der lokalen Bevölkerung auslöste.⁶⁷⁰ Dass „Homosexualität“ nicht nur eine rechtliche Kategorie, sondern auch symbolische Projektionsfläche für gesellschaftlicher Ängste und Grenzziehungen darstellte, wird besonders deutlich bei der Frage, wer verfolgt wurde. Die soziale Selektivität der Verfolgung – vor allem (Hilfs-)arbeiter, Landarbeiter und Angestellte – zeigt, dass sich Klassenverhältnisse in der Justizpraxis niederschlugen. Die kriminalisierten Netzwerke waren Ausdruck subkultureller Lebensrealitäten, deren Existenz durch den Prozess nicht nur sichtbar wurde, sondern gleichzeitig zerstört werden sollte.⁶⁷¹ Auch während des Gerichtsprozesses wurde Wissen über Homosexualität produziert, welches zu jener gesellschaftlichen Stigmatisierung maßgeblich beitrug, darunter die zahlreichen psychologischen Gutachten, die den Betroffenen „echte homosexuelle Veranlagung“ diagnostizieren sollten.

Repressionsapparat

Der Schwerpunkt der Urteilsfindung lag in den Voruntersuchungen durch die Polizei und trug stark inquisitorische Züge.⁶⁷² Betroffene wurden viele Male verhört, unter anderem auch zur Erstellung psychologischer Gutachten. Zumindest eine Person wurde gegen ihren Willen psychiatriert. Es wurden Schulberichte, Vorakten und Leumundsnoten als Beweismittel herangezogen. Bei Letzteren handelte es sich um charakterliche Einschätzungen der Betroffenen durch Gemeindevorsteher. Die verwendeten Vorakten reichten bis in die 1920er Jahre zurück, waren größtenteils bereits verjährt oder tilgbar und dienten hauptsächlich einer Einschätzung des „Verantwortungsbewusstsein“ oder des „Besserungspotentials“ des Beschuldigten. Geständnisse wurden durch Aktenvorhalt oder Gegenüberstellungen erwirkt. Es kam zu Durchsuchungen sowie der Beschlagnahme persönlicher Briefe und Fotografien. Widersprüchliche Aussagen wurden von der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen als Beweis der Schuld beider Beteiligten betrachtet. In der solidarischen zeitgenössischen Berichterstattung zum Prozess finden sich schwere Vorwürfe gegen das Vorgehen der Polizei bei den Voruntersuchungen: Polizisten hätten Geständnisse durch Androhung von Gewalt und

⁶⁷⁰ Siehe Kapitel: „Auslöser der Verfolgung“

⁶⁷¹ Siehe Kapitel „Auswertung sozialstruktureller Merkmale“, „Homosexuelles Leben in Vorarlberg“

⁶⁷² Siehe Kapitel: „Staatliche Verfolgungspraxis: Untersuchung, Haft und Prozessführung“

öffentlicher Beschämung oder durch gefälschte Belastungsprotokollen erwirkt. Etwa ein Zehntel der Beschuldigten befand sich bereits ein Jahr vor dem Gerichtsprozess in Untersuchungshaft, einige Personen hatten bei Urteilsverkündung ihre Strafe bereits durch die Untersuchungshaft gedeckt. Es gibt in der Berichterstattung Indizien für Suizid(versuche) im Zusammenhang mit den Voruntersuchungen, die sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial jedoch nicht eindeutig bestätigen lassen. Die Prozessführung war dahingehend mangelhaft, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde und das Urteil, entgegen der geltenden Strafprozessordnung nicht verlesen wurde.

Langfristige Folgen für die Betroffenen

Ein zentrales Forschungsziel bestand darin, die Auswirkungen des Gerichtsprozesses auf die Verfolgten zu rekonstruieren, darunter „die rechtlichen Folgen, soziale Konsequenzen, psychische und physische Belastungen sowie Verletzungen von Würde und Gesundheit“⁶⁷³. Durch die Auswertung der übermittelten Gnadenakte erfolgte eine partielle Dokumentation.⁶⁷⁴

Beruflich stellte vor allem die Kündigung und die Verweigerung von Arbeitsbewilligungen oder der Wiedereinstellung, auch nach eventueller Tilgung der Verurteilungen, ein schweres Hindernis für die Betroffenen dar. Auch Gewerbebehörden und Botschaften konnten den Verurteilten Schwierigkeiten bereiten, z. B. Pächtergenehmigungen vorenthalten oder durch Nichtausstellung eines Einreisesichtvermerks die Mobilität der Betroffenen einschränken. Mehrere Beschuldigte äußerten Existenzängste und eine Mehrbelastung von Familienmitgliedern durch den Wegfall des Einkommens. Private Beziehungen, darunter Ehen und familiäre Beziehungen litten unter den Verurteilungen. Pensionsansprüche, nationale Ehreenauszeichnungen und damit verbundene Zuwendungen entfielen. Einige Betroffene, die bedingte Haftstrafen erhalten hatten, jedoch hinsichtlich des § 129 I b erneut straffällig geworden waren, wurden unter Bedacht auf ihre Vorstrafe beim folgenden Mal unbedingt verurteilt.

⁶⁷³ Kapitel „Forschungsziele“

⁶⁷⁴ Siehe Kapitel „Auswirkungen auf das berufliche und private Leben der Betroffenen“

In weiteren Quellen werden die öffentliche Bloßstellung in den Medien, Enterbungen, Vertreibung vom Wohnort durch gesellschaftlichen Druck und Würdeverletzungen durch Abhandlung in einem Massenprozess als weitere direkte Konsequenzen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess genannt. Wie ein Leser in *Der Kreis* berichtete, wurde das Vertrauen und der Zusammenhalt der homosexuellen Gemeinschaft in Vorarlberg durch den Gerichtsprozess stark zerrüttet. All diese Repressionen ergeben ein Bild der vielfältigen Unterdrückungseffekte strafrechtlicher Verfolgung, die sich auf alle Bereiche des Lebens auswirkten. Durch die nur teilweise überlieferten Akten ergaben sich in dieser Hinsicht jedoch auch Limitationen in der wissenschaftlichen Untersuchung.

Verfolgungsschwerpunkt Bregenz

Eine quantitative Auswertung der in den Anklageschriften genannten Tatorte hat gezeigt, dass sich der Großteil der Delikte in Städten mit über 6.000 Einwohner*innen ereignet hatte, obwohl 53% der Bevölkerung Vorarlbergs in ländlichen Regionen wohnte. Ein klarer geographischer Verfolgungsschwerpunkt liegt in Bregenz, Bregenz Umgebung und Feldkirch.⁶⁷⁵ Die Angeklagten des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess bildeten, wie das Soziogramm basierend auf den vorgeworfenen Delikten aufzeigt, ein engmaschiges soziales Netzwerk, dass sich über ganz Vorarlberg erstreckte, wenngleich es in Bregenz einen geographischen Schwerpunkt gab.

Teil der Forschungsfrage war es auch zu beantworten, wie diese Netzwerke strukturiert waren. Dies wurde durch die Erstellung eines Soziogramms auf Basis der Anklageschriften erreicht. Sichtbar wird dadurch, dass alle acht Anklagegruppen durch gemeinsame Anklagen miteinander verbunden waren, auch wenn sie intern unterschiedlich strukturiert waren. Die Untersuchung belegt, dass die Klasse der Hilfsarbeiter in diesem Netzwerk unter den sozialen Klassen am periphersten ist und dass die Berufseigenschaften „hoher Kundenkontakt“ und „hohe Mobilität gemeinsam mit hohem Kundenkontakt“ in einem Zusammenhang mit einer zentraleren Position im Netzwerk stehen.⁶⁷⁶

⁶⁷⁵ Siehe Kapitel „Der Föhn vom Ländle?“

⁶⁷⁶ Siehe Kapitel „Vernetzung innerhalb der Anklagegruppe“

Selbstverständnis der Strafverfolgungsbehörden im Wandel

Anhand der beim Bundesministerium für Justiz eingelangten Gnadengesuche um Tilgung werden die politischen Entwicklungen hin zur Aufhebung des Totalverbots von Homosexualität im Jahr 1971 nachgezeichnet und der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess in diesem Prozess verortet. Dabei kann festgestellt werden, dass sich der staatliche Umgang mit den Tilgungsgesuchen radikal veränderte, nachdem die Strafrechtskommission zu Beginn der 1960er Jahre einen Entwurf zur Änderung des Strafrechts vorgelegt hatte und dessen Umsetzung ein greifbares politisches Ziel der SPÖ darstellte.⁶⁷⁷

Die Aktenlage belegt, dass sich in dieser Zeit das Selbstverständnis der Strafverfolgung seitens des Justizministeriums dahingehend geändert hat, dass eine Korrektur des Sexuallebens der Betroffenen nun nicht mehr ein vordergründiges Ziel war. In weiterer Folge kam es auch zu Differenzen in den Ausrichtungen verschiedener Strafverfolgungsbehörden: Während die Gerichte ihre Haltung gegenüber den Verfolgten zu ihren Gunsten änderten, standen die Staatsanwaltschaften eventuellen Tilgungen weiterhin ablehnend gegenüber. Wenn auch ein politischer Wille zur Änderung der Rechtsprechung an diesem Punkt erkennbar war, ging dies nicht mit einem Unrechtsbewusstsein gegenüber der Verfolgung von Homosexualität in der Vergangenheit einher.⁶⁷⁸

Limitationen

Der mikrohistorische Zugang erlaubt eine sehr weitreichende und explorative Forschung. Durch die Fokussierung auf einen Einzelfall bleibt sie aber hinsichtlich ihrer breiteren Aussagekraft beschränkt. Insbesondere die Erkenntnisse in Bezug auf die Strukturiertheit des Netzwerks erfordern eine größere Stichprobe. Zudem sind Betroffenenperspektiven im durch die Verfolgungsbehörden produzierten Aktenmaterial nicht präsent – eine Leerstelle, die sich aufgrund der Quellenlage und dem Versterben von Zeitzeug*innen auch für künftige Forschung nur schwer schließen lassen wird.

⁶⁷⁷ Siehe Kapitel „Der lange Weg zur Strafrechtsreform – Gnadengesuche um Tilgung“

⁶⁷⁸ Siehe ebd. Fall Elmar P.

Forschungsperspektiven und offene Fragen

Für die historische Forschung ergibt sich die Aufgabe das große Unrecht der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit umfassend aufzuarbeiten und noch bestehende Unterdrückungskontinuitäten sichtbar zu machen. Lücken bestehen insbesondere in der Rekonstruktion des Strafvollzugs. Zudem fehlt eine umfassende und österreichweite Erfassung der für die Betroffenen entstandenen Schäden. Auch die Rolle der nicht-justiziellen-Behörden, wie Bezirkshauptmannschaften, Botschaften und Gewerbebehörden, u. a. in der staatlichen Sanktionierung von Homosexualität, bedarf einer weiteren kritisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Die Betroffenen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess haben Zeit ihres Lebens nie „Gerechtigkeit“ im Sinne einer umfassenden staatlichen Entschädigung und Anerkennung erhalten. Die historische Forschung kann dennoch ihren Teil dazu beitragen, bereits erkämpfte Freiheiten gegenüber jenen Kräften zu verteidigen, die bestehende Herrschaftsinstitutionen, wie Kirche, Staat und Ehe, auf Kosten unterdrückter Gruppen zu festigen suchen.

Literatur

- Bandhauer-Schöffmann, Irene: „Hausfrauen und Mütter im Austrofaschismus. Gender, Klasse und Religion als Achsen der Ungleichheit“, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 27 (2016) 3, 44–70.
- Bauer, Manuela/Sulzenbacher, Hannes: „‘Mein Name ist Erich Lifka. In Moskau kennt man mich’. Eine erfundene Biographie zwischen Abenteuer, Widerstand, Spionage und Pornographie“, in: *Invertito - Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 15 (2013), 169–196.
- Benndorf, Wolfgang: „Pathologie der Liebe. Kritische Betrachtungen zu einem Vortrag“, *Neue Zeit*, 7. 10. 1951.
- Benndorf, Wolfgang: „Gefährdet Wahrheit die Sittlichkeit“, *Neue Zeit*, 14. 10. 1951.
- Benndorf, Wolfgang: *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht. § 129 I b öStG (§ 175 dSTGB) im Lichte der Tatsachen*, Sensen Verlag, Wien, 1956.
- Birke, Roman/Kraml, Barbara: „Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion. Homosexualitäten zwischen Verfolgung und Normalisierung in Österreich 1971“, in: *Zeitgeschichte* 43 (2016) 2, 85–100.
- Bock, Gisela: *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*, Münster, 2010.
- Brückweh, Kerstin: „Dekonstruktion von Prozessakten“, in: Jürgen Finger (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen, 2009, 193–204.
- Brunner, Andreas/Sulzenbacher, Hannes/Kreutler, Frauke/Lindinger, Michaeler/Milchram, Gerhard/Nußbaumer, Martina (Hg.), *Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam*, Wien, 2016.
- Brupbacher, Oliver (Hg.): *Erinnern und Vergessen* (Jahrbuch junge Rechtsgeschichte / 2), München, 2007.
- Cohen, Stanley: *Folk Devils and Moral Panic. The Creation of the Mods and Rockers*, London/New York, 2011.
- Dunst, Valerie: „Von Fehden bis Fair trial. Urteilsfindung bis Strafvollzug. Die Strafprozessrechtliche Entwicklung vom Frühmittelalter bis heute“, Diplomarbeit, Salzburg, 2020.
- Ebneth, Rudolf: *Der Christliche Ständestaat. Deutsche Emigration in Österreich 1933-1938* (Reihe B: Forschungen 19), Mainz, 1976.
- Edelman, Lee: *No Future. Queer Theory and Death Drive*, 2004.
- Erb, Rainer: *Die Ritualmordlegende: Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, 2003.
- Finger, Jürgen (Hg.): *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen, 2009.
- Finger, Jürgen/Keller, Sven: „Täter und Opfer - Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext“, in: Jürgen Finger (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen, 2009, 114–131.
- Froihofer, Maria et. al (Hg.): *L(i)eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien, 2010.

- Geldmacher, Thomas: „Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904-1969)“, in: Magnus Koch/Hannes Metzler/Peter Pirker/Lisa Rettl (Hg.), *„Da machen wir nicht mehr mit“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Wien, 2010, 215–227.
- Gössl, Martin J.: *Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002* (Edition Regenbogen - Studienreihe Homosexualität 4), Graz, 2011.
- Graupner, Helmut: *Homosexualität und Strafrecht in Österreich. Eine Übersicht*, Wien, 2001.
- Graupner, Helmut: *Unzucht und Anstößigkeit. Rechtliche Rahmenbedingungen der Pornografie*, Wien, 2001.
- Greif, Elisabeth: *Verkehrte Leidenschaft*, Wien, 2019.
- Hainzl, Joachim: „Orte und Treffpunkte homosexuellen Lebens am `Land““, in: Maria et. al Froihofer (Hg.), *L(i)eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien, 2010.
- Heger, Heinz: *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Hamburg, 1972.
- Heinrich, Elisa: „Kein Recht auf Wiedergutmachung. Kontinuitäten in der Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller nach 1945“, in: Horst Schreiber/Elisabeth Hussl (Hg.), *Alles in Ordnung* (Gaismair-Jahrbuch / 2024), Innsbruck Wien, 2023, 24–31.
- Holzleithner, Elisabeth/Benke, Nikolaus: „Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht“, in: *Homme* 9 (1998) 6.
- Kassin, Saul M./Drizin, Steven A./Grisso, Thomas/Gudjonsson, Gisli H./Leo, Richard A./Redlich, Allison D.: „Police-Induced Confessions. Risk Factors and Recommendations“, in: *Law and Human Behavior* (2010) 34, 3–38.
- Kennedy, Hubert: *Der Kreis. Eine Zeitschrift und ihr Programm*, Berlin, 1999.
- Kirchknopf, Johann Karl: „Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert“, in: *Zeitgeschichte* 43 (2016) 2, 68–84.
- Koch, Magnus/Metzler, Hannes/Pirker, Peter/Rettl, Lisa (Hg.), *„Da machen wir nicht mehr mit“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Wien, 2010.
- Konitzer, Werner/Bach, Johanna/Palme, David/Balzer, Jonas (Hg.): *Vermeintliche Gründe. Ethik und Ethiken im Nationalsozialismus* (Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts Band 33), Frankfurt–New York, 2020.
- Korom, Philipp/Fleck, Christian: „Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik“, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (2012), 755–782.
- Kraushaar, Elmar (Hg.): *Hundert Jahre schwul. Eine Revue*, Berlin, 1997.
- Kraushaar, Elmar: „Unzucht vor Gericht. Die "Frankfurter Prozesse" und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren“, in: Elmar Kraushaar (Hg.), *Hundert Jahre schwul. Eine Revue*, Berlin, 1997, 60–69.
- Kreiner, Sylvia Maria: „Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung“, Diplomarbeit, Graz, 2016.
- Kuckartz, Udo: *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung (Grundlagentexte Methoden)*, Weinheim Basel–Grünwald, 2018.

- Magnússon, Sigurður Gylfi/Szijártó, István M.: *What is microhistory? Theory and practice*, London/New York, 2013.
- Mayring, Philipp: *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*, Weinheim Basel–Grünwald, 2022.
- Müller, Albert/Fleck, Christian: „`Unzucht wider die Natur`. Gerichtliche Verfolgung der `Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts` in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren“, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9 (1998) 3, 400–422.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt: *Kriminalstatistik: für das Jahr 1953*, Wien, 1954.
- Erwin Panhuis: „Der schlimmste deutsche schwule Serienmörder aller Zeiten.“ URL: https://www.queer.de/detail.php?article_id=50004 (abgerufen am 5. 7. 2025).
- Pay, Sebastian: „`Von Wissenschaftlern und humanitären Vereinen vorbereitet und dann vom Parlament beschlossen!` Der Interdiskurs zur Entkriminalisierung von Homosexualität in Österreich (1945-1971)“, Masterarbeit, 2021.
- Pay, Sebastian: *Befreiter Regenbogen. Die Beseitigung von Verfolgung und Diskriminierung in Österreich 1945-2024*, Wien, 2024.
- Rügge, Nicolas: „Steuerung des Erinnerns und Vergessens? Archivische Bewertung von Schriftgut und Justiz“, in: Oliver Brupbacher (Hg.), *Erinnern und Vergessen (Jahrbuch junge Rechtsgeschichte / 2)*, München, 2007, 348–364.
- Schmidt, Christin: *Graphentheorie und Netzwerkanalyse. Eine kompakte Einführung mit Beispielen, Übungen und Lösungsvorschlägen*, Berlin, 2023.
- Schreiber, Horst/Hussl, Elisabeth (Hg.): *Alles in Ordnung* (Gaismair-Jahrbuch / 2024), Innsbruck Wien, 2023.
- Stangl, Wolfgang: *Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975* (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 23), Wien, 1985.
- Sulzenbacher, Hannes: „Der merkwürdige Widerwille. Zur Strafverfolgung von Homosexuellen in Österreich“, in: Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Frauke Kreutler/Michaeler Lindinger/Gerhard Milchram/Martina Nußbaumer (Hg.), *Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam*, Wien, 2016, 166–170.
- Sulzenbacher, Hannes/Brunner, Andreas: „Wiedergutmachung kein Thema. Zur Geschichte der Homosexuellenverfolgung in Österreich nach 1945“, in: *Einsicht - Bulletin des Fritz Bauer Instituts* (2020), 34–43.
- van Leeuwen, Marco H. D./Maas, Ineke, *Hisclass: A Historical International Social Class Scheme*, Leuven, 2011.
- Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare: „Empfehlungen zur Bewertung von Strafakten der Landesgerichte 1945 bis 1974“, in: *scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 74 (2020), 179–194.
- Wahl, Niko: *Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik* (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 25), Wien/München, 2004.

- Weingand, Hans-Peter: „Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich“, in: *Invertito - Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 13 (2011), 40–87.
- Weingand, Hans-Peter: „`... ich lege alle Tage die verbotene Liebe zusammen ...´ Gleichgeschlechtlich begehrende Frauen im Graz der Nachkriegszeit“, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Graz*, 47 (2017), 283–298.
- Wells, Gay L./Small, Mark/Penrod, Steven/Malpass, Roy S./Fulero, Solomon M./Brimacombe, C. A. E.: „Eyewitness Identification Procedures. Recommendations for Lineups and Photospreads“, in: *Law and Human Behavior* 22 (1998) 6, 1–39.
- Winkler, Lukas M.: „Im sittsamen Vorarlberg. Die Verfolgung Homo- und Bisexueller durch die österreichische Nachkriegsjustiz am Beispiel des `Vorarlberger Sittlichkeitsprozess 1956´“, in: *juridikum. recht & gesellschaft* (2022) 4, 450–461.
- Winkler, Lukas M.: „Zur Strafwürdigkeit der Sittlichkeitsdelikte. Grundzüge der Pathologisierung und Pönalisierung gleichgeschlechtlicher Liebe von der Neuzeit bis in die frühe Nachkriegszeit“, in: *juridikum. recht & gesellschaft* (2022) 3, 317–326.

Beiträge aus "Der Kreis"

- Abonnent Nr. 1289/Rolf: „Ein grausames Urteil in Österreich“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 22 (1954) 10, 36.
- Benndorf, Wolfgang: „Österreichische Tragödie“, Graz vom 20. Dez 1953, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 22 (1954) 1, 8.
- Benndorf, Wolfgang: „Glückwünsche aus aller Welt“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 9, 22.
- Centesimus: „Es wetterleuchtet in Oesterreich! Ist die homosexuelle Handlung wirklich ein Verbrechen?“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 11, 12–13.
- Ein Abonnent aus dem Vorarlberg: „Was wir meinen...“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 7, 8–9.
- Ein unglücklicher Kamerad in Österreich: „Gesetz, das tötet... Ein Brief über zwei Schicksale“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 31 (1963) 10, 7.
- Erich: „Die Homophilen in Österreich“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 7, 4–5.
- Jahoda, Ernst: „Zum österreichischen Strafgesetz“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 9, 7–8.
- Justitius: „Eine Korrektur aus Österreich“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 10, 8.
- Körner, Erich: „Die Strafbarkeit der homosexuellen Betätigung in Österreich“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 5, 2–3.
- Körner, Erich: „Dringende Rechtsreform in Oesterreich“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 21 (1953) 4, 5–8.
- Lifka, Erich: „Zur Situation der homophilen Minorität in Österreich. Neue Tatsachen und Entwicklungen“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 23 (1955) 4, 2–5.

Lifka, Erich: „Landesgericht zwei, Wien. Geschrieben während der Strafhft in den Jahren 1955/56“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 3, 26.

Redaktion: „Eine wichtige Neuerscheinung: Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht von Hofrat Dr. phil. Wolfgang Benndorf“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 4, 11.

Rolf: „Hilfe für Oesterreich“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 3, 22–24.

Rolf: „Rapport 1956. présenté à l'assemblée générale du 17 mars 1957“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 4.

Rolf: „Ein Vorkämpfer in Österreich starb zu früh“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 27 (1959) 5, 9.

Tschadek, Otto: „Eine öffentliche Stimme zur Reform des österreichischen Strafrechts. aus der sozialistischen Monatsschrift Die Zukunft“, Wien - Nr. 9/1952, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 10, 8.

W.H.: „Gericht über Feldkirch“, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 24 (1956) 7, 8–15.

W.H.: „Auf dem Wege zum österreichischen Strafgesetz. Zu unserem Bericht 'Hilfe für Österreich' vom März 1956, in: *Der Kreis. Eine Monatszeitschrift*. 25 (1957) 7, 7–8.

Gesetze

Österreichisches Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretung. Kaiser Franz Joseph I., 27. Mai 1852.

Einführung einer Strafproceß-Ordnung. Österreichischer Reichsrat, 23. Mai 1873.

Die Nationalrats-Wahlordnung 1949. Österreichischer Nationalrat, 18.5.1949.

Verordnung: Teilweise Änderung und Neuverlautbarung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. Österreichischer Nationalrat, 20.12.1951.

Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.), Die Nationalratswahlen vom 9. Oktober 1949, Wien, 1950.

Internetquellen

Kompatscher, Brigitte: „Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich. Der Leidensweg von Edmund Lorünser“, vol.at, URL: <https://www.vol.at/verfolgung-homosexueller-menschen-in-osterreich-der-leidensweg-von-edmund-lorunser/8905831>.

Landesstelle für Statistik Vorarlberg: „Hilfstabelle zur Verknüpfung der Gemeinden zu Bezirken“ URL: <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/054c266f-542c-4636-a7b9-ba0a09fb1d69#additional-info> (abgerufen am 20. 6. 2025).

Statistik Austria: „Bevölkerungsstände der Volkszählungen in Vorarlberg seit 1869 und der Registerzählung ab 2011. Mit den Ausprägungen Geschlecht und Einzeljahre erst ab 1951. Datensatz.“ URL: <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/054c266f-542c-4636-a7b9-ba0a09fb1d69#additional-info>.

Telgenbüscher, Joachim/ Minkmar, Nils: „Frankfurter Homosexuellenprozesse - §175 und seine Opfer“ (Was bisher geschah), 2024.

Tretzmüller, Thomas: „Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihr Eintreten für die Rechte von Homosexuellen“ (QWIEN lecture), 2021.

Vorarlberger Landtag: „KOLB Ernst, Biografie“ URL: <https://vorarlberg.at/web/landtag/-/kolb-ernst-dr-jur> (abgerufen am 7. 7. 2025).

Vorarlberger Landtag: „PETER Paul. Biografie“ URL: <https://vorarlberg.at/web/landtag/-/peter-paul> (abgerufen am 7. 7. 2025).

Quellenverzeichnis

Archivdokumente

Alle zitierten Dokumente stammen aus dem Bestand:

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Justiz 2. Republik, SG 35.137-13/70 VI EF.

Anklageschriften

Anklageschrift gegen Gruppe B der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 13. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe A der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 16. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe F der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 18. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe C der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 21. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe G der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 24. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe D der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 25. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe H der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 26. 11. 1955.
Anklageschrift gegen Gruppe E der Beschuldigten im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, 28. 11. 1955.

Berichte über den Gerichtsprozess

Berichte der Hauptverhandlungen

Bericht über die 1. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 25.5.1956, 29. 5. 1956.

Bericht über die 2. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 29./30.5.1956, 4. 6. 1956.

Bericht über die 5. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 7.6.1956, 8. 6. 1956.

Bericht über die 4. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 6.6.1956, 9. 6. 1956.

Bericht über die 3. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 5.6.1956, 14. 6. 1956.

Bericht über die 6. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 8.6.1956, 16. 6. 1956.

Bericht über die 7. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 12.6.1956, 22. 6. 1956.

Bericht über die 8. Hauptverhandlung im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess vom 13.6.1956, 22. 6. 1956.

Berichte über Voruntersuchungen und Rechtskrafterlangung der Urteile

Bericht in der Strafsache gegen W.K. u. Gen. wg. § 129 I b StG. u.a., Geschäftszahl 31.447/56, 7. 2. 1956.

Bericht über Abschluss der Voruntersuchung, 26. 1. 1956.

Berufung des Josef Österle, 2. 8. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 8, 17. 8. 1957.

Bericht über laufende Voruntersuchungen, 16. 6. 1955.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 1, 6. 2. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 2, 13. 2. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 3, 27. 6. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 4, 31. 7. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 5, 31. 7. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 6, 7. 8. 1957.

Bericht über Rechtskraft-Erlangung der Urteile 7, 14. 8. 1957.

Gnadengesuche um Tilgung

Josef A. M., Tilgungsakt, 22. 8. 1961.

Rudolf G., Tilgungsakt JMZl.66.340/62, 3. 12. 1962.

Gebhard M., Tilgungsakt JMZl.68.517/63, 21. 1. 1964.

Albert H., Tilgungsakt JMZl.37.671/64, 2. 6. 1964.

Gnadensache Jakob K., Geschäftszahl Nr. 68.454/55, 17. 12. 1955-21. 12. 1955.

Gnadensache Erich P., Geschäftszahl Nr. 30.735/56, 19. 1. 1956-24. 1. 1956.

Gnadensache Arthur S., Niederschlagung des Strafverfahrens, Geschäftszahl 32.091/56, 3.3.1956.

Gnadensache Arthur S., Geschäftszahl 38.354/57, 6. 7. 1957-18. 7. 1957.

Gnadensache Adolf A. und Georg F., Geschäftszahl 63.170/57, 23. 10. 1957-24. 10. 1957.

Gnadensache Adolf A., Geschäftszahl 64.122/57, 14. 11. 1957-23. 11. 1957.

Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 34.132/60, 19. 4. 1960.

Gnadensache Dr. Karl H., Geschäftszahl 35.873/60, 12. 5. 1960-27. 5. 1960.

Gnadensache Johann W., Geschäftszahl 31.543/61, 3. 2. 1961-15. 2. 1961.

Antrag auf bedingte Entlassung Arnold T., Geschäftszahl 34.085/61, 28. 3. 1961-29. 3. 1961.

Gnadensache Josef A. M., Geschäftszahl 60.039/61, 21. 7. 1961-25. 7. 1961.

Gnadensache Josef A. M., Geschäftszahl 60.970/61, August 1961.

Übersendung des Tilgungsgesuch Heinz H., 7. 12. 1961.

Gnadensache Elmar P., Geschäftszahl 33.771/63, 19. 3. 1963-2. 4. 1963.

Gnadenakt Franz B. Zl.39.631-13/68, 8. 8. 1968.

Gnadenakt Kurt H., Zl.35.046-13/70, 21. 5. 1970.

Mitteilung bezügl. Tapferkeitsmedaillen-Zulagenaktion, 8. 8. 1961.

Mitteilung bezügl. Erwägungen zur Wiedereinstellung des Johann W., 1. 2. 1961.

Gnadengesuch, 6. 7. 1960.

Brief des Dr. Ernst Kolb an Herrn Minister Tschadek betreffend des Gnadengesuchs des Adolf A., 12. 10. 1957.

Brief des Dr. Ernst Kolb an Justizminister Otto Tschadek betreffend des Gnadengesuchs des Karl H., 16. 3. 1960.

Gnadentabelle Josef A. M., 24. 3. 1961.

Gnadentabelle Josef A. M., 11. 8. 1961.

Gnadentabelle Rudolf G., 29. 10. 1962.

Gnadentabelle Gebhard M., 26. 11. 1963.
Gnadentabelle Albert H., 24. 4. 1964.
Brief Paul Peters an Otto Tschadek betreffend des Gnadenansuchens des Arthur S., 25. 6. 1957.
Gnadentabelle Jakob K., 30. 11. 1955-10. 12. 1955.
Gnadentabelle Erich P., Jänner 1956.
Gnadentabelle Elmar P., März 1963.

Zeitungsartikel

Über den Vorarlberger Sittlichkeitsprozess

Neues Österreich

Schwere Strafen im Bregenzer Homosexuellenprozeß, *Neues Österreich*, 7. 6. 1956.
In Bregenz: Drei unbedingte Strafen, *Neues Österreich*, 8. 6. 1956.
Der Schlußakt im Bregenzer Prozeß, *Neues Österreich*, 15. 6. 1956.

Vorarlberger Nachrichten

Erster Paragraf-129-Prozeß in Feldkirch, *Vorarlberger Nachrichten*, 26. 5. 1956.
Böswillige Wiener Berichterstattung, *Vorarlberger Nachrichten*, 6. 6. 1956.
Vorletzter Sittlichkeitsprozess, *Vorarlberger Nachrichten*, 13. 6. 1956.
Ein Prozeß – und seine Lehren, *Vorarlberger Nachrichten*, 14. 6. 1956.

Wiener Zeitung

Milde Strafen für Sittlichkeitsvergehen, *Wiener Zeitung*, 26. 5. 1956.

Bild-Telegraf

Unzuchtsskandal. 138 Männer vor dem Richter, *Bild-Telegraf*, 26. 5. 1956.
Sittenprozess zweite Runde, *Bild-Telegraf*, 30. 5. 1956.
Man badet nackt im Dornbirner Strandbad, *Bild-Telegraf*, 4. 6. 1956.

Oberösterreichische Nachrichten

Feldkirchner Homosexuellenprozeß, *Oberösterreichische Nachrichten*, undatiert.
Der Feldkirchner Monsterprozeß beendet, *Oberösterreichische Nachrichten*, 15. 6. 1956.

Tageszeitung

Die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse rollen jetzt ab, *Tiroler Tageszeitung*, 26. 5. 1956.
Homosexuellen-Urteile aus Feldkirch, *Tiroler Tageszeitung*, 1. 6. 1956.
Vom Feldkirchner Sittlichkeitsprozeß, *Tiroler Tageszeitung*, 7. 6. 1956.
Der Vorarlberger Sittlichkeitsprozeß, *Tiroler Tageszeitung*, 8. 6. 1956.
Weitere 20 Angeklagte im Vorarlberger Sittlichkeitsprozess, *Tiroler Tageszeitung*, 11. 6. 1956.

Der Watschenmann

Feldkirch und der Paragraph 129 I b, *Der Watschenmann*.

Meinungszuschrift, *Der Watschenmann*.

Arbeiter-Zeitung

Im sittsamen Vorarlberg, *Arbeiter-Zeitung*, 27. 5. 1956.

Auf den Vorarlberger Almen, *Arbeiter-Zeitung*, 10. 6. 1956.

Pater Ignaz vom Seraphischen Liebeswerk, *Arbeiter-Zeitung*, 15. 6. 1956.

Salzburger Nachrichten

Schwere Strafen im Vorarlberger Monsterprozess, *Salzburger Nachrichten*, 1. 6. 1956.

Dritter Akt im Vorarlberger Monsterprozess, *Salzburger Nachrichten*, 7. 6. 1956.

Letzter Akt im Vorarlberger Monsterprozess, *Salzburger Nachrichten*, 15. 6. 1956.

Presse

Prozeß gegen 138 Angeklagte. Eigenbericht der Presse, *Presse*, 27. 5. 1956.

Urteile im Vorarlberger Monsterprozeß, *Presse*, 31. 5. 1956.

Prozeß gegen 138 Angeklagte, *Presse*, 26. 6. 1956.

Kurier

Randnotiz ohne Titel, *Kurier*, 26. 5. 1956.

Knabenmord in Schlins

Arbeiter-Zeitung

Bestialischer Mord mit dem Taschentuch. Das Opfer ein achtjähriger Bub – Täter als Frau verkleidet, *Arbeiter-Zeitung*, 10. 7. 1953.

Der Täter: Frau oder Mann? Die Untersuchung des Vorarlberger Sexualmordes, *Arbeiter-Zeitung*, 11. 7. 1953.

Jagd auf schwarzgekleidete Frauen. Viele Hinweise, aber noch keine Spur des Vorarlberger Mörders, *Arbeiter-Zeitung*, 12. 7. 1953.

Ein Taschentuch – die einzige Spur. Ein zweiter Unglücklicher hat sich erhängt, *Arbeiter-Zeitung*, 14. 7. 1953.

Ein Eingeständnis in Bregenz. Die Vorarlberger Kriminalisten geben ihr Versage zu, *Arbeiter-Zeitung*, 18. 7. 1953.

Eine Wiener Mordkommission in Schlins, *Arbeiter-Zeitung*, 24. 7. 1953.

Der Mörder war ein Bekannter. Das Vorarlberger Sexualverbrechen durch die Mitarbeit der Wiener Kriminalbeamten aufgeklärt, *Arbeiter-Zeitung*, 8. 8. 1953.

Salzburger Nachrichten

Noch keine Spur des Knabenmörders von Schlins, *Salzburger Nachrichten*, 13. 7. 1953.

Eine Sphinx als Mordkommission, *Salzburger Nachrichten*, 15. 7. 1953.

Der Lustmörder von Schlins gefasst, *Salzburger Nachrichten*, 8. 8. 1953.

Schlinser Verbrechen – gemeiner Mord, *Salzburger Nachrichten*, 10. 8. 1953.

Bewährte Dorfgemeinschaft, *Salzburger Nachrichten*, 13. 12. 1953.

Die neue Zeit

Achtjähriger Schüler als Opfer eines Lustmörders, *Neue Zeit*, 10. 7. 1953.

Vorarlberger Sexualmörder verhaftet, *Neue Zeit*, 8. 8. 1953.

Tiroler Tageszeitung

Lustmord an einem achtjährigen Knaben, *Tiroler Tageszeitung*, 10. 7. 1953.

Der Lustmord in Vorarlberg noch ungeklärt, *Tiroler Tageszeitung*, 18. 7. 1953.

Die „Dame in Schwarz“ kannte die Ortsverhältnisse, *Tiroler Tageszeitung*, 29. 7. 1953.

Der Knabenmörder von Schlins gestellt!, *Tiroler Tageszeitung*, 8. 8. 1953.

Chronik eines Jahres ohne Entscheidungen, *Tiroler Tageszeitung*, 31. 12. 1953.

Innviertler Volkszeitung

Rätselhafter Mord an einem Kind, *Innviertler Volkszeitung*, 16. 7. 1953.

Großfahndung nach der „schwarzen Dame“, *Innviertler Volkszeitung*, 23. 7. 1953.

Der Knabenmörder von Schlins verhaftet, *Innviertler Volkszeitung*, 13. 8. 1953.

Neues Österreich

Vorarlberg sucht nach der „schwarzen Dame“, *Neues Österreich*, 10. 7. 1953.

Vorarlberg sucht nach dem Schlinser Mörder, *Neues Österreich*, 11. 7. 1953.

Das Mordopfer von Schlins begraben, *Neues Österreich*, 12. 7. 1953.

Die „schwarze Dame“ war eine korpulente Frau, *Neues Österreich*, 18. 7. 1953.

Der Mörder von Schlins – ein Zweiundzwanzigjähriger, *Neues Österreich*, 8. 8. 1953.

In Schlins: Aberglaube behinderte die Untersuchungen, *Neues Österreich*, 9. 8. 1953.

Beim „Wunderdoktor von Schlins“, *Neues Österreich*, 11. 8. 1953.

Indizienprozess um einen Knabenmord, *Neues Österreich*, 11. 3. 1954.

Schlinser Knabenmörder zum zweitenmal vor Gericht, *Neues Österreich*, 22. 6. 1954.

Lebenslänglich für den Schlinser Knabenmörder, *Neues Österreich*, 24. 6. 1954.

Schlinser Knabnmord vor dem Obersten Gerichtshof, *Neues Österreich*, 26. 10. 1954.

Österreichische Nachrichten

Der Lustmörder, *Österreichische Tageszeitung*, 8. 8. 1953.

Tiroler Nachrichten

Furchtbares Verbrechen an einem Kinde, *Tiroler Nachrichten*, 10. 7. 1953.

Vorarlberger Knabenmörder verhaftet, *Tiroler Nachrichten*, 8. 8. 1953.

Welser Zeitung

Die „Dame in Schwarz“ entschleiert, *Welser Zeitung*, 13. 8. 1953.

Weltpresse

Sexuallmord einer „schwarzen Frau“, *Weltpresse*, 10. 7. 1953.
 Die „schwarze Frau“ trug viel Schmuck, *Weltpresse*, 11. 7. 1953.
 Das Rätsel der „schwarzen Dame bleibt ungelöst, *Weltpresse*, 18. 7. 1953.
 Hilfswerk für die Eltern, *Weltpresse*, 24. 7. 1953.
 Der Vorarlberger Sexualmörder am Tatort, *Weltpresse*, 1. 8. 1953.
 Der Mörder war sein einziger Freund, *Weltpresse*, 8. 8. 1953.

Wiener Kurier

Auf der Spur der „Dame in Schwarz“, *Wiener Kurier*, 14. 7. 1953.
 „Dame in Schwarz“ wird in Innsbruck gesucht, *Wiener Kurier*, 15. 7. 1953.
 Die „Dame in Schwarz“ war nicht die Mörderin, *Wiener Kurier*, 18. 7. 1953.
 Mörder von Schnifis hat Tat gestanden, *Wiener Kurier*, 8. 8. 1953.

Andere Zeitungsartikel

Die Führer und Männerbund-Romantik, *Der christliche Ständestaat*, 17. 10. 1937.
 Immer wieder inkonsequent links, *Der christliche Ständestaat*, 7. 11. 1937.
 Ursachen der Sexualverbrechen, *Salzburger Nachrichten*, 5. 2. 1952.
 Unbedingte Strafen für Kinderschänder, *Neues Österreich*, 17. 4. 1953.
 2-tägiger Monsterprozeß in Leoben. Schöffengerichtsverhandlung gegen 17 Homosexuelle aus Mürzzuschlag und Graz, *Obersteirische Zeitung. Unabhängiges demokratisches Organ für Obersteiermark*, 10. 4. 1954.
 Blut über Deutschland, *Der christliche Ständestaat*, 30. 6. 1935.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: ausgesprochene Strafverschärfungen (eigene Zählung, Quelle Daten: Berichte über die 1. Bis 8. Hauptverhandlung, ÖStA, SG 35.137-13/70)

Tab. 2: Prozentuelle Erwähnung der Tatorte in den Anklageschriften gegenüber dem Anteil der dort wohnhaften Bevölkerung, eigene Berechnungen

Tab. 3: Durchschnittliche Netzwerk-Metriken je Angeklagte einer gemeinsamen sozialen Klasse, eigene Berechnungen

Tab. 4: Durchschnittliche Netzwerk-Metriken der Angeklagten nach Berufseigenschaften, eigene Berechnungen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe H (eigene Darstellung)

Abb. 2: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe C (eigene Darstellung)

Abb. 3: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe E (eigene Darstellung)

Abb. 4: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe F (eigene Darstellung)

Abb. 5: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe B (eigene Darstellung)

Abb. 6: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe G (eigene Darstellung)

Abb. 7: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe D (eigene Darstellung)

Abb. 8: Soziogramm Ausschnitt Anklagegruppe A (eigene Darstellung)

Abb. 9: Häufigkeit bedingter Strafen (eigene Darstellung)

Abb. 10: Verteilung der Urteilslängen unter den Verurteilten in Prozent (eigene Darstellung)

Abb. 11: Art der Internierung Statistik (eigene Darstellung)

Abb. 12: Verfolgten des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess gestaffelt nach Alter in absoluten Zahlen (eigene Darstellung)

Abb. 13: Anteil der Verfolgten an der männlichen Gesamtbevölkerung nach Alter (eigene Darstellung)

Abb. 14: Familienstand der Beschuldigten (eigene Darstellung)

Abb. 15: Vorstrafen der Beschuldigten (eigene Darstellung)

Abb. 16: Zugehörigkeit der Angeklagten zu sozialen Klassen (eigene Darstellung)

Abb. 17: Soziogramm der gesamten Anklagen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess nach Anklagegruppen (eigene Darstellung)

Abb. 18: Soziogramm der gesamten Anklagen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess nach sozialer Klasse (eigene Darstellung)

Abb. 19: Soziogramm der gesamten Anklagen des Vorarlberger Sittlichkeitsprozess nach den Berufseigenschaften Mobilität und Kundenkontakt (eigene Darstellung)

Abb. 20: Feldpostkarte: Buchhandlung der Brüder Webering (vor 1943)

Quelle: Volare, Vorarlberger Landesbibliothek, pid.volare.vorarlberg.at/o:65370 (Zugriff: 7.7.2025)

Abb. 21: Das Hotel Löwen Feldkirch (1957)

Quelle: Volare, Vorarlberger Landesbibliothek, <https://pid.volare.vorarlberg.at/o:24279> (Zugriff: 7.7.2025)

Hinweis zum Einsatz von KI-Tools:

Zur sprachlichen Überarbeitung sowie für punktuelle Hinweise zur Argumentationsstruktur und formale Rückfragen wurde das KI-Tool ChatGPT (OpenAI) unterstützend eingesetzt. Die inhaltliche Ausarbeitung, Quellenauswahl und Argumentation erfolgten eigenständig.

Anhang

Fragenkatalog für inhaltsgeleitete Analyse

Rekonstruktion des Prozesses:

- Wie verliefen die Gerichtsverhandlungen formal und was waren die Rahmenbedingungen?
→ Kategorie 1.1: Hardfacts zum Gerichtsprozess
- Wie wird Homosexualität durch die Linse der justiziellen Verfolgung konstruiert? Welches Wissen wird durch den Gerichtsprozess über Homosexualität erzeugt?
→ Kategorie 1.2-1.6: Einschätzung, Über Homosexualität, Straftaten, Begründung, Mildernd/erschwerend

Wer wurde verfolgt:

- Was waren die Treffpunkte homosexuellen Lebens in Vorarlberg?
→ Kategorie 2.1: Treffpunkte
- Finden sich in den Akten Hinweise auf Vernetzungs- und Vermittlungspraktiken und subkulturelle Elemente?
→ Kategorie 2.2-2.3: Kennenlernen, Praktiken
- In welcher Beziehung standen die Angeklagten zueinander, innerhalb ihrer Anklagegruppen und zu Personen aus anderen Anklagegruppen?
→ Kategorie 2.4: Vernetzung

Charakteristiken der Verfolgung:

- Wie viele Personen befanden sich in Untersuchungshaft und wie lange?
→ Kategorie 3.1: Untersuchungshaft
- Welche Strategien und Muster lassen sich im Vorgehen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter erkennen?
→ Kategorie 3.2-3.3: Untersuchungsmethoden, Vorakten
- Welche Indizien gibt es für eine psychische Belastung der Betroffenen durch die Kriminalisierung und Verfolgung?
→ Kategorie 3.4: Psychische Belastung
- Welche Auswirkungen hatte der Prozess und die Urteile auf das persönliche und berufliche Leben der Betroffenen?
→ Kategorie 3.5-3.6: Auswirkungen auf Privatleben, Auswirkungen auf berufliches Leben

Transformationen im gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität

- Welche Interessen werden im Zusammenhang mit Verurteilung und Begnadigung der Angeklagten sichtbar?
→ Kategorie 4.1: Interessen
- Welche Begründungen werden von Staatsanwaltschaft Feldkirch, Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und dem Justizministerium über die Jahre hinweg angegeben? Wie verändern sich diese über die Jahre?
→ Kategorie 4.2: Begründungen der Gnadengesuche

Kodierleitfaden

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregeln
1. Rekonstruktion			
1.1 Hardfacts	Zeitangaben, Ortsangaben, Beschreibungen über Abläufe und Rahmenbedingungen des Gerichtsprozesses	„Unter Ausschluß der Öffentlichkeit begannen gestern vor einem Schöffensenat des Landesgericht Feldkirch für mehrere Tage angeraumte Verhandlungen gegen 138 Homosexuelle.“ ⁶⁷⁹	auch Fakten und Abläufe zu Voruntersuchungen inkludieren
1.2. Einschätzung	Einschätzung des Charakters, der Sexualität, und der und der (möglichen) Entwicklung der Betroffenen durch staatliche Institutionen und Medien, darunter auch Verweise auf psychologische und medizinische Gutachten und	„Bei ihm liegt keine echte Homosexualität vor. Es besteht auch keine bisexuelle Anlage. Seine Unzuchtshandlungen sind zurückzuführen auf erhöhte Triebhaftigkeit und Hemmungslosigkeit	Fokus auf die Fragestellung: Wie werden die Angeklagten durch die justizielle Verfolgung zu Tätern konstruiert?

⁶⁷⁹ *Kurier*, Randnotiz ohne Titel, 3.

	Einschätzungen; Bewertung der Glaubwürdigkeit	⁶⁸⁰	
1.3 Über Homosexualität	Aussagen, die von staatlichen Organen und Medien, über Homosexualität getätigt werden	„J. L. wurde als Hüterbub homosexuell missbraucht; ebenfalls eine Erfahrung, die bei solchen Delikten immer wieder gemacht wird“ ⁶⁸¹	auch Sprachwahl zur berücksichtigen (z.B. „abwegig Veranlagter“)
1.4 Straftaten	Thematisierung anderer Straftaten, zu denen durch den Prozess eine Verbindung hergestellt wird	„Wenn auch dringender Verdacht besteht, dass M. mit solchen Bildern Geschäfte macht, so war doch ein sicherer Nachweis in diese Richtung nicht zu erbringen.“ ⁶⁸² (Verweis in Richtung Schmutz und Schundgesetz)	Neben dem Inhalt, durch den Aufbau der Argumentation in den Anklageschriften festzustellen.
1.5 Begründung	Urteilsbegründungen und Argumentationen der Strafwürdigkeit in den Anklageschriften, Mediennarrative wie „Gefährdung der Jugend“	„M. stellt eine ausgesprochene Gefahr für junge Burschen dar. Er bevorzugt nämlich Burschen im Alter von höchstens 24 bis 25 Jahren“ ⁶⁸³	Begründungen der Strafwürdigkeit in der Anklageschrift werden gezählt, auch wenn die Personen danach nicht unbedingt verurteilt werden.

⁶⁸⁰ Anklageschrift Gruppe B, 28.

⁶⁸¹ Ebd., 22.

⁶⁸² Anklageschrift Gruppe D, 26.

⁶⁸³ Ebd.

1.6 Mildernd/ erschwerend	Angabe von strafmildernden und straferschwerenden Umständen	„Vor allem wurde das volle Geständnis aller Angeklagten als mildernd angesehen, bei einzelnen Erziehungsnotständ e, mangelnde sexuelle Aufklärung in der Jugend, Flüchtlinschicksal e oder Enttäuschungen in der Liebe“ ⁶⁸⁴	Schlagworte mildernd oder erschwerend müssen vorkommen
1.7. Terminologie für den Gerichtsprozess	Wie wird der Prozess von verschiedenen Medien und Akteuren bezeichnet	„Schwere Strafen im Bregenzer Homosexuellenproz ess“ ⁶⁸⁵	Auswertung beschränkt auf Medienberichterst attung
2. Wer wurde verfolgt?			
2.1 Treffpunkte	Orte, die mit dem Ziel eine gleichgeschlechtlich e sexuelle Handlung zu begehen aufgesucht wurden; Orte, an denen sich Personen, die laut Prozessurteil gleichgeschlechtlich en sexuellen Kontakt hatten kennenlernten; Orte, die von mehreren Beschuldigten des	„51.) Sebastian K. mit dem abgesondert verfolgten Josef A. M. a) während des letzten Krieges im Mehrerawald bei Bregenz einmal“ ⁶⁸⁶ + „37.) Johann R. mit dem abgesondert verfolgten Karl G. ca. 1952 im Mehrerawald einmal durch	Nicht jeder Ort an dem eine sexuelle Handlung stattfand, sondern Orte der Kontaktaufnahme oder vermehrten Frequentierung; keine unspezifischen Ortsbezeichnunge n wie Stadt/Dorfnamen; auch „Orttypen“

⁶⁸⁴ *Tiroler Tageszeitung*, Die Vorarlberger Sittlichkeitsprozesse rollen jetzt ab, 6.

⁶⁸⁵ Schwere Strafen im Bregenzer Homosexuellenprozeß, *Neues Österreich*, 7. 6. 1956, 5.

⁶⁸⁶ Anklageschrift Gruppe B, 13.

	Prozesses aufgesucht wurden;	<i>gegenseitige Onanie“ Gruppe⁶⁸⁷</i>	möglich, wie bspw. „Abort“
2.2 Kennenlernen	Beschreibungen, wie Angeklagte miteinander in Bekanntschaft gekommen waren;	<i>„M., welcher der Beschuldigte am Hafen in Bregenz kennenlernte und dann mit ihm nachts in seine (H. ´s) Wohnung ging...“⁶⁸⁸</i>	Das Wie steht im Vordergrund
2.3 Praktiken	Hinweise auf homosexuelle Subkultur, Anfertigen von Dokumenten die homosexueller Lebensrealitäten Ausdruck geben (Fotos, Liebesbriefe, ...)	<i>„Diesbezüglich ist von Bedeutung auch der Brief den M. H. geschrieben hat In diesem lud der Beschuldigte M. H. zu einem Zusammensein ein.“⁶⁸⁹</i>	Abzugrenzen von „Kennenlernen“ dadurch, dass die Praktiken nicht an Partnerfindung geknüpft sind
2.4 Vernetzung	Beschreibungen von Beziehungen und sozialen Kreisen	<i>„Diese Personen tauchen immer wieder in anderen Fällen auf, sodass schon davon geredet werden kann, daß geradezu eine Verbindung dieser Personen zur Begehung unzüchtiger Delikte besteht.“⁶⁹⁰</i>	Fokus auf Gruppen und Beziehungen
3 Verfolgung			

⁶⁸⁷ Ebd., 10.

⁶⁸⁸ Ebd., 33.

⁶⁸⁹ Ebd., 34.

⁶⁹⁰ Ebd., 22.

3.1 Untersuchungshaft	Informationen zur Untersuchungshaft (Dauer, wer und wie viele betroffen, Begründung)	„15 Beschuldigte befinden sich in Untersuchungshaft.“ ⁶⁹¹	Schlagwort „Untersuchungshaft“ muss vorkommen
3.2 Untersuchungsmethoden	Informationen zu und Erwähnungen von Untersuchungsmethoden (Verhör, Gegenüberstellung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen)	„Nach dem Bericht der Kripo soll der Beschuldigte in der Nachbarschaft als Wüstling bekannt sein.“ ⁶⁹²	Jegliche Bezugnahme auf Voruntersuchungen und verwendeten Beweismaterial
3.3 Vorakten	Jede Erwähnung von Akten vor 1950 (Verjährungsfrist ist bei 5 Jahren)	„Mit dem Urteil vom 10.02.1942 Vr 416/41 erhielt er wegen §129 I b StG 1 Monat Arrest“ ⁶⁹³ Oder: „Wie sich aus dem oben dargelegten Vorakte sich ergibt, zeigt sich, dass diese Verantwortung des E.J. bewusst unwahr ist“ ⁶⁹⁴	Konkrete Nennung von Akten (mit Aktenkennzahl), nicht bloß Erwähnung von Delikten, da sich Delikte auch aus Zeugenaussagen ableiten können
3.4 Psychische Belastung	Beschreibungen von psychischer Belastung der Betroffenen, ausgelöst durch eine Handlung oder ein Ereignis im	„Es unterliegt einem Zweifel, dass Josef Österle durch die viele Monate hindurch erfolgenden Erpressungen durch	Abzugrenzen von „Auswirkungen auf Privatleben“ dadurch, dass sich die Textstellen auf das Innenleben

⁶⁹¹ Bericht in der Strafsache gegen W.K. u. Gen. wg. § 129 I b StG. u.a., Geschäftszahl 31.447/56, 3.

⁶⁹² Anklageschrift Gruppe D, 17.

⁶⁹³ Anklageschrift Gruppe C, 29.

⁶⁹⁴ Ebd., 31.

	Zusammenhang mit dem Prozess	<i>Josef D. in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist.</i> ⁶⁹⁵	der Betroffenen beziehen
3.5 Auswirkungen auf Privatleben	Schilderung negativer Konsequenzen oder Befürchtungen/Erwartungen negativer Konsequenzen des Prozesses auf das Privatleben der Angeklagten	<i>„Völlig unerfindlich ist es, wieso R. eine Genugtuung darüber haben sollte, dass er E. wirtschaftlich und gesellschaftlich vollständig ruiniert habe.“</i> ⁶⁹⁶	Abzugrenzen von „Psychische Belastung“ dadurch, dass sich die Textstellen auf das Außenleben der Betroffenen beziehen
3.6 Auswirkungen auf berufliches Leben	Schilderung negativer Konsequenzen oder Befürchtungen/Erwartungen negativer Konsequenzen des Prozesses auf das Berufsleben der Angeklagten	<i>„Er bittet um Tilgung seiner Verurteilungen mit der Begründung, daß seine alten und kränklichen Eltern beabsichtigen, ihre Konzessionen für das Gast- und Schankgewerbe und einen Lebensmittelhandel auf ihn zu übertragen, die Gewerbebehörden jedoch bei der Konzessionsübertragung wegen seiner Vorstrafen Schwierigkeiten mache.“</i> ⁶⁹⁷	betrifft hauptsächlich Gnadenakte
4. Transformation			

⁶⁹⁵ Anklageschrift Gruppe A, 21.

⁶⁹⁶ Anklageschrift Gruppe C, 32.

⁶⁹⁷ Gnadentabelle Rudolf G.

4.1 Interessen	Äußerung von politischen Interessen im Zusammenhang mit Ausgang des Gnadengesuchs	<i>„Auf die Problematik der Bestimmungen gegen Unzucht zwischen gleichgeschl. Erwachsenen, die auch im STG Entwurf nicht mehr aufscheinen, wäre hinzuweisen.“⁶⁹⁸</i>	betrifft ausschließlich die Akte des Justizministeriums
4.2 Begründungen Gnadengesuch	Begründungen der staatlichen Institutionen warum Gnadengesuch angenommen/ abgelehnt werden sollte	<i>„Das LG. Feldkirch befürwortet entgegen der Stellungnahme der StA. Feldkirch die Gnadenbitte unter Hinweis darauf, daß mit Rücksicht auf die Eheschließung des Verurteilten ein Rückfall nicht zu befürchten und der geltend gemachte Gnadengrund zweifellos stichhaltig ist.“⁶⁹⁹</i>	In der Gnadentabelle unter „Anträge der Gerichte“ und „Antrag des Bundesministeriums für Justiz“

⁶⁹⁸ Gnadensache Josef A. M., Geschäftszahl 60.970/61, 1.

⁶⁹⁹ Gnadentabelle Rudolf G.

Aktennotiz aus dem Fall Josef A. M.

Ausschnitt aus dem Akt des Justizministeriums betreffend dem Gnadengesuch des Josef A. M. Geschäftszahl 60.970/61, S.1

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung	
<i>Selbst mit der fests. nicht mehr an jugendlichen vergangen haben. Erwarte ich nun positive Entscheidung. Der Gnadens. ist dann eben ein Opfer einer vergesslichen Veranlassung gewesen. Auf die Problematik der Bestimmungen gegen Mordtäter gleichgeschlechtl. Erwachsen, die auch ein Hg Entwurf nicht mehr aufzuheben, wäre hinzuweisen.</i> 67059 17. Aug. 1961 169/61	Zu lesen wären die Pzlen. 38, 42 und 44 und das Gst. Aus Pz1.38 ist festzuhalten, daß der Herr Bundespräsident ersucht, ihm vor einer Entscheidung einen Bericht über die Angelegenheit übermitteln zu wollen. 9. Aug. 1961
Geschäftszahl	

Abstract

Der Vorarlberger Sittlichkeitsprozess war der größte Gerichtsprozess gegen homo- und bisexuelle Männer in der Geschichte Österreichs. Von den über 200 Personen, gegen die ursprünglich ermittelt wurde, wurden 140 angeklagt. Sie standen im Mai und Juni 1956 in acht Verhandlungsrunden vor dem Schöffengericht des Landesgerichts Feldkirch. Anhand überlieferter Gerichtsakten, wie Anklageschriften, Berichte der Staatsanwaltschaften und Akten des Justizministeriums, sowie der zeitgenössischen Zeitungsberichterstattung, werden die Funktionsweisen der staatlichen und gesellschaftlichen Gewalt gegen die Beschuldigten beleuchtet. In der Arbeit werden die Auswirkungen des Prozesses auf das wirtschaftliche und private Leben der Betroffenen und ihrer Familien dokumentiert und die Konstruktion der Beschuldigten zu „Tätern“ durch die Justiz nachvollzogen. Auch zeigt die Arbeit auf, dass die Massenverfolgung bereits einige Jahre vorher durch das Medienereignis „Knabenmord in Schlins“ ausgelöst wurde. Die Anklagegruppe wird hinsichtlich ihrer soziostrukturellen Zusammensetzung und ihrer Vernetzung analysiert. Ein Teil der Arbeit beschäftigt sich mit homosexuellem Leben in Vorarlberg und den Diskursen, die sich rund um die Ereignisse in der Öffentlichkeit entfalteten. Der Gerichtsprozess wird als gesellschaftliches Aushandlungsfeld verstanden, in dem Wissen über Homosexualität produziert wurde und sich auch Räume für Interventionen und Widerstand eröffneten. Anhand des Fallbeispiels zeichnet die Arbeit grundlegende Charakteristiken der Verfolgung von Homosexualität in der österreichischen Nachkriegszeit nach und diskutiert die Bedeutung des Prozesses im gesellschaftlichen Wandel hin zur Aufhebung des Totalverbots von Homosexualität im Jahr 1971.